Das neue tschechoslowakische Wechselgesetz vom 13. Dez. 1927 und die deutsche Wechselordnung

Eine vergleichende und kritische Studie

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der Friedrich-Alexander-Universität zu Erlangen

eingereicht von

Fritz Körbitz

aus Krailling, bei München

Referendar

Approbiert am 28. April 1931.

1931

Druck: G. Hirth Verlag AG., München

12453

Referent: Professor Dr. Locher

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen treusorgenden Eltern

Vorwort

Der Wechsel ist, wie kein anderes Rechtsgebilde, seiner Natur nach zur Zirkulation, nicht nur innerhalb der Landesgrenzen, sondern darüber hinaus von Land zu Land und über See, bestimmt. Diese möglichst große Zirkulationsfähigkeit wird am besten gewährleistet, wenn in möglichst vielen Staaten und vor allem in Nachbarstaaten Rechtsgleichheit herrscht. Sieht sich nun ein Staat veranlaßt, ein neues Wechselgesetz zu schaffen, so hat dies nicht nur für das betroffene Staatsgebiet Bedeutung, sondern auch für die übrigen Staaten ist es von größtem Interesse, das neue Gesetz kennenzulernen, um so vielfachen Schäden, die die Unkenntnis des Gesetzes — mögen auch die Abweichungen nicht bedeutend sein — mit sich bringen, vorzubeugen. Im besonderen Maße gilt dies für Deutschland im Verhältnis zu dem neugeschaffenen tschechoslowakischen Wechselgesetz vom 13. Dezember 1927. Deutschland verbinden mit der Tschechoslowakei, vor allem mit deren sudetendeutschen Gebieten, vielfache wirtschaftliche Beziehungen. Außerdem herrschte bis zum Inkrafttreten des neuen čsl. Wechselgesetzes auf dem weitaus größten Teile der Č.S.R., nämlich in Böhmen, Mähren und Schlesien, deutsches Wechselrecht. Wenn an Stelle der bisherigen Rechtsgemeinschaft nun Differenzierung tritt, muß dies besondere Beachtung finden, zumal sich an dieser Tatsache die Reformbedürftigkeit des eigenen Gesetzes erkennen läßt. Gegenstand dieser Arbeit soll es deshalb sein, das čsl. Wechselgesetz mit der Wechselordnung zu vergleichen. Eine eingehende Abhandlung über dieses Thema existiert u. W. nicht. Die vorliegende Arbeit beschränkt sich in der Hauptsache darauf, die Abweichungen zwischen den beiden Gesetzen hervorzuheben und kritisch zu würdigen. Soweit zwischen beiden Gesetzen Rechtsgleichheit besteht, soll lediglich festgestellt werden, ob die Streitfragen, die sich nach der W.O. in Theorie und Praxis ergeben haben, auch für das čsl. Recht bestehen bleiben, eventuell wird aufzuzeigen sein, daß die besondere Tendenz des neuen Gesetzes eine andere Lösung der Streitfrage erfordert, als nach deutschem Recht. Außerhalb des Rahmens dieser Abhandlung liegt es aber, klarzulegen, inwieweit beide Gesetze in ihrem gegenwärtigen Zustande reformbedürftig sind. Immerhin wird der Entwurf eines Weltwechselgesetzes von 1912, der ja bei Schaffung des Gesetzes eine ausschlaggebende Rolle spielte, besondere Berücksichtigung finden müssen. In der Disposition schließt sich die Arbeit an das System des čsl. Wechselgesetzes an, um die Übersichtlichkeit zu erleichtern.

INHALT

Seite

Literatur 6

I. Abschnitt: **Allgemeines.**

§ 1. Einleitung 9
§ 2. Allgemeine Charakterisierung und Gliederung des Wechselgesetzes und der Wechselordnung 18
§ 3. Wechselfähigkeit 21

II. Abschnitt: **Der fremde (gezogene) Wechsel.**

§ 4. Die Erfordernisse des fremden (gezogenen) Wechsels . . 23
§ 5. Der Aussteller 45
§ 6. Das Indossament 49
§ 7. Die Lehre vom Akzept 56
§ 8. Regreß auf Sicherstellung 66
§ 9. Erfüllung der Wechselverbindlichkeit 73
§ 10. Regreß mangels Zahlung 79
§ 11. Die Wechselintervention 93
§ 12. Die Wechselbürgschaft (Aval) 100
§ 13. Vervielfältigung eines Wechsels (Duplikate und Kopien) . 112
§ 14. Abhanden gekommene oder vernichtete Wechsel . . . 114
§ 15. Falsche Wechsel 122
§ 16. Wechselverjährung 127
§ 17. Rechte des Wechselgläubigers 135
§ 18. Internationales Wechselrecht 141
§ 19. Der Wechselprotest 144
§ 20. Höhere Gewalt 163
§ 21. Mangelhafte Unterschriften 171
§ 22. Unterschrift durch einen Vertreter 174

III. Abschnitt: **Der eigene Wechsel.**

§ 23. Der eigene Wechsel 180

IV. Abschnitt: **Schlußbestimmungen.**

§ 24. Übergangs- und Vollzugsbestimmungen des čsl. Wechselgesetzes 182

Schluß 186

LITERATUR

a) betreffend die Wechselordnung.

Adler Karl, Das Wechselrecht Österreichs. Innsbruck 1904.

Bernstein Wilhelm, Allgemeine deutsche und allgemeine österreichische Wechselordnung. Berlin 1898.

Bernstein Wilhelm, Vorlesung über das deutsche Wechselrecht. 1909.

Blaschke, Das österreichische Wechselrecht. 1877. 7. Auflage.

Borchardt O., Die allgemeine deutsche Wechselordnung 1882.

Brauer W., Die allgemeine deutsche Wechselordnung mit den Abweichungen der österreichischen Wechselordnung. 1851.

Canstein R., Lehrbuch des Wechselrechts. 1890.

Canstein R., Das Wechselrecht Österreichs und die Abweichungen der Wechselrechte Deutschlands. 1903. 2. Auflage.

Czelechowsky, Sammlung wechselrechtlicher Entscheidungen des K. K. Obersten Gerichtshofes, Wien.

Cohn Georg, In Holzendorff-Kohlers Rechtsenzyklopädie. Bd. 3.

Cosack K., Lehrbuch des Handelsrechts. 1930. 12. Auflage.

Dernburg, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reiches. 1906. 3. Auflage.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Entscheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichts.

Entscheidung in Seufferts Archiv.

Ehrenbergs Handbuch des gesamten Handelsrechts mit Wechselrecht Bd. 4, S. 385 ff.

Gareis, Die Wechselordnung. 1926.

Goldschmidt L., System des Handelsrechts. 1892. 4. Auflage.

Grünhut C. S., Lehrbuch des Wechselrechts. 1900.

Grünhut C. S., Wechselrecht. 2 Bände in Bindings Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft Abtlg. 3, Teil 2. 1897.

Hacmann, Beiträge zum Wechselrecht. 1913.

Hartmann, Das deutsche Wechselrecht. 1869.

Hoffmann, Ausführliche Erläuterung der allgemeinen deutschen Wechselordnung. 1859.

Kletke, Enzyklopädie des gesamten europäischen Wechselrechts. 1862.

Koch C. F., Das Wechselrecht nach den Grundsätzen der allgemeinen deutschen Wechselordnung. 1850.

Korn, Wechselordnung. 1910.

Kreis, Lehrbuch des Wechselrechts. 1884.

Kuntze, Deutsches Wechselrecht 1862.

Kuntze-Brachmann, In Endemanns Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts. Bd. 4, Abtlg. 2. 1884.

Lehmann H. O., Lehrbuch des deutschen Wechselrechts. 1886.

Lehmann K., Lehrbuch des Handelsrechts. 1912. 2. Auflage.

Liebe, Die allgemeine deutsche Wechselordnung. 1848.

Müller-Erzbach, Handelsrecht. 1928. 3. Auflage.

Ortloff, Der Wechselverkehr nach österreichischem und deutschem Rechte. 1887.

Protokolle der Leipziger Wechselkonferenz, herausgegeben von Thöl. 1866.

Rehbein, Allgemeine deutsche Wechselordnung mit Kommentar. 8. Auflage. 1908.

Renaud, A., Lehrbuch des allgemeinen deutschen Wechselrechts. 3. Auflage. 1868.
Rießer, In Zeitschrift für gesamtes Handelsrecht, Bd. 33, Beilage, S. 104 ff. Die Revision der allgemeinen deutschen Wechselordnung.
Staub-Stranz, Kommentar zur Wechselordnung 1929. 12. Auflage.
Thöl, Wechselrecht. Bd. II. 1878. 4. Auflage.
Volkmar-Loewy, Die deutsche Wechselordnung. 1862.
Wächter, Das Wechselrecht. 1883.
Wächter, Enzyklopädie des Wechselrechts. 1881.
Wieland, Der Wechsel und seine zivilrechtlichen Grundlagen. 1901.

b) betreffend das ausländische Wechselrecht, im besonderen das tschechoslowakische und den Haager Entwurf von 1912.

Abkommen zur Vereinheitlichung des Wechselrechts im Haag vom 23. Juli 1912, nebst einheitlicher Wechselordnung. Text in Zeitschrift für Schweizerisches Recht, 1913, S. 106.
Bericht über die Sitzung der Sonderkommission des deutschen Handelstages, betreffend internationales Wechselrecht vom 30. November bis 2. Dezember 1909.
Berger, In Prager Tagblatt 1928, Nr. 86, Das neue Wechselgesetz.
Bettelheim, In Juristenzeitung für das Gebiet der Č.S.R. 1928. Nr. 9. Bemerkungen zum čsl. Wechselgesetz.
Blodig, In Zeitschrift für gesamtes Handelsrecht, Bd. 5, S. 446. Das wieder eingeführte ungarische Handels- und Wechselrecht mit der allgemeinen deutschen Wechselordnung verglichen.
Brünner Tagesbote, Jahrgang 1928, Nr. 212, 224 (Verfasser nicht genannt). Das neue tschechoslowakische Wechselgesetz.
Cohn, Beiträge zur Lehre vom einheitlichen Wechselrecht 1880.
Cohn, In Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, Bd. 4, S. 1 ff. Der Entwurf einer Wechselordnung für das Russische Reich.
Dominik-Kizlink, Československý Směnečny Zákon. Prag 1928.
Dominik R., Nový Směnečny Zákon, in Časopis pro Právní a Státni vědu, Jahrgang 1928, S. 112 ff.
Dominik R., In Juristenzeitung für das Gebiet der Tschechoslowakei. 9. Jahrgang, Nr. 6, Das neue tschechoslowakische Wechselrecht.
Entscheidung des čsl. Obersten Gerichtshofes, amtliche Sammlung.
Flotow, In „Das Recht", 16. Jahrgang, Nr. 22, Das neue Weltwechselrecht.
Flotow, In Bankarchiv, Bd. 10, S. 53, Die Ergebnisse der Haager Wechselkonferenz.
Hruhá, In „Wirtschaftszeitung", 25. Jahrgang, Nr. 16, Das tschechoslowakische Wechselgesetz.
Hupka, Zur Revision des Haager Wechselrechts 1930.
Karmán, Wechselgesetz nebst Wechselgebührengesetz. Prag 1928.
Kozakova A., Nový Směnečný Zákon, in České Právo, Jahrgang X, Nr. 23 und Nr. 24.
Krocha, In Soudcovský Listý, 1928, Nr. 1, Nový Směnečný Zákon.
Lachner, In Zeitschrift für Ostrecht, 1928, S. 164, Der jugoslawische Wechselgesetzentwurf.
Langen, In Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Bd. 76, S. 1 ff., Der deutsche Entwurf einer Wechselordnung.
Laufke, In Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht, 4. Jahrgang, S. 269 ff., Das Wechselrecht der Tschechoslowakei, Polens und Jugoslawiens.
Maurer, In „Kritische Vierteljahresschrift", Bd. 21, S. 328, Der Entwurf einer skandinavischen Wechselordnung.
Mayer Edm., In Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen, Bd. 18, S. 152, Fragebogen zum Weltwechselrecht.

Meyer F., Weltwechselrecht, 2 Bände.
Meyer F., Denkschrift zum einheitlichen Wechselrecht, 1906.
Meyer F., In Bankarchiv 1909, S. 119 ff., Die Beantwortung des Fragebogens der niederländischen Regierung, betreffend die Vereinheitlichung des Wechselrechts.
Meyer F., In Allgemeine österreichische Gerichtszeitung, 63. Jahrgang, S. 40, Die Ergebnisse der zweiten internationalen Wechselrechtskonferenz.
Mitteilungen der Zentrale der tschechoslowakischen Handels- und Gewerbekammer, 1926, Nr. 23, Die Zentrale über den Entwurf des unifizierten Wechselgesetzes.
Polaček, In Zeitschrift für gesamtes Handelsrecht, Bd. 26, S. 31 ff., Die neuen skandinavischen Wechselgesetze.
Prager Archiv, Jahrgang X, 1928, Heft 2, Das neue tschechoslowakische Wechselrecht.
Renaud, In Busch's Archiv für Theorie und Praxis des Wechselrechts, Bd. 43, S. 1 ff.
Richterzeitung für die Tschechoslowakei, 1928, Heft 4 (Verfasser nicht genannt), Einige Bemerkungen über das neue Wechselrecht.
Roučeк, Nové čsl. Prava Směnečné, podrobný system 1927, Prag, (Das neue čsl. Wechselrecht) vergriffen.
Roučeк, Das tschechoslowakische Wechselgesetz. 1929. Kommentar.
Roučeк-Weiß, Das tschechoslowakische Wechselrecht. 1929.
Runkel, Der Weltwechselrechtsentwurf und die deutsche Wechselordnung. Diss. 1913.
Sbirka-rozhodnuti nejvyššich stolic soudnich republiky Československé.
Šima A., Československý Směnečný Zákon. Prag, 1928.
Singer, Das in der Slowakei geltende Recht. 1929.
Stibic, Nástin československého Práva Obchodního a Směnečného, Prag, 1923. (Grundriß des Handels- und Wechselrechts.)
Stransky, In „Gesetzgebung und Rechtspraxis des Auslandes", S. 52 ff., Das neue tschechoslowakische Wechselrecht.
Strauß, In „Neue freie Presse", 1929, Nr. 22 463 und 22 471, Der Entwurf eines tschechoslowakischen Wechselgesetzes.
Tätigkeitsbericht des Deutschen Hauptverbandes der Industrie. 1924, S. 30.
Wieland, Die Umgestaltung des Schweizerischen Wechselrechts auf der Grundlage eines einheitlichen internationalen Wechselrechts, in Zeitschrift für Schweizerisches Recht, 1904, S. 503 ff.
Wychodil, In „Notariatszeitung" (čsl.), 8. Jahrgang, Heft 2, Das neue tschechoslowakische Wechselgesetz.

Materialien zum čsl. Wechselgesetz.

Sammlung der Gesetze und Verordnungen des čsl. Staates, ausgegeben 10. Januar 1928, Stück 1.
Regierungsentwurf des Wechselgesetzes samt Motivenbericht (M.B.), Senatsdrucksachen Nr. 333, 1927, 3. Session.
Bericht des verfassungsrechtlichen Ausschusses zum Regierungsentwurf, Senatsdrucksachen Nr. 399, 1927.
Bericht des verfassungsrechtlichen Ausschusses des Abgeordnetenhauses, Drucksachen des Abgeordnetenhauses Nr. 1248, 1927.
Drucksachen des Abgeordnetenhauses Nr. 1038, 1927.

Die parlamentarischen Materialien sind enthalten in deutscher Sprache in Roučeks Kommentar und im Prager Archiv, Jahrgang X, Heft 2.

Spezialliteratur wird gesondert aufgeführt.

I. ABSCHNITT

Allgemeines

§ 1.

Einleitung

Die Č.S.R. umfaßt bekanntlich als Nachfolgestaat der österreichisch-ungarischen Monarchie Gebiete des ehemaligen Österreich, das ist: Böhmen, Mähren und Schlesien, und Gebiete des ehemaligen Ungarn, das ist: Slowakei und Karpathorußland, und laut Friedensvertrag von Versailles das von Deutschland abgetretene Gebiet des Hultschiner Kreises.

Was speziell das Wechselrecht anlangt, hatte die Č.S.R. durch Gesetz vom 28. Oktober 1918, Nr. 11 der Sammlung der Gesetze und Verordnungen, die gesamten Rechtsnormen wechselrechtlichen Inhalts ausdrücklich in Geltung belassen. Es galt also in den ehemaligen österreichischen Gebieten, also den historischen Ländern Böhmen, Mähren und Schlesien, die mit kaiserlichem Patent vom 25. Januar 1850, Nr. 51 R.G.B. für den ganzen Umfang des österreichischen Kaisertums erlassene allgemeine Wechselordnung, nebst Einführungsgesetz und Ergänzungsbestimmungen. Als Ergänzungsbestimmungen zur Wechselordnung sind ergangen: Die Verordnung des Just.Min. vom 29. Okt. 1852 R.G.B. Nr. 218, womit auf Grund allerhöchster Entschließung vom 21. Okt. 1852 die Ungültigkeit der sogenannten Ratenwechsel erklärt wird; die Verordnung des Just.-Min. vom 3. Juli 1852 R.G.B. Nr. 138, durch welche Militärpersonen für wechselunfähig erklärt werden; die Verordnung des Just.-Min. vom 6. Okt. 1853, Nr. 200 des R.G.B. über Blankowechsel; die Verordnung vom 2. Nov. 1858, R.G.B. Nr. 197, wodurch auf Grund kaiserlicher Entschließung vom 24. Okt. 1858 die Art. 4, 7, 18, 30, 99 der A.W.O. vom 25. Jan. 1850 in Anlehnung an die Nürnberger Novellen geändert beziehungsweise ergänzt wurden; die Vdg. des Just.-Min. vom 2. Nov. 1858, R.G.B. Nr. 198, wodurch der Art. 29 der A.W.O. erläutert wird; das Gesetz vom 4. Mai 1868 über die Aufhebung der Schuldhaft, Nr. 34 R.G.B.; das Gesetz vom 25. Juli 1871 über Wechselerklärungen von Blinden, Tauben, die nicht lesen, und Stummen, die nicht schreiben können; das Gesetz vom 19. Juni 1872, R.G.B. 88, betreffend die Geltendmachung von Ansprüchen im Wechselprozeß auf Grund von Wechselerklärungen, welche von Bevollmächtigten abgegeben sind (die sogenannte lex Jasinski); das Gesetz vom 9. März 1903, R.G.B. Nr. 60, das den Justizminister ermächtigt, für bestimmte Verwaltungsgebiete die

Tageszeiten festzusetzen, zu welchen die Wechselproteste mit Rechtswirksamkeit erhoben werden können; das Gesetz vom 30. November 1912, Nr. 215 R.G.B. über den Einfluß der höheren Gewalt auf die Vornahme wechselrechtlicher Handlungen.

Von diesen Ergänzungsbestimmungen wurde die kaiserliche Verordnung vom 3. Juli 1852, R.G.B. Nr. 138, über das sogenannte Privilegium odiosum der Militärpersonen bereits durch čsl. Gesetz vom 18. November 1919 Slg. der Ges. u. Ver. Nr. 620 außer Kraft gesetzt.

In dem ehemals ungarischen Gebiete — der Slowakei und Karpathorußland — war der Gesetzesartikel XXVII vom 5. Juli 1876 samt den übrigen wechselrechtlichen Normen des ungarischen Rechts, d. i. § 35 III der Ver. Nr. 2807/1915 und Gesetzesartikel LXIV/1912 über den Einfluß der höheren Gewalt, in Kraft.

In dem Hultschiner Kreis galten die deutsche Wechselordnung in der Fassung vom 3. Juni 1908, R.G.B. Nr. 32, und die später in Ergänzung zur Wechselordnung ergangenen Gesetze wechselrechtlichen Inhalts, d. i. Gesetz vom 4. August 1914, R.G.B. S. 327, über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen und über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts im Falle kriegerischer Ereignisse, in Verbindung mit der Verordnung vom 20. Januar 1919, R.G.B. S. 91, geändert und ergänzt durch Bekanntmachung vom 7. August 1914, R.G.B. S. 361, und vom 28. August 1914, R.G.B. S. 387, und Gesetz vom 3. Juli 1925 über Wechsel- und Scheckzinsen.

Durch Gesetz vom 30. Januar 1920 Nr. 76 der Slg. der Ges. und Ver. und Regierungsverordnung vom 11. März 1920 Nr. 152 wurden dann mit Wirkung vom 1. Mai 1920 im Hultschiner Kreis die gleichen Normen wie in Böhmen, Mähren und Schlesien, nämlich die allgemeine Wechselordnung und deren Ergänzungsbestimmungen eingeführt.

Die Unterschiede zwischen der allg. W.O. und dem ungarischen W.G. sind an sich nicht bedeutend, da beide Gesetze auf gemeinsamer Grundlage — dem deutschen Wechselrechte — aufgebaut sind.

Als vom österreichischen Wechselrechte abweichende Grundsätze des ungarischen Wechselrechts sind festzustellen:[1]) Das Zinsversprechen gilt als nicht geschrieben (§ 3 Ziff. 2 ungar. W.Ges., Art. 7 A.W.O.); es gilt nicht der Grundsatz des prompten Akzeptes, sondern dem Gläubiger wird eine Deliberationsfrist eingeräumt; Usowechsel sind gültig; die Unterlassung der rechtzeitigen Protesterhebung beim Domizilwechsel hat den Verlust der Regreßrechte nur dann zur Folge, wenn als Domiziliat eine andere Person als der Wechselinhaber angegeben ist; das Indossament muß auf der Rückseite des Wechsels stehen; es bestehen andere Bestimmungen über Präsentationszeit und Fälligkeit von Messewechseln (W.O. Art 18, Abs. 2, 35, § 3, 4, Einführungsgesetz zur österr. W.O., § 18, 35 ungar. W.G.); der Nachindossatar hat stets nur abgeleitete

[1]) Da das čsl. W.G. sehr viele ungar. Bestimmungen übernommen hat, ist es notwendig die ungar. Bestimmungen in groben Zügen kennen zu lernen.

Rechte (Art. 16 W.O., § 16 W.G.); es bestehen andere Bestimmungen über Kursberechnung bei Wechseln, die auf eine andere Münzsorte, als die am Zahlungsorte übliche lauten (Art. und § 37); die Benachrichtigung (Notifikation) des unmittelbaren Vormannes mit örtlich datiertem Indossament ist nicht obligatorisch (§ 47 W.G.); die Regreßansprüche des Wechselinhabers, der den Wechsel mangels Zahlung hat protestieren lassen, stehen dem Wechselinhaber auch gegen dem Akzeptanten zu (Art. und § 50); unter mehreren Notadressen muß der Wechsel zuerst derjenigen präsentiert werden, welche von einem früheren Vormann namhaft gemacht wurde, im übrigen ist die Präsentierung an keine Reihenfolge gebunden (Art. und § 56, Abs 2); der Wechselinhaber, der eine ungerufene Zahlungsintervention ablehnt, verliert die Regreßrechte nicht nur gegen die Nachmänner, sondern auch gegen den Honoraten selbst (Art. 62, Abs. 2 und § 62); abweichend sind ferner die Bestimmungen über falsche und gefälschte Wechsel. Diejenigen, welche den Wechsel vor der Fälschung indossiert haben, haften nach dem ursprünglichen Inhalte des Wechsels, diejenigen, welche den Wechsel nach der Fälschung weiter indossiert haben, haften gemäß dem gefälschten Inhalte, wobei in Zweifeln angenommen wird, daß die Indossamente aus der Zeit vor der Fälschung herrühren. In analoger Weise haften auch der Aussteller, Akzeptant und Bürge, je nachdem der Schriftakt dieser Personen aus der Zeit vor oder nach der Fälschung stammt (Art. 75, 76, § 81 bis 83); Wechselerklärungen, welche statt des Namens mit Kreuzen oder mit anderen Handzeichen vollzogen sind, haben in der Regel keine Wechselkraft. Wechselerklärungen derjenigen, welche ihren Namen wegen körperlicher Gebrechen nicht schreiben können, sind aber rechtswirksam, wenn sie statt ihrer Unterschrift ein gerichtlich oder notariell beglaubigtes Handzeichen beisetzen (Art. 94, § 104).

Einige Bestimmungen des österr. Rechtes sind dem ungar. Rechte unbekannt, namentlich die Bestimmungen über allgemeine Zahltage (Art. 93), ferner die Bestimmungen des Art. 2 und Art. 25, Abs. 3 österr. W.O.

Anderseits enthält das ungar. Wechselrecht eine Reihe von besonderen Bestimmungen, die die österr. W.O. nicht kennt: Unmündige sind nur in dem Falle wechselfähig, daß sie ein Gewerbe selbständig betreiben (§ 1, Abs. 2 ungar. W.G.); Frauen sind erst nach Vollendung ihres 24. Lebensjahres wechselfähig, sofern sie nicht ein selbständiges Geschäft betreiben (§ 1, Abs. 3 ungar. W.G.); sind im Wechsel mehrere Zahlungsorte angegeben, so ist der erste von ihnen als Zahlungsort zu betrachten (§ 3, Ziff. 7 W.G.); trassiert-eigene Wechsel haben in jeder Hinsicht die Wirksamkeit eines gezogenen Wechsels (§ 5, Abs. 2 W.G.); absichtliche Durchstreichungen eines wesentlichen Teiles eines Wechsels macht diesen ungültig, wobei jede Durchstreichung bis zum Beweise des Gegenteiles als absichtlich gilt. Die Rechte aus dem Wechsel sind auch durch Zession übertragbar (§ 16 W.G.); fehlt bei dem als Zahlungszeit angesetzten Monat und Tag die Jahreszahl, so ist der Wechsel deshalb nicht ungültig; maßgebend ist dann das Jahr, in welchem

der Wechsel ausgestellt wurde, wenn aber der angegebene Tag in diesem Jahre bereits verstrichen ist, das nächstfolgende Jahr (§ 30, Abs. 3); wenn mehrere Wechselschuldner sich zur Zahlung erbieten, so muß der Wechselinhaber das Angebot desjenigen annehmen, durch dessen Zahlung die meisten Schuldner von der Verpflichtung befreit werden (§ 48 W.G.); der ausländische Regreßnehmer, der im Inlande Regreß nimmt, kann höhere im Auslande zulässige Posten bei der Regreßnahme berechnen, sofern er sie selbst bezahlt hatte; ausführliche Bestimmungen trifft das ungar. W.G. über die Wechselbürgschaft in den § 66 bis 69; ebenso enthält es sehr eingehende Bestimmungen über das Amortisationsverfahren von abhanden gekommenen oder vernichteten Wechseln, ferner über die Verjährung, während die österr. W.O. diese Materien nur oberflächlich streift. Schließlich enthält das ungar. Gesetz noch besondere Bestimmungen über die Zulässigkeit der wechselmäßigen Aufrechnung gegenseitiger Forderungen (§ 94) und ein besonderes Kapitel behandelt das Wechselpfand und Retensionsrecht (§ 106 bis 109 W.G.).

Für den Rechtsverkehr wirkte sich natürlich diese Rechtszersplitterung im höchsten Maße ungünstig aus. Sie schuf einen Zustand der Rechtsunsicherheit, um so mehr, als es im Falle der Kollision zwischen beiden Gesetzen zweifelhaft sein konnte, welches von beiden zur Anwendung komme. Wohl enthielten beide Gesetze (Art. 84 bis 86, § 95 bis 97 W.G.) Kollisionsnormen, aber diese galten nur für das Recht verschiedener Staaten, nicht aber für die Verschiedenheit der Rechte innerhalb eines und desselben Staates. Es fehlte vollkommen an interlokalen Vorschriften. Durch diese Rechtsunsicherheit wurde natürlich auch das Wirtschaftsleben in Mitleidenschaft gezogen; besonders der Wechselkredit erschien dadurch sehr bedroht. Die Rechtsverschiedenheit innerhalb des gleichen Staates wirkte ferner hemmend auf die Gesetzgebung überhaupt und die in Vorbereitung befindlichen Gesetze im besonderen. Das Verfahren in Wechselstreitigkeiten, das Wechselgebühren- und Stempelwesen wurde dadurch sehr erschwert. Schließlich darf nicht übersehen werden, daß der authentische Text der beiden Wechselgesetze einerseits deutsch, anderseits ungarisch war. Eine authentische tschechoslowakische Fassung dieser beiden Gesetze bestand nicht. Einheitlichkeit der Gesetzgebung eines Staates ist aber die Grundlage für die Einheitlichkeit des Staates überhaupt.

Diese rechtlichen, wirtschaftlichen, gesetzgeberischen und sprachpolitischen Gründe machten eine Vereinheitlichung des Wechselrechts zur dringenden Notwendigkeit. Deshalb drangen Gerichte, Handelskammern, der Verband der Banken und sonstige Fachverbände darauf, daß es zu einer Vereinheitlichung des Rechts in kürzester Zeit komme.

Bereits im Juni des Jahres 1920 hat der spätere tschechoslowakische Finanzminister Dr. Rašin den Entwurf eines neuen tschechoslowakischen Wechselgesetzes im Abgeordnetenhaus zur Vorlage gebracht (1. Sitzung des Abgeordnetenhauses 1920, Drucksachen

Nr. 177). Dieser Entwurf war völlig aufgebaut auf dem Haager Entwurf eines Geldwechselgesetzes von 1912 und dem österr. Entwurf einer neuen Wechselordnung, der im Jahre 1913 als Regierungsentwurf im Herrenhause eingebracht wurde (Beil. Nr. 200 zu den stenogr. Protokollen, 21. Sitzung 1913).

Von verschiedenen Seiten, insbesondere war es der Deutsche Hauptverband der Industrie (Tätigkeitsbericht des Deutschen Hauptverbandes der Industrie 1924, S. 30), der Bedenken gegen eine Vereinheitlichung in jetziger Zeit äußerte, wurde darauf hingewiesen, daß es nicht praktisch wäre, wenn die tschechoslowakische Republik heute an eine Reform des Wechselrechts oder auch nur an eine Vereinheitlichung des im Staatsgebiete geltenden Wechselrechts herangehen würde. Es würden dadurch nur innerstaatliche Schwierigkeiten beseitigt werden. Zweck aller Bestrebungen müsse es sein, ein einheitliches Wechselgesetz für ein möglichst großes Geltungsgebiet zu schaffen. Dies könne aber nur erreicht werden, wenn die bisherigen Wechselordnungen beziehungsweise Wechselgesetze von möglichst vielen Staaten gleichzeitig gegen eine einheitliche neue Wechselordnung vertauscht würde. Geschehe dies nicht, so verkehre sich der Effekt der Reform ins Gegenteil, d. h. die Č.S.R. hätte dann ein vom Wechselrecht ihrer nächsten Nachbarn, vor allem dem Deutschen Reiche, grundverschiedenes Wechselrecht. Eine solche Differenzierung der in den einzelnen Staaten geltenden Wechselgesetze müsse aber im Interesse des internationalen Zahlungsverkehrs vermieden werden. Deshalb sei auch eine Vereinheitlichung der im Gebiete des tschechoslowakischen Staates geltenden Wechselrechte vor Schaffung eines einheitlichen internationalen Wechselrechtes nicht ratsam.

In den maßgebenden Ministerien wurde diese Auffassung aber nicht geteilt. Man wies darauf hin,[2]) daß man in absehbarer Zeit kaum den Entwurf eines Weltwechselgesetzes erwarten könne. Es sei vorderhand überhaupt nicht mit der Einberufung einer internationalen Wechselrechtskonferenz zu rechnen und selbst wenn dies der Fall wäre, würde die Ausarbeitung des Entwurfes noch sehr lange Zeit in Anspruch nehmen. Der Entwurf eines Weltwechselgesetzes vor 1912, der den deutschen Rechtsanschauungen in vielen Punkten große Zugeständnisse gemacht habe, habe heute nach dem Kriege wenig Aussicht auf Annahme, da die Mentalität der heutigen Zeit eine andere sei. Eine vollständige Umarbeitung des Haager Entwurfes werde notwendig sein, so daß es also gar nicht abzusehen sei, wann es zur Fertigstellung des Projektes kommen werde. So lange könne und wolle man aber nicht zuwarten mit der Herstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete des Wechselrechts. Übrigens strebe man keine Reform des Wechselrechts, sondern eine Unifikation der beiden geltenden Wechselrechte an.

Von diesen Gedankengängen ausgehend beauftragte im Jahre 1924 die tschechoslowakische Regierung auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 27. Juni 1924 das Unifizierungsministerium,

[2]) Motivenbericht des verfassungsrechtlichen Ausschusses Nr. 1248. (M.B.)

die Vereinheitlichung des Wechselrechts durch eine Regierungsvorlage vorzubereiten. Von einem Referenten des Unifizierungsministeriums (Professor Dr. Rouček) wurde zunächst ein vorläufiger Entwurf samt Motivenbericht ausgearbeitet. Dieser sogenannte Referentenentwurf stellt lediglich die Vereinheitlichung der beiden bisher geltenden Wechselgesetze, des österr. und ungar., dar. Eine sogenannte interministerielle Kommission, der außer Vertretern des Unifizierungs-, Justiz- und Handelsministeriums die bekannten Wechselrechtslehrer Dr. Hermann-Otávsky, Dr. Wenig und Rouček angehörten, fügte einige Änderungen und Zusätze bei, unter besonderer Berücksichtigung des damals veröffentlichten polnischen Wechselgesetzes. Eine weitere Prüfung erfolgte durch die slowakische Kommission für bürgerliches Recht, einem Beratungsorgan des Unifizierungsministeriums. Die von dieser vorgenommenen Änderungen waren nur geringen Umfanges. Der aus diesen Beratungen hervorgegangene Entwurf wurde samt einem Motivenbericht zur Begutachtung sämtlichen Ministerien, dem Bodenamt, dem obersten Buchführungskontrollamte, sämtlichen tschechoslowakischen Rechtsfakultäten, dem Obersten Gerichte, den Oberlandesgerichten, den Notar- und Advokatenkammern, der Zentrale der Handels- und Gewerbekammer und verschiedenen Fachverbänden übermittelt. Die große Zahl der eingelaufenen Privatgutachten und neuen Vorschläge veranlaßten den Referenten, nachdem auch eine allgemeine Sachverständigenkommission sich gutachtlich geäußert hatte, zur nochmaligen Durchbehandlung aller Anträge und zur Vornahme einiger Ergänzungen am Entwurf. Sodann wurde dieser so ergänzte Entwurf einer engeren Kommission vorgelegt und diese nahm abermals einige Änderungen und Ergänzungen vor, angeregt durch verschiedene Vorschläge einzelner Ministerien. Das Produkt der Beratung der engeren Kommission fand die Genehmigung der Gesamtregierung in ihrer Sitzung vom 3. Februar 1927 und konnte sodann als Regierungsentwurf eines Wechselgesetzes dem Senate vorgelegt werden. Dessen Vollversammlung überwies die Regierungsvorlage einem Rechtsausschusse, der in seiner Sitzung vom 16. März 1927 eigens ein Subkomitee wählte. Dieses Subkomitee des Senates verhandelte in Gegenwart der als Sachverständigen zugezogenen Professoren Dr. Hermann-Otávsky und Wenig und Vertretern des Unifizierungsministeriums über den Entwurf in den Sitzungen vom 23. und 24. März 1927. Das Ergebnis waren einige unbedeutende Änderungen und Ergänzungen. Die Arbeit des Unterausschusses wurde daraufhin dem Plenum des verfassungsrechtlichen Ausschusses übermittelt und in desen Sitzungen vom 30. und 31. März und 1. April 1927 genehmigt. Das Plenum des Senates nahm den so ausgearbeiteten Gesetzestext (Drucksachen des Senates Nr. 399) ohne Änderung in erster Lesung am 11. Mai und in seiner Sitzung vom 12. Mai 1927 in zweiter Lesung an. Darauf behandelte den Entwurf der verfassungsrechtliche Ausschuß des Abgeordnetenhauses (Drucksache Nr. 1038 des Abgeordnetenhauses) und genehmigte ihn in dem vom Senate angenommenen Wortlaut in seiner Sitzung vom 9. November 1927. Das Plenum des

Abgeordnetenhauses nahm den Entwurf in seiner 116. Sitzung der 5. Sitzungsperiode am 13. Dezember 1927 in 1. und 2. Lesung an (Drucksachen Nr. 1248 des Abgeordnetenhauses). Dies ist zugleich das Datum des neuen čsl. W.G., das als Nummer 1 des Jahrgangs 1928 der Sammlung der Gesetze und Verordnungen und unter dem 10. Januar 1928 veröffentlicht wurde und nach 3 Monaten vom Tage der Kundmachung, also am 10. April 1928 in Kraft trat.

Oberster Zweck des Gesetzes ist die Herstellung eines einheitlichen Wechselrechtes innerhalb des Staatsgebiets.

Dies konnte auf dreifache Weise geschehen: Durch Novellierung eines der beiden auf dem Gebiete in der Č.S.R. geltenden Gesetze, durch Unifikation der beiden Gesetze und schließlich im Wege einer Reform, etwa auf der Grundlage der Haager einheitlichen Wechselordnung von 1912. Das neue Gesetz wählte die zweite Alternative. Die Gründe, weshalb man sich für eine einfache Unifikation entschlossen hat, sind im allg. Teil des M.B. zum Regierungsentwurf (Nr. 333 der Drucksachen des Senates S. 30) in ausführlicher Weise dargelegt;[3]) es sind im wesentlichen folgende: Eine Reform ist nicht nötig; beide Gesetze gehören zu den vollkommensten, welche das čsl. Recht besitzt. Sofern sich die Notwendigkeit zeigen würde, irgendeine Streitfrage zu lösen, eine Lücke auszufüllen oder irgendeinen Fehler zu beseitigen, kann dies durch die Unifikation erreicht werden, welche zu diesem Zwecke teils die einschlägigen Bestimmungen des österr., teils die des ungar. Gesetzes bevorzugt, je nach dem, ob die eine oder die andere Vorschrift keine Streitfragen oder Lücken aufzuweisen hat. Eine Reform wäre auch zeitlich gänzlich unangemessen, würde man heute zu einer durchgreifenden Reform greifen, so wäre es leicht möglich, daß es in gewisser, wenn auch nicht absehbarer Zeit zur Durchführung eines neuen Weltwechselgesetzes kommt.[4]) Dann wäre es notwendig, wiederum diese einheitliche Wechselordnung in Č.S.R. einzuführen und das neue reformierte Wechselgesetz abzuschaffen. Allzu häufige Reformen der gültigen Rechtsordnung würden aber eine Schädigung der Stabilität bedeuten, die notwendig ist bei jeder gesunden Legislative. Schließlich wäre auch eine Reform im Interesse der Rechtseinheit nicht wünschenswert. Die Č.S.R. hätte dann ein vom Wechselrecht ihrer nächsten Nachbarn grundverschiedenes Wechselrecht. Dort gilt überall das deutsche Wechselrechtsystem. Eine solche Differenzierung der in den ein-

[3]) Vergl. Bericht des verfassungsrechtlichen Ausschusses, Nr. 399 der Drucksachen des Senates und Bericht des verfassungsrechtlichen Ausschusses des Abgeordnetenhauses, Nr. 1248 der Drucksachen des Abgeordnetenhauses.

[4]) Der Entwurf eines solchen Weltwechselgesetzes ist inzwischen zur Tatsache geworden. In der Zeit vom 13. Mai bis 7. Juni 1930 tagte in Genf eine internationale Wechselrechtskonferenz, die ein Abkommen über die Einführung eines einheitlichen Wechselgesetzes beschloß, — dem als Anhang 1 das einheitliche Wechselgesetz und als Anhang 2 die Vorbehalte für die Landesgesetzgebung beigefügt sind —, sowie ein Abkommen über die wechselrechtlichen Kollisionsnormen. Österreich, Deutschland und die Tschechoslowakei haben dies Abkommen bereits unterzeichnet. Vergl. Bankarchiv 29. Jahrgang Nr. 21 und der dort zit. Lit.

zelnen Staaten geltenden Wechselrechte an Stelle der bisherigen Übereinstimmung muß im Interesse des internationalen Zahlungsverkehrs vermieden werden.

Die Unifikation der beiden Wechselgesetze aber bewirkt keine wesentlichen Abweichungen vom österr. deutschen Wechsel. Denn auch das ungar. Wechselgesetz ist aufgebaut auf der Grundlage des deutschen Wechselrechts und gehört zur deutschen Wechselrechtsfamilie.

Eine Reihe Novellierungen der österr. Wechselordnung oder des ungarischen Wechselgesetzes empfiehlt sich deshalb nicht, weil man nicht zu einem authentischen čsl. Texte gelangen würde. Es würde dann lediglich bei Novellierung des österr. Wechselrechtes die österr. Wechselordnung bzw. bei Novellierung des ungar. Wechselrechtes das ungar. Wechselgesetz im authentischen Wortlaute vorliegen, was in Anbetracht der Sprachenverhältnisse nicht angängig ist. Wenn aber die Novellierung in der Weise durchgeführt würde, daß zugleich das nicht geänderte Wechselgesetz in čsl. Sprache als authentische Sprache publiziert würde, so würden das Ergebnis zwei gleiche Gesetze sein, was wieder ein unzulängliches Ergebnis ist. Der einzige Vorteil, welcher erzielt würde durch den Weg der Novellierung, wäre der, daß die Zahl und Reihenfolge der Artikel, bzw. Paragraphen beibehalten werden könnte. Dies kann aber auch bei der Unifikation geschehen. Aus all diesen Gründen wurde deshalb die zweite Alternative — die Unifikation — gewählt.

Die Vereinheitlichung des Wechselrechts wurde in der Weise durchgeführt, daß aus dem Material der beiden geltenden Wechselgesetze ein neues Gesetz ausgearbeitet wurde. Die inhaltlich übereinstimmenden Vorschriften beider Gesetze wurden durchaus übernommen, teilweise in der Fassung des österr., teilweise in jener des ungar. Gesetzes. Wo die beiden Gesetze voneinander abweichen, hatte der Gesetzgeber zwischen ihnen zu wählen. Gesichtspunkt bei der Auswahl war, welche Vorschriften, die österr. oder die ungar., sich in der Praxis besser bewährt haben. Der Gesetzgeber hat seine Wahl meist im Sinne der allg. W.O. getroffen, dessen Gedankengänge und Diktionen er sich vielfach völlig zu eigen gemacht hat. Daneben finden sehr viele wechselrechtliche Normen des österr. Rechts, die außerhalb der W.O. erlassen wurden in das Gesetz Aufnahme (z. B. Just.-Min. Ver. vom 6. Okt. 1853 über Blankettwechsel, mit gewissen Modifikationen; die lex Jasinski; das Gesetz vom 30. Nov. 1912 über höhere Gewalt; die Bestimmungen über Messe und Marktwechsel in § 3 des Einführungspatentes zur allg. W.O.; das Gesetz vom 25. Juli 1871 usw.).

Die obsolet gewordenen Bestimmungen des österr. Gesetzes wurden weggelassen.

Anderseits übernimmt das Gesetz manche bewährte Vorschriften des ungar. Rechtes; wie die Bestimmungen über Wechselbürgschaft § 62 Abs. 1, § 63, § 64 und § 65; die Bestimmungen über gefälschte und verfälschte Unterschriften, § 77 bis 79; die Einrede der Aufrechnung (§ 88 W.G.); die Bestimmungen über Ort und Zeit der im

Wechselverkehr vorzunehmenden Handlungen (§ 98 Abs. 1); teilweise die Bestimmungen über das Amortisationsverfahren (§ 73 Abs. 1, 2 und Abs. 3, Satz 1, § 75 Abs. 1 bis 3); ferner stammen aus dem ungar. W.G. die Bestimmungen § 46 Abs. 3 und § 33 Abs. 1 und 3 über Kursberechnung; § 10 über die Form des Indossamentes; § 97 Abs. 1 und § 101 Abs. 1 usw. usw.

Vor allem, so weit das ungar. Gesetz Streitfragen löst, Lücken beseitigt und Fehler nicht enthält, die im österr. W.R. vorhanden sind, ist die Anlehnung an das ungar. W.G. offensichtlich. Nur beispielsweise seien erwähnt: Die Bestimmung, daß trassiert eigene Wechsel die Wirkung eines gezogenen Wechsels haben (§ 5 Abs. 2 čsl. W.G.); die Bestimmung über die gesetzl. Vermutung bei Angabe mehrerer Zahlungsorte (§ 3 Ziff. 7 des čsl. W.G.); die Bestimmung über die Rückforderung der geleisteten Sicherheit bei nachträglicher Sicherheitsleistung durch den Akzeptanten (§ 27 Abs. 3); die Bestimmung über die gesetzl. Vermutung der Jahreszahl (§ 28 Abs. 3 W.G.); über die Verpflichtungen des Akzeptanten im Regreßfalle und im Rembourregreßfalle (§ 46 Abs. 2 und § 47 Abs. 1); über das Recht des ausländischen Regreßnehmers, nach ausländischem Recht zulässige höhere Sätze zu berechnen, die er selbst bezahlt hat (§ 48 Abs. 2) usw.

An manchen Stellen weicht das čsl. Ges. auch von beiden Vorlagen ab. Es geschieht dies, um Streitfragen, die sich in beiden Gesetzen ergeben haben, zu lösen. In der Regel schließt sich dabei das čsl. Ges. der herrschenden Lehre in der deutschen Theorie an. So löst das Gesetz zum Beispiel die Streitfragen hinsichtlich des Beginns der Vorlegungsfrist bei Sichtwechseln im Amortisationsverfahren (§ 73 Abs. 3 Satz 2), hinsichtlich der Verjährung des wechselmäßigen Anspruches gegen den Akzeptanten beim Sichtwechsel (§ 80 Abs. 1 Satz 2); weitere Streitfragen betreff den Beginn der Verjährungsfrist beim Rembourregreß (§ 82 Abs. 2), den Beginn der Verjährungsfrist beim Wechselinhaber, wenn der Protest erlassen ist (§ 81 Abs. 1 Satz 2); und über den Beginn der Verjährungsfrist der Rembourregreßansprüche der Regreßschuldner (§ 82) usw.

Mitunter finden auch fremde Wechselgesetze Berücksichtigung, so stammt zum Beispiel aus dem neuen polnischen Wechselgesetz von 1924 die Bestimmung der dreijährigen Verjährungsfrist bei ungerechtfertigter Bereicherung (§ 89 Abs. 3 des čsl. W.G.; Art. 75 des poln. W.G.); ebenso die Bestimmung über die Unterbrechung der Verjährung (§ 83 Abs. 1, ebenso § 83 Abs. 2 Art. 71 poln. W.G.); die Verjährungsfristen sind nach skandinavischem Vorbilde geregelt (skandinav. W.G. Art. 78); die Formulierung des § 95 Abs. 1 čsl. W.G. „in dem Proteste s i n d aufzunehmen" statt „m ü s s e n aufgenommen werden" wurde aus der reichsdeutschen W.O. Art. 88 Abs. 1 übernommen; die Bestimmung des § 101 Abs. 2 stammt aus dem neuen čsl. Notariatsgesetzentwurf; § 81 čsl. W.G. beseitigt nach dem Muster des österr. Scheckgesetzes die früheren Abstufungen der österr. W.O. bei der Verjährung der Regreßansprüche des Wechselinhabers, gegen den Aussteller und die Vormänner; ebenso § 82 für die Rembourregreßansprüche; § 84 čsl. W.G. ist

eine neue Bestimmung, die mit dem Entwurfe des Gesetzes betreffend die Amortisation von Urkunden übereinstimmt.

Allgemeine Richtschnur bei der Auswahl der zu übernehmenden Bestimmungen war die möglichste Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Haager Entwurfes von 1912 über eine einheitliche Wechselordnung,[5]) damit so der Weg für ein künftiges ganz neues Wechselgesetz vorbereitet werde und der Übergang sich leichter vollziehe.

Angesichts der Rechtszersplitterung, die bei Schaffung des Wechselgesetzes auf dem Gebiete des Zivil- und Prozeßrechts im čsl. Rechte bestand — es herrschte auch hier Rechtsdualismus —, ergab sich aber für die Gesetzgebung die Notwendigkeit, auch Bestimmungen in das Wechselgesetz aufzunehmen über Fragen nicht rein wechselrechtlicher Natur, sollte nicht der Hauptzweck des Gesetzes, die Vereinheitlichung des Wechselrechts vereitelt werden. Aus diesem Grunde finden Verjährung, Unterbrechung der Verjährung, das Amortisationsverfahren usw. im Gesetze eingehende Behandlung.

§ 2.

Allgemeine Charakterisierung und Gliederung des Wechselgesetzes und der Wechselordnung

Wir haben eingangs gesehen, daß sich das neue čsl. W.G. die A.W.O. nach Inhalt und Form im wesentlichen zum Vorbild gemacht hat und in weitem Umfange auch das ungar. W.G. berücksichtigt.

Mit der A.W.O. deckt sich nun aber die W.O. fast durchwegs. Die 1847 in Leipzig beschlossene A.W.O. war durch Patent vom 25. I. 1850 auch in Österreich eingeführt worden. Beide, die deutsche W.O. und die österr. W.O. erfuhren allerdings in der Folgezeit zahlreiche Änderungen und Ergänzungen; die deutsche W.O.[6]) nämlich durch die Nürnberger Novellen von 1861, durch die die Art. 2, 4, 7, 18, 29 Abs. 3, 30, 99 ergänzt bzw. geändert wurden; durch Art. 8 des Einführungsgesetzes zum H.G.B. vom 10. Mai 1897, der den Art. 80 der W.O. beseitigte; durch das Gesetz betreffend die Erleichterung des Protestverfahrens vom 30. Mai 1908 R.G.B. 08. 321; durch die Vorschriften über den Einfluß der höheren Gewalt (wie sie bereits in der Einleitung zitiert wurden); und durch Gesetz vom 3. Juni 1925 über Wechselzinsen R.G.Bl. I 93.

Daß auch das zweite Vorbild des neuen čsl. Gesetzes, das ungar. W.G. von 1876 dem deutschen Rechtskreis angehört, wurde bereits wiederholt betont. Infolgedessen ist auch das neue čsl. W.G., als

[5]) Reglement uniforme sur la lettre, de change et le billet á ordre vom 23. Juli 1912.

[6]) Zum Unterschied von der österreichischen W.O. sei in Hinkunft die deutsche W.O. in ihrer Fassung von 1908 „deutsche W.O." bezeichnet, wenn dies auch nicht der authentischen Überschrift, die seit 3. 6. 08 einfach W.O. lautet, entspricht.

eine Kombination dieser beiden Wechselgesetze, der deutschen Wechselrechtsfamilie zuzurechnen. Mag das neue čsl. W.G. in der Regelung von Einzelfragen noch so weit von der deutschen W.O. abweichen, an den großen Grundprinzipien des deutschen W.R. hält es fest.

So ist auch das čsl. W.G. gekennzeichnet durch die Abstraktheit der Wechselobligation, durch die rigor cambialis, so weit es sich um die Form des Wechsels und den Vollzug und die Erhaltung der Wechselrechte handelt. In vielen Beziehungen ist sogar das čsl. W.G. strenger als die deutsche W.O., zum Beispiel muß nach § 10 das Indossament auf der Rückseite des Wechsels stehen; die Protesterlaßklausel muß auf dem Wechsel stehen; der Aval muß auf dem Wechsel stehen und durch die Worte „als Bürge" oder dergleichen ausgedrückt sein; Wechselerklärungen, welche durch Kreuze und andere Zeichen erfolgen, sind ungültig; die Unterschrift durch einen Vertreter ist an ganz bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Wechselerklärungen in hebräischer Sprache sind ungültig; Wechselerklärungen von Blinden und Tauben bedürfen notarieller Beglaubigung; besonders umständlich gegenüber dem deutschen Rechte ist das Protestverfahren gestaltet (es gibt keinen Postprotest usw.); beim Domizilwechsel bedarf es weiterhin zur Erhaltung der Ansprüche gegen den Akzeptanten des Protestes beim Domiziliaten, außer wenn der Domiziliat auch zugleich der Inhaber des Wechsels ist; Quittung bei Teilzahlungen muß auf einer Abschrift des Wechsels erteilt werden.

Auf der anderen Seite ist wieder das čsl. W.G. fortschrittlicher, indem es sich bemüht, die strengen Regeln des W.R. mit den Bedürfnissen der Wirtschaft in Einklang zu bringen und Ungültigkeitserklärungen des Wechsels zu vermeiden. Als Beispiele seien angeführt: Wenn mehrere Zahlungsorte angegeben sind, gilt der erste von ihnen als Zahlungsort; das Fehlen der Jahreszahl für die Fälligkeit des Wechsels macht nach § 28 Abs. 3 den Wechsel nicht ungültig; ein Zusatz, durch den der Aussteller seine Haftung ausschließt, gilt als nicht geschrieben usw.

Sehr wichtige Rechtsinstitute, die die W.O. nur kurz streift oder ganz übergeht, sind vielfach eingehend behandelt; zum Beispiel die Wechselbürgschaft, die Verjährung, das Amortisationsverfahren, die Lehre von den falschen Wechseln, von den Blankettwechseln usw.

Eine große Anzahl von Streitfragen der deutschen Rechtslehre wird durch das čsl. W.G. durch klare Bestimmungen — an Hand und auf Grund einer mehr als 60jährigen Erfahrung der deutschen Wissenschaft — ersetzt.

Sehr gut ist die diktionelle Durcharbeitung des neuen Gesetzes, wie sich überhaupt das neue Gesetz durch Präzision auszeichnet.

Gliederung.

Das čsl. W.G. heißt „Wechselgesetz", nicht „Wechselordnung", weil nach der Ansicht der Regierung in Zukunft alle materiell rechtlichen Gesetze „Gesetze" heißen werden (z. B. allg. b. G.B.,

Str.G.B. usw.) und nur Gesetze formellen Inhalts „Ordnungen" genannt werden sollen (z. B. Z.P.O., Str.P.O., Ausgl.O., Exk.O.). Zu diesen formellrechtlichen Gesetzen gehört das W.G. nicht; es behandelt materielles Recht.

Weiter ist das Gesetz in Paragraphen gegliedert, nicht wie die deutsche W.O. in Artikel, weil nach den einheitlichen Richtlinien der Regierung für die Technik der Vereinheitlichungsgesetzgebung der Ausdruck Artikel nur für Einführungsgesetze benützt werden soll, nicht für den eigentlichen Gesetzesinhalt (vgl. Drucksachen des Senates Nr. 1238).

Das čsl. W.G. umfaßt 110 Paragraphen gegenüber 100 Artikel der deutschen W.O.

Hinsichtlich der Struktur hält sich das W.G. im allgemeinen an die deutsche W.O. Es zerfällt in vier Abschnitte; der erste Abschnitt handelt von der Wechselfähigkeit; der zweite Abschnitt ist überschrieben „Von fremden Wechseln" und enthält 20 Kapitel, statt 18 Kapitel der deutschen W.O.; der dritte Abschnitt ist betitelt „Über eigene Wechsel"; der vierte Abschnitt enthält die Schlußbestimmungen.

Neu gegenüber der deutschen W.O. ist der vierte Abschnitt „Schlußbestimmungen".

Die Gesetzessprache ist die tschechoslowakische, der authentische Wortlaut ist tschechisch.

Das Gesetz bedient sich sowohl der tschechischen, als auch der internationalen Fachausdrücke. Besonders bemerkenswert ist aber die Verwendung von Verbalparallelismen, deren sich der Gesetzgeber ständig bedient und die eine festbestimmte Bedeutung haben. So bedeutet der Ausdruck „auf dem Wechsel" wo immer auf dem Wechsel, im Text oder außerhalb des Textes, auf der Vorderseite oder Rückseite usw., zum Unterschied vom Ausdruck „im Wechsel", was im Wechseltext bedeutet; „nicht geschrieben" bedeutet lediglich wechselrechtlich bedeutungslos, so daß eventuelle bürgerlich-rechtliche Wirkungen unberührt bleiben; zum Unterschied von „nicht beigefügt", was ein Nichtexistieren, also absolute Unwirksamkeit bedeutet. Das Wort „gilt" bedeutet eine Fiktion, d. h. jeder Gegenbeweis ist ausgeschlossen, zum Unterschied von „man hält dafür", was eine bloße rechtliche Vermutung bedeutet, so daß Gegenbeweise zulässig sind. „Gültigkeit" bedeutet formelle Gültigkeit zum Unterschied von „Verbindlichkeit", was materielle Verbindlichkeit bedeutet. „Vom Tage" soll heißen, daß dieser Tag nicht mehr mitgezählt wird zum Unterschied vom „mit dem Tage", was bedeutet, daß der betreffende Tag eingerechnet wird; wo das Gesetz das Wort „benannt" benützt, soll dies Bezeichnung mit dem bürgerlichen oder Handelsnamen bedeuten, zum Unterschied von „angeführt", wo nicht die Bezeichnung durch den Namen erfordert wird, sondern ein Hinweis genügt; ferner unterscheidet das Gesetz scharf zwischen Fälligkeitstag und dem Zahlungstag; zwischen Protest und Protesterhebung; Kopie und Abschrift; Wechselbetrag und Wechselsumme. Dieses Festhalten

des Gesetzes an bestimmten termini technici verhindert Streitfragen, die entstehen könnten.

Gewohnheitsrecht gilt im čsl. W.R. nicht (§ 10 a. b. G.B.), im Gegensatz zur deutschen W.O. Hier haben sich einzelne Rechtsinstitute gewohnheitsrechtlich herausgebildet (z. B. der Blankowechsel, das Inkassoindossament usw.).

§ 3.

Die Wechselfähigkeit

Gleich der W.O. hat das čsl. W.G. das Prinzip der allgemeinen passiven Wechselfähigkeit aller Verpflichtungsfähigen an die Spitze des Gesetzes gestellt.

Es hat sich mit diesem Satze für den Grundsatz entschieden, der heute das herrschende Recht nahezu aller zivilisierten Staaten ist. In der Tat empfiehlt es sich nicht, einiger Auswüchse wegen, die Wechselfähigkeit zu beschränken. Jede Beschränkung der Wechselfähigkeit führt zur Unsicherheit im Wechselverkehr und darum zur Abschwächung des Wechselverkehrs selbst. Ein Wechselgesetz kann heute nicht mehr den Bevormundungsstandpunkt vergangener Zeiten einnehmen. Mit der Statuierung von Ausnahmen wäre mehr Schaden als Nutzen gebracht. Eine Beschränkung der Wechselfähigkeit sichert noch nicht gegen Wucher, im Gegenteil gerade durch die Beschränkung der Wechselfähigkeit werden kreditsuchende Personen ihre Zuflucht zu Wucherern nehmen.

Eine Ausnahme von dem Prinzip der allgemeinen Wechselfähigkeit aller Verpflichtungsfähigen enthält aber immerhin das čsl. W.G., nämlich in § 108 W.G.: „Wird eine Frau nur durch ihre Verehelichung großjährig, so erlangt sie dadurch noch nicht ihre Wechselfähigkeit". Diese Bestimmung kommt allerdings nur für den ehemals ungarischen Teil der Republik in Betracht und war notwendig, um ein einheitliches Wechselgesetz zu schaffen. In diesem Teile gilt nämlich noch heute das ungarische bürgerliche Recht, nämlich Ges. Art. XXII von 1874, während im ehemaligen österr. Teile das a. b. G.B. nach wir vor gilt.

§ 2 des Gesetzes Art. XXII bestimmt nun: „Jede Frauensperson wird mit ihrer Verehelichung, ohne Rücksicht auf ihr Lebensalter, großjährig und behält dieses Recht auch vor Erreichung des in § 1 bestimmten Alters, falls sie Witwe, vom Manne gerichtlich geschieden ist oder die Ehe aufgelöst wurde". Da § 1 des čsl. W.G. hinsichtlich der Wechselfähigkeit allgemein auf das bürgerliche Recht verweist, würden in Böhmen, Mähren und Schlesien — da das a. b. G.B. eine den § 2 des ungar. Ges. Art. XXII entsprechende Vorschrift nicht kennt — verheiratete minderjährige Frauen passiv wechselunfähig, in der Slowakei und Karpathorußland aber wechselfähig sein. Um eine solche Ungleichheit zu verhindern und im Interesse der Rechtssicherheit wurde die obengenannte Bestimmung getroffen.

Eine besondere Bestimmung über die Wechselfähigkeit der beschränkt Geschäftsfähigen fehlt leider auch im čsl. W.G.; bei der Beratung des Gesetzes wurde eine besondere Bestimmung darüber abgelehnt und die Entscheidung der Rechtsprechung überlassen (vgl. M.B. zu § 1). Überwiegende Gründe sprechen u. E. gegen die Wechselfähigkeit der beschränkt Geschäftsfähigen. Es heißt in § 1 und Art. 1 ganz allgemein „w e r sich durch Verträge verpflichten kann", nicht „s o w e i t man sich durch Verträge verpflichten kann", woraus folgt, daß für die Wechselfähigkeit die allgemeine Verpflichtungsfähigkeit maßgebend ist, nicht die Verpflichtungsfähigkeit im konkreten Fall. Es ergibt sich aus M.B. zu § 1, daß auch der Gesetzgeber an diese Auslegung gedacht hat (so jetzt mit Recht die herrschende Lehre).[7]) Darnach wären also Minderjährige, selbst wenn sie selbständig ein Geschäft betreiben, nicht fähig, sich selbständig wechselrechtlich zu verpflichten. Das ist eine Härte und eine Erschwerung des Wechselverkehrs. Ein Kaufmann und Gewerbetreibender bedarf des Wechselkredits und kann ihn heute nicht mehr entbehren. Leichtfertige Eingehung von Schuldverbindlichkeiten ist wohl kaum von ihrer Seite zu befürchten.

In § 2 ist analog dem Art. 3 der deutschen W.O. gemäß dem Grundsatz der Selbständigkeit der einzelnen Wechselverpflichtungen normiert, daß durch die Wechselerklärung einer wechselunfähigen Person die übrigen Wechselerklärungen nicht berührt werden.

Nachdem im Sinne des Wechselgesetzes nur zwischen Personen, die sich wechselmäßig verpflichten können, und solchen, die hierzu nicht imstande sind, zu scheiden ist, und Personen, die eine Wechselverbindlichkeit nicht mit vollem Erfolge eingehen können, keine Sonderstellung einnehmen, ist es überflüssig, wenn Art. 3 der deutschen W.O. auch von Personen spricht, die nicht mit vollem Erfolge Wechselverbindlichkeiten eingehen können. Diese Bestimmung hängt mit der früheren Ausschließung der Schuldhaft gegen bestimmte Personen zusammen. Mit dem Wegfall der Schuldhaft in Deutschland haben diese Worte ihre Bedeutung verloren. Bei der Neufassung des Gesetzes im Jahre 1908 ist dies augenscheinlich übersehen worden.

[7]) Dominik Kizlink S. 9, Rouček Kom. S. 9.

II. ABSCHNITT

Der fremde (gezogene) Wechsel

Auch das čsl. Wechselgesetz unterscheidet zwischen den zwei Wechseltypen, dem fremden oder gezogenen Wechsel einerseits und dem eigenen oder trockenen Wechsel anderseits. Eingehend ist nur, in vollkommener Anlehnung an die Systematik der deutschen W.O., der fremde oder gezogene Wechsel geregelt. Der eigene Wechsel ist im Verhältnis zum fremden Wechsel nur anhangweise behandelt. Das Gesetz begnügt sich damit, einige wenige Rechtssätze über den eigenen Wechsel aufzustellen und im übrigen die direkt oder modifiziert anwendbaren Bestimmungen des gezogenen Wechsels einfach aufzuzählen.

In Abweichung von der W.O. bezeichnet das čsl. W.G. die Tratte als „fremden Wechsel", um damit den Gegensatz zum eigenen Wechsel besser hervorzuheben. Übrigens ist nach Motivenbericht (M.B.) zu § 3 W.G. der Ausdruck gezogener Wechsel im Tschechischen weder in der Praxis noch in der Literatur und Gesetzgebungstechnik gebräuchlich.

Es ist richtig, daß der Ausdruck „fremder Wechsel" systematisch richtiger ist, im deutschen Wechselverkehr der Č.S.R. wird man aber weiter vom gezogenen Wechsel sprechen.

Wir folgen der Systematik des Gesetzes und behandeln lediglich den fremden Wechsel eingehend, während wir hinsichtlich des eigenen Wechsels das beim gezogenen Wechsel Gesagte verweisen können.

§ 4.

Die Erfordernisse des fremden (gezogenen) Wechsels

Schrifttum: a) Form des Wechsels: Fall E., Die Erfordernisse des Wechsels in allen Kulturstaaten der Erde, 1909; Herzfeld, Haftung des Ausstellers eines formwidrigen Wechsels, Diss., 1905; Lorenzen, E., Die wesentlichen Bestandteile des gezogenen Wechsels, Dissertation, 1901; Mayer F., Die Form des Wechsels nach dem Haager Entwurf eines einheitlichen Wechselgesetzes in B.A. 10. Jg., S. 148, 168; Rothschild, Die Erfordernisse des Wechsels in allen Kulturstaaten der Erde 1926, vergleiche auch Pappenheim in Zeitschrift für ges. H.R. Bd. 46/132.

b) Trassiert eigener Wechsel: Fick, Der trassiert eigene Wechsel 1853, Zentralblatt für jur. Praxis 1884, S. 321/457.

c) Der Blankettwechsel: Adler in Z.H.R. Bd. 60/113. Der Umlauf von Blankettwechseln; derselbe in Allg. öst. Ger.-Zeit., 1914/217, Plenissinarbeschluß über den Blankettwechsel; Oertzen in Arch. f. bürgerl. Recht, Band 33/136 ff.; Riezler, in Arch. f. ziv. Praxis, Band 95/357, Blankettunter-

schrift; Dissertationen über Wechselblankette: Bab 1914; Barsdorf 1910; Deymann 1908; Fuhrmann 1903; Hannig 1910; Klingsmüller 1910; Mager 1906; Muskate 1907; Osthaus 1921; Riedel 1909; Rosendorff 1899; Siegel 1908; Sulzbach 1912; Sondermann 1913; Voigtländer Tetzner 1908; Welzien 1912; Herzberg 1914; Abraham 1918.

Die Erfordernisse des gezogenen Wechsels in čsl. Ges. entsprechen denen der W.O.

Wesentliches Erfordernis des Wechsels ist zunächst die Bezeichnung der Urkunde als Wechsel.

Die Wechselklausel soll nicht allein ein Warnungssignal sein für unbedachte Wechselzeichner, sondern dadurch soll vor allem der Wechsel von anderen Urkunden unterschieden werden. Besonders mit der kaufmännischen Anweisung und dem Scheck hat der Wechsel große Ähnlichkeiten, die beide Zahlungsanweisungen sind. Ein festes Charakteristikum, welches den Wechsel zum Wechsel macht, ist unbedingt notwendig, schon mit Rücksicht auf die mit dem Wechsel verknüpften strengen Rechte und Pflichten.[8])

Das Haager Übereinkommen von 1912 läßt neben dem Ausdruck „Wechsel" den Ausdruck „an Order" wahlweise zu, was nicht zu empfehlen ist, denn es geht nicht an, Orderpapiere und Wechsel zu identifizieren oder gar die Orderpapiere auf Wechsel zu beschränken.

Die Wechselklausel muß nach ausdrücklicher Bestimmung des čsl. W.G. in den Kontext aufgenommen werden; die bloße Angabe in der Überschrift genügt nicht. Gegenüber der Ausdrucksweise der W.O., die die Aufnahme der Wechselklausel „in den Wechsel selbst" fordert, hat die čsl. Fassung jedenfalls den Vorteil, präziser zu sein. Sie läßt keinen Zweifel darüber, daß der betreffende Vermerk in dem zusammenhängenden Wechselsatz Platz zu finden hat. Ferner ergibt sich aus ihr, daß das Gesetz den Zusammenhang des wesentlichen Inhalts der ganzen Wechselurkunde als wesentliches Erfordernis des Wechsels voraussetzt, so daß eine ganz unzusammenhängende Reihenfolge der wesentlichen Erfordernisse des Wechsels nicht genügen würde. Nach der Gesetzestechnik des čsl. W.G. würde, um dies auszudrücken, genügt haben, zu sagen „im Wechsel", da im Gegensatz zu den Worten „auf dem Wechsel" dies nach der Terminologie des Gesetzes „im Wechseltexte" bedeutet. Wenn darüber hinausgehend das Gesetz in § 3 sagt „im Kontexte der Urkunde", so soll damit offenbar mit besonderem Nachdruck auf das wesentliche Erfordernis des zusammenhängenden Inhaltes hingewiesen werden. Die W.O. hat keine derartig eindeutig festgelegte Terminologie; sie unterscheidet nicht so scharf zwischen den Ausdrücken „auf dem Wechsel" und „im Wechsel". Es ist deshalb auch nicht unbestritten, ob Art. 4, Ziff. 11 W.O. dahin auszulegen ist, daß die Bezeichnung als Wechsel in dem Kontext der Urkunde zu stehen habe oder nicht (die herr-

[8]) Cohn „Beiträge" S. 58; Lorenzen S. 30 ff.; S. 19 ff.; Thöl's Protokolle S. 16; Runkel S. 15.

schende Lehre bejaht ersteres.[9]) Mitunter wird die Notwendigkeit des Wechselkontextes überhaupt geleugnet.[10])

Mit Rücksicht auf Art. 66 W.O. (dort heißt es: „Dieselben müssen im Kontexte als Prima ... bezeichnet sein") wird man aber auch für die W.O. die Notwendigkeit eines zusammenhängenden Inhalts der Urkunde nicht leugnen können. So mit Recht die herrschende Lehre.[11])

Zu der Strenge des Gesetzes, das die Gültigkeit des Wechsels davon abhängig macht, daß die Bezeichnung als Wechsel sich im Kontexte befindet, besteht u. E. keine Veranlassung. Gewiß wird dadurch auf jeden Fall volle Klarheit geschaffen. Es soll und kann nicht geleugnet werden, daß dadurch nachträgliche Hinzufügungen ausgeschlossen werden und nachträgliche Beseitigung der Wechselklausel erschwert wird. Aber diese Erwägungen reichen u. E. nicht hin, diese Strenge zu rechtfertigen.[12]) Der hauptsächlichste Zweck der Wechselklausel, ein Unterscheidungsmerkmal von anderen Urkunden, die Anweisungscharakter haben, zu schaffen, wird auch erreicht, wenn die Urkunde in der Überschrift oder am Rande usw. als Wechsel bezeichnet wird; eine nochmalige Bezeichnung als Wechsel im Texte erscheint überflüssig und formalistisch. Und was die nachträglichen Fälschungen anlangt, so können doch die Erfordernisse des Wechsels nicht dazu da sein, dem Schuldner eine Garantie gegen Fälschungen zu geben. Selbst für die Wechselsumme, bei der doch Fälschungen viel näher liegen, wird vom čsl. Gesetze die Aufnahme in den Kontext als Bedingung der Gültigkeit des Wechsels nicht ausdrücklich verlangt. Es liegt also keine Veranlassung vor, in Ansehung der Wechselklausel strenger zu sein.

Neu geregelt ist im čsl. W.G. die Sprachenfrage.

An sich ist der Text eines Wechsels nicht an den Gebrauch einer bestimmten Sprache gebunden (§ 3 Ziff. 1, § 104 Abs. 1 und § 109 e contrario W.G., § 128 der Verf.U. der Č.S.R. vom 29. Febr. 1920, Sammlung 121; unzulässig sind nur nach § 109 in W.G. im Inlande ausgestellte Wechsel in hebräischer Sprache). Grundsätzlich aber muß die Bezeichnung als Wechsel in jener Sprache ausgedrückt sein, in welcher in der Urkunde der Wechselzahlungsauftrag ausgesprochen ist. Nach čsl. Gesetz wäre mithin ein Wechsel, dessen Zahlungsanweisung in deutscher Sprache geschrieben ist, nur dann rechtsgültig, wenn auch die Wechselklausel in dieser Sprache ausgedrückt ist, und ungültig ein Wechsel, der den Zahlungsauftrag in deutscher Sprache ausdrückt und die Bezeichnung „směnka" enthält oder umgekehrt. (Zum Beispiel zahlen Sie gegen diesen

[9]) Vgl. Staub-Stranz Kom. S. 47 und die dort zit. Lit.

[10]) O.LG. Hamburg im Recht 1901/239, Entscheidung d. O.G.H. vom 11. 12. 1857, bei Czel. 119.

[11]) Staub-Stranz Kom. S. 67; Bernstein W.O. (1867) S. 30; Canstein, Lehrbuch des Wechselrechts 1890, S. 159, Rehbein W.O. Art. 4 Anm. 1 und andere.

[12]) Lorenzen S. 40; Ed. Meyer, Fragebogen S. 153.

směnka, beziehungsweise zaplatě za tento Wechsel)[13]). Die übrigen Teile des Wechsels können in welcher Sprache immer ausgedrückt sein (außer hebräisch). Unter der Voraussetzung der sprachlichen Übereinstimmung von Wechselklausel und Zahlungsanweisung sind also sprachlich gemischte Wechsel allgemein zulässig.

Die W.O. fordert die Wechselklausel in der Sprache, in der der ganze Wechsel ausgestellt ist, sieht aber nicht den Fall der gemischtsprachlichen Wechsel vor. Wie diese zu behandeln sind, bleibt offen. Ungültig ist aber jedenfalls ein Wechsel, der z. B. in französischer Sprache abgefaßt ist, aber in deutscher Sprache als Wechsel bezeichnet ist.

Für die Č.S.R., die kein Nationalstaat ist wie das deutsche Reich, war die Regelung der gemischtsprachlichen Wechsel eine dringende Notwendigkeit (in der östlichen Staatshälfte werden nicht weniger als sechs Sprachen gesprochen: deutsch, ungarisch, polnisch, slowakisch, tschechisch und ruthenisch).

Das Gesetz geht mit Recht davon aus, daß das Wesentliche der Wechselerklärung der Zahlungsauftrag ist und daß in der Sprache, in welcher der Zahlungsauftrag erfolgt, auch gesprochen wird; derjenige aber, an welchen der Zahlungsauftrag gerichtet ist, muß verstehen, daß er unter Wechselstrenge unterschreibt, sonst hätte die Wechselklausel keinen Sinn und ihr Zweck, Unterscheidungsmerkmal zu sein, würde nicht erreicht.[14])

Weiteres Erfordernis des gezogenen Wechsels ist der Zahlungsauftrag an den Bezogenen, der gleichfalls im Kontexte der Urkunde enthalten sein muß (Argument; das Ges. sagt in § 3 Abs. 1, Ziff. 1, 2. Halbsatz „in der in dieser Urkunde der Zahlungsauftrag ausgesprochen ist"). Es ist das inhaltliche Grunderfordernis des gezogenen Wechsels, um das sich die übrigen Erfordernisse sinngemäß gruppieren (wie für den eigenen Wechsel das Zahlungsversprechen).

Die Wechselordnung hat dieses Erfordernis des Zahlungsauftrages scheinbar für selbstverständlich gehalten und nicht besonders erwähnt. Wenngleich die Notwendigkeit desselben schon aus der Natur des gezogenen Wechsels folgt, geht es aber nicht an, es der Wissenschaft zu überlassen, welches die formellen Bestandteile des Wechsels sind. Es müssen die wesentlichsten Erfordernisse des Wechsels sämtliche im Gesetze selbst geregelt sein und dürfen keiner Ergänzung mehr bedürfen.

Unerläßlicher notwendiger Bestandteil des Wechsels ist auch die Angabe des zu zahlenden Wechselbetrages, was durch Angabe einer bestimmten Summe und einer bestimmten Währung geschehen muß (§ 3 Ziff 2 W.G. und Art. 4 Ziff. 2 W.O.). Warenwechsel sind unzulässig. Seiner wirtschaftlichen Aufgabe kann der Wechsel

[13]) Es muß aber betont werden, daß die tschechische Sprache und die slowakische Sprache im Sinne des Verf.G. als einheitliche Sprache gelten. Das Wort „Sprache", das der Gesetzgeber in § 3 Ziff. 1 W.G. verwendet, muß in diesem Sinne verstanden werden. Vgl. M.B. § 3.

[14]) Bettelheim, in Jur. Zeitung f. Č.S.R. 9. Jahrg. Heft 9.

eben nur gerecht werden, wenn er auf einen bestimmten Geldbetrag lautet.

Eine Stelle, wo die Angabe der Zahlungssumme auf den Wechsel geschehen muß, ist weder in der W.O. noch im Wechselgesetz vorgeschrieben, daraus muß gefolgert werden, daß sie im Kontexte und außerhalb des Kontextes erfolgen kann.

Bei Widersprüchen in der Angabe des Wechselbetrages (nicht der Währung) statuiert das ĕsl. W.G. zwecks Vermeidung von Nichtigkeit in § 4 dieselbe Fiktion, wie Art. 5 der W.O.: Die buchstabenmäßige Summe geht der ziffernmäßigen vor, mag sie größer oder kleiner sein. Ist die Wechselsumme mehrmals in Buchstaben ausgedrückt, so hat die geringere Summe den Vorzug und gleiches gilt, wenn die Summe mehrmals in Zahlen ausgedrückt ist.

Es ist das einer der wenigen Fälle, wo auch die W.O. zugunsten der Aufrechterhaltung der Wechselkraft eine gesetzliche Vermutung aufstellt.

Unzulässig bleibt auch im čsl. W.R. die Zinsklausel. Jedoch hat das čsl. W.G. den allzu strengen Standpunkt der öst. W.O. aufgegeben und bestimmt, daß eine auf Zinsen lautende Zahlungsanweisung nicht den ganzen Wechsel ungültig mache, sondern als nicht geschrieben gelte. Die österr. W.O. hatte nämlich in Art. 7 W.O. in der Fassung der Bekanntmachung der Min.-Verordg. vom 2. Nov. 1858 R.G.B. Nr. 197 bestimmt, daß ein Wechsel, dem ein Zinsversprechen bzw. eine auf Zinsen lautende Zahlungsanweisung beigefügt ist, ungültig ist, weil die Zinsenklausel der Wechselsumme die erforderliche Bestimmtheit nehme. Ja, das O.G. Wien (in seinem Urteile vom 18. März 1879, vgl. Z.H.R., Band 29/214) hat sogar das in besonderer Urkunde abgegebene Zinsversprechen als wechselvernichtend bezeichnet, was zweifellos auch für das österr. W.R. unrichtig ist. Der strenge Standpunkt der österr. W.O. ist wohl theoretisch folgerichtig, aber er ist zu formalistisch und trägt den Verkehrsbedürfnissen in keiner Weise Rechnung. Warum soll man den ganzen Wechsel für nichtig erklären, wenn seine Gültigkeit noch zu retten ist?

Auch die deutsche W.O. erklärt in Art. 7 Satz 2 das in einem Wechsel enthaltende Zinsversprechen als nicht geschrieben. Gleiches muß — wenn das Gesetz dies nicht ausdrücklich bestimmt — für andere Nebengebühren, zum Beispiel Kosten, Provision, Vertragsstrafe, gelten. (Vgl. Beyer in Z.H.R. 34/25, Grünhut I, § 71, R.O.H.G. 6/364.) So jetzt ausdrücklich § 3 Ziff 2 čsl. W.G.

Trotz gleichen Wortlauts ergibt sich aber zwischen dem deutschen und čsl. Recht folgender grundlegende Unterschied. Nach der Terminologie des čsl. Ges. bedeutet „nicht geschrieben" (im Gegensatz zu „nicht beigefügt") so viel wie ohne wechselrechtliche Bedeutung, so daß eine evtl. bürgerlich-rechtliche oder handelsrechtliche Verpflichtung unberührt bleibt.[15]) Die deutsche Wechsel-

[15]) Bettelheim, in Jur. Zeitung f. Č.S.R., 9. Jahrg. Heft 9; Hruha, Wirtschaftszeitung 25. Jahrg. Nr. 16.

ordnung bedient sich nicht derartiger Verbalparallelismen, deren Bedeutung von vorneherein feststeht.

Die Bedeutung der Worte des Gesetzes „gilt als nicht geschrieben" kann deshalb in verschiedenem Sinne aufgefaßt werden. Nun wurde aber auf der Nürnberger Konferenz von 1867 ein diesbezüglicher Antrag, ein solches Versprechen von Zinsen solle nur keine wechselmäßige Kraft haben, abgelehnt. Daraus muß geschlossen werden, daß nach Absicht des Gesetzes ein solches Versprechen von Zinsen als nicht vorhanden, als nicht existent zu behandeln ist, so daß ihm auch keine zivilrechtliche Bedeutung zukommen kann (Beyer Z.H.R. 34/19). U. E. ist die deutsche Regelung, die einer Zinsklausel im Wechsel überhaupt keine Bedeutung zumißt, zu streng. Es ist eine willkürliche Verstümmelung des Parteiwillens. Es steht durchaus nicht fest, daß der Aussteller auch bei Kenntnis der Ungültigkeit des Zinsversprechens die Wechselurkunde ausgestellt hätte. Wenn man schon sagt, daß die abstrakte Natur des Geldversprechens beim Wechsel Präzision des Betrages erfordert und deshalb die Hinzufügung eines Zinsversprechens nicht statthaft ist — weil mit dieser abstrakten Natur unverträglich —, so steht doch einer eventuellen zivilrechtlichen Geltendmachung nichts im Wege. Zum Beispiel wird auch eine Wechselerklärung, die den Formerfordernissen des Wechselgesetzes nicht entspricht eventuell nach zivilrechtlichen Grundsätzen geltend gemacht werden können, sofern nach Zivilrecht ein Anspruch vorliegt; und eine Urkunde, die mangels eines wesentlichen Erfordernisses des Wechsels nach § 7 čsl. W.G. bzw. Art. 7 W.O. keine wechselrechtliche Kraft hat, wird im Wege der Konversion als gewöhnliche Anweisung aufrechterhalten (wie fast allgemein anerkannt). Warum soll man bezüglich eines Zinsversprechens strenger sein?[16])

Nach § 3 Ziff. 3 gehört zu den wesentlichen Erfordernissen des Wechsels auch der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Order gezahlt werden soll. Wechsel auf den Inhaber sind also unzulässig.[17]) Ebenso Art. 4 Ziff. 3 W.O.

Bezüglich der Frage, was unter Name oder Firma im Sinne des § 3 Ziff. 3 W.G. zu verstehen ist, beziehungsweise, was der Gesetzgeber darunter verstanden wissen will, enthält der Motivenbericht zu § 3 Ziff. 3 eine sehr wichtige Interpretation. Unter Namen wird jener Name verstanden, „welcher den einzelnen für den Rechtsverkehr bestimmt", ob es sich nun um den bürgerlichen Namen handelt oder nicht; zum Beispiel auch ein allgemein gebräuchliches Pseudonym. Dadurch wird zahlreichen Streitfragen der Boden entzogen.

Es steht mithin für das čsl. Ges. fest, daß zur formellen Gültigkeit der Remittentenbezeichnung eine Bezeichnung ausreichend ist, die der bürgerliche oder Handelsname eines Rechtssubjektes denkbarer Weise überhaupt sein kann. Es kommt durchaus nicht

[16]) a. A. Lorenzen S. 62.

[17]) De lege ferenda für den Inhaberwechsel: Bernstein-Rev, S. 5; Meyer II S. 7; Runkel S. 17; Lorenzen S. 62.

darauf an, ob die als Remittent bezeichnete Person auch wirklich existiert oder ob das Rechtssubjekt, das damit bezeichnet werden soll, auch wirklich diesen Namen führt, mit Recht führt oder unzulässigerweise im Widerspruch zu den Gesetzen oder in Abweichung vom gesetzlichen Namens- und Firmenrecht führt.

Zur materiellen Gültigkeit der Remittentenbezeichnung ist notwendig, daß der Remittent mit seinem Namen angegeben ist, wobei es aber gleichgültig ist, ob er diesen rechtmäßig oder nur faktisch trägt. Es genügt der von der betreffenden Person tatsächlich benützte Geschäftsname, der sie für den Wechselverkehr individualisiert, und es genügt ein Pseudonym, wenn es die betreffende Person in ihrem Rechts- oder Wirtschaftsverkehr genügend kennzeichnet.

In Deutschland gehen in Theorie und Praxis die Meinungen sehr auseinander.

Zur formellen Gültigkeit der Remittentenbezeichnung läßt man überwiegend jede nur mögliche Namens- oder Firmenbezeichnung gelten. Aber man macht vielfach folgende wichtige Einschränkung: Daraus daß die W.O. „Firma" sagt, wird gefolgert, daß nur eine den Gesetzen entsprechende Firmenbezeichnung im Wechsel genügt.[18])

Das ist ein formalistischer Standpunkt, der nicht den Ansprüchen des Verkehrs gerecht wird; es wird dadurch der Umlauf des Wechsels erschwert; wenn der Wechsel ins Ausland kommt, wird es dem Ausländer schwer fallen, zu entscheiden, ob die als Wechselnehmerin bezeichnete Firma nach deutschen Gesetzen als Firma möglich ist. Auch im gewöhnlichen Leben werden ja an die Bezeichnung einer Vertragspartei nicht derartige strenge Anforderungen gestellt und auch unter rechtlich unmöglichen Firmen geschlossene Verträge sind gültig. Warum also im Wechselverkehr Schwierigkeiten bereiten?

Neuerdings ist man deshalb auch in Deutschland dazu übergegangen, von dem strengen Standpunkt abzuweichen. So hat das Reichsgericht, Band 119, 198, entschieden, daß eine tatsächlich geführte Firmenbezeichnung, auch wenn sie nicht den gesetzlichen Vorschriften entspricht, dem Erfordernis der Angabe der Firma des Remittenten genügt.[19])

Lebhaft umstritten ist in Deutschland in Theorie und Praxis auch die Frage nach der materiellen Gültigkeit der Remittentenbezeichnung, d. h. die Frage ob und welche Remittentenbezeichnung geeignet ist, für den betreffenden Remittenten Rechte zu begründen. Die heute herrschende Lehre ist der Ansicht, daß Personen auch unter ihrem Decknamen Wechselrechte erwerben können.[20]) — Dagegen wird die Frage, ob jemand auch unter einer ihm nicht zustehenden Firma Wechselrechte erwerben kann, über-

[18]) Grünhut I/346; Rehbein W.O. S. 19; R.G. 41/21.

[19]) So auch: Staub-Stranz Kom. S. 151, entgegen der früher vertretenen Ansicht; Langen in Z.H.R. 76/17 und Wieland in Z.H.R. 74/34.

[20]) Bernstein S. 32 und in D.J.Z. 1911/748; Langen in Z.H.R. 76/17, Meyer in B.A. Bd. 12/343; weitere Lit. bei Staub-Stranz Kom. S. 52.

wiegend verneint.[21]) Wer unter seiner Firma Rechte erwerben will, müsse sie unter seiner richtigen Firma erwerben, sonst sei es eben nicht seine Firma. Dagegen hat das Reichsgericht (Bd. 100/167 und nun Bd. 119/198) ausgesprochen, daß auch diejenige Bezeichnung des Remittenten als Name oder Firma im Sinne der Wechselordnung Art. 4 anzuerkennen sei, deren sich der Remittent im Rechtsverkehre tatsächlich ständig bedient. Diese Auffassung, die identisch ist mit der des čsl. Gesetzgebers, entspricht allein den Verkehrsbedürfnissen. Es ist in weitem Umfange üblich geworden, sich angenommener Namen im Verkehre zu bedienen. Häufig sind Künstler unter ihrem bürgerlichen Namen gar nicht bekannt, so daß es nur den Verkehr hemmen würde, würden sie unter ihrem bürgerlichen Namen zeichnen. Die Formalnatur des Wechsels bedingt nur, daß die wechselmäßigen Rechtsbeziehungen aus dem Wechsel selbst erhellen, weil sich Wechselschuld und Wechselforderung nur im Wechsel verkörpern. Beim Gebrauch des Decknamens wird der formalen Strenge genau so Rechnung getragen wie beim Gebrauch des bürgerlichen Namens (Bernstein D.J.Z. 1911 S. 750). Man kann nie aus dem Wechsel allein feststellen, ob die das Wechselrecht geltend machende Person auch der als Wechselnehmer Bezeichnete ist. Es muß deshalb eine Bezeichnung genügen, durch die nachweisbar der Remittent gemeint ist. Wie Staub-Stranz[22]) treffend hervorhebt, würde nicht nur der Verkehr beengt, sondern auch gerade der unlautere Wechselgebrauch gefördert werden, wenn man eine Person wegen Gebrauch des Pseudonyms, unter dem sie ständig auftritt und allein benannt ist, aus ihrer Unterschrift nicht haften ließe. Dieselben Erwägungen gelten auch bezüglich der im Verkehr tatsächlich gebrauchten Firmenbezeichnungen, die als solche nicht dem Firmenrecht entsprechen. Der Kaufmann, der sich im gewöhnlichen Rechtsverkehr einer Firma mit rechtsverbindlicher Wirkung bedient, muß die gleichen Befugnisse auch für den Wechselverkehr haben. Es muß nur verlangt werden, daß die gewählte Bezeichnung nicht eigens für den in Frage stehenden Wechsel angenommen wurde.

Der Zulässigkeit der Angabe mehrerer Remittenten steht u. E. nichts entgegen. Das Gesetz verbietet sie jedenfalls nicht. Wie unbestritten mehrere Aussteller zuzulassen sind, sind auch mehrere Wechselnehmer zulässig. Gleichwohl herrscht Streit. (A.A. z. B. Bernstein S. 33, Rehbein S. 19.)

Als viertes wesentliches Erfordernis des Wechsels ist die Angabe der Verfallzeit zu nennen § 3 Ziff. 4 W.G., Art. 4 Ziff. 4 W.O.

Die Verfallzeit muß für die ganze Wechselsumme einheitlich sein (weshalb Ratenwechsel unzulässig sind); sie muß ferner bestimmt und als solche aus dem Wechsel ersichtlich sein.

Es ist eine Ungenauigkeit der deutschen W.O., daß diese von Zahlungszeit spricht, während sie doch damit die Verfallzeit

[21]) Rehbein Art. 4 Anm. 11; H.O. Lehmann S. 348; Grünhut I/346; Canstein S. 118; R.G. Bd. 14 S. 18; Bd. 63/380 usw.

[22]) Komm. S. 52.

meint. Verfallzeit und Zahlungszeit sind aber nicht immer gleich. Der Regel nach werden sie wohl zusammenfallen, aber notwendig ist dies nicht. Sie fallen dann nicht zusammen, wenn der Wechsel an einem Sonntag oder gesetzlich anerkannten Feiertag oder Gedenktag verfällt; dann ist nach § 99 W.G., beziehungsweise Art. 92 W.O. der nächste Werktag der Zahlungstag. Diese Ungenauigkeit hat das čsl. W.G. beseitigt.

Der Mangel der Jahreszahl ist nach čsl. W.G. kein Nichtigkeitsgrund. § 28 Abs. 3 W.G. stellt folgende Fiktion auf: „Fehlt bei dem als Verfallzeit angeführten Monate und Tage die Angabe des Jahres, so gilt das Jahr der Ausstellung des Wechsels, wenn aber der angegebene Tag in diesem Jahre bereits verstrichen sein sollte, das nächstfolgende Jahr."

Die Wechselordnung enthält eine solche Fiktion nicht; aber auch nach herrschender deutscher Lehre ist der Mangel der Jahreszahl kein absoluter Nichtigkeitsgrund (Staub-Stranz Kom. S. 55). Nähere Ausführungen später.

Mangels einer ausdrücklichen Bestimmung im čsl. Ges. muß es gleichgültig sein, ob die Angabe des Verfalltages im Wechselkontext oder außerhalb desselben sich befindet. Nur der Zahlungsauftrag und die Wechselklausel müssen in den Kontext aufgenommen werden. Eine Ausdehnung auf die Verfallzeit des Wechsels geht nicht an.

Die Verfallzeit kann nur auf eine der im Gesetz aufgezählten fünf Arten bestimmt werden, das ist auf einen bestimmten Tag, auf Sicht, auf bestimmte Zeit nach Sicht, auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung und auf eine Messe oder einen Markt. Auf Einzelheiten hier einzugehen, erübrigt die völlige Übereinstimmung der beiden Gesetze. Nur hinsichtlich der Sichtwechsel sei bemerkt, daß die Bezeichnungen wie: „auf gegenseitiges Verlangen", oder „nach Belieben", „a piacere" nach čsl. W.G. unzulässig sind. Dies folgt aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes. Die österr. Wechselordnung hatte unter Ziff. 4 des Art. 3 neben den Worten „auf Sicht" den Ausdruck a piacere beigefügt. Laut Motivenbericht zu § 3 hat das čsl. Ges. diesen Ausdruck in das Gesetz nicht übernommen, weil er erstens überflüssig sei mit Rücksich darauf, daß es sich hier um eine bloße demonstrative Aufzählung handelt (arg. „usw."), zweitens, weil dieser Ausdruck in der Praxis so gut wie nicht mehr gebraucht werde und drittens, weil dieser Ausdruck dahin interpretiert werden könnte, daß der Schuldner nach seinem Belieben zahlen könne. Aus der Nichtübernahme und dem im M.B. ausgeführten Grunde muß deshalb gefolgert werden, daß der Ausdruck a piacere und ihm gleichbedeutende Ausdrücke nach dem čsl. Ges. unzulässig sind (vgl. Roucek S. 31). In der deutschen Wechselrechtslehre ist die Frage der Zulässigkeit derartiger Ausdrücke streitig. (Staub-Stranz Kom. S. 56.) Die herrschende Lehre verneint.

Selbstverständliches Erfordernis eines Wechsels als eines Zahlungsauftrages bzw. Versprechens ist die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma § 3 Ziff. 5, Art. 4

Ziff. 5. Alle Grundsätze, die oben für die Namenszeichnung des Wechselnehmers entwickelt wurden, haben auch für die Ausstellerunterschrift zu gelten (M.B. § 3 Ziff. 5). Für die formelle Gültigkeit der Ausstellerunterschrift genügt es also, wenn sie eine Bezeichnung ist, die der bürgerliche oder Handelsname einer passiv wechselfähigen Person sein kann. Um gegen den angeblichen Aussteller Wechselrechte geltend machen zu können, muß hinzukommen, daß er die gewählte, den formellen Anforderungen genügende Bezeichnung auch tatsächlich führt. Diese Auslegung läßt den berüchtigten Einreden des Schuldners, die von ihm bezeichnete Unterschrift repräsentiere nicht seinen richtigen Namen, keinen Raum.

Aus dem Begriff der Tratte als einer Zahlungsanweisung ergibt sich als weiteres Erfordernis des bezogenen Wechsels die Angabe des Bezogenen mit seinem Namen oder seiner Firma. (§ 3 Ziff. 6, Art. 4 Ziff. 6.)

Lebhafter Streit herrscht über die Frage der Zulässigkeit mehrerer Bezogener. Das R.G. hat in einer Plenarentscheidung vom 31. März 1900, Bd. 46/132, die grundsätzliche Zulässigkeit der Angabe mehrerer Bezogener ausgesprochen, sofern nicht dadurch gegen die für die Einziehung des Wechsels unentbehrliche und deshalb für seine Rechtswirksamkeit erforderliche Einheit der Zahlungszeit und des Zahlungsortes verstoßen wird. Ihm hat sich die Mehrheit der Schriftsteller angeschlossen.[23])

Nach čsl. Rechte muß die Angabe mehrerer Bezogener um so mehr zulässig sein, als nach § 3 Ziff. 8 die Angabe mehrerer Zahlungsorte den Wechsel nicht ungültig macht und damit ein Hauptargument gegen die Zulässigkeit der Angabe mehrerer Bezogener gefallen ist. Man wird deshalb Wechsel mit Angabe mehrerer Bezogener selbst dann für gültig ansehen müssen, wenn kein einheitlicher Zahlungsort angegeben ist, bzw. der Wohnort der Bezogenen kein einheitlicher ist, da bei Mehrheit von Zahlungsorten, sei es fiktiven, sei es angegebenen, der erste von den mehreren als Zahlungsort gilt, womit die Einheitlichkeit des Zahlungsortes gewahrt ist.

Die alternative Angabe mehrerer Bezogener muß aber nach beiden Rechten verneint werden.[24])

Zur Gültigkeit des Wechsels bedarf es schließlich noch der Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll, Art. 4 Ziff. 7, § 3 Ziff. 7.

Die direkte Angabe des Zahlungsortes ist nicht notwendig. Ist kein eigener Zahlungsort angegeben, so wird dadurch der Wechsel nicht ungültig, sondern es gilt der etwa bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort als Zahlungs- und zugleich als Wohnort des Bezogenen § 3 Ziff. 7 und Art. 4 Ziff. 7.

Neu ist die Bestimmung des čsl. Ges., daß bei Angabe mehrerer

[23]) Pappenheim Z.H.R. 44/108; Staub-Stranz Kom. S. 62 und die dort zit. Lit.; Lorenzen S. 49.

[24]) R.G. Bd. 25 S. 26; Bd. 46/139; Staub-Stranz Kom. 63.

Orte der erstgenannte Ort als Zahlungsort zu gelten hat. Eine Mehrheit von Zahlungsorten im Sinne des Gesetzes ist gegeben, wenn im Wechsel entweder mehrere Zahlungsorte angegeben sind oder wenn auf Grund der gesetzlichen Fiktion mehrere Orte beim Namen oder der Firma des Bezogenen als Zahlungsorte gelten (nämlich wenn kein besonderer Zahlungsort angegeben ist und wenn einige Orte beim Namen des Trassaten vorkommen). Orte anderer Art, etwa der bei dem Namen des Remittenten angegebene Ort, dürfen bei der Beurteilung, ob mehrere Orte angegeben sind, nicht herangezogen werden (Arg. M.B. zu § 3 Ziff. 8).

Sind im Wechsel selbst mehrere Zahlungsorte, daneben aber auch noch beim Bezogenen mehrere Orte angegeben, so haben die Orte der zweiten Art keine Bedeutung, da dies nach § 3 Ziff. 8 Satz 2 bloß dann in Betracht kommt, wenn auf dem Wechsel kein besonderer Zahlungsort namhaft gemacht ist.

Ob es freilich in allen Fällen möglich ist, zu entscheiden, welcher von den angeführten Orten der erste ist, wird erst die Praxis lehren müssen.

Die deutsche Theorie und Praxis steht überwiegend auf dem Standpunkt, daß durch die Angabe mehrerer Zahlungsorte, mag es sich nun um eine alternative oder kumulative Angabe handeln, der Vorschrift der Angabe eines, also eines einheitlichen Zahlungsortes nicht entsprochen und demnach ein solcher Wechsel ungültig sei.[25])

Es muß als erfreulich bezeichnet werden, daß das čsl. Ges. diese Streitfrage zugunsten der Gültigkeit des Wechsels entschieden hat. Es ist gewiß durchaus richtig, was gegen diese čsl. Regelung eingewendet wird, daß nämlich so dem Parteiwillen Gewalt angetan wird und daß auch mitunter es zweifelhaft sein wird, welches der zuerst angeführte Ort ist. Es soll auch nicht verkannt werden, daß die wechselmäßige Verpflichtung, je nachdem sie an dem einen oder anderen Ort erfüllt wird, einen anderen Inhalt haben kann (R.O.H. 7/193); aber weit größere Schäden würde die Nichtigkeit des ganzen Wechsels nach sich ziehen. Es kommt gar nicht selten vor, daß mehrere Zahlungsorte angegeben werden, und noch öfters, daß bei dem Bezogenen dessen mehrere Wohnorte angegeben werden; soll sich deshalb jeder Wechselverpflichtete auf die Ungültigkeit des Wechsels berufen können? Was übrigens den Einwand anlangt, daß die Leistung eine verschiedene sei, je nachdem sie an dem einen oder anderen Orte erfüllt wird, so finden wir das gleiche Resultat bei jedem in einer ausländischen Währung ausgestellten Wechsel.[26])

Als letztes wesentliches Erfordernis des Wechsels ist das Ausstellungsdatum anzuführen. (§ 3 Ziff. 8 und Art. 4 Ziff. 6.)

[25]) Bernstein S. 47; Staub-Stranz Kom. S. 66; Grünhut I S. 418; Canstein S. 441; Adler 45, R.O.H.G. Bd. 7/191; Bd. 14/120; Bd. 21 S. 180 usw. A.A.: O.H.G. 87/90, Entscheidung des O.G.H. vom 8. Juli 1862 im Arch. für W.R. Bd. 12, S. 407, u. a.

[26]) Cohn, Zeitschrift für vgl. Rechtsw. IV/29; a. A.; Lorenzen S. 98.

Es ist als wesentliches Erfordernis nicht zu entbehren, zum Beispiel zur Bestimmung der Verfallzeit bei Datowechsel, zur Festlegung der Sichtfrist und Nachsichtfrist. Es gibt Aufschluß über die Einhaltung der Wechselformalitäten und den Bestand der Wechselfähigkeit.

Im Nachtrag zu den wesentlichen Erfordernissen des Wechsels ist noch ein kurzes Wort über die Zulässigkeit von Klauseln im Wechsel zu sagen. In Übereinstimmung mit der herrschenden Theorie und Praxis in Deutschland wird man auch für das čsl. Ges. annehmen müssen, daß nur solche Klauseln unstatthaft sind, die ausdrücklich verboten sind oder gegen die Natur des Wechsels als einer auf Zahlung einer fest bestimmten Geldsumme gerichteten abstrakten Formalobligation verstoßen (Staub-Stranz Kom. S. 69 R.O.H.G. Bd. 6/365). Es sind im Wechselgesetz nicht die Fälle zulässiger Wechselklauseln hervorgehoben, sondern die Fälle unzulässiger Klauseln. Dieses Verfahren des W.G., die unzulässigen Klauseln ausdrücklich hervorzuheben und die anderen stillschweigend zu übergehen, spricht für die oben wiedergegebene Ansicht.

Der § 5 čsl. W.G. trifft in fast wörtlicher Übereinstimmung mit Art. 6 W.O. Bestimmungen über den Wechsel an eigene Order und den trassiert eigenen Wechsel. Leider behält auch das čsl. W.G. für den trassiert eigenen Wechsel die distantia loci bei. Dies ist ein Formalismus und unrationeller Überrest früherer Rechtsentwicklung (Müller-Erzbach S. 457). Die Leipziger Wechselkonferenz hatte die Beschränkung des trassiert eigenen Wechsels auf Distanzwechsel damit begründet, daß ein trassiert eigener Platzwechsel ein leeres Spiel mit der Form sei.[27]) Allein das ist kein durchschlagender Grund. Nach der Verwerfung der distantia loci als wesentlichen Faktor bei der Entstehung der gewöhnlichen Wechselobligation geht es nicht an, die Begriffsbestimmung einer besonderen Art der Wechselobligation davon abhängig zu machen. Man kann ruhig sagen: dieselben Gründe, die gegen das Erfordernis der distantia loci beim gewöhnlichen Wechsel sprechen, sprechen auch hier gegen sie (vgl. Cohn, Beiträge S. 97 ff.). Sie verleitet nur zur Umgehung des Gesetzes, denn die Wechselparteien brauchen bloß der Urkunde einen anderen als den Ausstellungsort beizufügen.

Dagegen ist es sehr zu begrüßen, daß das čsl. W.G. die Zweifel,[28]) die mangels einer ausdrücklichen Bestimmung der deutschen W.O. darüber entstanden sind, ob trassiert eigene Wechsel als eigene Wechsel oder Tratten zu behandeln sind, durch die Bestimmung beseitigt, daß trassiert eigene Wechsel in jeder Hinsicht die Wirkung eines fremden Wechsels haben. Schon bei den Beratungen der W.O. in Leipzig war die gleiche Ansicht zum Ausdrucke gekommen, sie hatte aber leider im Gesetz keinen Ausdruck gefunden. Die Auffassung des trassiert eigenen Wechsels als einer

[27]) Thöl, Prot. S. 18 und 171 bes. 169; vgl. auch Cohn Beiträge S. 103.

[28]) Lorenzen S. 55.

Tratte trifft allein den Kern der Sache. Der Unterschied zwischen gezogenem und eigenem Wechsel liegt darin, ob der Aussteller des Papiers in der Urkunde einen Zahlungsauftrag zugunsten des Nehmers erteilt oder ein direktes Zahlungsversprechen an diesen letzteren gegeben wird, also in der Form der Wechselurkunde. Es charakterisiert sich m. a. W. die Urkunde bei dem formalen Charakter des Wechselrechtes, welches auf die zugrundeliegende causa der Wechselausstellung keine Rücksicht nimmt, so, wie sie sich nach außen hin darstellt. Die Auffassung des trassiert eigenen Wechsels als eines eigenen Wechsels würde der normalen Willensmeinung des Ausstellers widersprechen. Die von ihm gewählte Form der Tratte weist darauf hin, daß der in der Weise und nur in der Weise wie ein Trassant bzw. Trassat haften will. Als Trassant will er für die Regreßsumme haften, d. h. im Falle rechtzeitiger Präsentation und Protesterhebung, als Akzeptant will er unmittelbar für die Wechselsumme einstehen. (Renau Z.H.R. Bd. 7 S. 396.) Der Aussteller hat die Form der Tratte vielleicht gewählt, um so größere Garantie für seine Haftung zu schaffen, oder er will sich zunächst nur die Entscheidung darüber vorbehalten, ob er nur wie ein Trassat oder auch als Akzeptant haften will. Die čsl. Regelung ist also nicht nur folgerichtig, sie ist auch billig, da die Berücksichtigung der Interessen des Ausstellers und des Inhabers die Behandlung des trassiert eigenen Wechsels als einen fremden Wechsels fordern. Sie war aber auch notwendig, da der Inhaber eines solchen Wechsels über seine Pflichten Gewißheit haben muß.

Es erledigt sich eine ganze Reihe von Streitfragen, die sich an die Ungewißheit der rechtlichen Behandlung knüpfen.

Zunächst einmal kann es jetzt keine Frage mehr sein, daß eine Urkunde, welche in Form eines gezogenen Wechsels ohne distantia loci ausgestellt ist, ungültig ist und nicht als eigener Wechsel aufrechterhalten werden kann. Wenn § 5 Abs. 2 W.G. für den trassiert eigenen Wechsel die distantia loci voraussetzt und bestimmt, daß ein solcher trassiert eigener Wechsel als eine Tratte anzusehen ist, so ergibt sich daraus, daß der trassiert eigene Platzwechsel kein trassiert eigener Wechsel im Sinne des Gesetzes und damit keine Tratte ist. Er kann aber auch nicht als eigener Wechsel aufrechterhalten werden, da er als solcher nicht ausgestellt ist (es fehlt an dem Zahlungsversprechen) und — wie oben gezeigt — über den Charakter der Urkunde die Form allein entscheidet (so auch Dominik Kizlink S. 17, Rouček Kom. S. 61, Weiß-Rouček S. 52).

Es ist dies gewiß eine Härte, denn es führt dazu, daß eine Urkunde, die nach Absicht der Parteien ein Wechsel sein soll und auch alle Essentialien eines gewöhnlichen Wechsels enthält, ungültig ist, lediglich deshalb, weil die distantia loci fehlt. Um so mehr aber sollte die distantia loci fallen.

In Deutschland gehen in Theorie und Praxis die Ansichten auseinander. Die Ansicht, daß ein trassiert eigener Wechsel ohne distantia loci als eigener Wechsel aufrechterhalten werden müsse, wird unter anderem vertreten von Ortloff S. 31, Fick, Der trassiert

eigene Wechsel S. 101, Koch S. 107, Blaschke S. 52 u. a. Die überwiegende Mehrheit der Schriftsteller und Entscheidungen hat sich jedoch für die Ungültigkeit einer solchen Urkunde ausgesprochen.[29])

Es erledigt sich ferner die bisher bestrittene Frage, ob der gezogene Wechsel an eigene Order auch als trassiert eigener Wechsel ausgestellt werden kann, denn da für trassiert eigene Wechsel die Vorschriften über den gezogenen Wechsel allgemein gelten, muß auch § 5 Abs. 1 für sie gelten. Im gleichen Sinne auch die herrschende Lehre in Deutschland.[30])

Wichtig ist ferner noch folgendes: Aus der Fassung des § 5 W.G. ergibt sich ohne Zweifel, daß der Gesetzgeber die Fälle des § 5 als Ausnahmen von dem in § 3 festgelegten Grundsatze der persönlichen Verschiedenheit der drei notwendigen Personen eines fremden Wechsels betrachtet, und daß die Aufzählung der zulässigen Ausnahmen eine erschöpfende ist; denn sonst wären nicht die Fälle zulässiger Personengleichheit hervorgehoben, sondern es wären umgekehrt die Fälle hervorgehoben, in welchen Personengleichheit unzulässig ist. Allein zulässige Ausnahmen sind demnach nach čsl. W.G. der Wechsel an eigene Order (Gleichheit von Aussteller und Remittent), der trassiert eigene Wechsel (Gleichheit von Aussteller und Bezogenem) und der trassiert eigene Wechsel an eigene Order (Gleichheit von Aussteller, Bezogenem und Remittenten). In letzterem Falle ist die Zulässigkeit allerdings nur indirekt im Gesetze ausgesprochen. Unzulässig ist deshalb ohne Zweifel die Gleichheit von Trassat und Remittent. (Rouček S. 38, Karmán S. 10.)

Bezüglich der deutschen W.O. kann man Zweifel haben, ob die in Art. 6 W.O. aufgezählten Fällen nur Beispiele von zulässiger Personengleichheit sind, da ja auch der trassiert eigene Wechsel an eigene Order, der überwiegend für zulässig gehalten wird, nicht in der Wechselordnung Erwähnung gefunden hat (weder direkt, noch wie im čsl. Ges. indirekt) oder als allein zulässige Ausnahmen von der Regel aufzufassen sind. Je nach der Einstellung wird man deshalb die Gleichheit von Trassat und Remittent für zulässig halten oder nicht.[31])

Aus einer Urkunde, welcher eines der wesentlichen Erfordernisse des Wechsels fehlt, entsteht selbstverständlich keine wechselmäßige Verbindlichkeit. Dies heben § 6 W.G., wie Art. 7 W.O. zum Überfluß noch besonders hervor. Die Frage, ob derartige Urkunden etwa im Wege der Konversion zivilrechtlich wirksam sind, das heißt als Rechtsgeschäfte anderer Art aufrechterhalten werden können, wie dies manche Gesetze ausdrücklich erklären, hat die Wissenschaft in eingehenden Erörterungen behandelt und neue-

[29]) Volkmar Löwy W.O. S. 45; Staub-Stranz Kom. S. 74 mit genauer Lit.Ang.; Cohn Beiträge S. 102; Grünhut I, S. 412; Lorenzen S. 51.

[30]) Siehe: Staub-Stranz Kom. S. 75 und die dort zit. Lit.

[31]) Ersterer Ansicht: Lorenzen S. 44; Grünhut I/351; Canstein 144; K. Lehmann S. 608; H. O. Lehmann S. 351; a. A.: Staub-Stranz Kom. S. 75; Bernstein S. 56, R.G. S. 93 u. a.

stens Karl Herzfeld zum Gegenstand einer eingehenden Dissertation gemacht (vgl. auch Jur. Woch.-Schr. 1926/494 und Jur. Woch.-Schr. Bd. 56 II/1346). Ihre Ergebnisse sind auch für das čsl. W.R. verwertbar. Grundsätzlich wird man mit der herrschenden Lehre die Zulässigkeit der Konversion bejahen müssen. In jedem einzelnen Fall muß aber geprüft werden, worauf es den Parteien nach ihrem erklärten oder erkennbaren Willen ankam. Steht fest, daß gerade ein Wechsel gewollt ist, dann kann natürlich keine Konversion eintreten.

Der Blankettwechsel.

Sehr wichtig ist die ausdrückliche und eingehende Regelung des Instituts der Blankotratte im čsl. W.G. Die Blankotratte spielt im Verkehre eine sehr wichtige Rolle; vor allem im Kontokorrentverkehr ist sie geradezu unentbehrlich.

Im deutschen Rechte ist bekanntlich das Institut des Blankowechsels nicht geregelt, sondern nur gewohnheitsrechtlich ausgebildet.[32])

Die österr. W.O. wurde in dieser Hinsicht ergänzt durch Just.-Min.-Ver. vom 16. Oktober 1863, die nach herrschender Ansicht Gesetzeskraft hat. Darnach ist in Ansehung solcher Blankettwechsel, auf welchen zur Zeit, als die Akzeptation oder eine andere verbindliche Erklärung auf sie gesetzt wurde, die Unterschrift des Ausstellers oder eines der wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels noch gemangelt hat und erst später ergänzt wurde, rechtens, daß Einwendungen gegen den dritten redlichen Wechselinhaber in keinem Fall gegen diejenigen aber, welche an der nachträglichen Ausfüllung teilgenommen haben, nur bei erwiesenem rechtswidrigem Gebrauche der ausgefüllten Urkunde durch eine unbefugte oder der getroffenen Vereinbarung zuwiderlaufende Ausfüllung gegeben sind.

In ähnlichem, aber keineswegs ganz gleichem Sinne wurde das Institut des Blankowechsels im čsl. W.G. geregelt.

Prüfen wir, welche Grundsätze sich nach der deutschen Theorie und Rechtsprechung über das Institut der Blankotratte ausgebildet haben und welche Unterschiede sich darnach gegenüber den čsl. Bestimmungen ergeben.

Als Blankowechsel wird von der herrschenden Lehre in Deutschland (wenn auch in mehr oder weniger abweichenderen Definition) bezeichnet eine die Erfordernisse eines Wechsels überhaupt nicht oder nicht vollständig enthaltende Urkunde, die jemand mit seiner Unterschrift in der Absicht versieht, sich wechselmäßig zu verpflichten. Eine Urkunde also, die bestimmt ist, Wechsel zu werden, es aber mangels einer oder aller Erfordernisse noch nicht ist. Die Begebung gehört nicht zum Begriff des Blankettwechsels. Blankowechsel ist nach dieser Definition auch eine Urkunde, der abgesehen von der Unterschrift des Ausstellers alle Erfordernisse eines

[32]) Vgl. Bab. S. 8; Latz S. 12; Klingsmüller S. 3.

Wechsels fehlen, also zum Beispiel auch das reine Blankoakzept, bei dem das Blankett nur die als Akzept gedachte Unterschrift des Blankoakzeptanten enthält.

Nicht so § 6 Abs. 2 des čsl. W.G. Hier ist lediglich an die Fälle gedacht, daß der Wechsel zur Zeit der Unterschrift hinsichtlich eines oder mehrerer wesentlicher Erfordernisse unausgefüllt ist (Argum. die Worte des Gesetzes: „der Umstand, daß ... eines der wesentlichen Erfordernisse gefehlt hat"). Auszuschalten als nicht unter die gesetzliche Bestimmung des § 6 Abs. 2 fallend wäre darnach vor allem das reine Blankoakzept wie überhaupt jede Urkunde, welcher abgesehen von der Unterschrift, alle Erfordernisse eines Wechsels fehlen. Zu weitgehend scheint uns aber die Ansicht Laufke's zu sein.[33]) Nach ihm muß gemäß § 6 Abs. 2 das unterschriebene Blankett wenigstens jene Bestandteile enthalten, die den Willen, einen Wechsel zu schaffen, klar zum Ausdruck bringen, nämlich Wechselklausel und Zahlungsauftrag. Aus dem Gesetz ergibt sich für diese Ansicht jedenfalls kein Anhaltspunkt. Wechselklausel und Zahlungsauftrag sind nicht mehr und nicht weniger wesentliches Wechselerfordernis wie die übrigen in § 3 W.G. aufgezählten und die Absicht, daß die Urkunde durch Ausfüllung zum vollständigen Wechsel werde, kann sich auch in anderer Weise äußern und braucht nicht unbedingt durch Angabe der Wechselklausel und des Zahlungsauftrages zu erfolgen.

Die einschränkende Auslegung des Blankettwechsels, wie sie § 6 Abs. 2 des čsl. W.G. gibt, ist u. E. zu mißbilligen. Es bleibt dann eben die Frage der rechtlichen Behandlung des reinen Blankoakzepts usw. offen; dadurch entsteht Rechtsunsicherheit: Soll in diesen Fällen die Bestimmung des § 6 Abs. 2 analoge Anwendung finden oder soll hier die Einrede der unzulässigen Ausfüllung gegeben sein? U. E. käme man zu unhaltbaren Zuständen, wollte man den Blankoakzeptanten von der wechselmäßigen Haftung befreien. Es könnte niemand mit voller Sicherheit einen Wechsel erwerben, denn man kann es keinem Wechsel ansehen, ob das Akzept vor der Ausstellung des Blankoakzepts zum vollständigen Wechsel erfolgt ist.

In den folgenden Ausführungen wird vom Blankowechsel im Sinne des § 6 Abs. 2 W.G. ausgegangen werden.

Die Zulässigkeit des Blankowechsels ist jetzt in Deutschland allgemein anerkannt. Angesichts des Schweigens der Wechselordnung und da auch die Protokolle der Leipziger Konferenz (Thöl 19, 246) den Standpunkt des Gesetzgebers zum Blankettwechsel nicht klar hervortreten lassen, entstand zunächst lebhafter Streit darüber, ob überhaupt ein Blankowechsel zulässig ist; noch einmal darauf einzugehen, erscheint überflüssig und würde nur auf eine Wiederholung des längst Anerkannten hinauslaufen (vgl. Weltzien S. 17 ff.).

Daß das Wechselblankett als solches noch keine wechselrechtlichen Ansprüche gegen den Blankettzeichner erzeugt ist opinio communis. Um so mehr umstritetn ist, in welchem Zeitpunkt die

[33]) Laufke, in Zeitschrift für ausl. und intern. Privatrecht, 4. Jahrg., S. 273.

Wechselverpflichtung des Blankettzeichners beginnt. Nach vielen deutschen Autoren beginnt die Wechselverbindlichkeit des Blankettzeichners bereits mit der Ausstellung des Blankettwechsels, das heißt mit seiner Unterschrift,[34]) nach anderen mit der Hingabe des Blanketts.[35]) Die herrschende Lehre ist die, daß die Wechselforderung gegen den Akzeptanten und die wechselmäßige Haftung dieses erst mit der vollendeten Ausfüllung des Blanketts zum Wechsel entsteht.[36])

In diesem letzteren Sinne ist auch das čsl. W.G. auszulegen. Die Worte des Gesetzes „der Umstand, daß zur Zeit der Unterfertigung eines der wesentlichen Erfordernisse gefehlt hat ... und erst später ergänzt wurden ... steht weder der Gültigkeit des Wechsels noch der Verbindlichkeit der Unterschrift entgegen" könnten allerdings bei oberflächlicher Betrachtung so aufgefaßt werden, daß die Wechselverbindlichkeit des Blankettzeichners bereits bei Unterfertigung des Blanketts entsteht. Die Unhaltbarkeit dieser Ansicht ergibt sich aber, wenn man die Worte des Gesetzes „Gültigkeit des Wechsels" und „Verbindlichkeit der Unterschrift" miteinander in Beziehung setzt; wie dort mit der Unterschrift des Blankettzeichners noch kein gültiger Wechsel vorliegt, so liegt hier mit der Unterschrift des Blankettzeichners noch keine wechselrechtliche Verbindlichkeit dieses vor. Sie folgt auch aus § 6 Abs. 1, wonach keine wechselmäßige Verbindlichkeit entsteht, solange nicht die Urkunde sämtliche nach § 3 geforderten wesentlichen Bestandteile besitzt und Erklärungen auf einer Urkunde, welche nicht Wechsel ist, keine Wechselkraft haben.

Wohl aber bestimmt sich nach dem Zeitpunkt der Unterfertigung des Wechsels die Frage, ob eine Verpflichtungserklärung seitens des Blankettzeichners vorliegt, also zum Beispiel die Frage der Wechselfähigkeit, Verfügungsbefugnis, Vertretungsbefugnis usw. Nur in diesem Sinne ist und kann § 6 Abs. 2 Satz 2 verstanden werden. Denn obwohl erst nach der Ausfüllung des Blanketts zum Wechsel eine Wechselobligation entsteht ist immerhin der Wille, nach Ausfüllung des Blanketts wechselmäßig verpflichtet zu sein, mit der Unterfertigung bindend erklärt (Rouček Kom. S. 79). Es genügt, wenn die Wechselfähigkeit usw. damals vorhanden war, und ohne Belang ist es, wenn sie später wegfällt. Es kann sogar als Zeitdatum der Ausstellung des Wechsels ein solches angegeben werden, das zeitlich nach dem Tode des Blankettzeichners liegt. Ebenso kann nach Konkurseröffnung über das Vermögen des Blankettgebers das Blankett noch mit Wirkung gegen die Konkursmasse ausgefüllt werden, so daß nach Ausfüllung ein zur Teilnahme am Konkurs berechtigter Wechselanspruch entsteht. Umgekehrt: Fehlt es zur Zeit der Blankettunterfertigung dem Blankozeichner an diesen Eigenschaften, so kann der spätere Eintritt den Mangel nicht mehr beheben.

[34]) Grawein, die Perfektion des Akzepts; 1876 S. 107; Klingsmüller S. 35.
[35]) Grünhut I, S. 446; Barsdorf S. 40; Staub-Stranz Kom. Art. 7, Anm. 11; Fuhrmann S. 45; Muskate 43; Mager S. 39.
[36]) Osthaus S. 37; Bab S. 17; Wächter S. 294.

Die deutsche Theorie kommt auch hier wieder zu sehr verschiedenen Ergebnissen. Überwiegend wird die Ansicht vertreten, daß maßgeblich für die Beurteilung der Geschäftsfähigkeit, Vertretungsbefugnis usw. der Augenblick der Ausstellung und Begebung des Blankettwechsels ist[37]), andere lassen den Zeitpunkt der Ausstellung, andere wieder den der Ausfüllung entscheiden.

Ein Ausstellungsdatum, das nach dem Tode des Ausstellers liegt, wird von den meisten für zulässig gehalten, ebenso daß nach der Konkurseröffnung das Blankett noch mit Wirkung gegenüber der Konkursmasse ausgefüllt werden kann.

Es ist klar, daß dem ersten Nehmer, wie dem späteren Erwerber des Blanketts ein Recht zustehen muß, auf Grund dessen er die Ausfüllung des Blanketts vornimmt.

Die juristische Konstruktion dieses sogenannten Ausfüllungsrechtes ist eines der schwierigsten und umstrittensten Probleme der gesamten Blankettlehre. Es kann hier nicht die Rede davon sein, sich mit den vielen Theorien auseinanderzusetzen, die darüber entstanden sind. Die wichtigsten seien wenigstens dem Namen nach genannt: Die Mandatstheorie (heute aufgegeben); die Offertentheorie (R.G. in J.W. 1911/106 und L.Z. 1911/138); die Vollmacht- oder Ermächtigungstheorie (Cosack S. 311, H. O. Lehmann S. 407; Siegel S. 22; Voigtländer S. 21), und die Wechselvertragstheorie (Staub-Stranz Kom. S. 78 und bes. Reichsgericht, Entsch. vom 13. I. 13 in Recht 13 Nr. 1051).

An dem Problem als solchem hat sich auch nach dem čsl. Ges. nichts geändert. Die gefundenen Ergebnisse der Wissenschaft bleiben deshalb auch für das čsl. W.R. verwertbar (vgl. bes. Weltzien S. 29 ff.).

Inhalt und Umfang des Ausfüllungsrechtes bestimmen sich in erster Linie nach den Parteivereinbarungen. Mangels Parteivereinbarung erstreckt sich das Ausfüllungsrecht nur auf die wesentlichen Erfordernisse des Wechsels. Unwesentliche Bestandteile des Wechsels können und dürfen nicht ergänzt werden (Argument. die Worte des § 6 Abs. 2 „eines der wesentlichsten Erfordernisse gefehlt hat"). Dies gilt vor allem hinsichtlich der Beifügung eines Domizilvermerks, wenn der Zahlungsort bereits angegeben ist.

Auch nach der in Deutschland[38]) herrschenden Lehre hat der Nehmer des Blanketts das Recht, das Blankett mit den vom Gesetz für die formelle Gültigkeit eines Wechsels als erforderlich aufgestellten Essentialien zu versehen, nicht aber mit Klauseln, die von der typischen Regelgestalt eines Wechsels abweichen.

Daß nur ein mangelndes wesentliches Erfordernis ergänzt werden darf, folgt ebenfalls aus § 6 Abs. 2. Nachträgliche Änderung bereits ergänzter Teile ist unzulässig. Die Urkunde ist nach dem durch die Ergänzung entstandenen Inhalt gültig und verbind-

[37]) Fuhrmann S. 75; Rosendorff S. 31; Hannig S. 75; Herzberg S. 115; Barsdorf S. 40.

[38]) Grünhut I/447; Rosendorff S. 40; Karl Lehmann 634; R.G. 15/431. Osthaus S. 12; Abraham S. 76.

lich geworden. Dies ist auch in der deutschen Theorie und Praxis unbestritten (vgl. Osthaus S. 13; Herzberg 109; Abraham 149).

Die Fassung des čsl. W.G. ist so, daß an der Übertragbarkeit des Ausfüllungsrechtes kein Zweifel bestehen kann. Das Gesetz spricht ganz allgemein von „einem Wechselgläubiger, der an einer Ergänzung beteiligt ist"; nirgends ist gesagt, daß dies der erste Nehmer sein muß, folglich ist auch der zweite, dritte usw. Nehmer berechtigt, das Blankett auszufüllen.

Auch die deutsche Theorie und Praxis hat in ihrer Mehrheit keine Bedenken gegen die Übertragbarkeit des Ausfüllungsrechtes.[39]) Derjenige, der einen Blankettwechsel aus der Hand gibt, räume damit dem Nehmer das Recht ein, das Ausfüllungsrecht entweder selbst zu benützen oder an einen anderen zu übertragen.

Allerdings hat die Ansicht von der Übertragbarkeit des Ausfüllungsrechtes eine scharfe Gegnerschaft gefunden, vor allem in Adler (in Z.H.R. Bd. 60 S. 128) und Voigt (in Busch's Arch. Bd. 40 S. 69), die etwa folgendermaßen argumentieren: Niemand dürfe sich in Betreff der gegen andere zu erfüllenden Verbindlichkeiten wirksam fremder Willkür überlassen, dies sei aber der Fall, wenn das Wechselblankett übertragbar sei, denn wenn der erste Nehmer das Wechselblankett einem Dritten übertrage, so sei dessen Berechtigung zur Ausfüllung eine völlig selbständige und unabhängig von den Vereinbarungen über die Ausfüllung zwischen dem ersten Nehmer und dem Aussteller; also der Blankettzeichner dem dritten Nehmer gegenüber vollständig wehrlos.

Diesen Bedenken gegen die Übertragbarkeit des Blanketts hat das čsl. Ges. die Spitze abgebrochen, da nach positiver Bestimmung des Gesetzes der Blankettzeichner nicht nur gegen den bösgläubigen, sondern auch gegen den gutgläubigen dritten Ausfüller des Blanketts die Einrede abredewidriger Ausfüllung des Blanketts hat. Er ist gegen eine vertragswidrige Ausfüllung durch den dritten Blankettnehmer in gleicher Weise geschützt, wie gegen den ersten Nehmer des Blanketts. Wäre übrigens der Grundsatz, daß niemand fremder Willkür ausgeliefert werden dürfe, richtig, so müßte überhaupt der Blankettwechsel unzulässig sein.

Wir kommen nun zum Kernstück der ganzen Blankettlehre, nämlich zur rechts- bzw. vertragswidrigen Ausfüllung des Blanketts.

Es ist zweckmäßig, mit der vertragswidrigen Ausfüllung des Blanketts zu beginnen.

Ist es der erste Nehmer, der den Blankettwechsel vertragswidrig ausgefüllt hat, und macht er selbst den Anspruch geltend, so hat er selbstverständlich keinen Schutz gegen den Blankettzeichner (§ 6, Abs. 2. Satz 2, W.G.); auch die deutsche Theorie und Praxis kommt im Wege der Auslegung des Art. 82 W.O. zu demselben Ergebnis.[40]) Die in der deutschen Theorie am häufigsten vertretene Ansicht, bezeichnet die Einrede vertragswidriger Ausfüllung als exceptio doli

[39]) Grünhut I/445; H. O. Lehmann 407; R.G. 65/411; Sulzbach 42; Weltzien 56; Voigtländer 39; Osthaus S. 22; Hannig S. 69; Mager S. 33; Fuhrmann S. 37 u. a.

[40]) Örtzen S. 185; Deymann S. 48; Muskate S. 53.

schlechthin, andere stützen sie auf § 853 B.G.B. in Verbindung mit § 823, Abs. 2 B.G.B und § 269 Str.G.B.[41]) Nie aber wird sie anders, als eine exceptio in personam aufgefaßt.[42])

Der gutgläubige Erwerber des Wechsels aber braucht sich den Einwand vertragswidriger Ausfüllung seitens seines Vormanns nicht entgegenhalten zu lassen (§ 6, Abs. 2, Satz 2 W.G.). Es ist durchaus recht und billig, daß in diesem Falle der Blankettzeichner den Schaden zu tragen hat, denn er hat die Gefahr durch die Blankettzeichnung heraufbeschworen; er muß es sich selbst zuschreiben, wenn er sich in seinem Vertrauen getäuscht hat. Es wäre unbillig einen gutgläubigen Dritten den Schaden tragen zu lassen.

Anders ist es, wenn der Erwerber des vertragswidrig ausgefüllten Wechsels bösgläubig ist; diesem versagt mit Recht § 6, Abs. 2, Satz 2 W.G. einen solchen Schutz; ebenso die deutsche Theorie, die davon ausgeht, daß der bösgläubige Erwerber eines abredewidrig ausgefüllten Wechsels arglistig handelt, so daß ihm die exceptio doli entgegengehalten werden kann.

Der Begriff der Bösgläubigkeit ist im čsl. W.G. in einem sehr weiten Sinne gebraucht, indem hier „Wissen müssen" der positiven Kenntnis gleichgestellt ist. Was unter „Wissen müssen" zu verstehen ist, läßt sich nur im Einzelfall entscheiden. Interessant ist aber eine Entscheidung des Obersten čsl. Gerichtshofes in Brünn, Nr. 1092 amtliche Sammlung der Entscheidungen, die davon ausgeht, daß der Wechselinhaber nicht verpflichtet ist, von der erfolgten Übertragung des Wechsels den Akzeptanten zu verständigen, damit er sich über seine Verbindlichkeiten äußern könne. Diese Entscheidung wird den Verkehrsbedürfnissen gerecht. Man kann dem Wechselinhaber nicht zumuten, sich erst alle möglichen Erkundigungen einzuholen, zumal man es einem Wechsel nicht ansehen kann, ob dieser einmal ein Blankettwechsel war.

Auch bei der rechtswidrigen Ausfüllung des Blanketts haftet nach čsl. W.G. der Blankettzeichner nach Maßgabe der Ausfüllung des Wechsels allein dem gutgläubigen Erwerber des Blanketts, nicht aber dem bösgläubigen Erwerber und nicht demjenigen, der das Blankett rechtswidrig ausgefüllt hat, wenn dieser selbst den Wechselanspruch geltend macht. Rechtswidrig ist diejenige Ausfüllung, die ohne rechtliche Befugnis erfolgt. Rechtswidrig wäre es etwa, wenn das Blankett dem Blankettzeichner abhanden gekommen (gestohlen, verloren gegangen usw.) ist und von dem Dieb, Finder usw. ausgefüllt würde, oder wenn es dem Blankettnehmer abhanden gekommen ist und vom Finder usw. ausgefüllt wird.

Eine Frage für sich ist es aber, ob der Blankettzeichner in allen Fällen rechtswidriger Ausfüllung des Blanketts dem gutgläubigen Erwerber des Wechsels haftet.

Wer zur Begründung der Wechselverbindlichkeit des Blankettzeichners als wesentliches Substrat einen Begebungsvertrag zwischen Blankettzeichner und Blankettnehmer voraussetzt, wird bei Mangel

[41]) Weltzien S. 60.

[42]) R.O.H.G. 6/15, 7/223, 14/386, R.G. Bd. 19/136 usw.

eines solchen Begebungsvertrages (also z. B. wenn das Blankett dem Blankettzeichner gestohlen wurde) den Blankettzeichner von jeder Haftung — auch dem gutgläubigen Erwerber des Wechsels gegenüber — befreien, da der Mangel des Begebungsvertrages als Einrede aus dem Wechsel selbst jedermann entgegengehalten werden kann (Vertragstheorie)[43]); wer den Begebungsvertrag zur Entstehung der Verbindlichkeit des Blankettzeichners nicht voraussetzt (Kreationstheorie) wird in jedem Falle rechtswidriger Ausfüllung des Blanketts, ganz gleichgültig ob eine Blankettbegebung stattgefunden hat oder nicht, zu einer Haftung des Blankettzeichners gegenüber dem gutgläubigen Erwerber des Wechsels kommen und diese nur gegenüber dem bösgläubigen Erwerber und demjenigen gegenüber ausschließen, der die Ausfüllung vertragswidrig vorgenommen hat.

Nach seiner ganzen Fassung steht u. E. das čsl. W.G. auf dem Boden der Kreationstheorie: Einzig und allein nach dem Zeitpunkt der Unterfertigung des Blanketts — das sagt § 6, Abs. 2 W.G. ausdrücklich — bestimmt sich der verpflichtende Charakter der Blankettzeichnung und auf die Begebung kommt es dabei nicht an. Es ist nach § 6, Abs. 2 für die Verpflichtung des Blankettzeichners völlig belanglos, ob der Blankettzeichner etwa zur Zeit der Begebung keine Begebungsbefugnis hatte, nicht wechselfähig war usw. Aber alle diese Fähigkeiten sind für das gültige Zustandekommen eines Vertrages vorauszusetzen. Infolgedessen kann das entscheidende Gewicht für die Begründung der Blankettverpflichtung auch nicht auf die Begebung des Wechsels gelegt werden.

Hat eine Begebung des Wechselblanketts bereits stattgefunden, so begründet nachträgliche rechtswidrige Ausfüllung des Blanketts — wie allgemein anerkannt — bloß eine exceptio in personam; geschützt wird also jeder gutgläubige dritte Erwerber des Wechsels.

Bisher war die Rede davon, daß der Blankettnehmer selbst ausgefüllt und dann weitergegeben hat. Wie nun aber, wenn der Blankettnehmer das Blankett nicht selbst ausfüllt, sondern weitergibt und erst ein dritter Nehmer die Ausfüllung vornimmt? Wird dieser geschützt, wenn er gutgläubig die Ergänzung vornimmt ?

Die herrschende deutsche Theorie und das čsl. W.G. gehen in der Beantwortung getrennte Wege. Das čsl. W.G. § 6, Abs. 2, versagt jedem den Schutz gegen die Einrede rechts- oder vertragswidriger Ausfüllung des Blanketts, der an der nachträglichen Ausfüllung teilgenommen hat. Daß derjenige, welcher das Wechselblankett ausfüllt, an der nachträglichen Ausfüllung (wenngleich nicht an der Unredlichkeit) teilgenommen hat[44]), ist ohne weiteres einleuchtend und genügt, um ihn der Einrede des Blankettzeichners auszusetzen; ob er gutgläubig oder bösgläubig war, ist dann gleichgültig. Ein rechtswidriger Gebrauch der Urkunde, wie nach der österreichischen Just.Min.Verdg. wird nicht verlangt. Dort herrscht

[43]) Die Vertragstheorie wird u. a. vertreten von Staub-Stranz Kom. S. 78 und R.G. im Recht 13 Nr. 1051; a. A. Grünhut I/266; R.O.H.G. 7/394; Adler in Z. f. H.R. 60, S. 133.

[44]) Stransky S. 53.

lebhafter Streit darüber, ob ein subjektiv oder objektiv rechtswidriger Gebrauch gemeint ist. (Vgl. Adler in österr. G.Zeitg. 1914/218.)

In ausgesprochenem Gegensatz zur čsl. Regelung steht die herrschende Meinung Deutschlands. Autoritäten des W.R. wie Bernstein[45]), Grünhut[46]), Stranz[47]), Rehbein[48]) stimmen mit dem Reichsgericht[49]) in der Meinung überein, daß einen gleichen Schutz, wie der Erwerber eines ausgefüllten Wechsels auch ein Dritter haben müsse, der das Blankett unausgefüllt erwirbt und es dann entsprechend den Weisungen des Veräußers ausgefüllt hat. Wenn der Blankettinhaber die Macht habe, gutgläubigen Dritten trotz vertragswidriger Ausfüllung des Papiers eine gegen Einwendungen des Blankettzeichners gesicherte Rechtsstellung als Wechselgläubiger zu verschaffen, so müsse er auch die Macht haben, es ihnen zu überlassen, durch eigene Ausfüllung die gleiche Wirkung herbeizuführen. Ehe allerdings infolge mangelnder Ausfüllung überhaupt ein Wechsel vorliege, könne auch die Schutzvorschrift der W.O. auf den Erwerber keine Anwendung finden, weil der Erwerber Wechselrechte noch gar nicht erlangt habe. Habe aber der Blanketterwerber durch die Ausfüllung des Wechsels bona fide einen Wechsel hergestellt, so sei damit zu seinen Gunsten die Haftung des Akzeptanten eingetreten. Der Blankettzeichner müsse erwarten, dem redlichen Erwerber des Wechsels wechselmäßig zu haften. Seine Erwartungen werden aber auch dann nicht getäuscht, wenn er auch dem redlichen Erwerber und Aussteller des zur Zeit des Erwerbes noch nicht ausgestellten Wechsels verpflichtet werde. Es sei nicht einzusehen, warum die Verpflichtung des Blankettzeichners bestehen solle, wenn der Wechsel vor Begebung vervollständigt wurde, und verschwinden solle nur deshalb, weil die Begebung der Vervollständigung vorausging.

Abgesehen davon, daß u. E. diese Argumentation von falschen Voraussetzungen ausgeht — die herrschende Lehre gibt selbst zu, daß das Wechselblankett kein Wechsel ist, es kann deshalb keine wechselrechtlichen Wirkungen ausüben, am allerwenigsten die wichtigste, den Besitzer vor unbekannten Einreden aus der Person des Vormannes zu schützen — kann auch ihr Ergebnis nicht befriedigen. Wäre es so, so könnte jeder Besitzer des Blanketts von sich aus seine Rechtslage ändern; er füllt einfach das Blankett aus und stellt sich sicher vor den Einreden, welchen er als Nehmer des Blanketts ausgesetzt ist. Wer den Blankowechsel erwirbt, verdient nicht den Schutz wie der Erwerber eines fertigen Wechsels. Der dritte wechselrechtliche Erwerber des Blanketts muß vielmehr gleich dem ersten Nehmer des Blanketts, der selbst die Ausfüllung bewirkt hat, behandelt werden. Er mag sich beim Erwerb des Blanketts vergewissern, wie weit das Ausfüllungsrecht geht. Er handelt auf

[45]) S. 60.
[46]) Bd. I, S. 449.
[47]) Kom. S. 79.
[48]) Kom. S. 33.
[49]) Bd. 33, S. 44; Bd. 32/69; Bd. 65/410.

seine eigene Gefahr, wenn er im Vertrauen auf die Mitteilung seines Vormannes das Blankett ausfüllt.

§ 5.

Der Aussteller

Geändert hat sich im zweiten Kapitel des čsl. W.G. zunächst die Überschrift; sie lautet nunmehr einfach „Der Aussteller" und in Klammern ist der internationale Ausdruck „Trassant" beigefügt. Die deutsche Überschrift „Verpflichtung des Ausstellers" würde, da nunmehr im § 7 čsl. W.G. nicht allein von dieser die Rede ist, sondern weitergehend auch die Folgen des Ausschlusses der rechtmäßigen Haftung des Ausstellers geregelt sind, zu eng sein.

Wie das deutsche W.G. begnügt sich das čsl. damit, die Haftung des Ausstellers für Annahme und Zahlung im Gesetz zu normieren, läßt aber die Streitfrage unentschieden, mit welchem Zeitpunkt eine Skripturobligation des Ausstellers entsteht. Die von der deutschen Rechtsprechung und Rechtslehre gefundenen Ergebnisse müssen also auch für das čsl. Gesetz herangezogen werden. Es zeigt sich, daß eine Unzahl von Ansichten vertreten werden. Es kann hier nicht der Ort sein, auf das Für und Wider all dieser Theorien einzugehen, es sei nur kurz gestattet, die Haupttheorien ihrem Inhalte nach kurz wiederzugeben.

Die älteste Theorie ist die Vertragstheorie, nach der die Verpflichtung des Ausstellers erst nach Abschluß eines Wechselvertrages, bestehend in der Wechselbegebung, entsteht.[50]) Ihr steht schroff gegenüber die Kreationstheorie; sie läßt die Verpflichtung des Ausstellers schon durch die Unterschrift existent werden.[51]) Dazu kommen Theorien ausgleichender Natur: so die Redlichkeitstheorie Grünhuts[52]), die neben dem einfachen Skripturakt noch die Redlichkeit des Erwerbs der Urkunde durch den Erwerber verlangt; die Aushändigungs- oder Emissionstheorie; (nach ihr gründet sich zwar die Verbindlichkeit des Ausstellers auf seine Unterschrift, sie verlangt aber als weiteres Erfordernis die Aushändigung des Wechsels); die Rechtsscheintheorie Jacobis und Herbert Meyers, welche die Rechtfertigung für den Erwerb der Wechselforderung in dem Vertrauen des Erwerbers auf den Schein eines Wechselvertrags und Verpflichtungswillens sehen; die Personifikationstheorie[53]) und Siegels Theorie des einseitigen Versprechens.[54])

Eine Entscheidung einer so bedeutsamen Streitfrage, die auch praktisch von großer Bedeutung ist, zum Beispiel, wenn der Wechsel nach Ausstellung in Verlust geriet oder gestohlen wird, tut bitter not.

---

[50]) Staub-Stranz Kom. S. 85; Thöl S. 116; Goldschmidt in Z.H.R. 23/306, R.G. Bd. 5/83, 14/22, 23/24, 35/75; Sohm in Z.H.R. 17/79.

[51]) Kuntze i. Endemanns Handb. S. 76; Langen, d. Kreationstheorie i. heutigen Reichsrecht 1906; Canstein S. 231, Rouček Kom. S. 76.

[52]) Grünhut I/274.

[53]) Volkmar-Löwy S. 59.

[54]) Siegel, Versprechen als Verpflichtungsgrund, S. 109 bis 128.

Jedoch hat der čsl. Gesetzgeber eine andere, nicht minder wichtige Streitfrage dankenswerterweise entschieden und wie gleich gezeigt werden wird, in treffender Weise. Das čsl. Gesetz spricht nämlich in § 7, Satz 2 die Unstatthaftigkeit der sogenannten Angstklausel, das heißt eines Zusatzes, in welchem der Aussteller seine Haftung für Annahme und Zahlung ausschließt oder einschränkt, ausdrücklich aus.

Die W.O. hat zwar nicht ausdrücklich die Zulässigkeit der Angstklausel des Ausstellers verneint, anderseits ergibt sie aber auch keinen Anhaltspunkt für ihre Zulässigkeit, für die zum Beispiel Cosack[55]), Thöl H.[56]), im Anschluß an die ständige Rechtsprechung des vormaligen preußischen Obertribunals in Berlin[57]) eintreten. Die Zulässigkeit eines Ausschlusses oder einer Einschränkung der in Art. 8 W.O. umschriebenen Haftung müßte irgendwie deutlich vorgesehen sein. Die herrschende Lehre in Deutschland hält denn auch mit Recht eine derartige Klausel für unzulässig.[58])

Daß das čsl. W.G. die Angstklausel des Ausstellers nicht zuläßt, ist u. E. durchaus zu billigen.

De lege ferenda ist von verschiedenen Seiten befürwortet worden, den Vermerk ohne Obligo uneingeschränkt zugelassen.[59]) Man wies darauf hin, daß kein Grund für eine verschiedene Behandlung des Ausstellers und des Indossanten ersichtlich sei. Es gebe viele Fälle, in welchen der Trassant selbst von jeder Regreßhaftung frei bleibt und doch eine Wechselzeichnung im Interesse des Remittenten oder eines späteren Wechselnehmers gelegen sei. Vor allem beim Kommissionswechsel werde oft der Aussteller wünschen, von der Haftung frei zu bleiben, ohne daß dadurch der Wechsel an praktischer Bedeutung verliere (Bankarchiv 1910/169). Wer ein Papier ohne Obligo des Ausstellers übernehme, tue dies vermutlich im Vertrauen auf den Bezogenen oder eines Vorindossanten.

Alle diese Argumente sind auch bei den Beratungen des Haager Entwurfes 1912 zur Sprache gebracht worden und gleichwohl hat man sich dort nicht für ihre Zulassung entschieden. (Nur hinsichtlich des Ausschlusses der Annahme ließ man die Angstklausel zu, was aber eine notwendige Folge der Anerkennung der sogenannten nicht akzeptablen Tratte war.) Man ging eben mit Recht davon aus, daß diese Angstklausel in Widerspruch zu dem Wesen des Wechsels stehe. Der Trassant, welcher keine Garantie übernehmen will, kann sich eines anderen Papiers als eben eines Wechsels bedienen.[60]) Aber auch abgesehen von der juristischen Frage, ob ein solcher Vermerk noch mit dem Wesen des Wechsels in Einklang

[55]) Cosack S. 258. 7. Auflage, Lehrbuch des Handelsrechts.

[56]) Thöl S. 634.

[57]) Entscheidung des Obertribunals vom 30. 1. und 5. 11. 1868 in Striethorst Archiv Bd. 68/365 und in Seuffert's Archiv Bd. 18, Nr. 160.

[58]) R.G. Bd. 37, S. 145; Bernstein S. 73; Berchtold, „Der Wechselregreß", Seite 65.

[59]) Bernstein Rev. S. 13 und in J.W. Bd. 27/2972; F. Meyer II/103 und in B.A. 1910/160.

[60]) Actes S. 278/79, 2. Sitzung des Zentralkomitees.

zu bringen ist, ist vom rein wirtschaftlichen Standpunkt aus ein solches Instrument, wie Runkel S. 23 sich ausdrückt, ein Unding. Zwar würde eine derartige Bestimmung für die Entstehung von Wechseln nur vorteilhaft wirken, denn der Aussteller würde mehr denn je geneigt sein, solche Wechsel zu schaffen, aber die Banken würden solche Wechsel, wenn auch noch das Akzept fehlt, kaum diskontieren, und damit würde die eigentliche Funktion des Wechsels wirkungslos werden.

Die an die Frage der Zulässigkeit sich anschließende Frage, ob die Ausschließung bzw. Einschränkung der Haftung des Ausstellers den Wechsel ungültig macht oder ob sie vielmehr nur als nicht geschrieben anzusehen ist, hat das čsl. W.G. im letzteren Sinne entschieden und sich damit der Reichsgerichtsentscheidung vom 26. September 1896 in Bd. 37/145 angeschlossen.[61]) Ein Zusatz nämlich, durch welchen der Aussteller seine Haftung für Annahme oder Zahlung ausschließt oder einschränkt, gilt gemäß § 7, Satz 2 W.G. als nicht geschrieben. Wenn das Gesetz sagt „gilt als nicht geschrieben", so bedeutet das nach der Terminologie des Gesetzes, daß ein etwaiger Zusatz nur wechselrechtlich bedeutungslos ist, eine etwaige zivilrechtliche Haftung aber unberührt bleibt.

Dieser gesetzlichen Regelung steht schroff gegenüber die herrschende Lehre[62]) in Deutschland, die einen Wechsel mit der Angstklausel des Ausstellers als ungültig erklärt: Es sei das Erfordernis der Ausstellerunterschrift durch diesen Zusatz in einer jedem erkennbaren Weise beseitigt; eine ernstlich gemeinte Unterschrift sei nicht vorhanden. So wenig die Unterschrift des Vermerkes „nicht angenommen" ein Wechselakzept sei, ebenso wenig sei eine Ausstellerunterschrift vorhanden, wenn der Aussteller im Wechsel erklärt, er wolle nicht haften.

Eine gesetzliche Regelung war angesichts der praktischen Bedeutung dieser Frage dringend notwendig. Man kann wohl sagen, daß die čsl. Regelung sehr zweckmäßig ist. Zum Wesen des Wechsels gehört nur die Unterschrift des Ausstellers und als solche bleibt die Zeichnung des Ausstellers bestehen, gleichviel ob er seine Haftung ausschließt oder nicht, ebenso wie die Unterschrift des Indossanten durch einen derartigen Zusatz nicht ihrer Qualität als Unterschrift entkleidet wird. Die Unterschrift kann doch nicht bloß aus dem Grunde als mangelnd oder hinwegfallend angesehen werden, weil ihr der Zusatz ohne Obligo hinzugefügt wurde. Die materielle Haftung aus einer Unterschrift hat mit ihrer Formalwirksamkeit nichts zu tun. Es ist nicht einzusehen, warum eine solche Unterschrift für den Bestand des Wechsels eine geringere Bedeutung haben soll, als etwa eine gefälschte Unterschrift des Ausstellers oder eine Unterschrift von einem nicht wechselfähigen Aussteller. Daß die Garantie des Ausstellers für die Annahme und Zahlung nicht zum Wesen der Unterschrift des

[61]) Ebenso: Canstein S. 172; Dernburg, Preuß. Privat-Recht, S. 825.

[62]) Grünhut I/475; Bernstein S. 73, Rehbein Art. 8, Anm. 2, Sachs in Z.H.R. Bd. 18/622; R.O.H.G. Bd. 35/1 und R.G. 18/114.

Ausstellers gehört, hat das Reichsgericht in seiner Entscheidung Bd. 37/145 in scharfsinniger Weise etwa folgendermaßen gekennzeichnet: Die Angstklausel bei der Ausstellerunterschrift hat Bedeutung überhaupt nur für den Fall der Begebung des Wechsels. Die Ausstellung eines gezogenen Wechsels an eigene Order schafft nur Gläubigerrechte des Ausstellers gegenüber dem Akzeptanten. In diesem letzten Falle kann der Akzeptant dem Aussteller, der mit der Angstklausel unterschrieben hat, bei etwaiger Inanspruchnahme nicht entgegensetzen, daß seine eigene wechselmäßige Haftung aus dem Akzept ausgeschlossen sei, weil der Aussteller seine wechselmäßige Haftung aus der Ausstellerunterschrift ausgeschlossen hat. Wenn aber danach der Wechsel an eigene Order durch die Angstklausel des Ausstellers allein nicht ungültig wird, so kann er auch durch Begebung nicht nachträglich ungültig werden. Es verliert also die Ausstellerunterschrift durch die Klausel keineswegs die Bedeutung der Ausstellerunterschrift.

Es ist aber auch nicht so, daß etwa von der Wechselordnung bzw. dem Wechselgesetz das Vorhandensein eines für Annahme und Zahlung wechselmäßig verpflichteten Ausstellers wesentliches Erfordernis des Wechsels ist, denn Art. 4 bzw. § 3, welche allein von den wesentlichen Bestandteilen eines gezogenen Wechsels handeln, haben ein solches Erfordernis nicht aufgestellt.

Wenn wir also zusammenfassend feststellen, daß durch die Beifügung der Angstklausel des Ausstellers die Ausstellerunterschrift nicht die Bedeutung als solche verliert, anderseits aber sich die Angstklausel mit dem Charakter des Wechsels nicht verträgt, der eine Haftung des Ausstellers für Annahme und Zahlung verlangt, so ergibt sich die Folgerichtigkeit der čsl. Regelung, die eine solche Klausel als nicht geschrieben ansieht, anderseits aber die Gültigkeit des Wechsels durch eine solche Klausel unberührt läßt. Es entspricht dies auch dem Schutzbedürfnis des gutgläubigen Wechselerwerbers, denn enthält der Wechsel neben den übrigen gesetzlichen Erfordernissen auch die Unterschrift des Ausstellers, so soll das Vertrauen des dritten Erwerbers an die formelle Gültigkeit der Urkunde nicht durch den Vermerk jener unstatthaften Beschränkung getäuscht werden.

Übrigens zeigt sich auch hier wieder das Bestreben des čsl. Gesetzgebers, die Wechselerklärungen nach Möglichkeit aufrechtzuerhalten.

Unberührt bleibt natürlich das Recht des Ausstellers, seine Haftung, wenn er selbst Girant ist, auszuschließen. Denn warum soll er anders behandelt werden als die sonstigen Indossanten? Und gleiches ist u. E. anzunehmen, wenn der Trassant an eigene Order indossiert hat. Die Haftung des Trassanten als solche wird dadurch nicht berührt, daß er in seinem Indossament die Garantie ablehnt. (Rouček S. 78, Karman S. 13 u. a.) Wer Trassant und gleichzeitig Indossant ist und seinem Giro einen Zusatz ohne Obligo hinzugefügt hat, haftet zwar nicht als Indossant, wohl aber als Trassant.

§ 6.

Das Indossament

Schrifttum: Büsing, Wesen und Wirkung des Indossaments in der heutigen deutschen Gesetzgebung, 1903; Hospenthal, Die Wirkungen des Indossaments mit besonderer Berücksichtigung des Schweizer Rechts, Dissertation 1925; Steinbrück, Das Wechselindossament, Dissertation 1910; Wieland, in der Festgabe der Basler Juristen-Fakultät für Eugen Huber, Die Wirkungen des Indossaments mit besonderer Berücksichtigung des Schweizer Rechts; b) das Nachindossament: Canstein, in Busch's Archiv Bd. 37/132, Das Indossament präjudizierter Wechsel; Grünhut, Die Lehre von der Wechselbegebung nach Verfall 1871; Lieber, Das Nachindossament präjudizierter Wechsel, Dissertation 1913; Mittermeier, Das Indossament nach dem Verfalltag, im Archiv für W.R., Bd. I/110; Ronniger, Das Nachindossament, Dissertation 1907; c) Prokuraindossament: Wiesenthal B., Das Prokuraindossament im deutschen und ausländischen Wechselrecht, Dissertation 1907; Wolfer, Das verdeckte Inkassogiro, 1906 Dissertation.

Die Regelung des Indossaments im čsl. Recht unterscheidet sich fast kaum von der der deutschen Wechselordnung. In der Hauptsache sind die Bestimmungen der deutschen W.O. wörtlich übernommen worden, abgesehen von einzelnen stilistischen Verbesserungen und der Beseitigung von kleineren Ungenauigkeiten, die aber inhaltlich keine Abweichung vom deutschen Rechtszustand bringen.

Im einzelnen ergibt sich folgendes:

Nach beiden Rechten ist der Wechsel selbst ohne passive Orderklausel kraft Gesetzes ein indossables Papier und es bedarf erst der sogenannten negativen Orderklausel oder Rektaklausel im Wechsel oder im Indossament, wenn die Begebbarkeit ausgeschlossen sein soll.

Auch im čsl. Recht ist die Wirkung des verbotswidrigen Indossaments verschieden, je nachdem das Recht vom Aussteller oder vom Indossanten ausgeht; im ersteren Falle ist sie eine absolute, im letzteren Falle eine relative. Das Indossierungsverbot des Ausstellers hat nämlich zur Folge, daß ein trotzdem erfolgtes Indossament überhaupt keine wechselrechtliche Wirkung hat. Wie es dann zivilrechtlich aufzufassen ist, ist die Streitfrage.[63]) Die relative Wirkung der Rektaklausel seitens des Indossanten besteht darin, daß der Indossant den Nachmännern seines Indossatars nicht haftet, sondern nur seinem unmittelbaren Indossatar. Die späteren Indossatare haben also gegen den Indossanten, der die Rektaklausel beigefügt hat, keinen Regreß. Die Fassung des § 13 W.G. ist in dieser Hinsicht präziser als die des Art. 15 W.O., insofern sie deutlicher als die der W.O. zum Ausdruck bringt, daß im Falle des Verbotes der Weiterbegebung des Wechsels im Indossament der Regreß nur gegenüber dem Indossanten, der die Weiterbegebung verboten hat, verloren geht. Sachlich besteht aber zwischen beiden Rechten kein

[63]) Thöl S. 474, betrachtet das Giro eines Rektawechsels als Anweisung; Bernstein S. 78 und die herrschende Lehre fassen es als Zession auf.

Unterschied, da diese Wirkung auch für das deutsche Recht selbstverständlich ist.

Transport-, Garantie- und Legitimationseffekt sind auch nach čsl. W.G. dem Indossamente wesentlich (§ 9, § 12). Kraft der Transportfunktion überträgt das Indossament das Eigentum am Wechsel und läßt alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar übergehen (§ 9; vgl. besonders § 15, Abs. 2 „zur Übertragung des Eigentums am Wechsel durch Indossament"). Es darf aber dieser Übergang der Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar nicht so verstanden werden, daß eine Rechtsnachfolge vorliegt, etwa daß der Indossatar an die Stelle des sein Recht aufgebenden Indossanten tritt, sondern der Indossatar erwirbt ein eigenes, vom Vormann grundsätzlich unabhängiges Recht, weshalb Einwendungen nur insoweit unzulässig sind, als sie aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen oder dem Wechselschuldner unmittelbar gegen den Gläubiger zustehen. Die Ausdrucksweise des § 9, der wortwörtlich dem Art. 10 der W.O. entspricht, ist deshalb zum mindesten ungenau.

Es entsteht auch hier die Frage, in welchem Zeitpunkt das Indossament als perfekt anzusehen ist. Zahlreiche Theorien geben darauf verschiedene Antworten. Es sind dieselben, die wir schon bei der Frage der Entstehung der Wechselverbindlichkeit des Ausstellers kennengelernt haben. Es kann darauf verwiesen werden.[64])

Eine Abweichung vom deutschen Rechte zeigt sich hinsichtlich der Form des Indossaments. Das Indossament muß, soweit es nicht auf eine mit dem Wechsel oder der Kopie verbundenen Verlängerungsblatt, der Allonge, geschrieben ist, stets auf der Rückseite des Wechsels geschrieben sein, gleichgültig, ob ein eigentliches oder Prokuraindossament, ein ausgefülltes oder Blankoindossament vorliegt.

Wenn auch das čsl. Gesetz nicht ausdrücklich die Frage beantwortet, was im Nichtbefolgungsfalle Rechtens ist, wird man mit der herrschenden Lehre[65]) annehmen müssen, daß ein Indossament auf der Vorderseite des Wechsels unbedingt nichtig ist, auch wenn klar zum Ausdruck gebracht wäre, daß es sich um ein Indossament handelt. Ob das „Indossament" zivilrechtlich als Zession, Anweisung usw. aufrechterhalten werden kann, wird Tatfrage sein.

Eine Verbesserung gegenüber dem deutschen Recht ist in dieser čsl. Regelung u. E. nicht zu erblicken. Das deutsche Recht stellt es bekanntlich in das Belieben des Indossanten, ob er das Indossament auf der Vorderseite oder der Rückseite des Wechsels setzen will. Nur ein Blankoindossament in seiner einfachsten Form, nämlich wenn es nur aus der Namenszeichnung des Indossanten besteht, kann nicht anders als auf die Rückseite des Wechsels geschrieben werden, wenn es wechselrechtlich wirksam sein soll. (So jedenfalls die herrschende Lehre[66]), Bettelheim in Jur. Zeitg. für Č.S.R. 9. Jg.

[64]) Vgl. noch besonders: Steinbrück S. 25 und die dort angef. Lit.

[65]) Karmán S. 13; Rouček Kom. S. 80; Prager Arch. S. 87; Dominik Kizlink S. 87.

[66]) A. A. Bernstein S. 94; Thöl S. 486.

Heft 9). Jedes andere Blankoindossament, das nicht allein aus dem Namen des Indossanten besteht, kann auch auf der Vorderseite des Wechsels stehen, sofern es nur den Indossierungswillen deutlich zum Ausdrucke bringt.[67]) Unbestritten ist dies jedoch nicht; nach einer Entscheidung des Obertribunals in Striethorst's Arch. Bd. 26/338 kann ein Blankoindossament, gleichgültig ob es in der einfachsten Form der Namenszeichnung erfolgt oder nicht, nur auf der Rückseite des Wechsels stehen.[68])

Wenngleich der Übertragungsvermerk regelmäßig auf die Rückseite des Wechsels gesetzt wird, so sollte es doch seiner Gültigkeit keinen Eintrag tun, wenn er auf der Vorderseite des Wechsels steht, vorausgesetzt natürlich, daß er sich als Indossament erkennen läßt. Nur der Inhalt macht das Wesen des Indossamentes aus, nicht sein Platz. Tatsächlich kommen Giros auch auf der Vorderseite des Wechsels vor. Das Bedürfnis des Verkehrs erfordert es, daß sie nicht ungültig sind. Gerade im Bereich des Handelsverkehrs muß es eine unabweisbare Aufgabe des Gesetzgebers sein, den Verkehr durch Beseitigung aller lähmenden Fesseln seine vollste Entfaltung zu ermöglichen, deshalb muß der Girant die Wahl haben, die seinen Interessen zweckentsprechende Form auszuwählen.

Das Indossament kann nach § 10 W.G. und Art. 11 W.O. nur schriftlich erfolgen. Das bedeutet aber nicht, daß auch die Indossamentenerklärung geschrieben sein muß; es genügt, wenn die Unterschrift des Indossanten geschrieben ist. Jedoch genügt nicht die bloße Angabe des Namens oder der Firma, zum Beispiel „ich Karl Mayer übertrage"; es muß eine Unterschrift vorliegen. Beides folgt jetzt eindeutig aus § 10, Satz 2 W.G. Die deutsche W.O. läßt diesbezüglich an Klarheit zu wünschen übrig. Die herrschende Lehre stimmt aber mit dem oben Gesagten überein.[69])

Das Recht jedes Wechselinhabers zur Ausfüllung der Blankogiros sowie zur Weiterbegebung mit oder ohne neuem Giro erkennt auch das čsl. Recht an § (11 W.G., Art. 13 W.O.).

Nicht übernommen wurde in das neue Gesetz der in der österr. Praxis bisher als Richtschnur dienende Beschluß des Obersten Gerichtshofes vom 21. Januar 1873 Nr. 14856, Spruchrep. Nr. 36 Čzel. Nr. 11, wonach die Umänderung eines ausgefüllten Giros in ein Blankogiro dadurch, daß die Übertragungserklärung durchgestrichen, die Unterschriften des Giranten jedoch stehen gelassen werden, unzulässig ist. Man will aus der Nichtübernahme dieser Oberstgerichtlichen Entscheidung in das Gesetz schließen, daß nach dem Willen des Gesetzgebers eine solche Umwandlung nunmehr zulässig sein soll. (Brünner Tagesbote Nr. 212 vom Jahre 1928, Verfasser nicht genannt.)

[67]) Grünhut II, § 83, S. 99; Staub-Stranz Kom. S. 87; Kuntze in Endemanns Hdb. S. 164.

[68]) Canstein S. 93, ähnlich auch die Entscheidung des Obersten Ger.H. vom 1. IV. 1875, Czel. 83, nach welcher die Namenszeichnung auf der Vorderseite des Wechsels mit dem Zusatz „als Girant", nicht als gültiges Indossament angesehen werden kann.

[69]) Staub-Stranz Kom. S. 87; Bernstein S. 92.

U. E. geht es zu weit, wollte man in allen Fällen, in welchen der Gesetzgeber eine Entscheidung des Obersten Gerichtes nicht übernommen hat, das Gegenteil für den gesetzgeberischen Willen annehmen. Es besteht kein Anlaß, von jener Oberstgerichtlichen Entscheidung abzugehen, die übrigens übereinstimmt mit der vom Reichsgericht vertretenen Ansicht und der herrschenden Lehre in Deutschland.[70])

Vor der Begebung wird jedoch der Indossant ziemlich allgemein für ermächtigt gehalten, vermittels Durchstreichung des Indossatars ein Vollindossament in ein Blankoindossament zu verwandeln.[71])

Unberührt läßt das čsl. W.G. auch die wichtige Streitfrage nach der Statthaftigkeit von Teilindossamenten. Nach der herrschenden Lehre sind sie unzulässig, weil das gleichzeitige Innehaben des Wechsels durch jeden dieser mehreren Indossatare nicht zu verwirklichen wäre.[72])

Ebenso bleibt Streitfrage die Zulässigkeit des bedingten Indossaments.

Was die Regelung des Nachindossaments anlangt, so verleiht das čsl. W.G. in engster Anlehnung an die W.O. dem Nachindossamenten ganz verschiedene Wirkungen, je nachdem es nach der Präjudizierung des Wechsels oder nach gültig erhobenem Protest mangels Zahlung erfolgt ist. Während im ersten Fall, wo es sich also um einen präjudizierten Wechsel handelt, dem Nachindossatar selbständige Rechte aus dem Wechsel gegen den Akzeptanten und selbständige Regreßrechte gegen die Nachindossanten zustehen (nicht gegen die Vorindossanten, da ja das W.R. gegen diese durch Präjudizierung des Wechsels erloschen ist), erlangt der Nachindossatar eines protestierten Wechsels nur abgeleitete Rechte, ohne wechselrechtliche Transport- und Garantiefunktion.

Das čsl. Recht entscheidet sich bei seiner Auswahl zwischen den zwei auf seinem Gebiet bisher geltenden Wechselrechten für das österreichisch-deutsche und nicht für das ungarische Wechselrecht. Das ungar. Recht enthält obige Unterscheidung nicht, es läßt den Nachindossatar in die Rechte des Indossanten eintreten, gibt ihm aber allgemein nur abgeleitete Rechte. Eine ausführliche Begründung, weshalb der Gesetzgeber das deutsche System bevorzugt, gibt M. B. zu § 14. Dort heißt es: „Der Entwurf entschied sich für den Standpunkt des ehemaligen österr. Gesetzes, weil dieses unterscheidet, ob der Wechsel protestiert wurde oder nicht. Denn nur, wenn der Wechsel protestiert wurde, ist erwiesen, daß er notleidend ist, weshalb sein neuer Indossant nicht mehr wechselmäßig verpflichtet ist."

Der Unterschied nach dem Merkmal der Protesterhebung erscheint jedoch u. E. nicht empfehlenswert. Der Wechselverkehr hat

[70]) Steinbrück S. 77; Büsing S. 18; R.G. Bd. 41/412; Staub-Stranz S. 99; Karmán S. 13; Rouček Kom. S. 94.

[71]) Vgl. R.O.H.G. 17/412; 41/412; Grünhut II, § 83; Staub-Stranz Kom. S. 99.

[72]) R.G. 11/154; 41/115; Thöl 486; Grünhut II/158; Adler S. 59; A.A. Canstein S. 300; O.G. Wien, bei Links, Nr. 2889, Hartmann S. 254 usw.

schon lange diese verschiedene Behandlung des Nachindossaments als unnötig, verwickelt und wirtschaftlich für nicht gerechtfertigt empfunden.[73]) Diese Unterscheidung geht von der Annahme aus, daß der protestierte Wechsel sich urkundlich als notleidend zeige und damit für den Wechselverkehr ungeeignet sei und aus diesem ausscheide, während der präjudizierte Wechsel nicht als notleidend kenntlich sei und deshalb noch im Wechselumlauf bleibe. Diese Annahme ist irrig. Nicht nur der präjudizierte Wechsel bleibt im Wechselumlauf, auch dem protestierten Wechsel kann man nicht so ohne weiteres die Zirkulationsfähigkeit absprechen, nämlich dann, wenn der Protest sich, wie nach čsl. Rechte, nicht auf dem Wechsel selbst befindet, sondern auf einer Abschrift des Wechsels. Nichts macht dann die Wechselnot kenntlich, wenn der Protest unterdrückt wird. Auch ein protestierter Wechsel äußert noch wechselrechtliche Wirkung. Es erscheint auch durchaus nicht angebracht, es in das Belieben des Inhabers zu stellen, durch Versäumung des Protestes die Rechtstellung dritter Personen zu verschlechtern. Auch die Tendenz der modernen Gesetzgebung geht jedenfalls dahin, das Indossament auf einem präjudizierten Wechsel nicht anders zu behandeln, als dasjenige auf einem protestierten Wechsel.

Auseinander gehen die Ansichten aber in der Frage, ob demnach dem Nachindossamente wechselmäßige Wirkung unterschiedslos abgesprochen oder ihm allgemeine Wechselkraft beigemessen werden soll. Der Haager Entwurf legt dem Nachindossament allgemein die Wirkung einer bürgerlich-rechtlichen Abtretung bei. (Vgl. auch E. Meyer S. 154.)[74])

U. E. dürfte eine Regelung in dem Sinne, daß alle Nachindossamente nicht anders als wie Vorindossamente zu behandeln sind, als den Bedürfnissen des Verkehrs am meisten entsprechend, zu empfehlen sein. Wir haben gesehen, daß auch der protestierte Wechsel, gleich wie der präjudizierte Wechsel, im Wechselverkehr bleiben kann. Die Rechtstellung der Garanten oder des Akzeptanten wird damit nicht verschlechtert, wie dies Cohn (in Beiträgen Seite 128) in einleuchtender und ausführlicher Weise dargelegt hat.

Wenn schon der čsl. Gesetzgeber es für richtig gehalten hat, beim Nachindossament an der Unterscheidung zwischen protestiertem und präjudiziertem Wechsel festzuhalten, so durfte er doch keinesfalls die lückenhafte Fassung der deutschen Wechselordnung beibehalten. Daß die Beobachtung der wechselmäßigen Diligenz auch das Regreßrecht des Nachindossatars bedingt, ist ohne weiteres klar (a. A. nur Mittermaier S. 29). Aber das Gesetz sagt nicht, bis zu welchem Zeitpunkt zur Erhaltung des Regreßrechtes gegen den Nachindossanten die Diligenzakte stattzufinden haben. Wissen-

[73]) Es sei nur hingewiesen auf die ausgezeichneten Ausführungen Cohn's, in „Beiträgen zum einheitlichen Wechselrecht", S. 122 ff. und Grünhuts in seiner Schrift „Die Lehre der Wechselbegebung nach Verfall", Rießer, im neuen Arch. f. H.R., Bd. III/1., „Zur Lehre vom Wechselindossament nach Verfall".

[74]) Lieber S. 15; Mittermaier S. 22.

schaft und Theorie haben zur Lösung der Frage die verschiedensten Theorien aufgestellt. Eine weit verbreitete Ansicht geht dahin, daß die Präsentation zur Zahlung und Protesterhebung mangels Zahlung innerhalb der dreijährigen Verjährungsfrist des Art. 77 vorzunehmen ist; und zwar wann immer innerhalb dieser Frist.[75]) Eine eigentümliche Theorie hat Canstein[76]) aufgestellt. Nach ihm muß der Protest mangels Zahlung gegen den Bezogenen von jedem Nachindossatar, der die Regreßrechte gegen die Nachindossanten erhalten will, innerhalb zweier Tage nach dem Tage der betreffenden Nachindossamente erhoben werden. Die herrschende Lehre in Deutschland und Č.S.R. findet die Lösung der Frage in der analogen Anwendung der für den Sichtwechsel geltenden Vorschriften und erklärt den Nachindossatar zur Wahrung des Regreßrechts für verpflichtet, die Präsentation binnen zwei Jahren oder wenn der Nachindossant in seinem Nachindossament eine besondere Präsentationsfrist bestimmt hat, innerhalb dieser Frist vorzunehmen.[77]) Von welchem Zeitpunkt der Beginn der zweijährigen bzw. der im Wechsel besonders vorgeschriebenen Präsentationsfrist zu rechnen ist, darüber ist man sich allerdings nicht einig. Die meisten Schriftsteller[78]) lassen das Datum des ersten Nachindossaments schlechthin entscheiden; im Falle mangelnder Datierung erklären die einen den ersten Tag nach Ablauf der Protestfrist, andere wieder den Verfallstag für maßgebend. Rouček[79]) rechnet stets vom ersten Tag nach Ablauf der Protestfrist, zu der die Präsentation und Protesterhebung versäumt wurde.

Schwierigkeiten ergeben sich ferner mangels jeder ausdrücklichen Bestimmung im Gesetz für den Fall, daß der Aussteller oder ein Indossant den Protest erlassen hat und nun auf den zwar rechtzeitig präsentierten aber unprotestiert gebliebenen Wechsel ein Nachindossament folgt. Bernstein[80]) bringt unterschiedslos Art. 16 Abs. 1 zur Anwendung, indem er in einem solchen Falle dem Indossament die Wirkung des Nach-Verfalls-Indossaments eines nicht protestierten Wechsels gibt. Staub-Stranz[81]) unterscheidet folgendermaßen: demjenigen gegenüber, der den Protest erlassen hat, gilt der Wechsel nach Ablauf des Verfallstages als protestiert (Präsentation natürlich vorausgesetzt), einem anderen gegenüber, bei welchem dies nicht der Fall ist, als präjudiziert. Sinngemäß habe deshalb entweder Art 16, Abs. 1, oder Art. 16, Abs. 2, zur Anwendung zu kommen.

---

[75]) Volkmar-Löwy S. 82; Bernstein S. 106; Lieber S. 47; Kuntze in Endemanns Hdb. S. 17.

[76]) Lehrbuch S. 294 und in Buschs Arch. Bd. 37/132.

[77]) Brauer S. 54; Thöl S. 492; Hartmann 484; Renaud S. 186; Grünhut II/178; Rouček Kom. S. 107; Karmán S. 14; Staub-Stranz Kom. S. 106; Wächter, Enzykl. S. 517; R.O.H.G. Bd. 6/99 u. a.

[78]) Grünhut II/178; Thöl 492; Lehmann 498; ferner Entscheidung des čsl. O.G. in Rv. II/885/26, amtl. Sammlung Nr. 6755.

[79]) Kom. S. 107 ebenso Ronninger S. 64.

[80]) S. 105.

[81]) Kom. S. 108.

Angesichts so vieler Streitfragen, die Art. 16 auslöst, wäre eine gesetzliche Regelung unbedingt erforderlich gewesen.

Aber darüber hinausgehend ist auch die Fassung des Art. 16 zu beanstanden.

Inkorrekt ist es, wenn Art. 16, Abs. 1 W.O. und jetzt § 14 W.G. ganz allgemein von „Regreßrechten" sprechen. Es folgt aus der Natur des präjudizierten Wechsels als eines verfallenen Wechsels, daß der Regreß auf Sicherstellung wegen nicht erhaltener Annahme oder wegen Unsicherheit des Akzeptanten auch gegenüber dem Nachindossanten nicht mehr in Frage kommt, denn der Sicherheitsregreß dient seinem Wesen nach nur zur Sicherheit des noch nicht fälligen Wechsels, dessen Einlösung durch den Bezogenen gefährdet erscheint.[82]) Er muß deshalb beim präjudizierten Wechsel entfallen und insofern ist die Fassung zu allgemein. Eine kleine stilistische Verbesserung hat § 14, Abs. 1, gegenüber Art. 16, Abs. 1, doch gebracht. Art. 16 spricht ungenau von Rechten gegenüber „dem Bezogenen". Der Bezogene als solcher ist nie wechselmäßig verpflichtet; erst durch das Akzept tritt er als Verpflichteter in den Wechselverband ein (Art. 81 W.O. § 86 W.G.), deshalb hat der Gesetzgeber zweckmäßigerweise das Wort „Bezogener" durch das Wort „Akzeptant" ersetzt.

Das Prokuraindossament, das Art. 17 W.O. in ausführlicher Weise behandelt, ist im § 15 čsl. W.G. in völliger Übereinstimmung damit geregelt.[83]) Wie nach der W.O. ermächtigt das Prokuraindossament nach čsl. W.G. lediglich zur Einziehung, Einklagung und Behebung der etwa deponierten Wechselsumme, ferner zur Protesterhebung Notifikation und zur Ausstellung eines weiteren Prokuraindossaments. Alle diese Handlungen, zu welchen der Prokuraindossatar nach dem Gesetz ermächtigt ist, kann er nur im Namen des Indossanten, nicht im eigenen Namen vornehmen; was das čsl. Ges. zweckentsprechenderweise ausdrücklich hervorhebt, um jeden Zweifel darüber zu beseitigen. Dagegen ist der Prokuraindossatar „nicht zur Übertragung des Eigentums an den Wechsel durch eigentliches Indossament" berechtigt. Indirekt normiert das W.G. mit seiner von der W.O. abweichenden Fassung — letzteres spricht nur von „Weiterbegebung durch eigentliches Indossament" — die Wirkung des Indossaments dahin, daß durch das Indossament grundsätzlich das Eigentum an dem Wechsel übertragen wird.

Leider hat das čsl. W.G. keine Veranlassung genommen, sich mit dem verdeckten Inkassomandatindossament zu befassen, das sich in Deutschland gewohnheitsrechtlich herausgebildet hat und allgemein anerkannt ist, über dessen Natur und Wirkung aber die Meinungen sehr auseinandergehen. In der Hauptsache dreht sich der Streit darum, inwieweit, ob überhaupt und welche Einreden aus der Person des Indossanten gegen den verdeckten Inkassoindossatar zugelassen sind.[84])

[82]) a. A. Lieber S. 37; H.O. Lehmann S. 497.
[83]) Vgl. im näheren: Wiesenthal S. 40.
[84]) Staub-Stranz Kom. S. 111; Büsing S. 75 und die dort zit. Lit.

Einer ausdrücklichen Regelung im čsl. Ges. entbehrt auch das Pfandindossament. Auch hier kann und muß deshalb auf die von der deutschen Wissenschaft gefundenen Ergebnisse zurückgegriffen werden.[85])

§ 7.

Die Lehre vom Akzept

Schrifttum: Bäumler, Das beschränkte Wechselakzept, Dissertation 1910; Bernstein in J.W. 1920/955, Die Vollendung der Wechselannahme; Bertram W., Das beschränkte Akzept nach Art. 22 der deutschen W.O., Dissertation 1909; Grawein, Die Perfektion des Akzepts 1876; Kleemann Br., Beiträge zur Lehre von der Annahme nach der deutschen und der Haager einheitlichen W.O., Dissertation 1921; Lehmann H., Die rechtl. Natur des Wechselakzeptes nach der geltenden W.O. und nach der zukünftigen Weltwechselordnung; Lindner J., Das beschränkte Akzept, Dissertation 1909; Oppenheimer in österr. G.Z., 78 Jhrg., Nr. 22, Das Wechselakzept im deutschen und ausländischen Wechselrecht; Roeper, Wechselnehmer, Aussteller und Annehmer; Reichelt L., Das beschränkte Wechselakzept nach geltendem Reichsrecht, Dissertation 1910; Römer, Das Akzept des Nichtbezogenen, Dissertation 1910; Meyer Herb., Das Akzept 1918.

Auch hinsichtlich der Lehre vom Akzept hat der čsl. Gesetzgeber von jeder Reform gegenüber dem deutschen Rechtssystem abgesehen, aus Gründen, wie wir sie schon in den einleitenden Erörterungen hervorgehoben haben.

Es bleibt nicht nur bei den großen Prinzipien des deutschen W.R. — nämlich der notwendigen Akzeptabilität, dem promten Akzepte, der Unwiderruflichkeit desselben, der Fiktion unbeschränkter Annahme einer von dem Bezogenen unterschriebenen schriftlichen Erklärung auf dem Wechsel, welche nicht die Ablehnung oder Einschränkung der Annahme deutlich zum Ausdrucke bringt —, sondern auch nach Inhalt und Form schließt sich das neue W.G. eng an die deutsche W.O. an. Die einzelnen Paragraphen sind zum Teil wortgetreu aus der W.O. übernommen, selbst in der Anordnung herrscht Übereinstimmung.

Nach beiden Rechten steht das Präsentationsrecht dem Inhaber des Wechsels uneingeschränkt zu, er kann jederzeit und sofort präsentieren (Prinzip der notwendigen Akzeptabilität der Tratte) (Art. 18, § 16). Nur Wechsel, welche auf einen inländischen Markt oder eine inländische Messe gezogen sind, sind an eine Präsentationsfrist gebunden. Solche Wechsel können nach čsl. Rechte nicht vor Beginn des Marktes oder der Messe zum Akzepte vorgelegt werden, wenn der Markt und die Messe länger als eine Woche dauert, sind sie in den letzten drei Tagen derselben zur Annahme zu präsentieren. Eine Präsentation, die gegen diese Vorschrift verstößt, hat keine wechselrechtliche Wirkung (§ 16 Abs. 2 W.G.).

In Deutschland dagegen entscheidet in erster Linie die am Meß- oder Marktorte bestehende gesetzlich bestimmte Präsentationszeit. Tatsächlich gibt es an mehreren Orten derartige besondere Bestim-

[85]) Staub-Stranz Art. 4, Anm. 59.

mungen über Präsentationsfristen bei Meß- oder Marktwechsel (wie Frankfurt, Leipzig u. a.).[86]) Wenn für Meß- und Marktwechsel am Orte der Messe oder des Marktes eine gesetzliche Präsentationsfrist besteht, so ist diese zwingend. Welches aber die Präsentationsfristen sind, wenn keine gesetzliche Vorschrift am Meß- oder Marktorte besteht, darüber bleibt uns die W.O. die Antwort schuldig. Nach herrschender Lehre finden die allgemeinen Vorschriften der W.O. Anwendung, d. h. der Wechsel kann dann jederzeit und sofort und auch während der Messezeit nicht nur am Meßorte, sondern überall zur Annahme präsentiert werden.[87])

Das čsl. W.G., das bei seiner Regelung im allgemeinen dem österr. Rechte folgt (das heißt den Bestimmungen des § 3 des Einführungspatentes, der nach allgemeiner Anschauung an die Stelle des Art. 18, Abs. 2 W.O. getreten ist), im wesentlichen übernimmt, hat vor der deutschen Regelung den Vorzug, daß es einheitlich für das ganze Staatsgebiet die Präsentationsfristen für Meß- und Marktwechsel festsetzt, was für die Rechtssicherheit von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist. Daß ferner Meß- und Marktwechsel nur auf der Messe und nur während der Dauer der Messe bzw. Marktes rechtswirksam präsentiert werden können, ist schon deshalb richtig, weil der Bezogene zu dieser Zeit auf der Messe am sichersten zu finden ist, anderseits aber dem Bezogenen nicht zugemutet werden kann, schon vor Beginn der Messe den Wechsel zu akzeptieren, denn bekanntlich werden solche Messewechsel auf die zur Messe gesandten Waren, die der Bezogene erst dort nach Wahl kauft, als Deckung gezogen.

Das deutsche, wie das čsl. W.G. kennen nur ein Präsentationsrecht, keine Präsentationspflicht. Der Wechselinhaber darf die Tratte unakzeptiert lassen, ohne dadurch irgendwelche Rechte zu verlieren. Dieses Recht auf Vorlegung kann mit wechselrechtlicher Wirkung nicht ausgeschlossen oder auch nur beschränkt werden. Jede entgegenstehende Übereinkunft hat keine wechselrechtliche Bedeutung. Die sogenannte nicht akzeptable Tratte, die auch neuerdings das polnische und jugoslawische Wechselrecht nach dem Vorbild des Haager Entwurfes von 1912[88]) eingeführt haben, ist also auch dem čsl. W.G. unbekannt.

Wie jede Beschränkung des Präsentationsrechts unstatthaft ist, so ist es anderseits auch unzulässig, dem Inhaber des Wechsels eine Verpflichtung zur Repräsentation mit wechselrechtlicher Wirkung, sei es allgemein, sei es nur innerhalb bestimmter Fristen, aufzuerlegen.[89]) Allerdings hat das čsl. W.G. den ersten Halbsatz des Art. 19 W.O., der dies zum Ausdruck bringt, in dem sonst mit Art. 19 W.O. gleichlautenden § 17 W.G. nicht übernommen. Trotzdem läßt dies nicht den Schluß zu, daß damit die grundsätz-

[86]) Vgl. Bernstein S. 100.
[87]) Grünhut II, S. 196; nach Kuntze 181; Rehbein 35; Blaschke S. 160, entscheidet die Ortssitte; vgl. weiter Staub-Stranz S. 117.
[88]) Rouček Kom. S. 123.
[89]) Art. 21 E.W.O.

liche Präsentationsfreiheit aufgehoben werden solle. In Wahrheit ist die Ausdrucksweise des Art. 19 erster Halbsatz der W.O. unkorrekt. Es handelt sich bei der Präsentation nicht um eine Verpflichtung zur Präsentation der Annahme, sondern um eine Regreßbedingung, um eine Voraussetzung für den Bestand wechselmäßiger Regreßansprüche, und nur diese unkorrekte Ausdrucksweise wollte der Gesetzgeber beseitigen.[90]) Könnte der Aussteller allgemein im Wechsel die Präsentation vorschreiben, so bedürfte es nicht noch der besonderen Vorschrift des § 22, Abs. 2 W.G., wo bestimmt ist, daß der Aussteller eines Domizilwechsels die Präsentation dieses Wechsels zum Akzepte vorschreiben kann. Dies wäre dann eine überflüssige Wiederholung. Grundsätzlich wird man deshalb auch für das čsl. W.G. jeden Zwang, den Wechsel dem Bezogenen zur Annahme vorzulegen, verneinen und § 17, Abs. 1 und § 22, Abs. 2, als gesetzlich anerkannte Ausnahmen von diesem Grundsatz betrachten müssen.

Die erste Ausnahme (§ 17, Abs. 1) betrifft die Zeitsichtwechsel. Diese sind bei Verlust der Regreßrechte gegen die Indossanten und den Aussteller, sofern im Wechsel nichts anderes bestimmt ist, binnen zwei Jahren nach Ausstellung des Wechsels zur Annahme zu präsentieren. Es kommt hier nämlich darauf an, durch die Präsentation den Verfalltag zu bestimmen und zu verhindern, daß die Fälligkeit ins Ungewisse hinausgerückt wird. An sich ist deshalb zur Herbeiführung des Fälligkeitstermins nur die vorherige Herbeiführung der Sichtnahme begrifflich notwendig. Nun sprechen W.O. und W.G. aber von Präsentation zur „Annahme". Die herrschende Lehre in Deutschland will deshalb die Worte des Gesetzes nur im Sinne von Präsentation zur Sichtnahme verstanden wissen.[91])

Was das čsl. W.G. anlangt, muß man u. E. zu einem anderen Ergebnis als die herrschende Lehre in Deutschland kommen. Zwar ist die Fassung in § 17, Abs. 1, gleichlautend mit der des Art. 19, Abs. 1, aber gerade das spricht dafür, daß der Ausdruck „Annahme" wörtlich im Sinne reiner Akzeptierung aufzufassen ist. Man kann nicht annehmen, daß die Verfasser des čsl. W.G. ohne genauere Überlegung gedankenlos den deutschen Text übernommen haben, um so mehr nicht, als der čsl. Gesetzgeber dem § 105, Ziff. 5, eine dem deutschen Art. 97 W.O. gegenüber deutlichere und klarere Fassung gegeben hat, aus der jetzt unzweifelhaft hervorgeht, daß bei eigenen Nachsichtwechseln eine Sichtdatierung erforderlich ist, während er in § 17 W.G. nach wie vor von Präsentation zur Annahme spricht. Die Tatsache nun, daß man es beim eigenen Wechsel für notwendig gefunden hat, klar zum Ausdruck zu bringen, daß nur eine Präsentation zur Sichtnahme erforderlich ist, bestätigt deutlich, daß beim gezogenen Wechsel, wo es bei der alten Fassung bleibt, der Ausdruck „Annahme" in § 17 wörtlich zu nehmen ist.

[90]) Schon auf der Leipziger Konferenz wurde auf diese Verwechslung von Pflicht zur Vorlegung und Bedingung des Regresses hingewiesen; Thöl, Protokolle S. 49, 248.

[91]) Mayer II, S. 161; Thöl 117; Bernstein 120; Leist, der Wechselprotest S. 240; Staub-Stranz Kom. S. 81.

Es folgt dies auch aus der Stellung des § 17 in Kapitel „Präsentation zur Annahme".[92]) Präsentation zur Sicht würde deshalb im čsl. Gesetze nicht genügen, sondern es ist Präsentation zum Akzepte erforderlich. Mit der Akzeptierung muß gleichzeitig die Datierung des Akzepts veranlaßt werden, damit die Verfallzeit zu laufen beginnt (§ 17 in Verbindung mit § 19 W.G.).

Daß der čsl. Gesetzgeber Präsentation zum Akzepte vorschreibt, erscheint u. E. nicht zu Unrecht verlangt. Denn nur dann, wenn der Bezogene akzeptiert hat, kann ihm auch das Recht eingeräumt werden, durch seine Datierung den Ausgangspunkt der Verfallfrist rücksichtlich der Regreßpflicht mit bindender Kraft zu bestimmen; nicht auch dann, wenn er außerhalb des Wechselnexus geblieben ist. Es wäre direkt widersinnig, wenn jeder am Wechsel Unbeteiligte Handlungen vorzunehmen berechtigt wäre, welche den Verpflichteten gegenüber bindende Kraft haben sollen. Auch das Moment der erleichterten Fälschung der Datierung ohne Akzept spielt eine Rolle. Übrigens wird es in der Praxis selten vorkommen, daß der Inhaber vom Bezogenen lediglich einen Sichtvermerk zu erlangen sucht, ohne sich gleichzeitig um die Annahme zu bemühen, ebensowenig wie der Bezogene einen Sichtvermerk auf den Wechsel setzen wird mit ausdrücklicher Ablehnung der Annahme.

Die Nichtbeachtung der gesetzlichen bzw. gewillkürten Präsentationsfrist hat nach beiden Gesetzen den Verlust der Regreßrechte gegen Aussteller und Indossanten zur Folge (§ 17, Art. 19). Richtigerweise ersetzt das čsl. W.G. den zu allgemeinen Ausdruck „Verlust des wechselmäßigen Anspruches" des Art. 19 W.O. durch den Ausdruck „Verlust der Regreßrechte", denn das direkte Recht gegen den Akzeptanten erlischt nicht (§ 40 W.G.).

Bei Verweigerung des Akzepts seitens des Bezogenen bzw. bei Verweigerung der Datierung muß der Wechselinhaber bei Verlust der Regreßrechte gegen die Indossanten und den Aussteller die rechtzeitige Präsentation des Wechsels durch einen innerhalb der Frist des § 18 bzw. Art. 19 erhobenen Protest feststellen lassen (§ 18 W.G., Art. 20 W.O.). Wenn dieser Protest aber unterblieben ist und der Akzeptant sein Akzept nicht datiert hat, wäre die Fälligkeit des wechselmäßigen Anspruches gegen den Akzeptanten ungewiß. Deshalb bestimmt § 18, Abs. 3, daß die Frist nach Sicht vom letzten Tage der Präsentationsfrist (sei es der gesetzlichen, sei es einer gewillkürten) zu rechnen ist, das heißt die Fälligkeit tritt erst mit Ablauf der Präsentationsfrist des § 17 W.G. und der im Wechsel vorgesehenen Nachsichtfrist ein. Dieselbe Bestimmung enthält auch Art. 20, Abs. 3 der W.O. Aber die Ausdrucksweise des deutschen Gesetzes ist unklar. Die Worte des Gesetzes „Die Verfallzeit des Wechsels wird vom letzten Tage der Präsentationsfrist an gerechnet", könnten zu der Annahme verleiten, als ob der letzte Tag der Präsentationsfrist — ohne Hinzurechnung der Nachsichtfrist — der Verfalltag wäre, was aber offenbar nicht gewollt ist.[93])

[92]) Rouček Kom. S. 123; Dominik-Kizlink S. 28.
[93]) Staub-Stranz Kom. S. 121.

Eine Verpflichtung des Bezogenen zum Akzeptes besteht — selbst bei bestehender zivilrechtl. Schuld des Bezogenen — weder nach der W.O. noch nach dem W.G. Um den Wechselverkehr zu fördern hatte im Jahre 1923 die čsl. Regierung einen Gesetzentwurf veröffentlicht, der bei zugrundeliegendem zivilrechtl. Schuldverhältnis unter gewissen Modifikationen den Bezogenen zum Akzepte verpflichten wollte. Der Entwurf scheiterte aber scheinbar an allzu großen Widerständen. Auch im neuen W.G. hat er keine Aufnahme gefunden. Es ist u. E. auch unbillig, dem Bezogenen zuzumuten, eine weit strengere Verbindlichkeit, als ihm an sich obliegt, zu übernehmen.

Nach dem Grundsatz des prompten Akzepts hat der Bezogene bei der Vorlegung zur Annahme zu erklären, ob er annehmen will oder nicht. Es gibt auch im čsl. W.G. keine Deliberationsfrist, die die meisten modernen Gesetzgebungen nach dem Vorbild der Haager einheitlichen W.O. (Art. 23) gewähren (Polen, Jugoslawien). Man kann wohl sagen, daß es im großen und ganzen den Regeln der Billigkeit entspricht, wenn man dem Bezogenen eine Bedenkfrist gewährt und ihm gestattet, die Sache zu prüfen, bevor er eine so strenge Verbindlichkeit eingeht. Es liegt tatsächlich im deutschen System eine Härte. Entweder der Bezogene geht eine so strenge Verpflichtung ein ohne genügende Prüfung, ob das zugrundeliegende Geschäft in Ordnung geht, oder er verweigert die Annahme, was wiederum seiner Kreditwürdigkeit schadet. Beides sind Nachteile, die durch die Bedenkzeit vermieden werden. Soweit die gegen die Deliberationsfrist vorgebrachten Bedenken gerechtfertigt waren, hat der Haager Entwurf ihnen in geeigneter Weise Rechnung getragen.[94]) Dieser könnte deshalb ohne Bedenken zum Vorbild genommen werden.

Die alte deutsche Streitfrage, ob grundsätzlich nur der Bezogene akzeptieren kann und das Akzept des Nichtbezogenen rechtsunwirksam ist, hat das čsl. Recht nicht entschieden, wenn dies auch des öfteren behauptet wird.

Man könnte allerdings der Ansicht sein, daß der Gesetzgeber mit der Weglassung der Worte „dem Bezogenen" in dem sonst mit Art. 18, Abs. 1, Satz 1, gleichlautenden § 16 zum Ausdruck bringen wollte, daß auch der Nichtbezogene rechtswirksam einen ihm präsentierten Wechsel akzeptieren könne, wie dies zum Beispiel Karmán[95]) annimmt. Allein dieser Schluß erscheint u. E. nicht gerechtfertigt. Wenn das Gesetz im § 16 die Worte „dem Bezogenen" weggelassen hat, so geschah dies wohl deshalb, weil es ganz selbstverständlich ist, daß dem Bezogenen präsentiert werden muß. Der Gesetzgeber hat in keiner Weise daran gedacht, das Akzept des Nichtbezogenen zu regeln, denn in allen seinen Bestimmungen ist nur vom Bezogenen die Rede (vgl. §§ 19, Abs. 2 und 3, § 20, Abs. 1, § 21, Abs. 1, 2, 3, § 22, Abs. 1). Es hat also der Gesetzgeber — so viel ist klar — das Akzept des Nichtbezogenen im

[94]) Kleemann S. 37; Runkel S. 39; Meyer, Denkschrift S. 53.
[95]) Karmán S. 14.

Gesetze nicht geregelt und aus der Tatsache allein, daß § 16 des W.G. nicht ausdrücklich hervorhebt, daß dem Bezogenen zu präsentieren ist, folgt für die Ansicht, daß auch der Nichtgezogene mit wechselrechtlicher Wirksamkeit akzeptieren kann, noch nichts. Die Streitfrage der Zulässigkeit des Akzepts des Nichtbezogenen besteht deshalb auch für das čsl. Recht in vollem Umfange weiter.[96]) Was die Form der Annahme anlangt, gehen auch hier die beiden Gesetze konform. Die Annahme muß auf der Wechselurkunde selbst geschehen. Jedoch gilt die bloße Unterschrift des Bezogenen auf der Vorderseite des Wechsels als Annahme. Unvereinbar ist es aber mit der Bestimmung des § 19, Satz 1, einer auf eine Kopie gesetzten Annahmeerklärung wechselrechtliche Bedeutung zuzuerkennen. Das folgt richtiger Ansicht nach schon aus der Gegenüberstellung der § 10 und 19 (bzw. Art. 11 und 21), von welchen ersterer ausdrücklich die Kopie erwähnt, während der zweite davon schweigt. Wenn auf dem Gebiete des deutschen W.R. gleichwohl, entgegen dem Wortlaut des Gesetzes, darüber Streit herrscht, es ist vor allem kein Geringerer, als der bekannte Wechselrechtslehrer Grünhut[97]), der den entgegengesetzten Standpunkt vertritt: Grünhut hält das Akzept auf einer Kopie dann für verpflichtend, wenn der Bezogene freiwillig auf einer Kopie des Wechsels das Akzept erteilt hat, so ist dies vielleicht noch nach der deutschen W.O. möglich, keineswegs aber läßt das čsl. Ges. Zweifel zu. Hätte der Gesetzgeber das Akzept auf der Kopie zugelassen, so würde er analog der Bestimmung des § 10 dies ausdrücklich ausgesprochen haben, wie er es auch sonst getan hat (vgl. §§ 95, Abs. 1 und 58, wo scharf zwischen Wechsel und Kopie unterschieden wird). Es besteht kein Grund für § 19 etwas anderes anzunehmen.[98])

Nach Abs. 1, § 19 W.G. gilt jede auf dem Wechsel von dem Bezogenen unterschriebene Erklärung als unbeschränkte Annahme, sofern aus ihrem Inhalte nicht offenbar hervorgeht, daß der Erklärende überhaupt nicht oder nur unter einer gewissen Einschränkung annehmen will.

Art. 21 W.O. ist in dieser Hinsicht strenger, er verlangt, daß wenn nicht die Vermutung unbeschränkter Annahme des Wechsels Platz greifen soll, in der auf dem Wechsel geschriebenen und vom Bezogenen unterschriebenen Erklärung ausdrücklich ausgesprochen wird, daß der Erklärende überhaupt nicht oder nur eingeschränkt

[96]) Für die Zulässigkeit: Karmán S. 18; Blaschke S. 175; Theumann S. 100; Bernstein in Gruchots Arch. Bd. 69/39 und die überwiegende Judikatur der österr. Gerichte (Čzel. Nr. 825, Z. 7213, Z. 8696) und der ungar. Kurie (Z. 1074/90, 1166/95, 1049/02); Thöl S. 290 sieht in einem mit Ort- und Zeitdatum versehenen Alleinakzept eines Nichtbezogenen einen gültigen Eigenwechsel. Nach Hermann-Otávsky S. 54, Rouček Kom. S. 119; Dominik Kizlink S. 30 und der überwiegenden deutschen Rechtspr. und Lit. (Grünhut II/215 u. a.) ist das Alleinakzept des Nichtbezogenen unwirksam, vgl. bes. Römer, „Das Akzept des Nichtbezogenen".

[97]) Grünhut II, S. 212; ebenso F. Meyer I, S. 209, II/136; a. A. Roeper S. 48.

[98]) Rouček Kom. S. 119; Dominik Kizlink 39; Karmán S. 17; Weiß-Rouček S. 74.

annehmen will. Wenn also etwa ein Bezogener einen Wechsel indossiert erhält und denselben mit Indossament weiterbegibt, so müßte diese Erklärung entgegen dem Willen des Erklärenden nach dem Wortlaut der W.O. als Akzept angesehen werden.[99])

Die Fassung des § 19, Abs. 2, čsl. W.G. schließt solche Zweifel aus. Wenn der Bezogene, welcher einen Wechsel indossiert erhält, ohne Annahmeerklärung mit Indossament weiterbegibt, so sind die Indossierungsklausel, die Angabe des Indossatars und evtl. die Unterbringung in die Reihe der Indossamente Umstände, aus welchen unzweifelhaft das Gegenteil des Akzeptwillens des Bezogenen erhellt und die also den Anschein eines Akzepts ausschließen.

Die čsl. Regelung ist auch allein die richtige, denn es geht nicht an, wie das die deutsche W.O. tut, eine Fiktion aufzustellen, gegen die jeder Gegenbeweis ausgeschlossen ist, wenn die gegenteilige Absicht klar auf dem Wechsel hervorgeht. Eine Fiktion hat doch nur dann Platz, wenn die Absicht der Partei nicht ersichtlich ist.

Nach der Fassung der deutschen W.O. muß wohl gefordert werden, daß nicht nur die Unterschrift, sondern auch der evtl. einschränkende Zusatz geschrieben sein muß (Argum.: die Worte des Gesetzes: „Jede auf dem Wechsel geschriebene und von dem Bezogenen unterschriebene Erklärung").[100]) (Jedoch nicht allgemein wird Art. 21, Abs. 2, derart streng ausgelegt.)

Bezüglich des reinen Akzepts wird aber jedenfalls übereinstimmend die Ansicht vertreten, daß nur die Namenszeichnung schriftlich geschehen muß, und der das Akzept enthaltende Zusatz nicht eigenhändig geschrieben zu sein braucht, da ja nach Art. 21, Abs. 2 der W.O. schon die Unterschrift allein genügt und der ausdrückliche Annahmevermerk nicht unbedingt nötig ist.

Das čsl. W.G. läßt keinen Zweifel darüber aufkommen — es hat das Wort „geschrieben" gestrichen —, daß nur die Namensunterschrift eigenhändig geschrieben sein muß, gleichgültig, ob es sich um ein modifiziertes oder glattes Akzept handelt.

Daß das Erfordernis der Schriftlichkeit des Akzeptvermerkes allgemein gefallen ist, wird wohl zu begrüßen sein. Allerdings ist beim modifizierten Akzept der Annahmevermerk gerade von wesentlicher Bedeutung und es ist wohl richtig, daß jede Verpflichtungserklärung schriftlich geschehen muß. Aber anderseits ist zu bedenken: soll die modifizierte Annahme deshalb als unbeschränkte Annahme gelten oder gar ungültig sein, weil der einschränkende Zusatz nicht schriftlich erfolgt ist, wo doch aus dem Inhalt offenbar hervorgeht, daß der Annehmer nur mit einer Einschränkung annehmen will?

Über den Inhalt eines modifizierten Akzeptes und besonders über die einzelnen Beschränkungsmöglichkeiten gibt das čsl. W.G. wie die deutsche W.O. keinen Aufschluß; es beschränkt sich darauf, das Teilakzept als die am häufigsten vorkommende Modifikation

[99]) Kuntze S. 189; Thöl S. 269; a. A. Roeper S. 46.
[100]) So: Reichelt S. 13.

des Akzepts besonders hervorzuheben und faßt dann ohne jegliche Spezifizierung die Gesamtheit der übrigen Modifikationen als „andere Einschränkungen" zusammen. Da also das Gesetz nicht ausführt, welchen Inhalt diese „anderen Einschränkungen" haben können, bleibt die Auslegung der Wissenschaft überlassen. Tatsächlich herrscht nun auch in Wechsellehre und Rechtsprechung lebhafter Streit über die Frage, ob unter „anderen Einschränkungen" Einschränkungen und Zusätze jeder Art[101]) oder nur solche zu verstehen sind, die zugleich den für den Grundwechsel in Art. 4 aufgestellten Erfordernissen genügen.[102]) Aus folgenden Erwähnungen heraus kann u. E. die erstere Alternative für das čsl. Ges. nicht in Frage kommen. Das čsl. W.G. hat nur die Frage, ob „überhaupt" das Akzept von dem im Grundwechsel enthaltenen Zahlungsauftrag abweichen darf, das „wie" aber nicht geregelt. Daraus geht hervor, daß der Gesetzgeber bei der Abfassung des § 22 W.G. gar nicht daran gedacht hat, bezüglich der Art und des Umfanges der Einschränkung besondere, nur für das Akzept geltende Regeln aufzustellen, wenn dies also nicht der Fall ist, so müssen, da auch das Akzept eine Wechselschuld begründet, die für die übrigen Wechselobligationen geltenden allgemeinen Grundsätze Anwendung finden. Wie schon früher gezeigt wurde, sind alle Wechselklauseln zulässig, welche nicht dem Wesen des Wechsels oder einer zwingenden Bestimmung des Gesetzes widersprechen. Nun erfordert aber die Natur der Wechselobligation, daß die zur Ausübung des Rechts aus dem Wechsel erforderlichen Vorbedingungen einzig und allein aus dem Papier ersichtlich sind und sie verlangt weiter, daß Art und Umfang der Verpflichtung von vornherein festgesetzt sind. Deshalb ist es mit dieser Natur nicht vereinbar, daß die Fälligkeit der Wechselobligation nicht schon aus dem Wechsel allein ersichtlich ist. Ein bedingtes Akzept wäre also für unwirksam zu erachten, so daß es überhaupt keine wechselmäßigen Verpflichtungen hervorbringen kann (so auch die herrschende Lehre in Deutschland).[103]) Anders Rouček; er hält unter Berufung auf den Ausdruck des Gesetzes: „jede Einschränkung", auch das bedingte Akzept für wechselrechlich wirksam.[104])

Die Wirkung eines modifizierten Akzepts ist, wie in der deutschen W.O. so im čsl. W.G., in Ansehung der Regreßpflicht eine verschiedene, je nachdem die Einschränkung sich lediglich auf die Wechselsumme bezieht oder eine sonstige Einschränkung vorliegt. Im ersteren Falle gilt der Wechsel allen Wechselgläubigern gegenüber als angenommen und Regreß mangels Annahme ist nur wegen des nicht akzeptierten Teiles zulässig. Die Beifügung anderer Einschränkungen als hinsichtlich der Wechselsumme hat aber zur Folge, daß die Annahme allen Wechselgläubigern gegenüber als völlig verweigert gilt. Der Wechselinhaber kann dann Protest

[101]) Rouček Kom. S. 139.
[102]) Vgl. Lindner S. 72.
[103]) Grünhut II, S. 220; Staub-Stranz Kom. 127; Canstein S. 273.
[104]) Rouček Kom. S. 138 (vgl. ferner die Lit. Angabe bei Staub-Stranz Kom. S. 128); ebenso: Bernstein; H.O. Lehmann; Thöl.

mangels Annahme erheben (§ 23) und gegen seine Vormänner Regreß auf Sicherstellung für die ganze Wechselsumme nehmen. Ja, er muß dies sogar tun, wenn er sich den Kautionsregreß sichern will. Durch Unterlassung des Protestes wegen nicht erhaltener Annahme verliert der Wechselinhaber aber nicht den Regreß wegen Unsicherheit des Akzeptanten und den Regreß mangels Zahlung (§ 20 W.G. zitiert ausdrücklich nur § 23 W.G., nicht § 27 und § 37). Der Akzeptant aber haftet stets und lediglich nach dem Inhalte seines Akzepts wechselmäßig, gleichgültig, ob er nur teilweise oder unter anderen Einschränkungen akzeptiert ist. All dies entspricht ebenso der Logik als den Verkehrsbedürfnissen. Wenn der Bezogene befugt ist das Akzept zu verweigern, so muß er auch befugt sein, dasselbe unter Abänderungen des Wechselinhalts abzugeben; auf der anderen Seite muß der Wechselinhaber die Annahme des Wechsels in diesem Falle für verweigert ansehen dürfen und Regreß mangels Annahme erheben dürfen, denn sein Anspruch geht auf reines Akzept.

Die grundsätzliche Unwiderruflichkeit des Akzepts[105]) drückt § 19 čsl. W.G. mit denselben Worten aus, wie Art. 21, Abs. 4, deutsche W.O.: „Die einmal erfolgte Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden".

Es wäre unbedingt zu wünschen gewesen, daß das čsl. W.G. hier eine bestimmtere Fassung gewählt hätte; vielen Streitfragen wäre damit der Boden entzogen worden. Gerade die unklare Fassung des Art. 21, Abs. 4, hat, wie kaum ein anderer Artikel der deutschen W.O., eine Fülle von Zweifeln ausgelöst, auf die im folgenden kurz hingewiesen werden soll.

Es ist streitig, ob schon mit der Niederschrift des Akzeptvermerks eine Bindung des Bezogenen derart eintritt, daß selbst die Durchstreichung, während das Instrument sich noch in seinen Händen befindet, unzulässig ist oder ob dieser Erfolg erst eintritt, wenn der Wechsel mit dem Akzept weitergegeben ist. Beide Ansichten sind verschiedentlich begründet und in mannigfachen Variationen in der Rechtslehre und Rechtsprechung vertreten.[106]) Eng verbunden mit der Frage nach der Entstehung der Akzeptverpflichtung ist die große Streitfrage über die juristische Konstruktion des Entstehungsvorganges der Akzeptverpflichtung. Zwei Theorien stehen sich in der Hauptsache in der Beantwortung der Frage gegenüber, die Kreationstheorie und die Vertragstheorie. Während durch erstere dargetan werden soll, daß das Akzept ein einseitiges konstitutives Rechtsgeschäft ist, das auf dem Schriftakt der bloßen Unterschrift des Namens des Bezogenen auf dem Wechsel beruht, wird durch letztere der Annahmeakt als zweiseitiges Rechtsgeschäft, als ein Vertrag hingestellt. Und zwar finden die Anhänger dieser Theorie die Vertragsbestandteile teils in der Präsentation

[105]) Vgl. De lege ferenda E. Meyer S. 155.

[106]) Einzelheiten und umfangreiche Literaturangaben bei: Grawein S. 95 ff.; Lindner S. 29 und Hans Lehmann, „Die rechtl. Natur des Wechselakzeptes nach der geltenden W.O. und der zukünftigen W.W.O.

zur Annahme als Offerte und der Niederschrift der Annahmeerklärung als Annahme dieser Offerte (so daß es weder der Kenntnisnahme beider Parteien von der Wechselannahme, geschweige denn der Wechselaushändigung bedarf,[107]) teils in der Niederschrift dieser Erklärung und dem nachfolgenden Nehmen seitens des Präsentanten.

Seit der scharfsinnigen Schrift Graweins „Die Perfektion des Akzepts" ist die Kreationstheorie zur herrschenden geworden.[108]) Auch das Reichsgericht hat seinen gegenteiligen Standpunkt verlassen und entschieden,[109]) daß die Verbindlichkeit des Akzepts bereits mit der Niederschrift entstehe.

Gegenstand des Streites ist dann ferner noch, ob auf Grund eines mit durchgestrichenem Akzepte zurückgegebenen Wechsels nur ein zivilrechtlicher Anspruch auf Wiederherstellung des Akzepts bzw. Neuausstellung eines Akzepts gegeben ist[110]) oder ob der Wechselinhaber nach wie vor auf Zahlung der Wechselsumme aus dem Akzepte selbst, gleich als ob dieses nicht durchgestrichen wäre, klagen kann.

Es ist bedauerlich, daß der čsl. Gesetzgeber nicht alle diese Streitfragen durch eine schärfere Fassung des § 20 endgültig beseitigt hat.

Die Verbindlichkeit des Akzeptanten geht nach beiden Wechselgesetzen dahin, daß der Akzeptant verpflichtet ist, die Wechselsumme zur Verfallzeit zu zahlen (§ 22 W.G., Art. 23 W.O.). Inwiefern aber diese Verbindlichkeit um Zinsen, Provision usw. sich erhöht, wenn der Akzeptant die Wechselsumme bei Verfall nicht bezahlt, von wann ab die evtl. Verzinsungspflicht beginnt und in welcher Höhe die Zinsen zu leisten sind, darüber bleiben uns die beiden Gesetze die Antwort schuldig. Nur für den Fall, daß neben dem Akzeptanten ein Regreßpflichtiger haftet und die Voraussetzungen des Zahlungsregresses gegeben sind, hat nun das čsl. W.G. ausdrücklich in § 46 und § 47 bestimmt, daß der Akzeptant auch wegen der Regreß- und Rembourregreßsumme in Anspruch genommen werden kann, während die herrschende Lehre in Deutschland gleiches aus Art. 81 W.O. ableitet.

§ 22, Abs. 2 čsl. W.G. enthält entsprechend dem Art. 24, Abs. 2 W.O. die zweite Ausnahme von dem oben festgestellten Grundsatz, daß kein gesetzlicher Zwang besteht, den Wechsel dem Bezogenen zur Annahme vorzulegen. Bei Domizilwechseln kann nämlich der Aussteller und nur dieser die Präsentation des Wechsels zur An-

[107]) Staub-Stranz Kom. S. 122; K. Lehmann S. 652; Grünhut I, S. 276; H.O. Lehmann S. 233.

[108]) Ebenso: Dernburg II, S. 279; Rehbein S. 59; H. Meyer S. 41, 89; Lindner S. 29; Rouček Kom. S. 129 und S. 133; Lehmann S. 233; Rehbein S. 55.

[109]) R.G. Bd. 24/90.

[110]) Bernstein S. 130; Grawein S. 130, nehmen dies nur für den Fall einer gänzlichen Zerstörung des Akzepts an; Kuntze S. 193; Rehbein S. 38 und Renaud S. 126 dagegen ganz allgemein.

nahme vorschreiben. Im Nichtbefolgungsfalle verliert der Wechselinhaber den Regreß gegen den Aussteller und die Indossanten. Vom Domizilwechsel als solchen wird in einem anderen Zusammenhang ausführlich die Rede sein.

§ 8.

Regreß auf Sicherstellung

Schrifttum: Berthold, Der Wechselregreß. Dissertation 1918, Hallbauer, Der Regreß mangels Annahme, Dissertation 1911; Verhandlungen des 14. deutschen Juristentages I, Heft 2, S. 187 ff., II, S. 87 bis 100, S. 169 ff.

Während alle neueren Wechselgesetze (das polnische, jugoslawische usw.) im Anschluß an die Haager Beschlüsse von 1912 nicht nur im Falle der Nichtzahlung des Wechsels am Verfalltage, sondern auch bei Annahmeverweigerung und bei Unsicherheit des Akzeptanten Regreß auf sofortige Zahlung des Wechsels gewähren, gibt das čsl. Wechselgesetz bei mangelnder Annahme und bei Unsicherheit des Akzeptanten lediglich einen Anspruch auf Sicherstellung, wie ihn auch die deutsche W.O. in Art. 25 vorsieht.

Ohne Zweifel ist der Sicherheitsregreß juristisch folgerichtiger, als der Regreß auf sofortige Zahlung, denn die Wechselschuld wird erst am Verfalltage fällig und folglich kann dann erst die Wechselforderung geltend gemacht werden.[111]) Aber praktisch spielt der Regreß auf Sicherstellung absolut keine Rolle.[112]) Denn durch die Verweigerung der Annahme wird der Wechsel in seiner Umlaufsfähigkeit, wenn auch nicht notleidend, so doch immer mit einem Makel behaftet. Man kann ruhig behaupten, daß mangels Annahme der Wechsel seinen Wert einbüßt, da kein Mensch einen Wechsel, dessen Akzept verweigert wurde, in Zahlung oder auch nur als Deckung nimmt. Vielmehr wird in solchen Fällen regelmäßig der Wechsel dem Vormann zurückgegeben, bis er schließlich an den Aussteller gelangt.

Ähnliches gilt auch bezüglich des Sicherheitsregresses.

Übrigens dürfte sicher sein, daß die Bechaffung einer geeigneten, der freien Verfügung vorenthaltenen Sicherheit, dem Handel- und Gewerbetreibenden oft ebenso große Schwierigkeiten bereiten wird als die sofortige Bezahlung; sie muß ja nach čsl. W.R., wie wir noch sehen werden, bei mangelnder Einigung der Parteien in bar erlegt werden. Durch die Gewährung des Sicherheitsregresses werden die Regreßschuldner nur scheinbar günstiger gestellt. Denn wird der Rückgriff auf Zahlung eröffnet, so können die Indossanten, nachdem sie den Wechsel eingelöst haben, ihrerseits weiteren Rückgriff auf Zahlung nehmen und dadurch die verausgabte Summe wieder erlangen, bei der Sicherheitsleistung aber bleibt der hinterlegte Betrag längere Zeit ihrer Verfügung entzogen ohne daß sie ihrerseits Rückgriff nehmen können. Auch entstehen durch die

[111]) Bernstein Rev. S. 30; Hallbauer S. 10.

[112]) Müller-Erzbach S. 477.

unnötige Häufung von Regressen bloß Kosten.[113]) Die Schwierigkeiten, die sich mit der Frage des Abzugs des Diskonts verbinden, wären zu beseitigen gewesen.[114])

Statt dessen finden wir eine sehr weitgehende Übereinstimmung des čsl. W.R. mit den veralteten Bestimmungen der deutschen W.O.

Das gilt zunächst schon bezüglich Voraussetzungen und Inhalt der Regreßansprüche wegen nichterfolgter Annahme des Wechsels, sowie der Person der Regreßpflichtigen und Regreßberechtigten. Der Regreß mangels Annahme ist nämlich gegeben, wenn weder vom Bezogenen noch von einer Notadresse, die auf den Zahlungsort lautet, ein uneingeschränktes Akzept zu erlangen und dies durch ordnungsmäßigen Protest festgestellt ist. Dieser geht auf Leistung genügender Sicherheit für die Bezahlung der Wechselsumme und der Kosten am Verfalltage und steht dem Remittenten und jedem Indossatar, der sich im Besitze des Protestes mangels Annahme befindet, zu und richtet sich gegen die Indossanten und die Aussteller (§ 3, 24. Art. 25, 26).

Art und Ort der Sicherheitsleistung bestimmen sich aber nach beiden Gesetzen verschieden.

Nach čsl. W.R. entscheidet über Art und Ort der Sicherheitsleistung die Vereinbarung der Parteien, der keine gesetzlichen Schranken gesetzt sind, bei mangelnder Parteieneinigung hat kraft gesetzlicher Bestimmung die Sicherheitsleistung durch Barhinterlegung zu erfolgen.

Die deutsche herrschende Lehre erklärt, soforn nicht besondere Abmachungen bestehen, die gesetzlichen Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes für maßgebend,[115]) während Grünhut,[116]) Bernstein u. a. die Verkehrssitte entscheiden lassen, was aber kaum richtig sein dürfte, denn erst mangels jeder gesetzlichen Bestimmung kann die Orts- oder Verkehrssitte maßgebend sein.

Immer und unter allen Umständen, auch wenn besondere Vereinbarungen vorliegen, hat aber der Wechselschuldner die Möglichkeit, sich durch Barhinterlegung von seiner Regreßpflicht zu befreien (Art. 25, Abs. 2 der W.O.).

Daß bei mangelnder Parteieneinigung nach čsl. W.G. § 23, Abs. 2, die Sicherstellung in bar bei Gericht hinterlegt werden muß, ist gewiß eine Härte, denn der Regredient hat es in der Hand, auch bei objektiv genügender Sicherheitsleistung seinen Einspruch

[113]) Vgl. De lege ferenda: Runkel S. 54; Hallbauer S. 10; Bank-Arch. 1909 S. 138; F. Meyer II, S. 276; Maurer in kritisch. Viertelsj.-Schrift Bd. 2 S. 328, Verhandlg. des 14. deutschen Juristentages, Heft 2 S. 178 ff., S. 86 bis 100, S. 269 und 276; Sonderkommission des deutschen Handelstages von 1909; A.A. Liebe S. 123; Burkhardt S. 86.

[114]) Ber. der Sonderkom. des deutschen Handelstages 1909, S. 50 ff.; Meyer in Bank-Arch. Bd. IX S. 154.

[115]) Staub-Stranz Kom. S. 139; Örtzen in Z. f. H.R. Bd. 75/88; Cosack S. 249; Korn S. 65; K. Lehmann S. 663.

[116]) Bd. 2, § 75, Anmerkung 9; Bernstein S. 156 und Dernburg II, § 273, Anmerkung 7.

geltend zu machen und bare Hinterlegung zu erzwingen. Aber man darf auch den damit verbundenen Vorteil nicht verkennen, daß auf diese Weise jegliche Prozesse und Streitigkeiten über die Qualität der Sicherheit abgeschnitten werden. Gerade Streitigkeiten um die Kaution sind sehr häufig; bezweifelt wird entweder, daß die angebotene Sicherheit nach Art und Maß eine hinreichende Deckung bildet oder daß sie überhaupt als hinterlegungsfähig betrachtet werden kann. Die Barhinterlegung ist besonders dann von Vorteil, wenn der Schuldner von mehreren Nachmännern in Anspruch genommen wird. Diese können dann durch einfache nachträgliche Erklärung an der Hinterlegungsstelle in die Pfandrechte eintreten. Auch wird nur durch bare Hinterlegung die Wechselzahlung für die Zeit der Fälligkeit des Wechsels vollkommen gesichert, denn in allen anderen Fällen nimmt die Versteigerung der Pfänder usw. immerhin eine gewisse Zeit in Anspruch.

Jeder Regreßpflichtige ist selbstverständlich nur einmal Sicherheit zu stellen verpflichtet (Art. 25, 26, 27 bzw. § 23, 24, Abs. 2 und 25). Eine weitere Sicherheitsleistung kann von dem Regreßpflichtigen nur verlangt werden, wenn gegen die gestellte Sicherheit oder deren Höhe begründete Einwände gemacht werden.

Die gestellte Sicherheit haftet zunächst dem Regreßberechtigten, der nach § 23, Abs. 3 des čsl. W.G. ausdrücklich ein gesetzliches Pfandrecht an der erlegten Sache erwirbt, selbst wenn es ihm nicht ausdrücklich eingeräumt wurde. Aber sie haftet auch den Nachmännern des Bestellers, insofern diese gegen den Besteller Regreß auf Sicherstellung genommen haben.[117])

§ 26 W.G., der von der Rückgabe der bestellten Sicherheit handelt, übernimmt die zu enge und wenig glückliche Fassung des Art. 28 W.O. Zu eng ist die Fassung deshalb, weil sie nicht die Fälle umfaßt, in welchen Sicherheitsstellung in anderer Weise als durch Pfandbestellung erfolgt ist (etwa durch Bürgenstellung), obwohl der Sinn dieser Bestimmung diese Fälle umfaßt. Mangelhaft ist die Fassung des Art. 26 bzw. 25 in mehrfacher Hinsicht. Nach § 26, Ziff. 1, begründet nachträgliche vollständige Annahme Rückgabepflicht der Sicherheit; es fehlt aber jeder Hinweis auf die durch die anfängliche Nichtannahme verursachten Kosten. Trotz des Wortlautes des § 26, Ziff. 1, bzw. Art. 28 müssen wohl erst diese Kosten durch irgendeine Seite gedeckt sein, ehe die Sicherheit frei wird, denn sie soll ja auch für die Erstattung der Kosten haften. Es ist auch nicht ersichtlich, ob bei teilweiser Annahme teilweise Rückgabepflicht besteht. Sofern die gestellte Sicherheit teilbar ist, wird meist angenommen, daß der entsprechende Rest rückerstattet werden muß, da Sicherheit nur für die nicht akzeptierte Summe verlangt werden könne.

Unbedingt hätte der äußerst bedenkliche Wortlaut der Ziff. 3 des Art. 28 vom čsl. Gesetzgeber vermieden werden müssen.[118])

---

[117]) Vgl. Örtzen 75/106; Grünhut II, S. 347; Canstein S. 363.

[118]) Vgl. auch Adler, S. 93; Canstein S. 364; Cohn in Z. f. vgl. Rechtswissenschaft Bd. 4 S. 67; Grünhut Bd. II S. 382.

Ziff. 3 des Art. 28 verpflichtet zur Rückgabe der Sicherheit, wenn die Zahlung des Wechsels erfolgt oder die wechselmäßige Kraft desselben erloschen ist. Man hat schon bisher fast allgemein Art. 28, Ziff. 3, dahin ausgelegt, daß Erlöschen der Wechselkraft dem Sicherheitssteller allein gegenüber genüge (denn mit dem Wegfall des Regredienten gegen den Regreßpflichtigen besteht natürlich auch kein Anlaß mehr zu einer Sicherheitsbestellung), und Vernichtung der Wechselkraft mit absoluter Wirkung nicht für erforderlich gehalten. Wie sich aus M.B. zu § 26 ergibt, hat der čsl. Gesetzgeber die Fassung der deutschen W.O. der Fassung des ungar. Gesetzes[119]) deshalb vorgezogen, weil die ungar. Fassung zu eng wäre. Aber die Fassung der deutschen W.O. ist wiederum irreführend, wenn nicht falsch. Immerhin ergibt sich wohl aus M.B. § 26, daß der Gesetzgeber unter Erlöschen der Wechselkraft im Sinne des § 26, Ziff. 3, nicht notwendig absolute Vernichtung der Wechselverbindlichkeit verstanden wissen will.

Auch der Regreß wegen Unsicherheit des Akzeptanten ist im čsl. W.G. im großen und ganzen an dieselben Voraussetzungen geknüpft, wie nach der W.O. Er ist gegeben: wenn über das Vermögen des Akzeptanten, der den Wechsel ganz oder teilweise angenommen hat, der Konkurs eröffnet ist; wenn der Akzeptant um Ausgleich nachgesucht hat, wenn er seine Zahlungen eingestellt hat und schließlich, wenn nach der Ausstellung des Wechsels eine Zwangsvollstreckung wegen irgendeiner Zahlungsverpflichtung des Akzeptanten erfolglos geblieben ist. Vorher muß jedoch der Wechselinhaber vom Akzeptanten vergeblich Sicherheitsstellung verlangt haben und auch von den etwa auf dem Wechsel benannten, auf den Zahlungsort lautenden Notadressen die Annahme nicht erhalten haben. Die Nichtleistung der Sicherheit durch den Akzeptanten bzw. die Nichtannahme der Notadresse muß durch Protest festgestellt sein, § 27 W.G.

Wie nach der W.O. genügt also eine Vermögensverschlechterung des Bezogenen, der noch nicht angenommen hat, nicht. Man kann sagen leider, denn es ist eine überflüssige Formalität, den Wechselinhaber zu verpflichten, zunächst den Wechsel zur Annahme vorzulegen (was ihm sonst allgemein frei steht) und alsdann, je nachdem Erfolge der Vorlegung, Rückgriff wegen Verweigerung der Annahme oder wegen Unsicherheit des Akzeptanten zu nehmen.

Als Fälle der Unsicherheit nennt das čsl. W.G., abweichend von der Wechselordnung auch das bloße Ansuchen um Ausgleich. Diese Ausdehnung ist durchaus zu billigen. Das Ausgleichsverfahren wird heute zu Zwecken verwendet, welche ursprünglich nur für das Konkursverfahren bestimmt waren, nämlich zu Liquidierungszwecken. Da das Konkursverfahren langsam und kostspielig ist und die Gläubiger befürchten müssen, im Konkursverfahren noch weniger zu bekommen als im Ausgleichsverfahren, stimmen diese in den meisten Fällen dem Ausgleich zu. So kommt es, daß in den

[119]) Der Wortlaut des ungar. W.G. § 28² ist: „Wenn die Verbindlichkeit dessen erloschen ist, der die Sicherheit gestellt hat".

meisten Fällen das Ausgleichsverfahren an die Stelle des Konkurses tritt. Es hängt also lediglich von Zufälligkeiten ab, ob es zum Ausgleich oder zur gerichtlichen Eröffnung des Konkurses kommt. Jedenfalls besteht für den Wechselinhaber beim Ansuchen des Wechselschuldners um Ausgleich mindestens ebensowenig Aussicht die volle Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit zu erhalten, wie bei der Zahlungseinstellung oder Eröffnung des Konkurses. Konkurseröffnung und Ausgleichsersuchen gehen beide darauf zurück, daß der Schuldner nicht über die nötigen Mittel verfügt, seine Schulden vollständig zu zahlen. Wollte man dem Wechselgläubiger zumuten, erst die Eröffnung des gerichtlichen Konkurses abzuwarten, der, wie gesagt, von Zufälligkeiten abhängt, so würde der Wechselgläubiger Gefahr laufen, gerade den günstigsten Zeitpunkt zu versäumen.

Nur wäre zu wünschen gewesen, daß der čsl. Gesetzgeber näher ersichtlich gemacht hätte, ob unter Ausgleich im Sinne von § 27 der gerichtliche und der außergerichtliche zu verstehen ist, oder nur der erstere.[120])

Zum Regreß auf Sicherstellung berechtigt auch die Zahlungseinstellung. Der Begriff der Zahlungseinstellung kann in recht verschiedenem Sinne aufgefaßt werden. Nach dem Reichsgericht,[121]) dem sich die deutsche Rechtslehre[122]) in weitem Umfange angeschlossen hat, ist unter Zahlungseinstellung der Zustand zu verstehen, in welchem der Schuldner aufhört, seine Verbindlichkeiten in der Allgemeinheit zu erfüllen. Zahlungseinstellung in diesem Sinne braucht mithin nicht auf Zahlungsunfähigkeit zu beruhen, sie kann auch auf andere Momente (Berechnung, Willkür usw.) zurückgehen. In einem ganz anderen Sinne will sie der čsl. Gesetzgeber verstanden wissen. Laut M.B. zu § 27 ist hier an die Fälle gedacht, wo der Schuldner seine Zahlungen einstellt, obzwar er mehr Vermögen als Schulden hat, wo ihm nämlich bares Geld fehlt und er selbst nicht weiß, wie er es sich beschaffen könnte. So verstanden fällt also keineswegs unter den Begriff der Zahlungseinstellung der Fall, daß der Schuldner die Zahlung einstellt, weil er eben nicht zahlen will oder seine Gelder verschoben hat.[123])

Nach dem Wortlaut des čsl. W.G. ist es gleichgültig, ob die Konkurseröffnung, das Ersuchen um Ausgleich und die Zahlungseinstellung vor oder nach der Ausstellung des Wechsels oder der Annahme desselben stattfinden — nur für die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Akzeptanten wird verlangt, daß diese nach Ausstellung des Wechsels erfolglos ist — und dieser Wortlaut kann und muß allein maßgebend sein. Laufke[124]) weist mit Recht darauf hin, daß der čsl. Gesetzgeber bei der Abfassung des neuen Gesetzes von dem Bestreben geleitet war, bei Übernahme der Bestimmungen der W.O. textliche Unklarheiten zu beseitigen und Streitfragen

[120]) Vgl. Stransky S. 54.
[121]) R.G. Bd. 6/95, 23/95, 25/39.
[122]) Staub-Stranz Kom. S. 144.
[123]) Rouček Kom. S. 160.
[124]) In Z. f. ausl. und intern. Privatr. 1930, S. 320.

aus der Welt zu schaffen. Es muß deshalb angenommen werden, daß er die Fassung des Art. 29 W.O. nicht als lückenhaft angesehen hat, da er diesen wörtlich übernommen hat. Es hieße sonst dem Gesetzgeber den Vorwurf der Unklarheit machen, wenn man die Einschränkung unter Nr. 2 auch auf Nr. 1 in § 27 beziehen wollte.[125])

Anders liegen die Dinge nach der W.O. Dessen Fassung stimmt zwar wörtlich mit der čsl. überein (abgesehen natürlich von der Ausdehnung des čsl. W.G. auf das Ausgleichsersuchen), aber hier kann man eher Zweifel daran haben, ob wir es bei Art. 29, Abs. 1, Ziff. 1, lediglich mit einer unklaren Fassung des Gesetzes oder einer absichtlich gewählten Fassung zu tun haben, denn die Wechselordnung hat in neuerer Zeit keine neue Fassung erhalten. Sehr verschiedene Ansichten werden demgemäß vertreten. Als herrschende Ansicht kann man wohl die bezeichnen, daß Konkurs und Zahlungseinstellung nach der Ausstellung erfolgt sein müsse.[126]) Sehr verbreitet ist die Ansicht, die Grünhut,[127]) Meyer[128]) usw. vertreten. Sie halten den Eintritt dieser Tatsache vor der Wechselausstellung für ausreichend, aber nicht für notwendig. Nach Örtzen[129]) ist maßgebend der Zeitpunkt der Akzepterteilung, so daß nur ein nach Akzepterteilung eingetretener Vermögensverfall in Frage komme. Es ist unmöglich, im einzelnen auf all diese Ansichten einzugehen.[129a])

U. E. ist die Regelung, für die sich der čsl. Gesetzgeber entschieden hat, wenig zweckentsprechend. Es entspricht dem Sinne und dem Zwecke des Regresses auf Sicherstellung nicht, daß auch eine vor der Ausstellung des Wechsels erfolgte Konkurseröffnung oder Zahlungseinstellung den Regreß auf Sicherstellung wegen Unsicherheit des Akzeptanten begründen soll. Nicht, weil der Akzeptant unsicher war, sondern weil er unsicher geworden ist, nachdem der Wechsel in Lauf gesetzt wurde, soll doch Sicherstellung gewährt werden. Andernfalls sind ja absolut keine neuen Umstände eingetreten, die die ehemalige Sachlage wesentlich verändert haben und den Anspruch auf Rückgriff gerechtfertigt erscheinen lassen, sondern die Verhältnisse sind die gleichen geblieben. Der Remittent, der den Wechsel in Empfang genommen hat, ohne sich über die Vermögensverhältnisse des Akzeptanten zu vergewissern, kann billigerweise nicht später die Unsicherheit des Akzeptanten zur Beschwerde machen. Unbedingt aber muß man auch nach čsl. W.G. — auch wenn dies nicht ausdrücklich im Gesetz gesagt ist — fordern,[130]) daß die Umstände, die den Sicherheitsregreß rechtfertigen, noch zur Zeit der Klageeinbringung fortdauern, denn gänzlich widersinnig wäre es, den Sicherheitsregreß gegen den Ak-

[125]) Rouček Kom. S. 165; Weiß-Rouček i. Prager Arch. 1928, S. 97.

[126]) Renaud S. 286; Kreis S. 172; Kuntze in Endemanns Handb. S. 227; Bernstein S. 265 und a.

[127]) Grünhut II, S. 386; Rehbein S. 68; Kleemann S. 25; Blaschke S. 286.

[128]) Meyer in Bank-Arch. Bd. 13/46.

[129]) Örtzen in Z. f. G.H.R. 75/106.

[129a]) Vgl. Meyer II, S. 286.

[130]) Rouček Kom. S. 165.

zeptanten zuzulassen, der vor langer Zeit einmal Konkurs gemacht oder gar um Ausgleich nachgesucht hat, und dessen Vermögensverhältnisse jetzt sehr gute sind.

Es ist schon eingangs kurz erwähnt worden, daß die Tatsache des Vorliegens einer der Unsicherheitsgründe im Sinne von § 27, Abs. 1 W.G. bzw. Art. 29, Abs. 1 W.O. nicht ohne weiteres genügt, um Regreß auf Sicherstellung nehmen zu können; es muß vielmehr zuvor der Akzeptant vergeblich um Sicherheitsbestellung angegangen und es müssen die etwa vorhandenen auf den Zahlungsort lautenden Notadressen ohne Erfolg um Annahme ersucht und (§ 27, Abs. 2, § 29, Abs. 2) darüber Protest erhoben worden sein. Dies ist ein sehr umständliches Verfahren; es hat wahrhaftig wenig praktischen Wert und verursacht nur Zeit und Kosten, einen zahlungsunfähigen Akzeptanten um Sicherheitsbestellung anzugehen; denn welche Sicherheit könnte auch ein in Konkurs geratener Akzeptant noch bieten?[131]) Meyer[132]) nennt es mit Recht einen unnötigen Formalismus.

Immerhin bringt das čsl. W.G. eine Erleichterung gegenüber der W.O.:

Es brauchen nur solche auf dem Wechsel befindliche Notadressen um Annahme angegangen werden, welche auf den Zahlungsort lauten. Es wäre für den Inhaber überaus umständlich, müßte er auch andere Notadressen angehen.[133])

Berechtigt zum Regreß auf Sicherstellung ist nach § 27 W.G. außer dem Inhaber jeder Indossant, nach der W.O. Art. 29 der Inhaber und jeder Indossatar. Es würde also nach der W.O., dem ersten Remittenten, der den Wechsel indossiert hat, — mithin weder Inhaber noch Indossatar ist —, die Regreßnahme auf Sicherstellung wegen Unsicherheit des Akzeptanten unmöglich gemacht werden, auch wenn er vom Akzeptanten weiß, daß dieser die Zahlungen eingestellt hat. Nun berechtigt aber Art. 21 der W.O. auch den Remittenten zum Rückgriff bei mangelnder Annahme. Zum Regreß bei Unsicherheit des Akzeptanten sollte er nicht berechtigt sein, bzw. nur wenn er zugleich Wechselinhaber ist? Ein vernünftiger Grund, in den beiden Fällen des Kautionsregresses die Regreßberechtigung nach verschiedenen Gesichtspunkten zu bestimmen, läßt sich aber schwerlich finden. Die Unterscheidung, wie sie die W.O. macht, ist deshalb rechtspolitisch ungerechtfertigt.[134]) Grünhut[135]) hält es angesichts dieser auffälligen Divergenz für wahrscheinlich, daß in Art. 29 infolge eines sehr leicht möglichen Versehens statt „jeder Indossant", „jeder Indossatar" gesagt wurde.

Bezüglich Art und Höhe, Rückgabe und Wirkung der Sicherheitsleistung verweisen beide Gesetze auf die einschlägigen Bestim-

[131]) Staub-Stranz Kom. S. 146.
[132]) Meyer II, S. 86.
[133]) Nähere Ausführungen später bei der Wechselintervention.
[134]) Vgl. M.B. zu § 27.
[135]) Grünhut II S. 390; ähnl. Thöl S. 410 und Graunitz, der Wechselprotest S. 19.

mungen über den Regreß mangels Annahme. Es gilt also das dort Gesagte. Bezüglich der Rückgabe der Sicherheitsleistung ist aber folgendes zu beachten: Die nachträgliche Annahme des Bezogenen kann natürlich nicht als Grund zur Rückgabe in Frage kommen; mit Recht zitiert das čsl. W.G. in § 27, Abs. 2, Ziff. 2 und 3 des § 26 (die Zitierung der Ziff. 1 des Art. 28 in Art. 29 W.O. ist fehlerhaft); anderseits hebt das čsl. Ges. sehr mit Recht als weiteren Rückgabegrund ausdrücklich den Fall hervor, daß der Akzeptant nachträglich volle Sicherheit geleistet hat, denn auch in diesem Falle besteht kein Grund zur Fortdauer der von den Garanten gegebenen Sicherheit (§ 27, Abs. 2). Aber auch das čsl. Gesetz ist in der Aufzählung der Umstände, die zur Rückgabe der Sicherheit verpflichten, nicht vollständig. Rückgabegrund muß auch sein, wenn eine Notadresse, die auf den Zahlungsort lautet, nachträglich annimmt, nachdem sie anfänglich das Akzept verweigert hat.

§ 9.

Erfüllung der Wechselverbindlichkeit

Schrifttum: Brunner C., Die Wechselzahlung. Dissertation 1911; Fackel Fr., Das neue Wechselgesetz in der Č.S.R., in Mitteilungen des Creditorenvereins von 1870, 54. Jg., Nr. 12; Schraut, Die Lehre von den auswärtigen Wechselkursen, 1881.

I. Der Verfalltag.

Die Verfallzeiten sind im čsl. W.G. in gleicher Weise wie in Deutschland — in oft wörtlicher Übereinstimmung — geregelt. Wir finden Tag-, Dato-, Sicht-, Nachsicht-, Messe- und Marktwechsel wieder. Lediglich bei den Messe- und Marktwechseln, die auf inländische Märkte ausgestellt sind, sind die Verfallzeiten im čsl. W.G. andere, als im deutschen Rechte. Dauert die Messe oder der Markt nur einen Tag, so wird der Wechsel an diesem Tage, dauert die Messe oder der Markt länger als einen Tag, längstens aber eine Woche, so wird der Wechsel am letzten Markt- oder Messetag fällig; bei einer Dauer der Messe oder des Marktes von über einer Woche wird der Wechsel am dritten Tage vor Schluß des Marktes fällig (§ 31 W.G.). Die W.O. dagegen läßt in erster Linie die Partikulargesetze über die Fälligkeit der Messe- oder Marktwechsel entscheiden, (so haben zum Beispiel Breslau, Frankfurt a. O., Leipzig, Naumburg u. a. besondere Bestimmungen über die Fälligkeit von Messe- und Marktwechseln.[136]) Erst sofern keine landesgesetzlichen Bestimmungen gegeben sind, also subsidiär, kommen die in der W.O. vorgeschlagenen Verfallzeiten zur Anwendung und dann gilt folgendes: Bei nur eintägiger Dauer der Messe oder des Marktes wird der Wechsel an diesem Tage fällig, sonst am Tage vor dem gesetzlichen Schlusse der Messe oder des Marktes.

[136]) Bernstein S. 176.

Das čsl. W.G. hat im allgemeinen die österr. Regelung, nämlich § 4 des Einführungspatentes der W.O., der für Österreich an die Stelle des Art. 35 W.O. getreten war, übernommen, nur mit dem Unterschiede, daß es zur Grundlage die gewöhnliche Dauer der Prager Messe nimmt, die sieben Tage beträgt. Es ergibt sich aber dabei die Anomalie, daß bei achttägiger Dauer der Messe der Wechsel früher fällig ist, als bei einer Messe, die sieben Tage dauert.[137]) U. E. würde es den praktischen Bedürfnissen besser entsprochen haben, wenn als Grundlage die achttägige Dauer genommen worden wäre.

Besondere Bedeutung kommt den Messe- und Marktwechseln nicht mehr zu.[138]) Diese sind aus dem Verkehre fast verschwunden. Immer mehr ist es üblich, auch auf den Messen nur noch Muster oder Proben vorzulegen, so daß die Zahlung sich gar nicht mehr am Meßorte zu vollziehen pflegt. Wo die Meßwechsel wirklich noch von Wichtigkeit für den Wechselverkehr erscheinen, könnten sie leicht durch andere Formen, wie Tag- oder Sichtwechsel, ersetzt werden. Deshalb ist auch ihre Beibehaltung kaum gerechtfertigt. Der Haager Entwurf von 1912 kennt sie nicht mehr.

Neu und durchaus zweckmäßig ist die Bestimmung des § 28 Abs. 3 W.G., die, weil sie eine heftig umstrittene Zweifelsfrage entscheidet, sehr zu begrüßen ist. Nach deutschem Rechte bestehen bekanntlich lebhafte Zweifel darüber, ob beim Tageswechsel die im Texte fehlende Jahreszahl als durch das Ausstellungsdatum gegeben gelten kann. Nach der besonders in der österr. Rechtslehre vorherrschenden Ansicht ist der Mangel der Jahreszahl kein absoluter Nichtigkeitsgrund, sondern es gilt die beim Ausstellungstage angegebene Jahreszahl, wenn der Verfalltag in dem Jahre der Ausstellung noch liegen kann, sonst das nächstfolgende Jahr.[139]) Eine andere Ansicht[140]) geht dahin, daß nur dann die beim Ausstellungstage angegebene Jahreszahl gilt, wenn der Verfalltag in dem Jahre noch liegen kann; ist dies nicht der Fall, dann sei es zweifelhaft, ob wirklich das nächstfolgende Jahr gemeint ist, und deshalb müsse ein solcher Wechsel als ungültig angesehen werden. Noch strenger ist die Ansicht Cohns,[141]) daß die genaue Angabe des Verfalltages unerläßliche Voraussetzung der Gültigkeit des Wechsels ist. Das čsl. W.G. schließt sich voll der österr. Praxis an, indem es in § 28, Abs. III, folgende gesetzliche Vermutung aufstellt: „Fehlt die Angabe des Jahres bei der mit Monat und Tag angegebenen Verfallzeit, so gilt das Jahr der Ausstellung des Wechsels, ist aber der angeführte Tag in diesem Jahre bereits abgelaufen, so gilt das unmittelbar folgende Jahr". Diese Lösung steht zwar in Widerspruch mit dem formalen Charakter des

[137]) Vgl. Prager Archiv Jg. X S. 85. Kozaková S. 17; Mitteilungen der Zentrale čsl. Handels- und Gewerbekammern S. 887.
[138]) Edm. Mayer, Fragebogen S. 156.
[139]) Czel. Nr. 466, Canstein S. 45 Stibic S. 335.
[140]) Staub-Stranz Kom. S. 55 u. a.
[141]) Cohn, in Zeitschr. f. vergl. R.W. Bd. 4, S. 83.

Wechsels, dem gemäß die essentialia cambii in der Wechselurkunde ausdrücklich bezeichnet sein müssen, aber wie der M.B. zu § 28 richtig hervorhebt, „fallen die Gründe des praktischen Lebens mehr ins Gewicht, die fordern, daß im gegebenen Fall der rigor juris zurückgedrängt und ein Fehler durch Auslassung der Jahresangabe ausgeschlossen werde, welcher Mangel bei Angabe von Tag und Monat nicht nur sehr leicht vorkommt, sondern auch sehr leicht übersehen wird". In der Tat sind die Fälle, wo der Aussteller vergißt, bei der Angabe des Verfalltages das Jahr zu schreiben, nicht selten. Soll der Wechsel deshalb nichtig sein? Die Fiktion des čsl. Ges. verträgt sich auch durchaus mit § 3 Ziff. 4 W.G.; das Gesetz verlangt in § 3, Ziff. 4, nur ganz allgemein, daß die Zahlungszeit auf einen bestimmten Zeitpunkt festgesetzt werden muß (im Gegensatz zu § 3 Ziff. 6, wo verfügt ist, daß der Zeitpunkt der Ausstellung des Wechsels durch Angabe des Monats, Tages und Jahres bestimmt sein muß). Aus dieser allgemeinen Fassung ergibt sich die Folgerung, daß die Angabe der Jahreszahl hier nicht als Form gilt. Die Fiktion, wie sie das čsl. Ges. enthält, entspricht aber auch dem mutmaßlichen Willen des Ausstellers, denn wenn ein Wechsel sagt, es solle an einem bestimmten Tage eines bestimmten Monats bezahlt werden, so ist dies nach den natürlichen Regeln der Auslegung sowie nach dem Sprachgebrauch des gewöhnlichen Lebens und des Geschäftsverkehrs so zu verstehen, daß der nächstfolgende Monat dieses Namens gemeint ist. Im Geschäftsverkehr pflegt man es nur dann für nötig zu halten, das Jahr zu bezeichnen, wenn es sich nicht um einen nächstkommenden Monat, sondern um einen in spätere Jahre fallenden Monat dieses Namens handelt. Man kann also sagen, daß diese gesetzliche Fiktion die Härte des Formalismus beseitigt, indem es das vernünftigerweise Gewollte durch Fiktion zur Geltung bringt, ohne doch die Rechtssicherheit zu gefährden. Im Gegenteil, dieser wird damit nur gedient, denn da der Gesetzgeber, nicht der Richter hier das Gesetz interpretiert, so weiß jede Partei, durch deren Hand der Wechsel geht, wann ein solcher fällig wird. Ähnliche Fiktionen kann keine W.O. ganz entbehren, auch die deutsche W.O. hat es nicht getan (vgl. Art. 4, Ziff. 3 und 8, Art. 21, Abs. 2 und 3, Art. 24, Ziff. 1 u. a.).

Über Respekttage enthält das čsl. W.G. keine Bestimmung. Man versteht unter Respekttagen einen oder mehrere Tage nach der Verfallzeit, bis zu deren Ablauf der Wechselgläubiger dem Wechselschuldner Frist zur Zahlung gewähren und demzufolge mit der Erhebung des Protestes mangels Zahlung Abstand nehmen muß. Die ausdrückliche Negierung der Respekttage in der W.O. erklärt sich lediglich aus historischen Gründen. Vor dem Inkrafttreten der W.O. waren die Respekttage in einer Anzahl von deutschen Landesgesetzen zugelassen und um jeden Zweifel auszuschließen, hat der deutsche Gesetzgeber ihre Zulässigkeit ausdrücklich verneinen zu müssen geglaubt. Sie sind aber längst ohne jede Bedeutung. Das čsl. W.G. erwähnt die Respekttage zweckmäßigerweise überhaupt nicht. Daß Respekttage

nicht stattfinden, folgt ohne besondere Erwähnung aus der Nichtanordnung von Respekttagen. (Vgl. weiter M.B. zu § 30.)

Die Vorschrift des Art. 34 W.O. über die Berechnung der Zahlungszeiten bei Datowechseln, die in einem Lande, in welchem nach altem Kalender gerechnet wird, ausgestellt und auf das Inland gezogen sind, wurde übernommen, hat jedoch in dem allgemeinen Abschnitt über internationales Wechselrecht Platz gefunden. Dort wird davon noch die Rede sein.

II. Zahlung.

Auch im Abschnitt über die Zahlung finden wir im Großen und Ganzen die Bestimmungen der deutschen W.O. wieder.

Das gilt zunächst und vor allem bezüglich der Legitimation des Wechselinhabers. Der Wechselgläubiger wird zur Präsentation des Wechsels durch eine zusammenhängende und ununterbrochene bis auf ihn herabreichende Kette von Indossamenten legitimiert. Dabei gelten durchgestrichene Indossamente als nicht geschrieben. Der Zahlende ist nicht verpflichtet, die Echtheit der Indossamente zu prüfen, sondern muß lediglich auf ihre ordnungsmäßige Reihenfolge achten. § 32 W.G., Art. 36 W.O. Im übrigen wird er durch seine Zahlung bei Verfall befreit, wenn ihm nicht Arglist[142]) zur Last fällt. Das erfordert die Sicherheit des Verkehrs. Alles bewährte Vorschriften, deren Beibehaltung sich durchaus empfiehlt.

Die Bestimmungen über die Währung, in welcher zu zahlen ist, sind gegenüber dem deutschen Rechte ergänzt worden und teilweise auch geändert.

Grundsätzlich hat Zahlung in der im Wechsel bezeichneten Münzsorte zu erfolgen, gleichviel, ob dies die gesetzliche Währung am Zahlungsorte ist oder nicht. Ausdrücklich hebt nur das čsl. W.G. dies hervor, aber ohne Zweifel muß Gleiches auch nach der W.O. gelten. (Wenn im Wechsel die Angabe einer Währung fehlt, zum Beispiel, wenn es im Wechsel nur heißt „Kronen", ohne weitere Bezechnung, ob ungar. oder čsl. Kronen, muß man annehmen, daß die am Zahlungsorte übliche Währung darunter zu verstehen ist.[143])

Lautet der Wechsel auf eine Münzsorte, welche am Zahlungsorte keine gesetzliche Währung ist (zum Beispiel auf eine ausländische oder außer Kurs gesetzte Währung), und hat der Aussteller nicht durch den Gebrauch des Wortes „effektiv" oder eine gleichbedeutende Wendung zum Ausdrucke gebracht, daß in der im Wechsel bezeichneten Münzsorte gezahlt werden soll, so hat der Schuldner, wie nach deutschem so nach čsl. Rechte, die Wahl entweder in der im Wechsel bestimmten Münzsorte oder in jener Münzsorte zu zahlen, die am Zahlungsorte gesetzliches Zahlungsmittel ist, es sei denn, daß Valutavorschriften der Effektivklausel entgegenstehen. In der Č.S.R. ist gesetzliches Zahlungsmittel die čsl. Krone

[142]) Nach Ansicht des Reichsgerichts (R.G. 53/207, 55/47) beseitigt auch grobe Fahrlässigkeit den guten Glauben; ebenso Michaelis (Anm. 42 zu § 8 Sch.-Ges.; a. A. Staub-Stranz Kom. S. 160, Mansfeld (L. Z. 1912/577) u. a.

[143]) Vgl. slowakischer Senat des O.G.Rv. III Nr. 212/20 Sgl. 715 bis 23; Canstein S. 44, Stern S. 273.

(nach Gesetz vom 10. IV. 1919, Sammlg. Nr. 187), in Deutschland die Reichsmark (lt. Münzgesetz v. 30. Aug. 24; R.G.Bl. II, S. 254).

Es entspricht der Billigkeit und den Bedürfnissen des Handelsstandes, dem Zahlenden die Möglichkeit offen zu lassen, in der Münzsorte des Zahlungsortes den Wechselbetrag zu entrichten.[144]) Sonst würde der internationale Zahlungsverkehr erheblich erschwert.

Will der Zahlende von der ihm nach dem Gesetze zustehenden Befugnis, die Summe in der Landeswährung abzutragen, Gebrauch machen, so muß eine Umrechnung der Münzsorte des Wechsels in die Landeswährung stattfinden. Wie gestaltet sich nun diese Umrechnung?

Nach deutschem Rechte entscheidet der Wert der fremden Münze zur Verfallzeit am Zahlungsorte, nach § 33 W.G. ist nach dem Durchschnitt des zuletzt vor dem Zahlungstage auf der Prager Börse notierten Kurses von „Geld" und „Ware" zu zahlen. Der čsl. Umrechnungsmodus ist zeitgemäßer und zweckmäßiger, abgesehen davon, daß es der deutschen Vorschrift an der gewünschten Klarheit fehlt. Denn was soll man unter „dem Wert der Verfallzeit" verstehen? Daß „Wert" gleichbedeutend mit dem an der Börse notierten Kurse ist, wird heute ernsthaft nicht mehr bestritten. Fraglicher ist es schon, was man unter Verfallzeit zu verstehen hat. Eine weit verbreitete Ansicht hält Verfallzeit gleichbedeutend mit dem Tage der tatsächlichen Zahlung und sie läßt diesen für die Kursberechnung entscheiden.[145]) Dafür dürften wohl in erster Linie Zweckmäßigkeitserwägungen sprechen, der Wortlaut der Wechselordnung spricht nicht dafür. Nach diesem ist nicht der Kurswert der Zeit der tatsächlichen Zahlung, sondern die Verfallzeit schlechthin maßgebend. (So auch die herrschende Lehre.)[146]) Das deutsche Gesetz bleibt uns auch die Antwort schuldig, was zu gelten hat, wenn eine offizielle Kursnotiz am Verfalltage nicht erfolgt ist und welche Kursnotiz überhaupt entscheidet, ferner welcher Maßstab angelegt werden soll für die Umrechnung einer Münzsorte auf dem Wechsel in inländische Währung, wenn die betreffende Münzsorte an den inländischen Börsen keinen Kurs hat. Um wie viel klarer ist dagegen die čsl. Regelung? Die im Wechsel bestimmte Münzsorte wird umgerechnet nach dem Durchschnittskurs von Geld und Ware, welchen sie vor dem Zahlungstage zuletzt an der Prager Börse gehabt hat. Die Berechnung nach dem Durchschnittskurs von Geld und Ware hat den Vorteil größerer Präzision, doch soll nicht verkannt werden, daß dies hauptsächlich für auswärtige Wechselinhaber, welche die Anschaffung des Wechselerlöses in Originalwährung verlangen, einen Kursverlust bedeutet, der sich dadurch ergibt, daß die Zahlung des Wechsels zum Durchschnittskurs angenommen werden muß, während die einkassierende Stelle die dem ausländischen Remittenten

[144]) Meyer II S. 180.
[145]) Renaud S. 296; Lehmann S. 259; Volkmar-Löwy S. 190 u. a.
[146]) Staub-Stranz Kom. S. 160; Koch S. 241.

zur Verfügung zu stellende Originalvaluta in der Regel nur zu einem höheren Kurse errechnen kann.[147]) Derartige Kursdifferenzen lassen sich aber durch die Effektivklausel vermeiden.

Als maßgebender Zeitpunkt für die Kursumrechnung hat mit vollem Recht das čsl. Recht nicht die Verfallzeit gewählt. Der Gläubiger soll durch die Zahlung in der Landeswährung möglichst keine Einbuße erleiden. Er muß nach Möglichkeit durch sie denselben Vermögenswert erhalten, den er bei Zahlung in ausländischer Zahlung erhalten haben würde. Ein richtiger Maßstab dafür läßt sich aber nur finden durch Umrechnung auf den Zeitpunkt, da der Schuldner von seiner Befugnis, in Landeswährung zu zahlen, wirklich Gebrauch macht. Zur Verfallzeit aber braucht nicht notwendig der Gläubiger sein Recht, Zahlung zu fordern, noch der Schuldner sein Recht, Zahlung zu leisten, auszuüben. Diesem Zeitpunkt kann also nicht entscheidende Bedeutung beigemessen werden,[148]) vielmehr kann mit Rücksicht darauf, daß die Zahlungsleistung nicht vor dem Zahlungstage zu erfolgen braucht, auch nur dieser für die Bestimmung des Kurses maßgebend sein. Da aber der Wechsel bereits am Morgen des Zahlungstages präsentiert werden kann und zu diesem Zeitpunkt der Tageskurs noch nicht bekannt ist (die Börse wird erst mittags abgehalten), läßt das čsl. W.G. zweckentsprechend den zuletzt vor diesem Zahlungstage notierten Zwischenkurs entscheiden. Damit fallen auch die Schwierigkeiten weg, die sich ergeben, wenn am Zahlungstage ein Kurs nicht notiert wurde, denn es entscheidet schlechthin der letzte notierte Kurs vor dem Zahlungstage, gleichgültig, ob der letzte Kurs vor dem Zahlungstage oder bereits früher erfolgt ist. Richtig und sachgemäß ist es auch, daß schlechthin der Durchschnittskurs an der Prager Börse allein entscheidet und es gar nicht darauf ankommt, ob am Zahlungsorte eine Börse vorhanden ist oder nicht.[149])

Die deutschen Vorschriften über die Umrechnung von Wechseln, die auf eine Rechnungswährung lauten, konnten im čsl. W.G. mit Recht als entbehrlich weggelassen werden. Es handelt sich hier um Wechsel, die auf eine Geldeinheit lauten, nach welcher man zwar rechnet und im Handelsverkehr die Waren bestimmt, die aber keiner kursierenden Geldsorte entspricht. Es gibt in der ganzen Č.S.R. keinen Platz, an welchem nach einer Geldeinheit gerechnet oder geschätzt würde, die nicht auch einer Münzeinheit entspräche.

Übereinstimmung zwischen den beiden Gesetzen besteht ferner darin, daß der Wechselinhaber eine ihm gebotene Teilzahlung selbst dann nicht zurückweisen darf, wenn die Annahme auf die ganze Wechselsumme erfolgt ist und daß der Wechselschuldner nur gegen Aushändigung des quittierten Wechsels zu zahlen verpflichtet ist (§ 35, § 34 W.G., Art. 38, Art. 39 W.O.). Während aber nach deutschem Rechte der Wechselschuldner, der eine Teilzahlung

[147]) Fackel S. 21.
[148]) Reichsgericht Bd. 101/392 Vereinigte Zivilsenate.
[149]) Vgl. österr. Fin.Min.Erl. v. 22. IX. 1858, Z. 4562.

geleistet hat, nicht verlangen kann, daß ihm eine solche Quittung auf einer Abschrift des Wechsels erteilt wird, sondern sich mit jeder anderen Quittung auf einer selbständigen Urkunde zufrieden geben muß, steht ihm das čsl. Recht — wie übrigens auch die deutsche W.O. in ihrer früheren Fassung und jetzt noch die österr. W.O. —, dieses Recht ausdrücklich zu. Die deutsche W.O. ist von ihrer früheren Regelung deshalb abgewichen (die Änderung hat § 1 des Protestgesetzes von 1908 gebracht), weil, wie es in der Begründung heißt, „es der Post gegenüber zu unangenehmen Weiterungen führen könnte, wenn der Wechselschuldner, der eine Teilzahlung leistet, eine Quittung auf einer Abschrift des Wechsels verlangen könnte".

Das Hinterlegungsrecht des Akzeptanten für den Fall, daß die Zahlung zur Verfallzeit nicht gefordert wird, ist auch im čsl. W.G. anerkannt. Dieses beseitigt dabei die unrichtige Ausdrucksweise des Art. 40, Abs. 1 der W.O.: „Verfallzeit", denn für das Hinterlegungsrecht des Akzeptanten ist nicht der aus dem Wechsel zu entnehmende Verfalltag maßgebend, sondern der gemäß Art. 30, 31 W.O. zu ermittelnde Zahlungstag unter Einrechnung der in Art. 41 zugunsten des Präsentanten gewährten zwei Protesttage.

Als Hinterlegungsstelle kennt das čsl. W.G. nur das Gericht; das deutsche Recht kennt daneben noch die zur Annahme von Depositen gesetzlich ermächtigten Behörden oder Anstalten.

§ 10.

Regreß mangels Zahlung

Schrifttum: Oertzen, Der Wechselkongreß, in Z.H.R. Bd. 75/89; Daniel, Das Gesetz über Wechsel- und Scheckzinsen, in D.J.Z., 1925, S. 1735; Brandes, A. B., Die Notifikationspflicht des Wechselrechts; Braun Bapt., Die Lehre vom Domizilwechsel, 1882; Fischer H., der Domizilwechsel in den Entscheidungen der Gerichte, Dissertation 1911; Pfannenberg, Der Wechselprotest nach der Novelle 1908 in seinem Verhältnis zum außerdeutschen Recht, Dissertation 1914; Steinfeld, in J.W. 1925/1609, Wechselzinsen.

Um den Regreß mangels Zahlung gegen den Aussteller und die Indossanten ausüben zu können, bedarf es nach der W.O., wie nach dem W.G. der Präsentation zur Zahlung und der Protesterhebung mangels Zahlung (§ 27, Abs. 1, Art. 41, Abs. 1). Präsentation und Protest müssen spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage geschehen[150]) (§ 37, Abs. 2 W.G. und Art. 41, Abs. 2 W.O.). Wird diese Frist versäumt, so verliert der Inhaber den Regreß gegen die Indossanten und den Aussteller. Diese Sanktion statuiert expressis verbis allerdings nur das čsl. W.G., aber sie ergibt sich auch für die deutsche W.O. ohne weiteres aus deren übrigem Inhalt, besonders aus Art. 44.

[150]) Der Zahlungstag, nicht der Verfalltag ist maßgebend. Nicht immer sind beide identisch, nämlich dann nicht, wenn der Verfalltag ein Sonntag oder gesetzlich anerkannter Feiertag oder Gedenktag ist. (§ 99 W.G., Art. 92 W.O.)

Der Protest mangels Zahlung ist aber lediglich ein Beweisakt für den Notstand; es widerspricht deshalb nicht der Natur des Wechsels, wenn die Garanten ihre Haftbarkeit auch ohne Erfüllung jener Formalität erklären, mit anderen Worten, den Protest erlassen. Die Zulässigkeit des Protesterlasses ist von beiden Gesetzen anerkannt, eingehend aber nur im čsl. W.G. geregelt.

So sagt Art. 42 der W.O. nichts darüber, wer den Protest erlassen kann. Es heißt dort allgemein: „die Aufforderung keinen Protest zu erlassen gilt ...". Aus dieser allgemeinen Fassung darf man wohl schließen, daß das Gesetz der Zulässigkeit der Protestklausel keine Schranken setzen will, also muß jeder Wechselschuldner den Protest erlassen können. Das čsl. W.G. (§ 38, Abs. 1) billigt dieses Recht des Protesterlasses ausdrücklich jedem Wechselschuldner zu, also dem Akzeptanten und Ehrenakzeptanten sowohl, wie dem Indossanten, Aussteller und deren Avalisten.[151])

Auch über die Form, in welcher Protest zu erlassen ist, schreibt die deutsche W.O. nichts vor. Er muß also in jeder beliebigen Form, schriftlich, mündlich, selbst stillschweigend geschehen können. Es dient der Wahrheit und erleichtert den Beweis, daß jetzt nach čsl. W.G. der Protesterlaß auf dem Wechsel oder der Kopie stehen muß, um verbindlich zu sein.[152]) (Arg.: Die Worte des Gesetzes des § 38 „hat der Wechselschuldner durch einen Zusatz" ... den Protest nachgesehen"). Dadurch wird der Protesterlaß ohne weiteres für jeden Wechselbeteiligten aus dem Wechsel ersichtlich und erlangt Wirkung für und gegen jeden künftigen Erwerber des Wechsels. Auch wird dadurch der Beweis des Protesterlasses erleichtert, indem der einfache Hinweis auf den Protesterlaßvermerk genügt, während er sonst nur durch sehr schwierige anderweitige Beweismittel geführt werden könnte.

Ebenfalls nur im čsl. W.G. normiert ist die Wirkung des Protesterlasses. Dieser wirkt nach § 38 W.G. nur zwischen den Parteien, nämlich nur gegen den, der den Protest erlassen hat und nur zugunsten dessen, demgegenüber er ausgesprochen wurde, bzw. dessen Nachmann, der die Rechte aus dem Protesterlaß erworben hat. Zu gleichem Ergebnis kommt man im Wege der Auslegung des Art. 42 W.O. auch in der deutschen Rechtslehre.[153])

Im übrigen stimmen bezüglich des Protesterlasses die beiden Gesetze inhaltlich überein.

Selbstverständlich ist der Protesterlaß nicht nur für den Protest mangels Zahlung zulässig, auch für jede andere Art von Protesten kann der Protest erlassen werden, denn Art. 42 und § 38 sprechen von Protesterhebung schlechthin, ohne Beschränkung auf den Protest mangels Zahlung. Dem steht nicht entgegen, daß der den Protesterlaß regelnde § 38 bzw. Art. 42 in dem Abschnitt über den Regreß mangels Zahlung sich findet; denn der Zweck ist in allen Fällen des Protesterlasses der gleiche, nämlich die Kosten des Pro-

[151]) Rouček Kom. S. 212.
[152]) Vgl. Zentrale der čsl. Handels- und Gewerbekammern S. 887.
[153]) Staub-Stranz Kom. S. 175.

testes zu ersparen. Dem Vorschlag Bernsteins,[154]) die Vorschriften über den Protesterlaß in den allgemeinen Abschnitt über den Protest zu versetzen, um etwaigen Zweifeln abzuhelfen, muß aber gleichwohl beigestimmt werden.

Sehr wesentliche Unterschiede ergeben sich zwischen den beiden Gesetzen bezüglich der Rechtswirkung des Domizilwechsels. Der besseren Übersicht halber wollen wir an dieser Stelle die gesamte Lehre vom Domizilwechsel zusammenfassend behandeln. Wechselgesetz und W.O. enthalten ja bekanntlich an verschiedenen Stellen Bestimmungen über Domizilwechsel. So sind der Begriff des Domizilwechsels und die Frage nach dem Domiziliaten in § 22 bzw. Art. 24, die Rechtswirkungen des Domizilwechsels aber in § 39 bzw. Art. 43 geregelt usw.

Ein Domizilwechsel nach § 22 W.G. bzw. nach Art. 24 W.O. liegt vor, wenn auf dem Wechsel ein vom Wohnort des Bezogenen verschiedener Zahlungsort angegeben ist. Die Benennung eines Domiziliaten, das heißt die Namhaftmachung einer Person, die im Domizil den Wechsel bezahlen soll, gehört nicht zum Begriff des Domizilwechsels. Ist aber ein Domiziliat benannt, so wird vom Domizilwechsel mit benanntem Domiziliaten oder vollständigen Domizilwechsel gesprochen, im Gegensatz zu dem Domizilwechsel ohne benannten Domiziliaten oder unvollständigen Domizilwechsel.

Der Domizilvermerk kann nur vom Aussteller ausgehen: Wenn auch nicht mit voller Deutlichkeit im Gesetze (weder im W.G., noch in der W.O.) ausgesprochen, ergibt sich dies doch daraus, daß die bestimmte Angabe eines Zahlungsortes wesentliches Erfordernis des Wechsels ist und also nur vom Aussteller, als dem Urheber der Wechselschrift, beigefügt und nur von ihm modifiziert werden kann.[155]) Der Aussteller kann jedoch — wie die Rechtsprechung ebenso einheitlich annimmt — seine Befugnis, den Wechsel zu domizilieren, an einen anderen Wechselbeteiligten übertragen.

Liegt freilich ein unvollständiger Domizilvermerk seitens des Ausstellers vor, so ist auch der Bezogene berechtigt, einen Domiziliaten zu benennen, § 22, Art. 24. Ob nun aber die Benennung des Domiziliaten durch den Aussteller oder den Bezogenen erfolgt, immer muß der Domiziliat eine vom Bezogenen verschiedene Rechtspersönlichkeit sein. Dies ergibt sich eindeutig aus den Worten des § 22, Abs. 1 und § 39, Abs. 1 W.G.,[156]) die beide den Bezogenen scharf dem Domiziliaten gegenüberstellen. Zwar weist Art. 24 W.O. nicht diese schroffe Gegenüberstellung auf, aber aus Art. 43 und aus dem Zwecke der Domiziliatenbezeichnung folgt auch hier mit genügender Sicherheit, daß Domiziliat und Bezogener nicht dieselbe Person sein kann.[157])

[154]) Bernstein Rev. S. 39.
[155]) Grünhut I S. 419; Canstein S. 273; Rehbein zu Art. 24 Anm. 12.
[156]) Braun S. 33; Fischer S. 7; Thöl S. 604.
[157]) Vgl. Braun S. 39; Fischer S. 19.

Wenn in einem Wechsel mehrere Domizile (sei es kumulativ, sei sei es alternativ) benannt sind, oder wenn neben dem Zahlungsort alternativ ein Domizil angegeben ist, muß ein solcher Wechsel, da er die notwendige Bestimmtheit bezüglich des Zahlungsortes vermissen lassen würde, nach Art. 4, Ziff. 8 in Verbindung mit Art. 7 W.O. als nichtig angesehen werden. Zu einem wesentlich anderen Ergebnis kommen wir in dieser Hinsicht im čsl. W.G. So wenig bei Angabe mehrerer Zahlungsorte der Wechsel ungültig ist, sondern nach § 7, Ziff. 7, Satz 3 der erste von ihnen als Zahlungsort gilt, so wenig kann die Verbindung des Zahlungsortes mit einem alternativen Domizil oder die Angabe mehrerer Domizile den Wechsel ungültig machen, sondern es muß u. E. § 3, Ziff. 7, letzter Satz W.G. analoge Anwendung finden.

Wir halten für das čsl. W.G. auch die Angabe mehrerer Domiziliaten, die an einen und demselben Zahlungsorte Zahlung leisten sollen, für zulässig, da im čsl. Recht, wie wir bereits gesehen haben, ein Wechsel ja auch nicht deshalb ungültig ist, weil mehrere Personen nebeneinander als Bezogene bezeichnet sind; um so mehr muß dies aber im Falle der Angabe mehrerer Domiziliaten gelten, so es sich nur um mehrere Vertreter desselben Schuldners handelt. Die alternative Angabe mehrerer Domiziliaten muß aber für unzulässig gehalten werden, denn im Gegensatz zur kumulativen Domiziliatenangabe finden sich dafür im W.G. keinerlei Analogien.

Bedeutung hat die Domizilierung und die Angabe eines Domiziliaten bloß für die Zahlungsmodalitäten. Domizilierte Wechsel sind nämlich nach § 39 bzw. Art. 43 dem Domiziliaten, oder wenn ein solcher nicht benannt ist dem Bezogenen selbst an denjenigem Orte, wohin der Wechsel domiziliert wurde, zur Zahlung zu präsentieren und wenn Zahlung unterbleibt, zu protestieren.

Tragweite und Wirkung der zur Verfallzeit unterbliebenen Präsentation und Protesterhebung sind nun aber im čsl. W.G. und der deutschen W.O. sehr verschieden geregelt. Während nach der deutschen W.O. der Wechselinhaber in solchen Fällen zwar die Regreßansprüche gegen die Regreßverpflichteten, nicht aber — und das ist von größter Wichtigkeit — die Wechselrechte gegen den Akzeptanten verliert (es bedarf seit der Novelle vom 30. Mai 1908 in Deutschland zur Erhaltung des W.R. gegen den Akzeptanten — ohne jede Ausnahme — weder der Präsentation am Zahlungstage, noch Erhebung eines Protestes, Art. 44 W.O.) hat das čsl. W.G. an der alten Regelung, wie sie vor der Novelle 1908 und jetzt noch in Österreich besteht, wenn auch mit gewissen Modifikationen festgehalten. Die Regelung ist hier folgende: Grundsätzlich bedarf es bei Domizilwechsel nicht nur zur Erhaltung der Regreßrechte gegen Aussteller und Indossanten, sondern auch der W.R. gegen den Akzeptanten, der rechtzeitigen Protesterhebung beim Domiziliaten; nur wenn der Wechsel einen Domizilvermerk ohne Angabe eines Domiziliaten enthält, oder wenn der bei einem Domizilwechsel mit benannten Domiziliaten im Wechsel angegebene Domiziliat zur Zeit der Fälligkeit und während der ganzen Protestfrist zugleich der

Inhaber des Wechsels ist, ist Protesterhebung zur Wahrung des Wechselrechtes gegen den Akzeptanten des domizilierten Wechsels nicht erforderlich.[158]) § 39, Abs. 2 und § 40 W.G. Damit folgt das čsl. W.G. vollkommen der österr. Praxis, die Art. 43, Abs. 1 W.O. in eben dargelegtem Sinne auslegte.[159]) Was insbesondere die Identität von Wechselinhaber und Domiziliaten anlangt, erklärt die österr. Praxis: Es liege ein Domizilwechsel mit benanntem Domiziliaten nur dann vor, wenn Domiziliat und Wechselinhaber verschiedene Personen seien, wenn sie aber identisch seien, könne der Domiziliat nicht mehr als Mandatar des Bezogenen angesehen werden, es fehle an einem Domiziliaten, die Protesterhebung in diesem Fall sei eine leere Formalität.[160]) Die deutsche Praxis vor 1908 nahm gerade den entgegengesetzten Standpunkt ein.[161]) Sie argumentierte folgendermaßen: Art. 63 W.O. stelle die Protesterfordernisse für alle Fälle auf, es liege kein Grund vor in diesem Falle eine Ausnahme zu machen.[162])

Mit der čsl. Regelung verbindet sich zweifellos der Vorteil, daß an Stelle bisheriger Zweifel eine eindeutige gesetzliche Bestimmung tritt, aber als glücklich möchten wir die čsl. Regelung keineswegs bezeichnen, abgesehen davon, daß wir die Auslegung des Art. 43 der allgemeinen W.O. für die österr. Praxis nicht für richtig halten, denn die Stellung der Wechselbeteiligten bleibt die gleiche, auch wenn dieselbe Person in doppelter Eigenschaft am Wechsel beteiligt ist. Auf welche Weise anders, als durch Protest soll festgestellt werden können, daß der Wechsel, wenn er durch mehrere Hände gegangen ist sich schon bei Verfall des Wechsels in der Hand des Klägers befunden hat? Schwierigkeiten werden sich namentlich bei Sicht und Nachsichtwechsel ergeben, soferne man hier nicht, wie dies auch die österr. Rechtsprechung tut[163]) eine Ausnahme von der Ausnahme machen und zur Regel zurückkehren will, daß der Protest beim Domiziliaten zur Erhaltung des Wechselrechts gegen die Akzeptanten erforderlich ist.

Es ist überhaupt nicht recht einzusehen, warum es bei Domizilwechseln mit benannten Domiziliaten (abgesehen von der Identität des Domiziliaten mit dem Inhaber des Wechsels) immer noch zur Erhaltung der Wechselrechte gegen den Hauptschuldner der Protesterhebung bedarf. Was man zur Verteidigung der Protesterhebung beim Domiziliaten als Voraussetzung der Erhaltung des Wechsel-

[158]) Vgl. Entsch. des čsl. Oberst. Ger.H. Nr. 8994 der amtl. Sammlg.

[159]) Bezüglich der Domizilwechsel ohne benanntem Domiziliaten vgl. die Entschdg. d. Obersten österr. G.H. vom 17. 11. 1886 Z. 1352 Czel. Nr. 458; Pravnik XXVI 332; vgl. ferner Czel. Nr. 2, 208, 443, 299.

[160]) Oberster Ger.Hof in Peitler: Nr. 78, 73, 237, 293, 386 u. Czel. 62, 73, 164, 264, 517, 583 u. a. u. bes. die Entsch. des čsl. Obersten Ger.H. v. 13. I. 25 Rv. I/71/24. S.N.S. VII Nr. 4550.

[161]) Bernstein S. 208; Grünhut II S. 235; R.O.H.G. Bd. 8/89; 11/188; 14/160; 20/414; Adler 153; Hartmann S. 232; Canstein S. 268.

[162]) Staub-Stranz Kom. S. 181 u. d. dort a. Lit.

[163]) Czel. Nr. 672.

rechts gegen den Akzeptanten vorbringt, ist folgendes:[164]) Durch die Domizilierung trete der Akzeptant zu dem Domiziliaten in eine ähnliche Stellung, wie der Trassant zu dem Bezogenen.[165]) Wie der Trassant den Bezogenen benenne, so weise der Domiziliant den Wechselinhaber durch Benennung des Domiziliaten an, das Geld bei dem Domiziliaten in Empfang zu nehmen; auch der Akzeptant bezahle nicht die Wechselsumme, sondern hafte nur für die Bezahlung des Wechsels durch einen anderen. Der Akzeptant, der infolge der Domizilierung des Wechsels genötigt werde, die zur Einlösung des Wechsels erforderlichen Zahlungsmittel bei dem Domiziliaten zur Verfügung zu halten, müsse aber berechtigt sein, einen Nachweis zu fordern, daß die Zahlung vom Domiziliaten ohne Erfolg verlangt worden ist, andernfalls nötige man ihn, die Zahlungsmittel sowohl bei dem Domiziliaten, als auch bei sich selbst bereit zu stellen. Auch könne in vielen Fällen der Akzeptant sehr leicht geschädigt werden, weil der Wechselinhaber einfach unterläßt, dem Domiziliaten zu präsentieren.

Allein diese Erwägungen reichen nicht aus, das Wechselrecht gegen den Akzeptanten eines domizilierten Wechsels mit benanntem Domiziliaten, ebenso wie das Regreßrecht der Garantieschuldner von einem Protest beim Domiziliaten abhängig zu machen. Unrichtig erscheint zunächst die angeführte Analogie des Verhältnisses zwischen Trassant und Trassaten, denn bei diesem Verhältnis sind zwei selbständige Personen gegeben, während der Domiziliat immer nur Vertreter des Akzeptanten, mit ihm also nach außen una persona ist. Was die Unannehmlichkeit des Akzeptanten, für zweimalige Deckung sorgen zu müssen, anlangt, so kann der Akzeptant ihr dadurch begegnen, daß er dafür sorgt, daß die Deckung beim Domiziliaten vorhanden ist. Übrigens kann der Akzeptant gemäß Art. 40 W.O. sich jederzeit durch Hinterlegung befreien, was die Regreßschuldner nicht können. Wird der Akzeptant von den Gläubigern in Anspruch genommen und glaubt er Grund zu der Annahme zu haben, daß keine Präsentation bei dem Domiziliaten erfolgt ist, so wird ihm bei den heutigen Verkehrsverhältnissen eine schnelle Verständigung mit dem Domiziliaten immer möglich sein. Ganz abgesehen davon fehlt es wie Staub-Stranz[166]) hervorhebt, an jedem inneren Grunde für eine Gleichstellung des Akzeptanten eines Domiziliatenwechsels mit dem Regreßverpflichteten, „denn die Regreßschuldner bedürfen eines Protestes, um eine sichere Grundlage für die Durchführung ihrer Ansprüche gegen die ihnen wechselmäßig Verpflichteten zu haben, für den Akzeptanten dagegen kommt dieser Gesichtspunkt nicht in Betracht". Es wird auch die Sicherheit des Verkehrs mit Domizilwechsel wesentlich erhöht, wenn die nicht rechtzeitige oder mangelhafte Protesterhebung nicht jeden wechselmäßigen Anspruch

[164]) Cohn in Zeitschr. f. vgl. Rechtswissenschaft Bd. 4 S. 89; Wächter S. 232; Dernburg II § 262; Munzinger S. 375; Burkhardt S. 112; Fischer S. 38.

[165]) Protokolle Bd. 16 S. 85.

[166]) Staub-Stranz Kom. 182.

zum Erlöschen bringt.[167]) Und was nicht zu unterschätzen ist, es erledigt sich dann auch die Streitfrage nach der wechselrechtlichen Stellung des Akzeptanten eines Domizilwechsels, die im Hinblick auf §§ 41, 46, Abs. 2, 47 von größter, praktischer Bedeutung ist.

Die Auffassung des Akzeptanten eines Domizilwechsels als eines Regreßschuldners, der nur für die Bezahlung des Wechsels durch einen anderen haftet, wird hauptsächlich in der älteren Literatur vertreten.[168]) Die heute herrschende Ansicht[169]) geht dahin, daß ein Fall einer ausnahmsweise protestbedingten Hauptverbindlichkeit vorliege. Der Akzeptant stehe zu keinem der Wechselverbundenen in dem Verhältnis eines regreßpflichtigen Vormannes; trotz Protest habe der Akzeptant seine eigene, schon vorher bestimmte Verbindlichkeit, zu erfüllen.

Eine Unterart der Domizilwechsel ist der Zahlstellenwechsel oder uneigentliche Domizilwechsel. Er unterscheidet sich vom Domizilwechsel nur dadurch, daß dieser an einem anderen Orte, der Zahlstellenwechsel am selben Orte bei einer von der Wohnung des Bezogenen verschiedenen Stelle zahlbar ist. Das besondere Merkmal des Domizilwechsels, nämlich die politisch geographische Verschiedenheit des Zahlungsortes vom Wohnort des Bezogenen, fehlt also dem Zahlstellenwechsel. Im übrigen stellt er eine vollkommen analoge Gestaltung des Domizilwechsels dar.

Leider enthält das čsl. W.G. keine Bestimmung über den Zahlstellenwechsel. Die Rechtsprechung aber unter der alten Wechselordnung, die jetzt auch für das čsl. Wechselgesetz maßgebend ist, stellt den Zahlstellenwechsel in ausgesprochenem Gegensatz zum Domizilwechsel. Sie spricht der Zahlstelle, auch wenn im Wechsel als Zahlungsleister eine andere Person als der Bezogene benannt ist, jede selbständige Vertretereigenschaft ab; die Zahlstelle wird nur als der Ort angesehen, wo der Bezogene in eigener Person Zahlung leisten will.[170]) Demgemäß wird weitergehend die Auffassung vertreten, daß dieser Protest nicht gegenüber der Zahlstelle, sondern gegenüber dem Bezogenen an der Zahlstelle zu geschehen habe.[171]) Die Ansicht, die den Zahlstellenwechsel nach Analogie des Domizilwechsels behandelt und der Zahlstelle die Rechtsstelle eines Domiziliaten zuweist, wird nur vereinzelt vertreten.[172]) Rouček unterscheidet ob die Angabe der Zahlstelle als Ortsangabe oder als Personenangabe erscheint;[173]) wenn die Angabe als Ortsangabe er-

[167]) Vgl. Drucksachen des Reichstages, Session 1907 bis 08, Nr. 471, Nr. 243, S. 2540; Staub-Stranz Kom. S. 182.

[168]) Renaud S. 79; Canstein 335; Thöl S. 608; Volkmar-Löwy S. 121; Adler 151.

[169]) Vgl. auch Rouček Kom. S. 220.

[170]) O.H.G. 3/291, 4/51, 17/53, 21/250, 25/107, R.G. 14/145, 48/139; O.H.G. in Czel. Nr. 62, 286, besonders aber Pl.Beschl. d. österr. Obersten Ger.Hofes vom 23. 5. 1905 in Judik. Buch. Nr 170.

[171]) R.G. 36/98, 101/102, bes. 14/148.

[172]) O.L.G. Hamburg in Seuff. Arch. Bd. 43 Nr. 212; vgl. Fischer S. 4.

[173]) Rouček Kom. S. 219.

scheint, sei zwar an der Zahlstelle, aber gegen den Bezogenen bzw. Akzeptanten zur Zahlung zu präsentieren und mangels Zahlung zu protestieren; wenn die Angabe als Personenangabe erscheint, sei an der Zahlstelle zur Zahlung zu präsentieren und mangels Zahlung zu protestieren und zwar gegenüber dem derart angegebenen Mandatar. Schade, daß Roučeks Ansicht keinen Niederschlag im Gesetze gefunden hat.

Daß der Protest beim Zahlstellenwechsel nicht den Regreß gegen den Akzeptanten bedingt, ist aber übereinstimmende Ansicht von Theorie und Praxis,[174]) da der Zahlstellenwechsel eben nicht als Domizilwechsel im Sinne des W.G. zu gelten hat, eine Protestbestimmung als Regreßvoraussetzung aber nur für den Domizilwechsel aufgestellt ist.

Für eine verschiedene Behandlung vom Domizil- und Zahlstellenwechsel fehlt jegliche Berechtigung. Bernstein[175]) sagt mit Recht „Wer den Wechsel auf Schulze in Berlin, zahlbar auf der Deutschen Bank ebendort, zieht, wolle, daß an Stelle von Schulze die Deutsche Bank zahlt und nimmt an, daß Schulze die Deutsche Bank mit Deckung versehen werde; genau wie der Aussteller eines Wechsels auf Schulze in Pankow, zahlbar bei der Deutschen Bank in Berlin, die Deutsche Bank als die Person betrachtet, die wechselmäßig Zahlung leisten soll. Unter diesem Gesichtspunkt ist auch beim Zahlstellenwechsel das Verhältnis des Bezogenen zum dritten Zahler dem des Ausstellers des Bezogenen gleich". Oft ist es den Beteiligten gar nicht bekannt, zu welcher Art der Wechsel zu rechnen ist, da auch der Sprachgebrauch den Zahlstellenwechsel als Domizilwechsel bezeichnet.

Das deutsche Recht hat diesen Erwägungen Rechnung getragen und die unterschiedliche Behandlung zwischen Zahlstellen und Domizilwechsel in Ansehung der Präsentation und der Protesterhebung beseitigt (Art. 43, Abs. 2). Analog dem Domizilwechsel ist der Zahlstellenwechsel an der Zahlstelle zu präsentieren und falls Zahlung unterbleibt, zu protestieren und zwar, sofern er einen besonderen Zahlungsleister benennt, diesem selbst, sonst dem Bezogenen. Während aber Art. 24 der W.O. dem Bezogenen eines Domizilwechsels die Berechtigung gibt, einen Domiziliaten zu benennen, besteht für einen Zahlstellenwechsel keine entsprechende gesetzliche Vorschrift. Es erhebt sich also die Frage, ob dem Bezogenen gestattet sein soll, dem Wechsel eine Zahlstelle beizufügen. Bei der Tendenz der W.O., den Zahlstellenwechsel dem Domizilwechsel gleichzustellen, wird man diese Frage wohl bejahen müssen.

Anders als mit der Lehre vom Domizilwechsel steht es mit dem Institut der Notanzeige. Diese wird vom čsl. W.G. in der Gestalt beibehalten, wie sie deutsche W.O. in Art. 45 bis 47 ausgebildet hat. gebildet hat.

[174]) Wächter S. 371; Adler S. 154; O.G.R. in Peitler Nr. 79, 212, 250, 273 und in Czel. Nr. 386, 411.

[175]) Revision S. 40.

Der Inhaber eines mangels Zahlung notleidenden Wechsels (wie das deutsche Recht kennt auch das čsl. Recht nur die Notifikationspflicht bei mangelnder Zahlung) ist verpflichtet, seinen unmittelbaren Vormann innerhalb zwei Tagen von der Nichtzahlung des Wechsels an, schriftlich zu benachrichtigen. Jeder derart benachrichtigte Vormann muß dann seinen nächsten Vormann in gleicher Weise benachrichtigen (§ 41, Abs. 1 und 2 W.G. und Art. 45 W.O.).

Dieses System, daß nur der unmittelbare Vormann zu benachrichtigen ist, hat vielerlei Schwächen. Es ist ihm vor allem der Vorwurf der Halbheit nicht zu ersparen; denn es ist bei diesem System möglich, daß der vom Inhaber verklagte, entferntere Vormann von seinem unmittelbaren Nachmann ohne Nachricht ist, ohne doch auf die Regreßklage etwas einwenden zu können, während der eigentlich Schuldige ohne Strafe seiner Säumnis bleibt. Eine wirksamere Ausgestaltung dieses Instituts etwa nach dem Vorbild des Haager Entwurfs von 1912 (der eine unmittelbare Benachrichtigung des Ausstellers vorschreibt und denen, welche die Nachricht weiter zu geben haben, es zur Pflicht macht, Namen und Adresse derjenigen mitzuteilen, von welchen sie ihrerseits Nachricht erhalten haben,[176]) wäre zu wünschen. Durch die Regelung des Haager Entwurfes wird erreicht, daß die Regreßschuldner möglichst rasch unterrichtet werden, wo sich der Wechsel befindet, und ihnen die Ausübung ihres Einlösungsrechtes ermöglicht, was schließlich der Endzweck der Notifikation ist.

Der Vormann, der die Benachrichtigung unterläßt oder sie nicht an den unmittelbaren Vormann ergehen läßt, verliert nach § 41, Abs. 3 W.G., Art. 45 W.O. gegen sämtliche oder die übersprungenen Vormänner den Anspruch auf Zinsen und Kosten und macht sich schadensersatzpflichtig. Unter Zinsen, Kosten und Provision sind die gesetzlichen, in § 46, 47 W.G. bzw. Art. 50, 51 W.O. gewährleisteten Zinsen, Kosten und Provision zu verstehen (nicht etwa Verzugszinsen usw.) und zwar die Zinsen nur, so weit diese in der Zeit vom Verfalltage bis zur Zustellung der Klage anfallen. Ausdrücklich bestimmt dies allerdings nur § 41, Abs. 3 des čsl. W.G., aber Art. 45 der W.O. muß in gleichem Sinne ausgelegt werden.[177])

Zum Nachweis für die rechtzeitige Benachrichtigung genügt nach § 42 W.G. und Art. 46 W.O. der durch Postattest geführte Beweis, daß ein Brief von dem Beteiligten an den Adressaten am angegebenen Tage abgesandt wurde, sofern nicht dargetan wird, daß der Brief einen anderen Inhalt hatte. Daß auch der Tag des Empfanges der Benachrichtigung durch ein Postattest nachgewiesen werden kann, wie dies Art. 46 W.O. ausdrücklich hervorhebt, ist selbstverständlich und bedarf keiner ausdrücklichen gesetzlichen Normierung. Übrigens ist es eine rein prozeßrechtliche Frage.

[176]) Art. 55, E.W.O.

[177]) Es kann zum Beispiel sein, daß der unmittelbare Vormann und der zweitnächste Vormann kein Ortsdatum ihrem Indossamente hinzugefügt haben. Wenn nun erst der drittnächste Vormann ein Ortsdatum angegeben hat, dann hat der Wechselgläubiger die Wahl entweder dem drittnächsten oder dem zweitnächsten oder unmittelbaren Vormann zu notifizieren.

Wenn der Vormann im Wechsel nicht seine Adresse vermerkt hat, hat er natürlich auch keinen Anspruch auf Benachrichtigung. Durch die Unterlassung der Ortsbezeichnung verzichtet er auf die Benachrichtigung. Während aber nach čsl. W.G. in einem solchen Falle es dem Wechselgläubiger anheimgegeben ist, von der unterbliebenen Zahlung entweder den nächsten Vormann mit örtlich datiertem Indossament zu benachrichtigen oder aber den Indossanten zu benachrichtigen, der den Wechsel ohne Hinzufügung eines Ortsdatums weitergegeben hat, dessen Adresse ihm aber zufällig bekannt ist, muß bei der kategorischen Fassung des Art. 47 der W.O. angenommen werden, daß nach deutschem Recht der Gläubiger nicht diese Wahl hat, sondern die Pflicht, unbedingt den nächsten Vormann mit örtlich datiertem Indossament zu benachrichtigen, also nicht seiner Notifikationspflicht genügt, wenn er bloß den unmittelbaren Vormann ohne örtlich datiertem Indossament benachrichtigt.[178]) Dadurch wird natürlich nicht ausgeschlossen, daß der Notifikant auch seinen unmittelbaren Vormann, dessen Adresse ihm anderweitig bekannt geworden ist, unterrichtet, aber daneben bleibt die Pflicht auch den nächsten Vormann mit benanntem Ortsdatum zu benachrichtigen. Auf diese Weise kann es geschehen, daß der Vormann mit örtlich datiertem Indossament mehrfach, nämlich durch mehrere seiner Nachmänner benachrichtigt wird, was völlig überflüssig und unbillig ist. Mit einer einmaligen Verständigung diesem oder jenem Vormann gegenüber würde es vollauf genügen. Warum der Wechselinhaber seiner Notifikationspflicht nicht genügen soll, wenn er nur den unmittelbaren Vormann benachrichtigt, wenn dieser auch nicht seinem Indossament ein Ortsdatum beigefügt hat, ist absolut nicht einzusehen. Naturgemäß wird es bei weitem häufiger vorkommen, daß der Notifikant mit seinem Vormann im Verkehr steht, als mit irgendeinem der übrigen Wechselgaranten. Es ist deshalb auch das Nächstliegende, wenn seine Regreßforderung sich gegen ihn richtet. Entgegen dem Zwecke des Gesetzes, das dem Inhaber dadurch, daß es die Notifikation an den unmittelbaren Vormann vorschreibt, die Notifikationspflicht erleichtern wollte, wird diese dadurch nur erschwert.

Eine wichtige Ergänzung gegenüber dem deutschen Rechte bringt § 44, Abs. 2 des čsl. W.G. Der Abs. 1 des § 44 des čsl. W.G. bestimmt in Übereinstimmung mit Art. 48 der W.O., daß der Schuldner nicht zu warten braucht, bis er auf Regreßleistung belangt wird, sondern gegen Entrichtung der Regreßsumme jederzeit die Auslieferung des Wechsels samt dem Proteste wegen Nichtzahlung nebst einer quittierten Rechnung fordern kann. Da nun dieses Einlösungsrecht jedem Wechselschuldner zusteht, kann es vorkommen, daß sich mehrere Wechselschuldner zur Zahlung anbieten, um so mehr, als es sich ja um die Einsparung von Regreßkosten handelt. Die deutsche W.O. bestimmt nicht, was dann Rechtens ist, wenn sich

[178]) Übereinstimmend damit die herrschende Lehre, Staub-Stranz Kom. S. 189; Thöl S. 293; Bernstein S. 215; Grünhut II/241 R.O.H.G. 18/439; Czel. Nr. 676; A. A. Brandes S. 36; Hartmann S. 400.

mehrere Schuldner zur Zahlung erbieten. Nach dieser Richtung nun bringt das čsl. W.G. eine wichtige Ergänzung, indem es für diesen Fall, analog dem § 60 und nach dem Vorbilde des ungar. W.G. (§ 48 ungar. W.G.) demjenigen den Vorzug gibt, durch dessen Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden; (d. h. der Wechselschuldner muß dem Akzeptanten, in zweiter Linie dem Aussteller usw. den Vorzug geben). Diese Regelung fördert ohne Zweifel,[179]) — da sie den Regreß bedeutend abkürzt —, die schnelle Abwicklung des Wechselgeschäftes. Es liegt auch durchaus im Interesse sämtlicher Wechselschuldner, daß derjenige Wechselschuldner zum Zuge kommt, durch dessen Zahlung die meisten befreit werden. Leider sagt das čsl. G. nichts darüber, welche Rechtsfolgen sich an die Mißachtung dieser Vorschrift knüpfen. Eine analoge Anwendung des § 60, Abs. 2 W.G. ist schon um deswillen unmöglich, weil ja § 60, Abs. 2 eine Verpflichtung des zahlenden Wechselschuldners normiert, während § 44, Abs. 2 des W.G. eine Verpflichtung des Zahlungsempfängers enthält. Fest aber dürfte folgendes stehen: Der Wechselinhaber tritt durch die Annahme der Zahlung und die damit verbundene Aushändigung des Wechsels aus dem Wechselverbande überhaupt aus, so daß ein Regreßverlust ihn nicht mehr berühren kann.

Die deutsche W.G. enthält für den Fall des Zahlungsangebotes durch mehrere Wechselschuldner überhaupt keine Bestimmung. Die herrschende Lehre wendet Art. 64 W.O. analog an und wohl mit Recht. Danach würde also den anbietenden Wechselschuldner die Verpflichtung treffen, zu prüfen, ob nicht ein anderer gesetzlich bevorzugter Mitbewerber vorhanden ist, mit dem er durch seine Zahlung in Kollision käme. Bei Zuwiderhandlung käme Art. 64, Abs. 2 analog zur Anwendung.

An dem jus regrediendi et variandi, das Art. 49 der W.O. dem Wechselinhaber eines mangels Zahlung protestierten Wechsels gewährt, hat sich im čsl. W.G. sehr mit Recht nichts geändert. § 45 W.G. stimmt vielmehr wörtlich mit Art. 49 der W.O. überein. In der Tat ist nichts geeigneter eine schnelle Abwicklung des Wechselgeschäfts herbeizuführen als ein unbeschränkter regressus per saltum, ohne das Präjudiz des Verzichtes auf den Anspruch gegen die übersprungenen Wechselschuldner.[180])

Wohl aber sind bezüglich der Höhe der Regreßansprüche im čsl. Wechselgesetz mancherlei Änderungen gegenüber der W.O. eingetreten. Der Regreßanspruch des protestierenden Wechselinhabers umfaßt — und darin stimmt die W.O. und das W.G. überein — die nicht bezahlte Wechselsumme, Zinsen vom Verfalltage ab, die Protestkosten, sowie eine Provision von ⅓% der nicht bezahlten Wechselsumme. Verschieden nach beiden Rechten ist aber die Höhe der Zinsen. Sie beträgt nach čsl. Rechte 6%, nach deutschem Recht seit Gesetz vom 3. Juli 1925 R.G.Bl. 93, 2% über dem jeweiligen

[179]) Bernstein Rev. S. 44.

[180]) F. Meyer II S. 274; Ed. Meyer Fragebogen S. 157; Bericht der Sonderkommission des deutschen Handelstages S. 49.

Reichsbankdiskont, mindestens aber 6%. Da gerade jetzt in der Č.S.R. ein Gesetzentwurf über die Regelung des gesetzlichen Zinsfußes in Vorbereitung ist, wäre es u. E. angezeigt gewesen, keinen bestimmten Zinsfuß für die Wechselzinsen im Gesetze festzusetzen, sondern eben die gesetzlichen Zinsen zuzulassen, um so den Wechselverkehr in Übereinstimmung mit dem übrigen Wirtschaftsverkehr zu bringen und dem Wechselinhaber einen Ausgleich zu bieten für den Entgang, den er dadurch erlitten hat, daß er nicht rechtzeitig Zahlung erhalten hat. Die Provision von ⅓% bemißt sich nach der nichtbezahlten Wechselsumme, nicht nach der mehr und mehr anschwellenden Regreßsumme (§ 46, Abs. 1 W.G.). Dadurch wird eine wesentliche Erleichterung der Regreßschuldner geschaffen, die ja ohnehin schon sehr belastet sind, und die Berechnung wesentlich vereinfacht. Art. 50 der W.O. ist nicht so deutlich; er läßt Zweifel offen.

Dem Wortlaut nach beziehen sich Art. 50 der W.O. und § 46 des W.G. nur auf die Regreßansprüche des Wechselinhabers, der den Wechsel mangels Zahlung hat protestieren lassen; sie lassen die Fälle außer Betracht, in welchen befugtermaßen ein Protest nicht erhoben worden ist. Es fragt sich deshalb insbesondere, ob auch dann, wenn der Protest nachgesehen und tatsächlich nicht erhoben wurde, dem Regredienten ein Provisionsanspruch zusteht.

Als eine empfindliche Lücke der deutschen W.O. wird es allgemein empfunden, daß diese keine ausdrückliche Bestimmung enthält, für welche Nebenleistungen über die Regreßsumme hinaus der Akzeptant im Falle seiner Zahlungsweigerung einzustehen hat. Die deutsche Theorie und Praxis behilft sich mit einer auf Art. 81 der W.O. gestützten Deduktion.[181]) Sie folgert aus Art. 81 der W.O., daß auch der Akzeptant in vollem Umfange des Art. 50 haftet, sofern nur neben dem Akzeptanten noch mindestens ein Regreßschuldner vorhanden ist; „denn in Art. 81 sei nur von einer, alle Wechselverpflichteten einheitlich treffenden Wechselverpflichtung die Rede, die gegen alle gleichmäßig auf alles das gehe, was der Wechselgläubiger wegen Nichterfüllung der Verbindlichkeit zu fordern hat. Es komme also lediglich darauf an, daß dem protestierenden Wechselgläubiger ein Regreßanspruch gegen einen Regreßpflichtigen zustehe, wobei allerdings gleichgültig sei, ob dieser geltend gemacht werde.[182])

Wenn aber neben dem Akzeptanten kein Regreßschuldner vorhanden ist, versagen auch für die herrschende Lehre die auf Art. 81 hergeleiteten Gründe. Heftiger Streit herrscht deshalb darüber, ob auch in diesem Falle der Akzeptant Zinsen zu vergüten habe, in welcher Höhe und von welchem Zeitpunkt an, ob er erstattungspflichtig ist für die durch den etwa erhobenen Protest verursachten Kosten, wenn es an sich eines solchen nicht bedarf und ob er

[181]) Staub-Stranz Kom. S. 196 ff. und die dort angeführte Literatur; vgl. Berchtold S. 147.

[182]) R.O.H.G. 5/105; Lehmann S. 451; Kreis S. 451; Bernstein S. 138; a. A. Steinfeld in Jur. Woch.-Schr. 1925/1609; Daniel J.W. 1925, S. 1735.

Provision zu leisten hat. Die Zinsenspflicht und Kostenerstattungspflicht des Akzeptanten wird auch in diesem Falle überwiegend bejaht,[183]) die Provisionspflicht aber überwiegend verneint.

Das čsl. W.G. füllt die Lücke, die in der deutschen W.O. auf diese Weise klafft, nur teilweise aus. Es regelt die Haftpflicht des Akzeptanten nur für den Fall des Vorliegens der Zahlungsregreßbedingung; welche Ansprüche außer der Wechselsumme gegen den Akzeptanten bestehen, wenn die Regreßbedingungen nicht gegeben sind, besonders, ob der Akzeptant Zinsen und in welcher Höhe, und von welchem Zeitpunkt zu erstatten hat, bleibt unbeantwortet. Sofern die Bedingungen des Regresses mangels Zahlung gegeben sind, gewährt es dem Wechselinhaber gegen den Akzeptanten dieselben Ansprüche, wie gegen die übrigen Wechselschuldner, also außer der Wechselsumme noch Zinsen in Höhe von 6%, Kostenvergütung und Provision von $^1/_3$% der Wechselsumme. Die Bedingungen des Zahlungsregresses müssen gegeben sein, d. h. ein gültiger Protest muß vorliegen, um den Akzeptanten im Umfange des § 46 erstattungspflichtig zu machen; aber dabei bewendet es sich auch. Daß wie dies zum Beispiel die herrschende deutsche Theorie verlangt, ein Regreßpflichtiger vorhanden ist, ist nicht erforderlich. Deshalb muß zum Beispiel der Akzeptant die Protestkosten auch dann erstatten, wenn der Protest zur Wahrung der Wechselrechte nicht notwendig war oder wenn der Akzeptant allein in Anspruch genommen wird, ja selbst dann, wenn überhaupt kein Regreßschuldner vorhanden ist und trotzdem Protest erhoben wurde.[184]) Das ist nicht unbillig, denn der Wechselgläubiger muß das Recht haben, sich ein glattes und sicheres Beweismittel für die Präsentation auf Kosten des Schuldners zu schaffen und das ist eben der Protest. Der Akzeptant ist als Hauptschuldner der unmittelbar Schuldige an der Zahlungsnot und hat folglich auch die Konsequenzen zu tragen.

Abweichend von der deutschen W.O. gestaltet sich nach čsl. W.G. auch die Kursberechnung der Wechselregreßsumme, wenn der Regreßpflichtige an einem anderen Orte als dem Zahlungsorte wohnt. Beide Gesetze gehen zwar von dem System der sogenannten fingierten Rücktratte aus, aber der Umrechnungsmodus ist in beiden Gesetzen ein anderer. Nicht wie in der deutschen W.O. entscheidet nach § 46 W.G., Abs. 3, der einfache Kurs, sondern der Durchschnittskurs von Geld und Ware, den ein vom Zahlungsort auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht am Protesttage haben würde. Hierdurch werden alle Streitigkeiten und Zweifel abgeschnitten, ob danach zu zahlen ist, wie das Geld oder wie die Ware steht. Daß der Protesttag nach § 46, Abs. 3, Grundlage für die Kursberechnung ist, ist einzig richtig. Die deutsche Theorie läßt mangels einer gesetzlichen Be-

[183]) Vgl. Staub-Stranz Kom. S. 196 u. d. dort angef. Lit. bes. Berchtold S. 146 ff.
[184]) Rouček Kom. S. 236.

stimmung bald den Tag des erhobenen Protestes,[185]) bald den Verfalltag entscheiden.[186]) Wenn man bedenkt, daß gemäß § 37 W.G. bzw. Art 41 W.O. die Regreßansprüche erst mit erhobenem Proteste zur Entstehung kommen, so unterliegt es keinem Zweifel, daß nicht der Verfalltag entscheidend sein kann, wo ja noch gar kein Anspruch gegen den Regreßschuldner besteht. Wenn allerdings kein Protest erhoben wurde, weil etwa dieser erlassen wurde, muß u. E. bei analoger Anwendung des § 81, Abs. 2, Satz 2, der Verfalltag entscheiden.

Verschieden von den Regreßansprüchen des Wechselinhabers sind — nach deutschem, wie čsl. W.G. — die Rembourregreßansprüche der Regreßpflichtigen, die den Wechsel eingelöst haben, gestaltet. Gemäß § 47 W.G., bzw. Art. 51 W.O. umfassen sie die vom Regreßpflichtigen eingezahlte oder durch Rimesse gegebene Summe, 6% (bzw. 2% über den Reichsbankdiskont) Zinsen, die entstandenen Kosten und eine Provision von $^1/_3$% der gezahlten oder durch Rimesse erhaltenen Summe, wobei die Provision sich wieder lediglich nach der Hauptsumme, nicht nach der ganzen vom einlösenden Regreßpflichtigen bezahlten Regreßsumme bemißt (§ 47 W.G.).

Daß diese Ansprüche im oben genannten Umfange lediglich dem Regreßpflichtigen zustehen — nicht zum Beispiel dem Indossanten, welcher ohne Obligo girierte und den Wechsel trotzdem einlöste, oder dem Giranten, der, obwohl der Wechsel schon präjudiziert war, zahlte[187]) — ergibt sich völlig eindeutig nur aus § 47 des čsl. W.G., während die Fassung des Art. 50 der W.O.: „Der Indossant, der den Wechsel eingelöst hat", die nötige Klarheit vermissen läßt.[188])

Ebenso ist es nur das čsl. W.G., das ausdrücklich hervorhebt, daß die Rembourregreßansprüche im Umfange des § 47 W.G., sofern daneben ein Regreßanspruch besteht, auch gegen den Akzeptanten geltend gemacht werden können. Die herrschende deutsche Wechselrechtslehre operiert wieder mit Art. 81 der W.O.[189])

Bei Verschiedenheit der Wohnorte des regreßpflichtigen Vormannes und des Regreßnehmers berechnet sich der Rembourregreßbetrag, der vom Regreßpflichtigen zu zahlen ist, gemäß § 47, Abs. 2, nach dem Durchschnittskurse, den ein Sichtwechsel, der vom Wohnorte des Regredienten auf den Wohnort des Regreßpflichtigen ausgestellt wurde, an dem Tage hatte, an welchem der Regredient den wirklichen Wechsel ausbezahlt oder als Rimesse erhalten hat. Eine ähnliche Regelung finden wir auch in Art. 51, Abs. 2, der W.O., nur daß hier nicht der Durchschnittskurs ent-

[185]) Staub-Stranz Kom. S. 196; Grünhut II 424; Berchtold S. 144.

[186]) Bernstein S. 221; Wächter S. 396; Hoffmann im Arch. f. W.R. Bd. 10/163; denn der Verfalltag sei es, der im Falle des Regresses gleichzeitig als Erfüllungstag des Regreßschuldners zu unterstellen sei.

[187]) Da in diesen Fällen der Indossant nicht zur Einlösung verpflichtet war.

[188]) Staub-Stranz Kom. S. 199; Grünhut II S. 428; Lehmann S. 546; R.O.H.G. 28/411; a. A. Wieland S. 243.

[189]) Staub-Stranz Kom. S. 201.

scheidet und hier offen gelassen ist, welches der ausschlaggebende Zeitpunkt für diese Berechnung ist. Aber selbstverständlich kann als solcher Zeitpunkt nicht das Datum der Protesterhebung in Frage kommen, da der Remboursregredient an diesem Zeitpunkte noch keinerlei Rechte auf Erstattung erworben hat.

§ 48 des W.G. läßt in Anlehnung an Art. 52 der W.O. bei einem Rückgriff auf einen ausländischen Ort die Berechnung höherer dort zulässiger Sätze zu und fügt im Abs. 2 noch ergänzend hinzu, daß dasselbe Recht auch einem ausländischen Regreßnehmer, der im Inlande Regreß nimmt, hinsichtlich der Posten zusteht, die er selbst bezahlen mußte. Mit Recht, denn es ist unbillig, einen ausländischen Regreßnehmer, welcher Regreß auf das Inland nimmt, an die Sätze des inländischen Rechtes zu binden, wenn er selbst höhere Posten bezahlen müßte (wie dies zum Beispiel die herrschende Lehre in Deutschland mangels einer gesetzlichen Bestimmung annimmt).[190])

Rückwechsel sind auch im čsl. W.G. zulässig (§ 49 und Art. 53 der W.O.). Von Wichtigkeit aber ist, daß das čsl. W.G. die Bedingungen, an die ein solcher Rückwechsel geknüpft ist, erschöpfend im Gesetze aufzählt: Er muß auf Sicht gestellt und unmittelbar auf den Regreßpflichtigen und seinen Wohnort gestellt sein. Eine Domizilierung des Rückwechsels ist also unter allen Umständen ausgeschlossen. Damit erledigt sich die alte Streitfrage der W.O.,[191]) ob Rückwechsel auch domiziliert werden können, in negativem Sinne.

§ 50 und § 51 bestimmen in wörtlicher Übereinstimmung mit Art. 54 und § 55 der W.O., daß der Regreßpflichtige nur gegen Auslieferung des Wechsels, des Protestes und einer quittierten Rechnung Zahlung zu leisten verbunden ist, und jeder Indossant, der den Wechsel eingelöst hat, sein Indossament und die Indossamente seiner Nachmänner ausstreichen kann.

§ 11.

Die Wechselintervention

Schrifttum: Langen, i. Z. f. H. R. Bd. 90/95, Ehreneintritt nach dem Entwurf der Haager einheitlichen W.O. Dissertationen über Ehrenannahme: Brandes, 1913; Breithaupt, 1910; Günther, 1910; Rüdiger, 1910. Dissertationen über Ehrenzahlung: Arnold, 1910; Gottschald, 1910; Hösch, 1909; Ulrich, 1913.

Die Intervention kommt praktisch zwar selten vor, trotzdem sind ihre Vorteile nicht zu verkennen. Sie liegen vor allem in der Abkürzung des Regresses und in der dadurch bedingten geringen Höhe der Regreßsumme. Außerdem wird die durch die Regreßnahme bewirkte Schädigung des Vertrauens der beteiligten

[190]) Staub-Stranz Kom. S. 201.

[191]) Vgl. Bericht der Sonderkommission des deutschen Handelstages 1909 S. 56, 57.

Wechselschuldner auf glatte Einlösung des Wechsels, wenn nicht beseitigt, so doch gemildert, falls ein Dritter für den notleidenden Wechsel eintritt und dadurch beweist, daß der Schuldner noch des Vertrauens wert ist.

Das čsl. W.G. hat deshalb mit Recht dieses Institut beibehalten. Es behandelt es im engen Anschluß an die deutsche W.O. und zwar wie diese in zwei Abteilungen; der Ehrenannahme und der Ehrenzahlung. Die Lehre von der Notadresse ist in diesen Bestimmungen indirekt mitgeregelt. Doch bemüht sich das čsl. W.G., sich klarer als die deutsche W.O. auszudrücken und Lücken und Mängel des deutschen Gesetzes zu beseitigen. Immerhin bleibt eine große Anzahl von Streitfragen auch im čsl. W.G. ungelöst. Änderungen hat es nur in ganz geringer Zahl vorgenommen.

Die Ehrenannahme

Nach § 52 des W.G., bzw. Art. 56 W.O. müssen, bevor Regreß auf Sicherstellung genommen werden kann — vorausgesetzt, daß das Notleiden des Wechsels durch Protest festgestellt ist — zuerst die auf dem Wechsel befindlichen und auf den Zahlungsort lautenden Notadressen um Annahme angegangen werden. Nun kann aber Regreß auf Sicherstellung von den Vormännern (Art. 25 bis 29, § 23 bis 27) nicht nur bei mangelnder Annahme seitens des Akzeptanten, sondern auch bei Nichtleistung einer genügenden Sicherheit seitens des Akzeptanten bei dessen Vermögensverfall verlangt werden. Es ist deshalb ein Mangel der deutschen W.O., daß Art. 56 seinem Wortlaut nach ein vorheriges Angehen der auf dem Wechsel befindlichen, auf den Zahlungsort lautenden Notadressen nur dann für den Sicherheitsregreß voraussetzt, wenn der Wechsel mangels Annahme protestiert ist. Als selbstverständlich aber gilt und allgemein anerkannt ist, daß dies auch dann notwendig ist, wenn der Wechsel mangels einer Bestellung einer Sicherheit durch den Akzeptanten protestiert ist. § 52 W.G. beseitigt diese Unterlassungssünde der deutschen W.O.

Nur eine auf dem Wechsel selbst befindliche, auf den Zahlungsort lautende Notadresse ist zu berücksichtigen. Notadressen, die sich auf der Kopie befinden, müssen, anders als im Falle der Ehrenzahlung (§ 58 W.G.), zwecks Erhaltung des Sicherheitsregresses nicht notwendig befragt werden (§ 52 W.G.). Die herrschende Lehre in Deutschland ist allerdings anderer Ansicht. Sie hält es für ein Versehen der W.O., daß in Art. 56 abweichend zu Art. 62 die Kopie nicht erwähnt ist.[192]) Für das čsl. W.G. kann dies aber wohl kaum angenommen werden; vor allem der Umstand, daß der čsl. Gesetzgeber im Kapitel über die Intervention bei sonst möglichster Aufrechterhaltung der deutschen Bestimmungen zahlreiche Unklarheiten und Unrichtigkeiten der W.O. beseitigt hat, spricht gegen diese Auffassung. Würde es der Gesetzgeber als eine Lücke

[192]) Staub-Stranz Kom. S. 207.

angesehen haben, daß im Art. 56 die Kopie nicht berücksichtigt ist, so wäre es ihm doch ein leichtes gewesen, das Gesetz nach dieser Richtung zu ergänzen. Statt dessen sagt er in Abs. 2 zu § 52 ausdrücklich und abweichend von der deutschen W.O. — noch einmal: „sind a u f d e m W e c h s e l mehrere"; diese ausdrückliche Wiederholung der Worte „auf dem Wechsel" unter Weglassung der Worte „auf einer Kopie" spricht u. E. dafür, daß der Gesetzgeber bewußt die notwendige Berücksichtigung von Notadressen auf Kopien bezüglich der Ehrenannahme ausschließen wollte.[193]) Der Grund, der das čsl. Gesetz zu dieser Strenge führt, ist allerdings nicht recht ersichtlich. Mit der Zulassung der Notadresse auf der Kopie würde im Gegenteil einem dringenden praktischen Bedürfnisse Rechnung getragen werden, denn der Indossant, der eine Notadresse setzen will, hat das Original bisweilen gar nicht zur Verfügung.

Die Ehrenannahme von seiten einer Person, die auf dem Wechsel nicht als auf dem Zahlungsort lautende Notadresse angeführt ist, braucht gemäß § 53 W.G. der Wechselinhaber nicht zuzulassen. Er kann also sogar die Ehrenannahme einer Person, die im Wechsel als Notadresse angeführt ist, ablehnen, wenn deren Notadresse nicht auf den Zahlungsort lautet. Anders die deutsche W.O. Nach Art. 57 der W.O. braucht sich der Wechselinhaber auf eine Ehrenannahme ohne entsprechende Notadresse nicht einzulassen; liegt aber eine Notadresse vor, dann muß er sich auf die Ehrenannahme einlassen, gleichgültig, ob die Notadresse auf den Zahlungsort lautet oder nicht.[194])

Ausdrücklich braucht aber wohl auch nach čsl. W.G. die Notadresse nicht auf den Zahlungsort zu lauten; sie darf nur nicht auf einen anderen Ort als den Zahlungsort lauten. Der Wortlaut des Gesetzes zwingt u. E. nicht zu der strengen Auslegung, daß die Notadresse ausdrücklich auf den Zahlungsort lauten müßte. Es kann durchaus nicht in der Absicht des Gesetzgebers liegen, die an sich absolut einwandfreie Notadresse ihrer Wirkung zu berauben, nur weil die ausdrückliche Benennung des Zahlungsortes im Wechsel fehlt, während aus dem Inhalt der Adresse zu entnehmen ist, daß nur der Zahlungsort als Notadresse in Betracht kommt.[195]) Um Zweifel zu vermeiden, wäre es zweckmäßig gewesen, im Gesetze zu bestimmen, daß in Ermangelung eines dem Namen des Adressaten beigefügten Ortes der Zahlungsort als Notadresse gilt.

Die Bestimmung des čsl. W.G., daß der Wechselinhaber nur die Ehrenannahme einer Person zulassen muß, die auf dem Wechsel als auf den Zahlungsort lautende Notadresse angeführt ist, dient dem Interesse des Wechselinhabers. Da die Befragung der Notadressen eine Bedingung für die Ausübung seines Regreßrechtes ist, würde es für den Wechselinhaber eine unerträgliche Beschwerung sein, wenn er auch andere als auf den Zahlungsort lautende

[193]) Ebenso: Rouček Kom. S. 262; a. A. Dominik Kizlink S. 64.
[194]) Vgl. Staub-Stranz, Kom. S. 210.
[195]) Dominik Kizlink S. 64; Rouček Kom. S. 252.

Notadressen zulassen müßte; wenn die Notadresse auf einen vom Zahlungsorte weit entfernten Ort lautet, könnte unter Umständen der Adressat innerhalb der kurzen Protestfrist nicht mehr um die Ehrenzahlung angegangen werden.

Bei Mehrheit von Notadressen auf dem Wechsel gebührt derjenigen der Vorzug, durch deren Intervention die meisten Regreßpflichtigen befreit werden (§ 52, Abs. 2, W.G. und Art. 56, Satz 2, W.O.). Wie sich aber aus § 53 W.G. in Verbindung mit § 52 ergibt, gilt das nicht in Ansehung von mehreren Notadressen schlechthin, sondern nur in Ansehung von mehreren, auf den Zahlungsort lautenden Notadressen, denn nur dann muß sie der Wechselinhaber sämtliche zulassen und ist folglich nur dann an die Reihenfolge gebunden.[196]) Schwierigkeiten wird es allerdings vielfach bereiten, diesen Vorrang im einzelnen festzustellen; denn da das Gesetz nicht vorschreibt, daß der Notadressat, falls er überhaupt akzeptiert oder zahlt, dies notwendigerweise zu Ehren seines Adressanten tun muß, vielmehr der Notadressat auch tatsächlich nicht selten für einen anderen Adressanten interveniert, läßt sich vorher nie mit Sicherheit feststellen, durch welches Notadressaten Zahlung tatsächlich die meisten Regreßpflichtigen befreit werden. Das Gesetz sagt leider auch nicht, ob sich dieser Vorzug aus dem Wechsel ergeben muß und enthält auch keine Sanktionsbestimmung bei Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften.

Den überflüssigen Interventionsprotest behält auch das čsl. W.G. bei (§ 54 und Art. 58). Überflüssig ist der Interventionsprotest deshalb, weil sich der Charakter der Ehrenannahme als solcher schon aus der Erklärung auf dem Wechsel ergibt und nur die Abwicklung des Wechselgeschäfts erschwert. Gewiß gewährt die Feststellung im Proteste immerhin einen Schutz gegen spätere Änderung des Namens des Honoraten zugunsten der befreiten Vormänner oder auch gegen die Umwandlung eines ursprünglichen Akzepts in ein Ehrenakzept, aber derartige Fälschungen sind immer möglich und auch ein etwa erhobener Protest vermag sie nicht zu verhindern.

Leider bleibt es auch bei der sehr lückenhaften Fassung des Art. 58 der deutschen W.O., denn Art. 58 und jetzt § 54, Abs. 1, sagt nichts darüber, ob und wie die Verweigerung der Annahme durch Protest festgestellt werden soll. Wenn auch in der Literatur als selbstverständlich angenommen wird, daß die Verweigerung der Annahme durch Kontraprotest festzustellen ist, sollte dies doch auch aus dem Gesetz hervorgehen. Fraglich ist weiter, welche Rechte der Inhaber verliert, wenn er den Kontraprotest versäumt.

Zu beanstanden ist auch die Fassung des Abs. 2 des § 54 bzw. Art. 58, Satz 2 und 3. Dieser § 54, Abs. 2 (Art. 58, Satz 2) legt nämlich dem Ehrenakzeptanten die Verpflichtung auf, den Honoraten unter Übersendung des Protestes von der geschehenen Intervention zu benachrichtigen und diese Benachrichtigung innerhalb zwei Tagen nach dem Tage der Protesterhebung zur Post zu geben. Es entsteht nun die Frage, ob mit dem Tage der Protesterhebung der Tag der Erhebung des Hauptprotestes oder des Interventions-

[196]) Rouček Kom. S. 253.

bzw. Kontraprotestes gemeint ist. Billigkeitserwägungen sprechen allerdings dafür, daß unter dem Tage der Protesterhebung nicht der Tag des Hauptprotestes gemeint sein kann. Denn andernfalls wäre der Notadressat verpflichtet, die Ehrenannahme zu leisten, obwohl ihn der Wechselinhaber vielleicht erst nach Ablauf der Frist präsentiert hat, und er hätte keinen Rechtsbehelf dagegen, sich vor der Schadensersatzpflicht des § 54, Abs. 2, Satz 2, zu stützen. Diese Unklarheit wäre zu beseitigen gewesen.

Unberührt läßt das čsl. W.G. ferner die alte Streitfrage, wer Notadressant und Notadressat sein kann. Es bestimmt nur in § 55 des W.G. (Art. 59), daß im Zweifel das Ehrenakzept als zugunsten des Ausstellers erteilt gilt.[197])

Besonders einschneidend ist es, daß die Frage nach der rechtlichen Natur des Ehrenakzepts offen bleibt; nämlich die Frage, ob der Ehrenakzeptant wie ein Akzeptant, oder wie ein Garant haftet. Das Gesetz begnügt sich damit, die wechselmäßige Haftung des Ehrenakzeptanten den Nachmännern des Honoraten gegenüber festzustellen und diese Haftung an bestimmte Voraussetzungen zu knüpfen; die Beantwortung obiger Frage ist aber von großer praktischer Bedeutung (zum Beispiel, ob die Haftung des Ehrenakzeptanten in den für den Regreßschuldner bestimmten kurzen Fristen endet oder die dreijährige Verjährungsfrist des Akzeptanten gilt; ob seine Erklärung unwiderruflich ist, wie die des Akzeptanten nach Art. 21, Abs. 4, bzw. § 19, Abs. 4; ob bei seiner Unsicherheit Sicherheitsregreß gegeben ist; ob gegen ihn Bereicherungsklage gegeben ist usw. usw.). Nach wie vor stehen sich die beiden Hauptmeinungen gegenüber. Die einen wollen den Ehrenakzeptanten überhaupt wie einen gewöhnlichen Akzeptanten behandelt wissen,[198]) während nach der anderen die Ehrenannahme eine Art Regreßübernahme darstellt. Letztere Ansicht ist die herrschende und wie uns scheint für das čsl. W.G. die einzig richtige;[199]) denn das čsl. W.G. hat eines der Hauptargumente für erstere Ansicht beseitigt. Diese schließt nämlich aus der Tatsache, daß in Art. 81 der Ehrenakzeptant nicht besonders genannt ist, daß das Gesetz Akzeptant und Ehrenakzeptant als wesensgleich ansieht. Jetzt nennt § 86, der dem Art. 81 entspricht, ausdrücklich neben dem Akzeptanten auch den Ehrenakzeptanten.[200]) Im übrigen vgl. Näheres bei der Verjährung.

Ehrenzahlung

Die Ehrenzahlung als eine Leistung subsidiärer Natur setzt ein Notleiden des Wechsels begrifflich voraus; es muß ein Regreßfall gegeben sein, ehe es zur Ehrenzahlung kommen kann. Vorbedingung der Regreßpflicht der Garantieschuldner ist aber ein gültiger

[197]) Vgl. Staub-Stranz Kom. S. 207; Bernstein S. 233; Grünhut II S. 467.

[198]) Grünhut Lehrbuch § 88; Cosack § 55 II.

[199]) Volkmar-Löwy S. 215; Bernstein S. 241; Reichsger. in Jur. Wochenschr. 1909 S. 248.

[200]) Dominik Kizlink S. 66 und 68.

Protest. Es genügt nicht, um das Regreßrecht des Inhabers zur Entstehung kommen zu lassen, daß der Wechsel von dem Bezogenen nicht eingelöst wird, sondern es muß die Erfolglosigkeit der Nichteinlösung in wechselmäßiger Weise, d. i. durch Protest festgestellt sein. Mit Recht knüpft deshalb § 58, Satz 1, des W.G. die gültige Vornahme einer Ehrenzahlung an das Notleiden des Wechsels und an die Feststellung dieses Notleidens in einem Protest mangels Zahlung. Unrichtig ist es aber, wenn Art. 62, Satz 2, der W.O. seinem Wortlaut nach nur einen vom Bezogenen nicht eingelösten Wechsel für die Ehrenzahlung voraussetzt. Praktisch ist freilich aber der Grundsatz, daß die Aufforderung zur Ehrenzahlung nur unter der Voraussetzung gültig vorgenommenen Protestes mangels Zahlung geschehen kann, auch im deutschen Rechte allgemein. Art. 63 der W.O. verlangt ja auch ausdrücklich die Auslieferung des Protestes mangels Zahlung.

Hinsichtlich der Zeit, innerhalb welcher der Wechselinhaber den Wechsel den Notadressen bzw. dem Ehrenakzeptanten spätestens zur Zahlung vorlegen muß, weichen die beiden Gesetze voneinander ab. Das čsl. W.G. hat es bei der alten Frist von zwei Tagen belassen (§ 58), wie sie vor der Novelle von 1908 auch in Deutschland bestand, während die Frist im deutschen Recht seit der Novelle von 1908 drei Tage beträgt. Man ist bei dieser Änderung einer Anregung aus Handelskreisen gefolgt, die darauf hinwiesen, daß es bei Wechseln bei einer größeren Zahl von Notadressen unter Umständen erhebliche Schwierigkeiten bereiten würde, den Wechsel innerhalb der bisherigen Frist bei allen Beteiligten zu präsentieren und protestieren. Im deutschen Recht fällt also diese Frist nicht mit der Protestfrist zusammen; es kann also hier der Inhaber seiner Diligenzpflicht gegenüber dem subsidiär Verpflichteten bzw. Ehrenakzeptanten einen Tag länger rechtswirksam genügen, als seiner Pflicht gegenüber den in erster Linie Verpflichteten.

Von größter Wichtigkeit und praktischer Bedeutung ist es, daß § 59 W.G. endlich Klarheit über die rechtliche Natur der Rechte bringt, die der Ehrenzahler durch die Ehrenzahlung erwirbt: Der Ehrenzahler erwirbt die Rechte aus dem Wechsel gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Akzeptanten (§ 46 und § 48 des W.G.); also selbständige, ursprüngliche Rechte kraft Gesetzes im Umfange des § 46 und 48 des W.G. Es können ihm deshalb vom Wechselschuldner keine Einwendungen aus der Person des befriedigten Inhabers entgegengesetzt werden. Er erwirbt das Recht nach dem Inhalte des Papiers, unabhängig von den inneren Rechtsbeziehungen zwischen dem Wechselschuldner und dem befriedigten Inhaber.

Durch diese Abschneidung der Einreden wird zwar die Rechtslage des betreffenden Regreßschuldners verschlechtert, aber dieser konnte sich ja nicht darauf verlassen, den betreffenden Wechselinhaber, gegen den er eine Einrede hatte, als Gläubiger zu behalten. Würden aber anderseits dem Ehrenzahler alle Einwendungen mit Wirksamkeit entgegengesetzt werden können, so würde der Inter-

venient, der Ehrenzahlung leistet, ein bedenkliches Risiko insoferne auf sich nehmen, als die ihm gesetzlich gewährleisteten Revalierungsrechte durch Einreden, von deren Bestand ihm bei der Zahlungsleistung nichts bekannt war, entkräftet werden könnten, so daß er womöglich seinen Eintritt für den notleidenden Wechsel unverschuldet mit Verlust bezahlen müßte. Es liegt auf der Hand, daß die Aussicht, solche Gefahr zu laufen, gegenüber den spärlichen Vorteilen, die der Ehrenzahler zu erwarten hat, nur geeignet sein könnte, von der Intervention abzuschrecken.

Der klaren Fassung des neuen čsl. W.G., das noch dazu, wie wir gesehen haben, eine sehr befriedigende Lösung enthält, steht die nicht ganz einwandfreie Fassung der deutschen W.O. entgegen; wenn nämlich Art. 63, Satz 2, den Intervenienten „in die Rechte des Inhabers" eintreten läßt, so könnte man dies dahin deuten, daß der Ehrenzahler als Rechtsnachfolger des befriedigten Gläubigers an dessen Stelle tritt und die Wechselrechte aus dessen Person kraft seiner Sukzession herleitet. Diese Ansicht wird in der Tat von vielen Schriftstellern vertreten.[201]) Auf die Nachteile einer solchen Auffassung ist schon hingewiesen worden. Das Reichsgericht behandelt die Frage[202]) als unentschiedene Streitfrage. Die herrschende Lehre bejaht die originäre Natur der Ehrenzahlerrechte unter Hinweis auf das Unbillige der gegenteiligen Ansicht.[203])

Weniger befriedigend erscheint uns die neue vom deutschen Rechte abweichende Sanktionsbestimmung des § 60, Abs. 2, des W.G. wegen Verstoßes gegen den im § 60, Abs. 1, eingeräumten Vorrang desjenigen unter mehreren Ehrenzahlern, durch dessen Zahlung die meisten Wechselschuldner befreit werden. Der Intervenient, welcher zahlt, obgleich ein anderer, durch dessen Zahlung mehrere Wechselverpflichtete befreit worden wären, die Zahlung angeboten hat, verliert nicht nur dann den Regreß gegen die sonst Befreiten, wenn das Angebot des anderen aus dem Wechsel oder dem Protest ersichtlich ist, sondern schon dann, wenn jemand sich rein tatsächlich zur Ehrenzahlung angeboten hat, ohne Rücksicht darauf, ob der Ehrenzahler von diesem Angebot wüßte oder nicht, wissen mußte usw. Einzig und allein die objektive Tatsache des Zahlungsangebotes durch einen nach § 60, Abs. 2, bevorzugten Ehrenzahlers genügt, um den Verlust der Regreßrechte gegen die sonst Befreiten auszulösen. Das ist eine Härte, wenn wir auch nicht verkennen, daß dadurch der in § 60, Abs. 1, beabsichtigte Erfolg am besten herbeigeführt wird; man kann aber anderseits doch dem Intervenienten nicht zumuten, innerhalb der kurzen Zeit, binnen welcher die Intervention erfolgt sein muß, eingehende und erschöpfende Erkundigungen einzuziehen, ob er mit bevorzugten Bewerbern um die Ehrenzahlung konkurriert. Deshalb hat auch die deutsche W.O., Art. 64, demjenigen, der Ehrenzahlung leisten will, nur die Beachtung solcher Mitbewerber zur Pflicht gemacht, deren

[201]) Thöl S. 538; Lehmann S. 570; Dernburg II S. 359; Ulrich, Diss. S. 48.
[202]) R.G. in Jur. Woch.Schr. 1909/249.
[203]) Volkmar-Löwy S. 224; Bernstein S. 253; Canstein 308; Wächter S. 424; Grünhut II 506 u. a.

Interventionsangebot aus dem Wechsel oder Proteste ersichtlich ist. Zu weitgehend ist aber die W.O. insoferne, als nach ihr der Intervenient selbst ein Zahlungsangebot, von dem er Kenntnis hat, nicht zu beachten braucht, wenn dieses nicht im Proteste zur Beurkundung gelangt ist, obwohl es die Befreiung einer größeren Anzahl von Regreßschuldnern in Aussicht stellt. Letzteres Ergebnis war wohl auch der Grund, weshalb der čsl. Gesetzgeber allein schon die objektive Tatsache des Zahlungsangebotes entscheiden läßt (vgl. M.B. zu § 60 W.G.). Gleichwohl halten wir die deutsche Regelung für besser. Die čsl. Regelung entspricht einmal nicht dem allgemeinen Prinzip des W.G., wonach alle Rechte und Pflichten aus dem Wechsel selbst hervorgehen müssen. Es würde ferner zu Ungerechtigkeiten führen, wenn dem Ehrenzahler durch einen unbekannten Intervenienten auf diese Weise die Regreßansprüche genommen würden. Man nehme an, daß der Ehrenzahler nach erfolgter Zahlung erst hört, daß ein anderer Intervenient zugunsten eines Vormannes sich zur Zahlung erboten hat; der Ehrenzahler hätte dann ein großes Risiko, da ihm sämtliche Regreßrechte verloren gehen könnten. Bei der kurzen Frist muß der Entschluß zur Intervention oft sehr schnell gefaßt werden, es hat der Intervenient keine Zeit, sich durch eingehende Erkundigungen Klarheit darüber zu verschaffen, ob er mit anderen Intervenierten konkurriere, deshalb soll für diese Untersuchung einzig und allein der Wechsel bzw. der Protest die Quelle bieten (vgl. Grünhut II, S. 534).

Damit sind die Abweichungen des čsl. Gesetzes und der deutschen W.O. erschöpfend festgestellt. In allen übrigen Punkten zeigen die beiden Gesetze völlige Übereinstimmung, weshalb ein Eingehen darauf sich erübrigt.

§ 12.

Die Wechselbürgschaft (Aval)

Schrifttum: Bettauer in allg. österr. Ger.-Ztg., 79 Jahrg., Nr. 1, 2, 5, 6. Der Übergang einer Wechselforderung auf den Bürgen; Kafka H. in Prager Tagblatt 1928, Nr. 15, Die Wechselbürgschaft im neuen Wechselgesetz; Mišek in Soudkovské Listy, Jg. X, Nr. 1, Jest podle nového směnečného zákona pouhu spolu podpisovatel směnečně zavázán? Swoboda im Archiv für Wechselrecht, Bd. 17, S. 1, Über das Wesen des Avals.

Dissertationen: Böckmann, H. J., Der Aval, Leipzig 1910; Burchardt R., Der Aval, Leipzig 1906; Friedrich C., Die Lehre vom Wechselaval, Marburg 1897; Gentzsch E., Der Aval, 1908; Katzenstein L., Die Wechselbürgschaft, Erlangen 1906; Poege G., Juristische Natur des Avals, Leipzig 1909; Schottelius H., Der Aval, Leipzig 1906; Straßburger H., Der Aval nach der Wechselordnung und den ausländischen Rechten unter besonderer Berücksichtigung des Haager Entwurfes von 1912, Heidelberg 1913; Westendorf W., Der Aval, Leipzig 1908; Wiesendanger A., Über das Aval, Zürich 1916; Winiger K., Der Aval, Leipzig 1908; Zeumer A., Mitunterzeichnung und Aval, Rostock 1913.

Die deutsche Wechselordnung hat sich damit begnügt, das Institut der Wechselbürgschaft nur beiläufig zu erwähnen. Sie bestimmt in Art. 81, daß die Wechselverpflichtung einen jeden trifft, der den Wechsel, die Wechselkopie, das Wechselakzept oder das

Indossament unterzeichnet, auch dann, wenn er nur als Bürge unterzeichnet hat, und weiter, daß die Verpflichtung dieses Bürgen sich auf alles erstreckt, was der Wechselinhaber wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit zu fordern hat. Eine weitere flüchtige Erwähnung dieses Instituts findet sich in Art. 7 der W.O. Infolge dieser unklaren und fragmentarischen Regelung ist es kein Wunder, daß sich zahlreiche Streitfragen über Begriff, rechtliche Natur, Wirkung usw. des Avals erhoben haben, die zu lösen der Wissenschaft vorbehalten bleibt. Es muß deshalb als ein Verdienst des čsl. Gesetzes angesehen werden, daß es die Wechselbürgschaft eingehend und in Anlehnung an die von der deutschen Theorie und Praxis aufgestellten Rechtssätze, unter besonderer Berücksichtigung des Haager Entwurfes von 1912 und des polnischen Rechtes geregelt hat.[204])

Es ist richtig, daß die Wechselbürgschaft im Geschäftsverkehr keine besondere Rolle spielt. Unter Kaufleuten sind Handelspapiere nicht beliebt, die in äußerlich erkennbarer Weise erst durch fremde Verwendung Sicherheit bieten sollen. Papiere mit Bürgschaftssignaturen tragen, sagt Hartmann,[205]) den Stempel der Unsicherheit an der Stirn, denn ein gut akkreditierter Geschäftsmann bietet durch eigene Person und eigene Mittel Garantie für seine Verpflichtung. Zweifel in die Kreditfähigkeit des Schuldners werden erweckt. Sobald aber gegen die Kreditwürdigkeit eines Verpflichteten Bedenken bestehen, ist die Zirkulationsfähigkeit und damit der wahre Wert des Wechsels geschwächt. Ist für den gezogenen Wechsel eine fremde Stütze notwendig, so wird sie in verdeckter Weise in Form des Indossaments oder des Ehrenakzepts gesucht.

Trotzdem empfiehlt sich eine eingehende Regelung dieses Instituts. Einmal hat sich die Wechselbürgschaft doch im praktischen Leben namentlich bei gewöhnlichen Darlehen, bei welchen der Wechsel an Stelle von Schuldscheinen verwendet wird, eingebürgert. Auch im Verkehr mit eigenen Wechseln ist sie nicht selten, da die eigenen Wechsel nur für eine beschränkte Zirkulation bestimmt sind und mehr als die Tratte von den persönlichen Rechtsbeziehungen zu dem Aussteller beeinflußt werden und meist auch außerhalb des kaufmännischen Geschäftsverkehrs gegeben und genommen werden. Besonders in den ungarischen Teilen der Č.S.R. ist diese Form der Wechselverpflichtung sehr gebräuchlich (vgl. Kozaková in České Právo, Jg. X, Nr. 24). Übrigens besteht die Einrichtung des Avals in den meisten Rechtsstaaten. Auch der Haager Entwurf von 1912 kennt dieses Institut und widmet ihm einen besonderen Abschnitt[206]) (Art. 23 bis 31). Wenn also die Bürgschaft für den Wechsel zugelassen werden soll, so müssen durch das Gesetz nicht nur die Pflichten, sondern auch die Rechte des Bürgen, die Form und die Wirkung des Avals geregelt werden.

---

[204]) Art. 29 bis 31 des Haager Entwurfs; Art. 30 und 31 des polnischen Gesetzes.

[205]) Hartmann S. 345.

[206]) Vgl. Meyer, Fragebogen, in Bankarchiv 1909, S. 139.

Unter Aval oder Wechselbürgschaft wird in der deutschen Wechselrechtslehre recht Verschiedenes verstanden.

Bald versteht man darunter jede Mitunterzeichnung des Wechsels, gleichgültig ob sie principaliter vorgenommen wurde, oder nur akzessorisch als Nebenunterschrift zur Hauptunterschrift hinzutritt, bald nur jene letztere.

Im Sinne der herrschenden Theorie in Deutschland ist Aval oder Wechselbürgschaft eine Wechselverpflichtung, die darin besteht, daß eine Person, die nicht zum normalen Wechselverbande gehört, zum Zwecke der Übernahme einer identischen Wechselverbindlichkeit die Wechselschuld eines bereits Verpflichteten mit unterschreibt, um damit ein Garantieversprechen für den mitunterzeichneten Wechselschuldner abzugeben.

Im gleichen Sinne charakterisiert sich auch nach čsl. W.R. die Wechselbürgschaft oder der Aval (§ 62, Abs. 1), nur daß hier zur Übernahme der Wechselbürgschaft nicht wie nach der W.O. die bloße Unterschrift genügt, sondern die ausdrückliche Bürgschaftserklärung hinzukommen muß.

Die Bürgschaftserklärung muß, wie § 62, Abs. 2, sagt, durch die Worte „als Bürge" oder einen anderen gleichbedeutenden Zusatz ausgedrückt werden und vom Wechselbürgen unterschrieben sein.[207]) Eine wechselrechtliche Verpflichtung erzeugt also nicht die bloße Unterschrift, auch dann nicht, wenn sie durch ihre Stelle sich als Mitunterschrift erweisen würde; auch nicht der Wortlaut „ich XY übernehme Bürgschaft", da letzterenfalls es sich nur um die Anführung des Namens handelt und die Unterschrift fehlt (in solchen Fällen wird die Frage zu prüfen sein, ob nicht eine zivilrechtliche Bürgschaft entstanden ist). Ferner muß die Bürgschaftsklausel selbst handschriftlich erfolgen. Die Verwendung von Druck, Stampiglien usw. würde nicht genügen. Falls die Wechselbürgschaft nicht den erwähnten gesetzlichen Erfordernissen entspricht hat sie nicht die Wirkung einer Wechselbürgschaft. Dies gilt vor allem und besonders für den Fall, daß die Wechselbürgschaft nur durch bloße Unterschrift ohne den die Bürgschaftsübernahme andeutenden Zusatz übernommen wird, denn die bloße Mitunterschrift ohne Bezeichnung der Avaleigenschaft auf dem Wechsel entspricht nicht den formellen Erfordernissen des § 62; eine Unterschrift aber, welche nicht den formellen Erfordernissen des § 62 entspricht, ist keine Wechselbürgschaft, hat aber auch sonst keine wechselrechtliche Wirkung, da gemäß § 86 des W.G. nur der Akzeptant, der Aussteller und der Indossant, sowie der Wechselbürge und Ehrenakzeptant wechselmäßig verpflichtet werden und der Mitunterzeichner nicht erwähnt ist.[208]) Anders nur, wenn es sich um eine ordnungsmäßige Mitunterzeichnung handelt, d. h. wenn mehrere Personen die gleiche Wechselerklärung in formeller und materieller Unabhängigkeit voneinander abgeben, also wenn zwei oder mehrere

[207]) Vgl. Vorschlag von Edm. Mayer, Fragebogen S. 156.

[208]) Ebenso: Prager Arch., Jg. X, S. 87; Mišek S. 4; Rouček Kom. S. 275; Kafka, in Prager Tagblatt; Šima S. 32; Kozaková S. 18; vgl. auch M.B. zu § 86 und § 62.

Personen den Wechsel ausstellen oder zwei Trassaten benannt sind und beide akzeptieren usw. Hier ist jeder Mitschuldner wechselrechtlich genommen Alleinschuldner.

Die deutsche W.O. schreibt keine bestimmte Form für den Aval vor, sie bestimmt nur, daß der Avalist mit oder ohne Zusatz „als Bürge" („per Aval") unterschreiben kann. Daraus folgt, daß für die Abgabe des Avals jede Form genügt, bei der Zweck und Bedeutung der Mitunterzeichnung, einen Aval darzustellen, deutlich zu Tage tritt. Diese Bedeutung kann aber schon aus dem räumlichen Zusammenhang mit einer anderen Unterschrift hervorgehen. Steht zum Beispiel neben der Unterschrift des Indossanten ein anderer Name, auf den das vorhergehende Indossament nicht lautet oder neben dem Namen des Akzeptanten die Unterschrift eines Nichtbezogenen, so ist die Mitunterschrift auch ohne einen besonderen Zusatz ohne weiteres als ein Aval erkenntlich, denn der Namensträger kann nicht Indossant bzw. Akzeptant sein, da er nicht Indossatar bzw. nicht Bezogener ist. Hier ist ein besonderer Bürgschaftsvermerk nicht notwendig. Es kann mithin nach deutschem Rechte die Avalerklärung in zwei Erscheinungsformen erfolgen, einmal durch bloße Unterschrift, die sich durch rein örtlichen Zusammenhang zu einer bestehenden Unterschrift hinzugesellt, zweitens durch einen die Übernahme der Wechselbürgschaft klarstellenden Zusatz („per Aval" usw.).

Die Möglichkeit, die Avalerklärung in Form einer einfachen Unterschrift zu geben, hat den großen Nachteil, daß sich häufig Zweifel ergeben werden, ob es sich bei der Unterzeichnung um eine prinzipale Mitunterfertigung der betreffenden Wechselerklärung oder um eine Wechselbürgschaft handelt, wenn auf der Vorderseite oder Rückseite des Wechsels bloß die Unterschrift ohne Bürgschaftszusatz geschrieben wird. Besonders ist das bei der Avalierung für den Aussteller der Fall, da hier eine ohne besondere Charakterisierung geschehene Mitunterzeichnung, als Mitausstellung aufgefaßt werden könnte;[209]) die herrschende Lehre nimmt in solchen Zweifelsfällen stets prinzipale Unterschrift an.[210]) Dies ist aber zweifellos eine Härte. Man stelle sich folgenden Fall vor: Der Avalist des künftigen Trassanten gibt seine Eigenschaft als Avalist nicht an, sondern unterschreibt einfach dort, wo die Unterschrift des Trassanten zu stehen hat, seinen Namen. Es bleibt dann der Skripturakt gültig, auch wenn hinterher der Skripturakt des Trassanten formell nicht hinzukommt, so als ob der Unterzeichner den Skripturakt nicht bloß als Avalist mitunterzeichnet, sondern als ob er als Mitwechselschuldner trassiert hätte.

Dadurch, daß das čsl. W.G. stets zur Wirksamkeit des Avals den Zusatz „als Bürge" und dergleichen verlangt, werden derartige Zweifel vermieden. Gegen sie aber spricht, daß, um die Bürgschaftsnatur auszudrücken, nicht unbedingt die Beifügung bestimmter formeller Ausdrücke erforderlich ist, im Gegenteil, um

[209]) Vgl. Entschdg. des Obersten čsl. Ger.Hof. vom 3. II. 1926, R.V. I. 19/26.
[210]) Borchardt S. 316 und Reichsger. im Bankarch., Bd. I/1121.

den durch das Institut der Wechselbürgschaft angestrebten Zweck — das ist durch neue Garanten größeren Kredit und erhöhte Zirkulationsfähigkeit — zu erreichen, müßte der Gesetzgeber Bestimmungen unterlassen, welche dem Wechsel das Ansehen der Schwäche verleihen; durch die Bürgschaftsklausel wird aber für jedermann erkennbar, daß der Wechsel Not leidet.

Prinzipiell muß die Bürgschaftserklärung nach der W.O. und nach W.G. auf der Wechselurkunde Platz finden, gemäß dem Grundsatze „quod non est in cambio, non est in mundo". Eine Bürgschaftserklärung, die auf eine besondere Urkunde geschrieben ist (selbst wenn der Bürge sich ausdrücklich verpflichtet, sich der Wechselstrenge zu unterwerfen), hat keine wechselrechtliche Wirkung. Es würde das gegen das Wesen der Avalverpflichtung als einer Skripturobligation verstoßen, die Klarheit der aus dem Wechsel fließenden Rechte und Verbindlichkeiten trüben und damit die Zirkulationsfähigkeit des Wechsels zerstören. Während aber die W.O. in Art. 81 eine Avalerklärung ausdrücklich auch auf einer Kopie zuläßt, beschränkt § 62, Abs. 2, W.G. seinem Wortlaute nach die Avalerklärung auf den Wechsel bzw. die Allonge (nach dem Vorbilde des Haager Entwurfs von 1912, Art. 30). Es besteht deshalb Streit über die Zulässigkeit bzw. Rechtswirksamkeit des Avals auf der Kopie. Ein Teil der Schriftsteller[211]) folgert daraus, daß die Kopie nun nicht mehr wie nach dem bisherigen Rechtszustand besonders erwähnt ist, daß nach dem Willen des Gesetzgebers die Avalerklärung auf der Kopie nicht mehr zulässig ist. Die Mehrzahl[212]) der Schriftsteller ist der Ansicht, daß es sich lediglich um ein Versehen des Gesetzgebers handelt, da ja nach § 71 W.G. in einer Wechselkopie auch Originalindossamente enthalten sein können, die ebenso verbindlich sind, als ob sie auf dem Wechsel stünden; es sei nicht einzusehen, warum solchen Indossamenten kein Bürge beitreten dürfte; vorauszusetzen sei nur, daß ein Originalindossament auf der Kopie steht und sich auf dieses die Wechselbürgschaft bezieht. Der M.B. gibt keine Aufklärung. Mit der Einschränkung, daß der Originalskripturakt sich auf der Kopie befindet und auf diesen sich der Aval bezieht, erscheint uns tatsächlich auch nach dem W.G. die Wechselbürgschaft auf der Kopie zulässig; § 71 stellt die Originalindossamente auf der Kopie in jeder Beziehung und ohne Ausnahme den Indossamenten auf dem Wechsel völlig gleich. Die Hervorhebung des Indossaments im § 71 geschieht aber nur erwähnungsweise. Wie sich aus § 58 W.G. mit Sicherheit ergibt, sind auch Notadressen und Ehrenakzepte auf Wechselkopien möglich. Ausgeschlossen auf der Kopie ist gemäß der ausdrücklichen Bestimmung des § 19 nur das Akzept. Warum soll nicht auch der Aval für ein Originalindossament auf der Kopie möglich sein, da keine entgegenstehende Bestimmung vorhanden ist?

[211]) Hruhá, in Dtsch. Wirtschaftsztg., 25. Jhrg., Nr. 16; Brünner Tagesbote, 1928, Nr. 212, Verfasser nicht genannt.

[212]) Dominik Kizlink S. 68; Rouček Kom. S. 275; Weiß-Rouček S. 87; Prager Archiv X, S. 87.

Betreff des Ortes, der auf der Urkunde zu wählen ist, fehlt es an einer Bestimmung in der deutschen W.O. und auch im W.G. Also kann die Wechselbürgschaftserklärung sowohl auf der Vorderseite, wie auf der Rückseite des Wechsels, neben, über, unter der Unterschrift des Prinzipalverpflichteten und räumlich getrennt und wo immer erscheinen, vorausgesetzt, daß die Eigenschaft als Aval erkennbar und ersichtlich ist, für welchen Hauptverpflichteten sie übernommen wurde.

Nach der deutschen Theorie und Praxis reicht der bloße Zusammenhang des Avals mit der Erstunterschrift hin, um die Person des Avalaten zu bezeichnen. Das tschechische Recht verlangt weitergehend die ausdrückliche Benennung des Avalaten. § 62, Abs. 3. Es genügt nicht, wenn dieser ohne weiteres ersichtlich ist, zum Beispiel aus der Stelle der Unterschrift des Bürgen, etwa daraus, daß die Avalunterschrift bei der Unterschrift des Akzeptanten steht, sondern es muß dieser ausdrücklich genannt werden — mit Namen braucht allerdings der Wechselschuldner (Avalat) nicht angeführt zu werden. — Fehlt diese ausdrückliche Angabe, zu wessen Gunsten die Avalverpflichtung erfolgte, dann greift nach čsl. W.G. folgende gesetzliche, unwiderlegliche Vermutung Platz: Die Wechselbürgschaft gilt als zugunsten des Akzeptanten übernommen, und wenn der Wechsel noch nicht akzeptiert ist, als zugunsten des Ausstellers geschehen. Es handelt sich um eine gesetzliche Vermutung, gegen die jeder Gegenbeweis ausgeschlossen ist.

Die Vorschrift des čsl. Gesetzes soll dem Schutze des redlichen Erwerbers des Wechsels ebensosehr dienen, wie der Aufrechterhaltung der Wechselverpflichtung für den Zweifelsfall. In diesem Sinne ist sie zu begrüßen; vor allem aber auch deshalb, weil damit eine fühlbare Lücke der deutschen Wechselordnung ausgefüllt wird.

In der deutschen Theorie herrscht mangels einer gesetzlichen Bestimmung lebhafter Streit darüber, was zu gelten hat, wenn zwar klar ersichtlich ist, daß es sich um einen Aval handelt, aber weder aus der Stellung noch aus einem Zusatz zu erkennen ist, zu wessen Gunsten der Aval gegeben ist. Die überwiegende Mehrzahl[213]) der Schriftsteller hält eine derartige Avalerklärung für unwirksam, da es an einem Zusammenhang zwischen der Avalerklärung und einer Hauptunterschrift fehle, jene aber nur mit Rücksicht auf diese gegeben werde. Nach Canstein[214]) ist ein solcher unbestimmter Aval als für den Akzeptanten, oder wenn das Akzept noch nicht gegeben als für den Trassanten eingegangen aufzufassen, nach Analogie zu den Normen über die Intervention.

Unangebracht erscheint uns am čsl. W.G., daß die dem ungarischen Rechte (§ 67, Satz 2) nachgebildete Vermutung zugunsten eines bestimmten Wechselschuldners schon dann eintreten soll, wenn der Avalist nicht ausdrücklich den Avalaten genannt hat.

[213]) Kuntze S. 59; Winiger S. 73; Pöge S. 16; Gentzsch S. 12; Katzenstein S. 10; Zeumer S. 28; Hartmann S. 347; Bernstein S. 303; Swoboda S. 26; Borchardt S. 343.

[214]) Canstein S. 23; Wiesendanger S. 86; Straßburger S. 25.

vielmehr sollte in erster Linie der räumliche Zusammenhang entscheiden und erst dann sollte die gesetzliche Vermutung Platz greifen. Warum soll die Avalerklärung nicht für den Indossanten gelten, wenn dies dem vermutungsweisen Willen entspricht? Zum Beispiel wenn eine Unterschrift mit dem Vermerk als „Bürge" ohne weiteren Zusatz sich auf der Rückseite des Wechsels dicht unter einem Indossament befindet?

Wir haben bisher nur den Begriff und die Form des Avals festgelegt. Nun wollen wir die rechtliche Natur der Wechselbürgschaftsübernahme kennenlernen.

Die Frage nach der rechtlichen Natur der Bürgschaftsübernahme gehört in Deutschland, da die deutsche W.O. keinerlei Anhaltspunkte für ihre Beantwortung enthält, zu den umstrittensten der ganzen Bürgschaftslehre. Wieland u. a.[215]) vertreten die Auffassung, daß es sich bei der Wechselbürgschaft um eine zivilrechtliche Bürgschaft mit hinzutretender Wechselstrenge handelt, also um einen Skripturakt, der nicht nur formell, sondern auch materiell akzessorischer Natur ist. Die Verbindlichkeit des Avalisten unterscheide sich von der zivilrechtlichen Bürgschaft allein dadurch, daß der Art. 81 der W.O. dem Wechselbürgen das beneficium excussionis entziehe und Art. 82 W.O. es für unzulässig erkläre, Einwendungen dem letzten Indossatar entgegenzuhalten, welche gegenüber einem seiner Vormänner begründet waren. Wer den Wechsel mit dem Zusatze „als Bürge" unterschreibe, dokumentiere damit, daß er wie ein Bürge haften wolle. Wollte die W.O., daß der Bürge nicht so haftet, wie es sich aus seiner Unterschrift ergibt, so hätte sie es ausdrücklich sagen müssen. Habe aber anderseits der Bürge die Worte als „Bürge" nicht beigefügt, so müsse aus dem Wechsel festgestellt werden, was er mit seiner Unterschrift gewollt habe. Da er nach Art. 81 Mitschuldner ist, könne er entweder nur echter oder akzessorischer Mitschuldner sein. Echter Mitschuldner sei aber nur der Mitaussteller, Mitakzeptant usw., folglich könne er nur akzessorischer Mitschuldner sein. Das folge auch aus Art. 75, 76 W.O., welche die Selbständigkeit der Wechselobligationen voneinander statuiere und den Aval nicht erwähne.

Gerade das Gegenteil behauptet Thöl.[216]) Nach ihm ist der Aval eine ganz selbständige Verpflichtung, die völlig unabhängig von der Erstverpflichtung ist. Es müsse, so argumentiert Thöl, für die Entstehung einer Wechselobligation belanglos sein, ob der Unterzeichnende im Wechselverbande stehe oder nicht. Hier wie dort sei die Erklärung in derselben Form abgegeben und es spreche nichts dafür, daß der eine etwas anderes erkläre, als der andere; auch die Verpflichtungen seien durchaus identisch.

Die herrschende und immer mehr anerkannte Lehre in Deutschland geht jedoch dahin, in dem Aval eine materiell unabhängige, nur formell akzessorische Verbindlichkeit zu sehen, die eine gültig

[215]) Wieland; der Wechsel und seine zivilrechtlichen Grundlagen S. 244; ebenso Friedrich; Zeumer.

[216]) Thöl S. 280; Swoboda S. 27.

verpflichtende Erstunterschrift voraussetzt.[217]) Zur Begründung dieser Ansicht führt man an, daß die Natur des Avals als eines Garantieversprechens naturgemäß eine Erstunterschrift voraussetze, daß aber anderseits der Avalist sich dem Wechselgläubiger gegenüber allein durch einen wechselmäßigen Formalakt, nämlich durch das Unterzeichnen seines Namens auf dem Wechsel verpflichte; eine derartige Unterschrift sei zur Begründung einer Wechselverbindlichkeit erforderlich, aber auch genügend; lediglich auf Grund dieser Skriptur hafte der Avalist selbständig.

Dieser Auffassung des Avals als einer formell akzessorischen, materiell aber vollständig selbständigen Wechselverbindlichkeit hat sich nun auch das čsl. W.G. voll und ganz mit all ihren Folgerungen angeschlossen. Es bestimmt im § 63, Satz 2, daß die Verbindlichkeit des Wechselbürgen auch dann gültig ist, wenn die Verbindlichkeit desjenigen, für den er sich verbürgt hat, aus anderen Gründen als wegen Formmangels ungültig ist. Dieser Satz ist von größter Wichtigkeit. Nur dann ist also der Aval wechselverbindlich, wenn die Erklärung, zu der er gehört, formell, das heißt den Formvorschriften des W.G. entsprechend, gültig ist. Ein Aval kommt demnach überhaupt nicht zustande, sobald zum Beispiel die Hauptunterschrift fehlt, oder als nicht geschrieben gilt oder nicht in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form erfolgt ist.

Aber nicht nur die Entstehung, sondern auch die Fortdauer der Avalverpflichtung ist an das Bestehen einer formell gültigen Erstunterschrift geknüpft (§ 63, Satz 2). Die Eigenart der Avalübernahme als eines Garantieversprechens für die Erfüllung einer Fremdschuld erheischt eben die formell wechselrechtliche Existenz einer Erstunterschrift, an die es sich anschließen kann. Dadurch unterscheidet sich der Aval von der Mitunterschrift eines Wechselverpflichteten (Mitaussteller, Mitakzeptant).

Anderseits ist aber die Wechselbürgschaftsverbindlichkeit gültig, auch wenn die prinzipale Verbindlichkeit materiell ungültig ist, z. B. die Unterschrift gefälscht, oder die unterschriebene Person passiv wechselunfähig ist (Prinzip der materiellen Selbständigkeit der Wechselverpflichtung). In dieser Hinsicht steht die Avalverpflichtung nicht anders da, wie jede vom Prinzip der Selbständigkeit beherrschte Wechselverpflichtung. Es kann also der Wechselbürge nie Einwendungen aus der Person des Prinzipalschuldners mit Erfolg vorbringen. Er hat auch nicht die Einrede der Vorausklage, daß der Prinzipal als erster um Zahlung angegangen werde. Er kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen.

Die Begebbarkeit des Wechsels wird nach unserer Auffassung jedenfalls durch diese Regelung mehr gefördert, als wenn man dem Avalisten gestattet, auf das der Avalierung zugrundeliegende Geschäft zurückzugehen und alle materiellen Einwendungen des Erst-

[217]) Staub-Stranz Kom. S. 270; Volkmar-Löwy S. 284; Grünhut II S. 24; Bernstein S. 305; Canstein S. 340; R.G. Bd. 40/59.

unterzeichneten geltend zu machen. Das ungarische Recht läßt den Avalisten zwar bei Wechselunfähigkeit des Avalisten haften, im übrigen gibt es ihm aber alle Einwendungen des Hauptschuldners. Es ist nicht ersichtlich warum der Avalist allein für die Wechselunfähigkeit des Erstunterzeichners garantieren soll. Gerade hierin liegt eine Vermischung wechselrechtlicher und bürgerlichrechtlicher Normen. Das čsl. W.G. ist folgerichtiger und verlangt nur formelle Gültigkeit der Erstunterschrift.[218])

Niemals ist also nach čsl. Wechselgesetz der Aval oder die Wechselbürgschaft zivilrechtliche Bürgschaft mit hinzutretender Wechselstrenge, sondern eine selbständige aus eigenem Rechtsgrunde entspringende, kumulativ zur Hauptverbindlichkeit hinzutretende Wechselverbindlichkeit.[219]) Die Bürgschaftsnatur des Avals sehen wir einzig darin, daß der Avalist grundsätzlich ebenso verpflichtet ist, wie derjenige, für den er sich verbürgt hat, und daß dadurch eben die Sicherheit des Wechsels erhöht wird.

Das čsl. W.G. normiert diese Identität der Verpflichtung des Avalisten mit der des Prinzipalschuldners nun ausdrücklich in § 63. Die deutsche Theorie leitet sie aus dem Zwecke des Avals ab. Sie argumentiert folgendermaßen: Wenn jemand eine fremde Wechselerklärung mitunterzeichnet und in der Skriptur selbst nichts anderes erkläre, so könne man mit Rücksicht auf den gewöhnlichen Zweck des Avals — das ist Erhöhung der Sicherheit des Wechselverkehrs und Erleichterung der Wechselbegebung — annehmen, daß der Avalist eine Wechselverpflichtung habe übernehmen wollen, welche der Verpflichtung des Erstunterzeichners vollständig gleich ist.

Diese Identität der Verbindlichkeit des Avalisten und des Hauptverpflichteten bedeutet bezüglich der Qualität der Verpflichtung des Bürgen, daß diese eine direkte ist, wenn sich der Bürge für einen direkten Schuldner verbürgt hat (zum Beispiel für den Akzeptanten) und daß die Verpflichtung des Bürgen eine Regreßverpflichtung ist, wenn er sich für einen Regreßschuldner verbürgt hat. Bezüglich der Quantität der Verpflichtung bedeutet das, daß die Verpflichtung des Wechselbürgen in demselben Umfange besteht, wie die Verpflichtung des Prinzipals.

Es ergeben sich aber Durchbrechungen dieses Grundsatzes; zum Beispiel für den Fall, daß der schriftliche Akt des Prinzipalschuldners aus der Zeit vor der Fälschung des Wechsels stammt, während der Schriftakt des Bürgen aus der Zeit nach der Fälschung des Wechsels stammt. Hier wird der Prinzipalschuldner nach dem echten Inhalt des Wechsels verpflichtet, wogegen sein Bürge nach dem gefälschten Inhalt des Wechsels verpflichtet wird. (§ 77 und 78 W.G.) In diesem Fall haftet also zum Beispiel der Wechselbürge durchaus nicht gleich wie der Hauptschuldner.

Auch ohne ausdrückliche gesetzliche Bestimmung muß es zulässig sein, daß der Wechselbürge selbständig seine eigene Verpflichtung hinsichtlich des Betrages oder in anderer Weise beschränkt. Über den Rahmen der Erstverbindlichkeit hinaus kann

[218]) F. Meyer, Fragebogen, in Bankarchiv 1919, S. 140.
[219]) Reichsgericht, Bd. 40/58.

der Avalist natürlich seine Haftung nicht ausdehnen. Das würde dem Wesen des Avals als einer formellakzessorischen Wechselverbindlichkeit widersprechen (ebenso die herrschende Lehre in Deutschland). Im Zweifel ist natürlich eine gleiche Haftung des Avalisten anzunehmen. (Cohn, in Holzendorfs Enzykl. S. 1060.)

Bestritten ist und bleibt, welche Bedeutung der Unterschrift eines Avalisten beizulegen ist, der seiner Bürgschaftserklärung den Zusatz „ohne Obligo" hinzugefügt hat. U. E. kann der Avalist seine Haftung nicht durch einen solchen Zusatz ausschließen. Da der Aval ein Eingehen einer Verbindlichkeit bedeutet, so wäre es sinnlos, durch einen Zusatz das aufzuheben, was man mit seiner Unterschrift besagt hat.[220]) Nach Analogie zu § 7, Satz 2 dürfte ein solcher Zusatz als nicht geschrieben zu gelten haben.[221])

Aus dem Umstand, daß die Avalobligation eine der Hauptverbindlichkeit gleiche ist, ergibt sich notwendig, daß die Verpflichtung des Avalisten unter denselben Voraussetzungen, wie die des Avalaten besteht. Wobei aber zu beachten bleibt, daß, wenn die Haftung des Avalisten auch mit der des Hauptschuldners identisch ist, jener doch nicht deshalb zum Aussteller, Indossanten, Akzeptanten usw. wird, sondern immer nur Bürge bleibt. Folgerichtig bestimmt § 64: „Die Unterlassung der zur Erhaltung der Rechte gegen die Wechselvormänner, beziehungsweise gegen den Akzeptanten notwendigen wechselmäßigen Handlungen hat den Verlust der Rechte auch gegen deren Wechselbürgen zur Folge"; d. h. es ist notwendig, aber auch genügend, daß die nach Wechselrecht zur Erhaltung der Wechselrechte erforderlichen Diligenzakte dem Hauptschuldner gegenüber vorgenommen werden, so als ob dieser allein vorhanden wäre. Ist das geschehen, so werden dadurch nicht nur die Wechselrechte gegen den betreffenden Wechselschuldner, sondern auch gegenüber dem Bürgen gewahrt. Sind aber die Diligenzakte dem Wechselschuldner gegenüber nicht vorgenommen, so wird dadurch der Wechsel präjudiziert; es erlischt nicht bloß das wechselmäßige Recht gegen den betreffenden Wechselschuldner, sondern auch gegenüber dem Avalisten, und zwar so weit und in dem Umfange, als die Verbindlichkeit des Schuldners erloschen ist, für den er sich verbürgt hat. Die Vornahme der Diligenzakte dem Bürgen allein gegenüber ersetzt nie die gegenüber dem Wechselschuldner notwendigen wechselmäßigen Handlungen; dadurch allein wird der Avalist nie regreßpflichtig. Der Bürge steht ja nicht unmittelbar im Wechselverband, denn diesem gehören nur an: Der Aussteller, der Bezogene und jeder Indossatar. Der Wechselbürge ist aber nicht Akzeptant, weil er nicht Bezogener ist, nicht Trassant, weil er nicht den Zahlungsauftrag gibt, nicht Indossatar, weil er nicht nach Art. 36 bzw. § 32 W.G. legitimiert ist.

Sofern und soweit der Avalist nach dem Vorhergesagten haftet, ist seine Haftung eine mit allen übrigen Wechselverpflichteten solidarische. (§ 86 W.G., Art. 81 W.O.) Akzeptant, Aussteller, Wechselbürge, Indossant und Ehrenakzeptant sind dem Wechselinhaber

[220]) Canstein S. 322; Grünhut II/24; Böckmann S. 30.
[221]) A.A. Swoboda S. 32; Gentzsch S. 11; Bernstein 305.

wechselmäßig als Gesamtschuldner verpflichtet. (§ 86 W.G.), (nach der deutschen W.O. ist ferner noch der bloße Mitunterzeichner wechselmäßig verpflichtet, dessen Haftung ist aber nun, wie schon oben gezeigt wurde, im čsl. Wechselrecht weggefallen.) Über die solidarische Haftung folgen später nähere Ausführungen.

Eine Neuerung von größter Bedeutung und Tragweite bringt § 65 des W.G., der dem ungar. W.G., § 69 entnommen ist und auch dem Haager Entwurf, Art. 31, Abs. 3, entspricht. (Vgl. polnisches W.G., Art. 31.)

Danach hat der Wechselbürge, der den Wechsel eingelöst hat, einen wechselmäßigen Anspruch gegen den Avalaten und gegen alle übrigen Wechselschuldner; gegen letztere jedoch nur soferne ein solcher Regreßanspruch auch dem Prinzipal im Einlösungsfall zustehen würde. (Hat also der Wechselbürge zum Beispiel für den Akzeptanten bezahlt, so erwirbt er ein Wechselrecht bloß gegen den Akzeptanten, weil der Akzeptant durch seine Zahlung ebenfalls kein Wechselrecht gegen eine andere Person erworben hätte; wenn der Wechselbürge aber für einen Regreßschuldner bezahlt hat, erwirbt er ein Wechselrecht nicht bloß gegen diesen Wechselschuldner, sondern auch gegen alle Vormänner desselben und gegen den Akzeptanten oder deren Bürgen und den Ehrenakzeptanten, da der Wechselregreßschuldner diese Rechte auch erworben hätte, (vgl. Rouček Kom. S. 284.) Natürlich muß der Avalist den Wechsel eingelöst haben, weil er dazu wechselmäßig verpflichtet war.[222]) Deshalb kann er zum Beispiel kein Wechselrecht gegen den Avalaten oder die übrigen Wechselschuldner erlangen, wenn er für den Regreßschuldner bezahlt hat, obwohl die Bedingungen des Regresses nicht erfüllt waren; oder wenn er für den Bezogenen bezahlt hat, obwohl dieser den Wechsel nicht akzeptiert hat; ebenso erwirbt er kein Wechselrecht, wenn er gezahlt hat, obwohl seine Bürgschaftsverpflichtung nicht gültig war (Rouček Kom. S. 284).

Die Ausübung des Rückgriffs des Avalisten ist mangels einer besonderen gesetzlichen Bestimmung an dieselben Fristen gebunden, wie der Regreß des Wechselinhabers und setzt die Erfüllung aller jener Bedingungen voraus, an welche die Ersatzpflicht der Garanten geknüpft ist; der Avalist bedarf zur Geltendmachung seines Rückgriffes des Wechsels und wenn er sich gegen einen Regreßschuldner wendet, auch des Protestes. Eine besondere Legitimation ist nicht erforderlich, denn aus dem Wechsel ergibt sich die Avaleigenschaft und die Bezahlung durch den Avalisten. Daß der Avalist befugt ist, nach der Zahlung die nachstehenden Indossanten zu streichen, bedarf keiner besonderen Erwähnung, da er ja in die Rechte des Inhabers eintritt. Der Avalist kann natürlich auch ebenso wie jeder andere Wechselschuldner gemäß §§ 44 und 45 des W.G. Auslieferung des quittierten Wechsels samt dem Proteste von dem Wechselinhaber verlangen, wie er anderseits gemäß § 50 nur gegen Auslieferung des Wechsels zur Zahlung der Wechselsumme verpflichtet ist.

[222]) Rouček Kom. S. 284.

Umgekehrt erwirbt der Avalat, der den Wechsel eingelöst hat, keine Wechselrechte gegen den Bürgen, denn begrifflich braucht der Wechselbürge nur gegenüber dem Wechselgläubiger, nicht auch gegenüber dem Hauptschuldner für die Erfüllung der Wechselobligation des Hauptschuldners einzustehen.[223])

Wenn wir bisher eine grundsätzliche Übereinstimmung des čsl. Rechts mit den von der herrschenden Lehre in Deutschland ausgebildeten Grundsätzen festgestellt haben, müssen wir bezüglich des Rechtsverhältnisses zwischen Avalist und Avalat, beziehungsweise den übrigen Wechselschuldnern feststellen, daß hier das deutsche und das čsl. Wechselrecht grundsätzlich voneinander abweichen. Die deutsche Theorie und Praxis kommt — die deutsche W.O. enthält keine Bestimmung darüber — zu einem dem čsl. Rechte gerade entgegengesetzten Ergebnis. Allgemein wird hier angenommen, daß der Avalist auch dadurch, daß er den Wechsel eingelöst hat, keine selbständigen Wechselrechte gegen den Avalaten und dessen Vormänner erwirbt, vielmehr evtl. Regreßansprüche ausschließlich sich nach dem bürgerlichen Rechte bestimmen.[224]) Nur einzelne Schriftsteller[225]) suchen ein Wechselrecht des einlösenden Avalisten gegen den Prinzipalschuldner zu konstruieren, indem sie den Avalisten einem Ehrenakzeptanten gleichstellen. Diese sind jedoch längst widerlegt.[226])

Daß das čsl. W.G. dem Avalisten gegen den Avalaten und die übrigen Wechselschuldner einen wechselmäßigen Anspruch im Falle der Einlösung des Wechsels gibt, bedeutet eine große Erleichterung und Beschleunigung des Wechselverkehrs und erhöht die Bereitwilligkeit zur Avalierung. Auch ist es nur billig, dem Avalisten einen derartigen Schutz zu gewähren, denn es könnte sonst vorkommen, daß der Avalist den Wechsel einlöst und ihm weder gegen den Hauptschuldner noch gegen die Vormänner ein Anspruch zusteht. Eine Schädigung des Wechselkredites kann darin nicht erblickt werden, daß die Garanten und der Akzeptant dem Wechselbürgen haften, da die Verbindlichkeit des ersteren sich nicht erhöht, und es auf die Person des Wechselgläubigers regelmäßig nicht ankommt.[227])

Gegen seine Mitbürgen, welche für denselben Hauptschuldner die Wechselbürgschaft übernommen haben, hat der Avalist, der gezahlt hat auch im čsl. W.G. keine wechselmäßigen Regreßansprüche, denn sie sind keine Wechselschuldner im Sinne § 65 W.G. (vgl. § 65 „gegen die übrigen Wechselschuldner"); sie stehen außerhalb des Wechselverbandes. Ein evtl. Regreßanspruch gegen diese bemißt sich deshalb allein nach bürgerlichem Rechte.[228])

[223]) Vgl. Staub-Stranz Kom. S. 271 und R.G. Bd. 51/69, Bd. 52/222.

[224]) Grünhut II 30; Thöl S. 538; Canstein 316; Rehbein 121; Staub-Stranz Kom. S. 271; Bernstein 306; Katzenstein S. 18; Schottelius S. 43; Winiger S. 88; Borchardt S. 51 u. a.

[225]) Friedrich S. 83; Blaschke S. 121.

[226]) Vgl. bes. Katzenstein S. 18; Borchardt S. 59.

[227]) Meyer II S. 274.

[228]) Vgl. Staub-Stranz Kom. S. 271; Grünhut II S. 31; Wiesendanger S. 102; RG. 48/152, 51/69.

§ 13.

Vervielfältigung eines Wechsels (Duplikate und Kopien)

Schrifttum: Adler, in allg. österr. G.Z. Bd. 54, S. 376 ff., Duplikate und Kopien nach Wechselrecht; Braun, in Buschs Arch. f. Theorie und Praxis, Bd. 34, S. 132; Walbaum, Die Wechselkopie, Dissertation 1912; Wendland, Einiges über die Wechselkopie, Dissertation 1917; Zumpe, Wechselduplikate, Dissertation 1906.

Wie fast alle geltenden Wechselgesetze und der Haager Entwurf enthält auch das čsl. W.G. Bestimmungen über die Wechselduplikate und -Kopien, die fast wörtlich mit den Vorschriften der deutschen W.O. übereinstimmen. Die Änderungen, die vorgenommen wurden, sind fast ausschließlich stilistischer Natur.

Wir erwähnen als Änderungen solcher Art § 66, Abs. 3. Aus dessen Neufassung ergibt sich nun eindeutig, daß jeder Indossant kraft Gesetzes verpflichtet ist, bei der Übergabe des Duplikates an ihn, das Duplikat mit seinem Originalindossament zu versehen und an den Nachmann in der Reihe der Indossamente weiterzugeben, ohne daß es einer besonderen Aufforderung seitens des Indossatars, der das Duplikat wünscht, zur Wiederholung des Indossaments bedarf. Die unklare Fassung des Art. 66 der W.O. könnte den Anschein erwecken, als ob es jedesmal einer besonderen Aufforderung des Indossatars zur Wiederholung des Indossamentes bedürfte.

Ferner nennen wir § 70 des W.G. Nach Art. 70 W.O., der dem § 70 W.G. entspricht, müssen Wechselkopien eine Abschrift des Wechsels enthalten. Dies hat vielfach zu der Annahme geführt, als ob absolute Identität der Exemplare untereinander erforderlich sei.[229]) Um nun zum Ausdruck zu bringen, daß dies nicht erforderlich ist, bestimmt § 70 W.G., daß Kopien lediglich den Wortlaut des Wechsels enthalten müssen. Dadurch wird klar, daß nur der Wortlaut des Wechsels als solcher in seinen wesentlichen und unwesentlichen Erfordernissen abgeschrieben werden muß, nicht dagegen Bemerkungen, die nicht den Wechsel betreffen und sich nicht auf den Wechselverkehr beziehen. Aus gleichem Grunde wurde in § 70 statt „Vermerk" „Bemerkungen" gesagt, weil jener Ausdruck zu sehr an jene privaten Anmerkungen erinnert.

Auch sonst ist das čsl. W.G. präziser als die W.O., vgl. zum Beispiel §§ 67, 71, 72.

Als einzige Neuerung gegenüber der deutschen W.O., die über den Rahmen einer bloßen Präzisierung hinausgeht, ist festzustellen, daß nach § 66, Abs. 2 des W.G. die Bezeichnung der Duplikate des Wechsels im Kontexte nicht notwendigerweise durch den Ausdruck Prima, Sekunda, Tertia usw. erfolgen muß, sondern daß auch andere Bezeichnungen genügen und zulässig sind, durch welche die Eigenschaft als erstes, zweites, drittes usw. Exemplar unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht wird; zum Beispiel Ausdrücke wie 1. Wechsel,

[229]) So: Volkmar-Löwy S. 248; Hoffmann S. 501; Zumpe S. 15.

2. Wechsel, oder erster Wechsel, zweiter Wechsel oder Hauptexemplar, Duplikat usw.[230]) Das čsl. Gesetz sagt ganz allgemein: „Die Exemplare des Wechsels müssen im Kontexte als erster (Prima), zweiter (Sekunda), dritter (Tertia) Wechsel usw. bezeichnet sein, woraus unzweifelhaft hervorgeht, daß die im § 66, Abs. II, ausdrücklich angeführten Bezeichnungen nur Beispiele sind und jede andere Bezeichnung genügt, die das Exemplar als erstes, zweites usw. Exemplar kennzeichnet. Anders die deutsche W.O.; diese bestimmt im Art. 66 W.O. kategorisch, daß die verschiedenen Exemplare im Kontexte als Prima, Sekunda bezeichnet werden müssen. Deshalb wird von vielen Schriftstellern angenommen, daß die Bezeichnung mit Prima, Sekunda usw. eine ausschließliche ist.[231]) Entgegen dem Wortlaut der deutschen W.O. hält gleichwohl die herrschende Lehre in Deutschland auch andere Bezeichnungen wie etwa I., II., III. Wechsel usw. für zulässig und genügend,[232]) weil nur diese Auslegung den Verkehrsbedürfnissen entspreche. Es muß zugegeben werden, daß die Bezeichnungen mit I., II., III. Wechsel die Gefahr einer leichten Abänderung in sich birgt. Aber der Aussteller hat es ja in der Hand, andere Bezeichnungen zu wählen, und muß infolgedessen die Gefahr tragen.

Im übrigen herrscht zwischen den beiden Gesetzen vollständige Übereinstimmung. Es erübrigt sich deshalb darauf näher einzugehen. Nur auf die wichtigsten Streitfragen, die ungelöst bleiben, sei kurz hingewiesen.

Nach Art. 66 der W.O. bzw. § 66, Abs. 2, ist der Aussteller zur Ausstellung von Wechselduplikaten verpflichtet. Es erhebt sich nun die Frage, ob der Aussteller durch einen Zusatz auf dem Wechsel diese Verbindlichkeit ausschließen kann. Die herrschende Lehre bejaht.[233]) Es sei in der Entgegennahme eines solchen Wechsels der Verzicht auf das Recht, Duplikate zu verlangen, zu erblicken.

Weiter hat man die Frage aufgeworfen, ob Duplikate in unbeschränkter Zahl ausgestellt werden müssen. Auch dies wird von der herrschenden Lehre bejaht.[234])

Wir vermissen ferner eine Bestimmung darüber, wer die Kosten, die mit der Ausstellung eines Duplikats verbunden sind, zu tragen hat. Der M.B. des čsl. W.G. begnügt sich mit einem Hinweis darauf, daß auch das bisher geschriebene Recht keine dahingehende Bestimmung hatte. Das ist natürlich keine Begründung. Besonders mit Rücksicht auf die neuerdings eingeführte Stempelpflicht, wodurch die Kosten der Vervielfältigung bedeutend erhöht werden, wäre eine gesetzliche Festlegung wünschenswert. Die Leipziger Konferenz hat mit Rücksicht auf den Handelsbrauch, demzufolge

[230]) Dominik Kizlink S. 72; Rouček Kom. S. 288.
[231]) Vgl. Volkmar-Löwy S. 240; Kuntze S. 108.
[232]) Staub-Stranz Kom. S. 223; Thöl S. 654; Bernstein S. 360; Hartmann S. 93; Kreis S. 49.
[233]) Grünhut II S. 325; Bernstein S. 262; Rouček S. 286; a. M. Canstein S. 196.
[234]) Staub-Stranz Kom. S. 225; a. M. Goldschmidt, System des H.R., S. 291.

die Duplikate unentgeltlich erteilt werden, eine dahingehende Bestimmung wieder gestrichen.[235]) Ein solcher Handelsgebrauch besteht u. W. in der Č.S.R. nicht. Es entspricht der Billigkeit, daß derjenige die Kosten zu tragen hat, welcher die Ausstellung des Duplikats herbeiführt, da die Ausstellung in seinem Interesse liegt.

Bei der Bestimmung des Art. 66, letzter Satz, bzw. § 66, Abs. 3, daß jeder Indossatar ein Duplikat verlangen kann, entsteht die Frage, ob der Indossatar seine Legitimation durch den Besitz des Wechsels nachweisen muß. Die herrschende Lehre[236]) ist der Ansicht, daß die Vorzeigung des bereits ausgehändigten Exemplars nicht zur nachträglichen Erwirkung von Duplikaten notwendig ist, da sich in der W.O. nicht der geringste Anhaltspunkt dafür finde, daß das Nachlieferungsrecht von Duplikaten von der Vorlegung des Wechsels abhängig zu machen ist. Art. 66 der W.O. gewähre jedem Indossatar das Recht, ein Wechselduplikat zu verlangen, ohne daß es unterscheidet, ob dieser im Besitze des Wechsels ist oder nicht. Die Fälle, wo zur Geltungmachung wechselrechtlicher Ansprüche die Vorlegung des Wechsels verlangt werde, seien erschöpfend im Gesetze aufgeführt; wenn Art. 66 W.O. schweige, so ergebe sich daraus, daß der Besitz des Wechsels nicht notwendige Voraussetzung sei. Dementsprechend könnte auch nach Verlust des Wechsels bzw. dessen Vernichtung ein Wechselduplikat verlangt werden. Eine Ausnahme machen viele von dieser Regel mit Recht für den Fall, daß auf dem verlorenen oder vernichteten Wechsel die Prima-Bezeichnung im Kontexte fehlt, denn Aussteller und Indossant würden dann nicht ein Duplikat, sondern einen neuerlichen Solawechsel ausstellen.[237])

§ 14.

Abhanden gekommene oder vernichtete Wechsel

Schrifttum: Jolly, in Wechselarchiv Bd. 4, S. 1, Von verlorenen Wechseln; Merfeld, in Gruchots Beiträge Bd. 32, S. 278 ff.: Die Kraftloserklärung von Wechselblanketten durch Ausschlußurteil; Stinshof, Die Kraftloserklärung von Wechseln, besonders ihre materielle Wirkung; Zitzewitz, in Z. f. H. R. Bd. 59, S. 449 ff.: Die Rechte des Verlierers eines Wechsels.

Die Materie von den abhanden gekommenen oder vernichteten Wechseln hat die deutsche W.O. nur ganz oberflächlich geregelt. Sie stellt die Möglichkeit der Amortisation auf, gibt eine Bestimmung über den Gerichtsstand und ordnet an, welche Rechte der Antragsteller nach Einleitung des Amortisationsverfahrens hat.

[235]) Thöl, Protokolle S. 141.

[236]) Grünhut II 327; Staub-Stranz Kom. S. 224; Canstein S. 197, R.G. 44/135; Volkmar-Löwy S. 231; Hartmann S. 195 u. a.; A. M. Kuntze S. 298; Dernburg I S. 317; Jolly, in Arch. f. W.R., Bd. IV., S. 30; Zitzewitz, in Z.G.H.R., Bd. 59/447.

[237]) Staub-Stranz Kom. S. 224; Rouček Kom. S. 286; Jolly, in Arch. III/11; a. A. Hartmann S. 195; Grünhut II S. 328; Volkmar-Löwy S. 231; Liebe 192.

Über das Verfahren, seine Bedingungen und die Wirkungen des durchgeführten Verfahrens enthält sie keinerlei Bestimmungen, wohl deshalb, weil es sich hier größtenteils um Fragen prozeßrechtlicher Natur handelt, die nicht in die W.O. gehören. Indessen wird die deutsche W.O. durch die Vorschriften der Z.P.O. über die Amortisation von Urkunden (§§ 947, 951 bis 958, 1003 bis 1018 Z.P.O.) ergänzt und modifiziert. Es ist dies allerdings bestritten, doch u. E. mit Unrecht, denn aus den Materialien zur Z.P.O. ergibt sich einwandfrei, daß die Z.P.O. auf dem in Art. 83 W.O. bereits vorhandenen Fundamente weiter aufbauen wollte.[238]) Es heißt dort: „Von diesem Grundsatz (nämlich, daß die dem Zivilrechte angehörigen Fragen ungeregelt bleiben) ist nur rücksichtlich der Amortisation von Wechseln ... abgewichen worden; für diese hat die Reichsgesetzgebung bereits die einheitliche Grundlage geschaffen ... daß auf diesem Fundament gemeinschaftlich aufgebaut wird, ist bei der hohen Bedeutung jener Papiere für den Verkehr nicht nur erwünscht ... es sind deshalb für die bezeichneten Urkunden allgemein gültige Vorschriften sowohl über die Bedingungen ... gegeben worden".

Das čsl. W.G. hat die verfahrensrechtlichen Vorschriften über die Amortisation größtenteils in das Gesetz selbst eingebaut, um auf diese Weise in bezug auf die Amortisation von Wechseln auf seinem gesamten Staatsgebiete Einheitlichkeit zu erreichen — wie schon in der Einleitung hervorgehoben wurde, gilt in den ehemals österr. Gebieten anderes Prozeßrecht, als in den ehemals ungar. Gebieten. — Immerhin müssen daneben die bestehenden prozeßrechtlichen Vorschriften ergänzend herangezogen werden, da sich das čsl. Gesetz begnügt, nur in groben Zügen die wichtigsten verfahrensrechtlichen Vorschriften in das W.G. aufzunehmen (vgl. M.B. zu § 73, Abs. 1). In Betracht kommen dabei für das Gebiet außerhalb der Slowakei und Karpathorußland das Patent vom 9. August 1854 R.G.Bl. 208 über das außerstreitige Verfahren und die kaiserl. Verordnung vom 31. August 1915, R.G.Bl. Nr. 259 über die Kraftloserklärung von Urkunden. Für die Slowakei und Karpathorußland ist maßgebend die Just.-Min.-Ver. Nr. 68 300 vom Jahre 1914 über das außerstreitige Verfahren in Handels- und Wechselangelegenheiten.

Es würde aber im Rahmen dieser Arbeit zu weit führen auf diese prozessualen Einzelheiten einzugehen. Nur so weit das čsl. W.G. selbst prozeßrechtliche Fragen über das Amortisationsverfahren regelt, sollen diese hier gewürdigt und es soll das deutsche Prozeßrecht zum Vergleich herangezogen werden.

Die Unterschiede, die sich auf diese Weise zwischen den beiden Rechten ergeben, sind sehr weitgehend.

Es können nach čsl. W.G. sowohl abhanden gekommene, als auch vernichtete Wechsel amortisiert werden (§ 73 W.G.). Art. 73 der W.O. beschränkt seinem Wortlaut nach dem Amortisationsverfahren auf abhanden gekommene Wechsel. Unter abhanden gekom-

[238]) Wir beziehen uns auf die Ausführungen Stinshofs S. 25.

menen Wechseln im Sinne des Art. 73 der W.O. sind jedenfalls nicht nur solche nach § 935 des B.G.B. zu verstehen, das heißt solche, bezüglich deren unfreiwilliger Besitzverlust vorliegt, sondern auch solche, die zwar freiwillig aus der Hand gegeben worden sind, über welche der Besitzer aber rechtswidrig verfügt hat. Ob der Begriff „abhanden gekommen" aber so weit zu fassen ist, daß darunter auch vernichtete Wechsel fallen, ist streitig. Staub-Stranz[239]) bejaht, denn auch das vernichtete Papier sei als Träger des Rechts abhanden gekommen. Im Grunde genommen kommt u. E. diesem Streit keine besondere Bedeutung zu, denn im Falle der Verneinung bleibt immerhin die ergänzende Bestimmung der Zivilprozeßordnung zur Verfügung, die in ihrem § 1004 das Amortisationsverfahren auch auf vernichtete Wechsel erstreckt.

Das Amortisationsverfahren ist zulässig für alle Arten von Wechseln, akzeptierte, nicht akzeptierte, protestierte, fällige, nicht fällige usw. usw. Für Blankettwechsel ist es jedoch ausgeschlossen. Das geht eindeutig aus § 72, Abs. 2, des W.G. hervor, der die Vorlage einer Abschrift des Wechsels oder wenigstens Angabe des wesentlichsten Inhalts des Wechsels verlangt.[240]). Die W.O. läßt Zweifel offen.[241])

Antragsberechtigt zum Amortisationsverfahren ist nach čsl. W.G. (§ 73) nur der Eigentümer des Wechsels, das ist jene Person, die das Eigentum an dem Wechsel durch Indossament oder auf andere Weise erworben hat, während nach § 1004 Z.P.O., der nach herrschender Lehre[242]) an die Stelle des Art. 73 W.O. tritt, der bisherige Inhaber des Papiers antragsberechtigt ist; also nicht bloß der Eigentümer, sondern jeder, der kraft eigenen Rechtes die Urkunde in seinem Besitz hatte, wie etwa der Vollstreckungsgläubiger, dem die Forderung überwiesen worden ist, der Pfandgläubiger usw.[243]) Wenn auch nicht zu verkennen ist, daß der Nachweis der Aktivlegitimation in diesen Fällen mitunter schwer zu erbringen sein wird, so sollte doch auch im čsl. W.G. nicht nur dem Eigentümer eines abhanden gekommenen oder vernichteten Wechsels, sondern vielmehr jedem, der die Innehabung des Wechsels ohne seinen Willen eingebüßt hat, das Recht, das Amortisationsverfahren zu beantragen, zustehen (Renaud, Kritik, S. 39).

Zuständig für das Amortisationsverfahren eines abhanden gekommenen oder vernichteten Wechsels ist das Gericht (Art. 73) bzw. Bezirksgericht (§ 73, Abs. 1, W.G.)[244]) des Zahlungsortes.

---

[239]) Kom. S. 236.

[240]) Rouček Kom. S. 307; Weiß-Rouček S. 59.

[241]) Staub-Stranz Kom. S. 237; Grünhut II S. 271; Canstein S. 113 halten das Amortisationsverfahren für den Blankettwechsel für zulässig, da dieser die Kraft in sich trage, Wechsel zu werden; vgl. Merfeld, in Gruchots Beiträgen, Bd. 32, S. 307: Die Kraftloserklärung von Wechselblanketten.

[242]) Staub-Stranz Kom. S. 237.

[243]) ob der Prokuraindossatar antragsberechtigt ist, ist aber streitig; bejahend Bernstein S. 275, verneinend Staub-Stranz Kom. S. 237.

[244]) Während bisher gemäß § 115, Abs. 2 der Jur. Nomen für die Amortisation verlorener Wechsel das Handelsgericht des Zahlungsortes zuständig war.

Zur Begründung des Antrags auf Kraftloserklärung eines verlorenen oder vernichteten Wechsels ist nach § 73, Abs. 2, W.G. die Vorlage des Wechsels oder wenigstens die Angabe des wesentlichen Inhalts des Wechsels notwendig — da ja sonst das Gericht im Ausschlußurteile nicht anführen könnte, welcher Wechsel amortisiert werden soll —, ferner bedarf es des Nachweises, daß der Antragsteller den Wechsel, dessen Kraftloserklärung er wünscht, früher besessen hat; es ist nicht ausgeschlossen, daß jemand um die Amortisation eines Wechsels nachsucht, der ihm gar nicht gehört. Die Prüfung des Gerichtes hat sich also darauf zu erstrecken, ob der Gesuchsteller zu dem Antrag auf Einleitung des Amortisationsverfahren legitimiert ist, und anderseits darauf, ob seine Angaben derartig sind, daß über die Identität des Wechsels keine Zweifel bestehen. Die deutschen Vorschriften (maßgebend sind wieder die ergänzenden Bestimmungen der Z.P.O., im besonderen § 1007) sind teils strenger, teils milder. Strenger insofern, als außer der Angabe des wesentlichen Inhalts des Wechsels auch dessen besondere Erkennungsmerkmale angeführt werden müssen und auch der Verlust des Wechsels glaubhaft gemacht werden muß; milder insoferne, als hier Glaubhaftmachung der Tatsachen, aus welchen die Berechtigung des Antragstellers folgt, genügt.

Sehr zweckmäßig sind die Bestimmungen des čsl. W.G. über das weitere Verfahren. Das Gericht hat, sofern es die Angaben des Antragstellers für genügend erachtet, dem Akzeptanten die Zahlung zu untersagen und ein Edikt zu erlassen, in welchem der Wechselinhaber aufgefordert wird, binnen 45 Tagen den Wechsel vorzulegen und seine Ansprüche anzumelden, widrigenfalls der Wechsel als amortisiert erklärt würde (§ 73, Abs. 2, WG.). Durch das Zahlungsverbot wird bewirkt, daß der Bezogene nicht im Zweifel darüber sein kann, um welchen Wechsel es sich handelt und verhütet, daß der Akzeptant den Wechsel vorzeitig dem unrichtigen Inhaber bezahlt. Das Zahlungsverbot hat von Amts wegen bei Vorliegen der Voraussetzungen zu erfolgen. Leider enthält aber das čsl. W.G. keine Bestimmungen über die Aufhebung des Zahlungsverbotes.

Der W.O. bzw. der Z.P.O., deren Bestimmungen wieder ergänzend herangezogen werden müssen, ist ein solches Zahlungsverbot, gerichtet an die Adresse des Akzeptanten, unbekannt; es bewendet hier gemäß § 1007 bzw. 947 der Z.P.O. bei der allgemeinen Aufforderung des Gerichts Ansprüche und Rechte anzumelden unter Androhung der Rechtsnachteile im Falle der Säumnis, während die Zulassung eines Zahlungsverbotes sich nach den allgemeinen Regeln des Arrestes bemißt (§ 916 ff. Z.P.O.). Die Frist, binnen welcher der Wechselinhaber bei Vermeidung des Ausschlusses seiner Wechselrechte den Wechsel vorzulegen hat (bzw. im deutschen Rechte seine Ansprüche anzumelden hat), ist im deutschen Rechte nicht ein für allemal gesetzlich festgelegt, sondern es bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen, diese im einzelnen Fall festzulegen; sie muß jedoch mindestens sechs Monate und darf nicht mehr als ein Jahr betragen und zwar berechnet sich die

Sechs-Monate-Frist bei nichtfälligen Wechseln vom Verfalltage an (§ 1014 und § 1015 der Z.P.O.). Im čsl. W.G. ist die genannte Frist gesetzlich fest bestimmt und unterliegt nicht dem richterlichen Ermessen. Sie beträgt 45 Tage. Auch der Beginn der Frist ist im čsl. W.G. genau normiert (§ 73, Abs. 3). Sie beginnt bei noch nicht fälligen Wechseln (ausgenommen Sicht- und Nachsichtwechseln) mit dem ersten Tage nach dem Verfalltag, bei bereits fälligen Wechseln mit dem Tage der dem Tage der erstmaligen Einschaltung in das Amtsblatt folgt. Für noch nicht fällige Sichtwechsel und Nachsichtwechsel gelten besondere Bestimmungen. Wenn zur Zeit der ersten Veröffentlichung des Ediktes die Frist für die Präsentation noch nicht abgelaufen ist, wird die Frist vom letzten Tage der Präsentationsfrist an gerechnet, wenn diese aber schon abgelaufen ist, vom Tage des Ediktes (§ 73, Abs. 3).[245]) Wie der M.B. zu § 73 sehr richtig hervorhebt, wird durch diese Regelung „die Durchführung der Amortisation möglicherweise wesentlich verlängert, aber das Interesse des Amortisanten kollidiert hier gerade mit den Interessen evtl. dritter Erwerber des Wechsels, welch letztere zur Geltendmachung ihrer Rechte bloß durch die im Wechsel ausgesprochene oder gesetzliche Präsentationsfrist gedrängt sind". In allen Fällen beginnt, wie ersichtlich, die Frist erst nach Verfall des Wechsels zu laufen; ganz natürlich, denn solange der Wechsel nicht fällig ist, zirkuliert der Wechsel in der Regel, wenn aber der Wechsel einmal fällig ist und das Papier nicht zur Zahlung präsentiert und innerhalb der Amortisationsfrist auch nicht bei dem Gerichte vorgelegt wurde, kann der Wechsel ohne Gefahr für nichtig erklärt werden, denn von der Verfallzeit an kann man jedem Wechselinhaber, ohne dem Rechte des gutgläubigen Erwerbers zu nahe zu treten, zumuten, den Wechsel zu präsentieren; wenn die Präsentation unterbleibt, darf man ohne Unbilligkeit annehmen, daß der Wechsel zerstört, verlorengegangen oder in der Hand eines bösgläubigen Besitzers ist.

Die Wirkung des eingeleiteten Verfahrens ist nach § 74 des čsl. W.G. die gleiche, wie nach Art. 73, Abs. 2 und 3 W.O.; es kann nach Einleitung des Amortisationsverfahrens und nach Fälligkeit des Wechsels der Eigentümer des Wechsels vom Akzeptanten nach seiner Wahl entweder Zahlung der Schuldsumme gegen eigene Sicherheitsleistung oder Hinterlegung der Schuldsumme ohne eigene Sicherheitsleistung verlangen. Natürlich nur vom geständigen oder erwiesenen Akzeptanten. Gegen die Regreßschuldner steht dem Eigentümer dieses Recht nicht zu. Selbst dann nicht, wenn der Wechsel erst nach erhobenem Protest mangels Zahlung verlorengegangen ist. Was durchaus in der Ordnung ist: der Akzeptant, der gegen Kaution Zahlung geleistet hat, hat keinen Regreßanspruch, er hat nur gezahlt, was er auch hätte zahlen müssen, wenn der Wechsel nicht verlorengegangen wäre. Die Rechtslage eines im Regreßwege während des Laufes der Amortisationsfrist in Anspruch genommenen Indossanten ist aber eine ganz andere. Wollte dieser sich nach geleisteter Zahlung an seine

[245]) Vgl. Rouček Kom. S. 310; Weiß-Rouček S. 60.

Vormänner halten, so könnte er nicht wie sonst die geleistete Zahlung von seinem Vormanne ohne weiteres erstattet erlangen, sondern nur ad depositum oder gegen eigene Sicherheitsleistung; er müßte also zahlen und könnte seinerseits nur unter eigener Sicherheitsstellung Leistung erhalten. Es träfe ihn ein erheblicher Nachteil, der durch nichts gerechtfertigt ist, um so mehr, da er an dem Verluste des Wechsels schuldlos ist.

Die gestellte Sicherheit haftet nach herrschender Auffassung dem Akzeptanten, nicht dem dritten Wechselinhaber.[246]) Indessen das Gesetz besagt dies nicht. Zweckentsprechend erscheint es den Akzeptanten für befreit und die Kaution für den legitimierten, gutgläubigen Wechselinhaber, der die Urkunde bis zum Ablauf der Ausschlußfrist vorlegt, haften zu lassen.

Was hat nun aber zu geschehen, wenn während der anberaumten Frist seitens des Inhabers der Wechsel vorgelegt wird? Wieder ist es nur das čsl. W.G., das diese Frage direkt beantwortet, während die deutsche W.O. die Entscheidung dieser Frage als einer rein prozeßrechtlichen, der Z.P.O. überläßt. Die čsl. Regelung ist folgende: Legt der Inhaber den Wechsel während der Amortisationsfrist vor, so wird das Amortisationsverfahren vom Gerichte eingestellt, das zugunsten des Gesuchstellers erlassene Zahlungsverbot wieder aufgehoben und der Gesuchsteller auf den Rechtsweg verwiesen (§ 75, Abs. 1). Es bleibt dem Gesuchsteller dann überlassen, die zivilrechtliche Eigentumsklage gemäß § 366 a. b. G.B. gegen den Inhaber des Wechsels anzustrengen. Wer dann von diesen beiden Personen vom ordentlichen Gericht als Eigentümer anerkannt wurde, kann vom Akzeptanten die Zahlung des Wechsels verlangen. Besonders zu beachten ist aber, daß es zur Einstellung des Verfahrens nicht genügt — dies ergibt die kategorische Fassung des § 75, Abs. 1 und § 75, Abs. 2 — wenn lediglich das Recht des Antragstellers bestritten wird, ohne daß der Wechsel vorgelegt wird. Das ist eine Härte, die nicht zu billigen ist. Besser und daher vorzuziehen ist die Regelung in § 953 der Z.P.O.[247])

Wird von niemand das Recht des Antragstellers bestritten, so wird der Wechsel für amortisiert erklärt (§ 75, Abs. 2 W.G. und § 952 deutsche Z.P.O.). Es bedarf jedoch nach § 75, Abs. 2 čsl. W.G. eines neuerlichen Ansuchens zur Kraftloserklärung des Wechsels.

Die Entscheidung ist nach deutschem Rechte ein Urteil (§ 1017 Z.P.O.), nach čsl. W.G. ein Beschluß (§ 75, Abs. 3 W.G.).

Mit der Kraftloserklärung gehen sämtliche Rechte und Verpflichtungen aus dem amortisierten Wechsel unter, auch die Rechte dessen, der redlich den Wechsel erworben hat (kassatorische Wirkung des Amortisationsbeschlusses).

---

[246]) Vgl. Volkmar-Löwy S. 257; Thöl S. 714; Hartmann S. 404; Grünhut II 276; a. A. Stinshof.

[247]) Es kann der Richter, falls nach Erlaß des Aufgebotes keine Anmeldung erfolgt, durch die das vom Antragsteller behauptete Recht bestritten wird, die Parteien auf den Prozeßweg verweisen und bis dahin das Aufgebotsverfahren aussetzen.

Neben dieser kassatorischen Wirkung äußert der Amortisationsbeschluß — das ist von größter Wichtigkeit — noch eine andere, die sogenannte Ersatzwirkung, die allerdings wieder nur im čsl. W.G. gesetzlich geregelt ist. Es kann auf Grund des rechtskräftigen Amortisationsbeschlusses gemäß § 75, Abs. 3, vom Akzeptanten die Zahlung des Wechsels nach Wechselrecht verlangt werden.

Die Ersatzwirkung ist aber in mehrfacher Hinsicht beschränkt. Zunächst beschränkt auf die Zahlung des Wechsels (§ 75, Abs. 3). Es wird also nicht der Wechsel überhaupt ersetzt — obwohl dies de lege ferenda zu wünschen wäre,[248]) und es kann auf Grund des Amortisationsbeschlusses nicht indossiert, präsentiert oder protestiert werden.[249]) Es können durch die Kraftloserklärung natürlich auch nur solche Rechte gewahrt werden, die bei Verlust des Wechsels bereits vorhanden waren, nicht solche Rechte, die noch nicht entstanden sind. Es kann deshalb die Zahlung des Wechsels im Falle des § 39, Abs. 2, nicht verlangt werden, wenn ein solcher Wechsel nicht rechtzeitig und ordnungsmäßig beim Domiziliaten mangels Zahlung präsentiert und protestiert worden ist, da hier die rechtzeitige und ordnungsmäßige Präsentation und Protesterhebung Voraussetzung für jeden wechselmäßigen Anspruch gegen den Akzeptanten bildet (außer wenn der Domiziliat zugleich der Inhaber des Wechsels ist).[250]) Letzteres wird bestritten von Sima[251]) unter Hinweis darauf, daß § 75, Abs. 3, ohne jede Einschränkung vom Akzeptanten spreche; er übersieht aber, daß § 75, Abs. 3, ja ausdrücklich nur von „Bezahlung nach W e c h s e l r e c h t" spricht, daß mit anderen Worten der Anspruch auf Bezahlung des Wechsels sich nach Wechselrecht bestimmt. Die hauptsächlichste Einschränkung der Ersatzwirkung liegt aber darin, daß der Anspruch auf Bezahlung des Wechsels nur gegen den Akzeptanten geht (§ 75, Abs. 3). Gegen die übrigen Wechselschuldner (zum Beispiel Aussteller, Ehrenakzeptant, Indossanten) besteht ein solcher Anspruch nicht und u. E. mit Recht. Grundsätzlich verlangt die Natur des Wechsels als eines Einlösungspapiers die Vorweisung des Wechsels und die Aushändigung des quittierten Papiers, denn es dürfen die Wechselschuldner nicht der Gefahr ausgesetzt werden, noch einmal dem gutgläubigen Inhaber Befriedigung gewähren zu müssen. Nur aus Billigkeitsgründen wird in § 75, Abs. 3 W.G. eine Ausnahme gegenüber dem Akzeptanten gemacht; denn dieser hat Deckung erhalten und muß seine Schuld begleichen, ohne zum Rückgriff berechtigt zu sein. Die Regreßschuldner aber würden, wenn man auch sie zur Zahlung ohne Auslieferung des Wechsels verpflichten würde, im Remboursregreßfalle die größten Schwierigkeiten haben, ihre Aktiv- und Passivlegitimation nachzuweisen.[252]) Der Zweck des Amortisationsverfahrens ist nur der, dem Verlierer

[248]) Vgl. Bernstein Rev. S. 54.

[249]) Rouček Kom. S. 317; Karmán S. 47.

[250]) Rouček Kom. S. 316; Karmán S. 47.

[251]) Šima S. 35.

[252]) Vgl. auch Maurer S. 355; Polaček S. 51; Bernstein Rev. S. 54; a. A. Stinshof S. 32; Meyer, in B.A. 1909/155; Meyer II S. 341.

zu seinem Rechte zu verhelfen, das darf aber nicht in der Weise geschehen, daß die übrigen Wechselbeteiligten darunter leiden und in ihren Rechten beeinträchtigt werden.

Die deutsche W.O. schließt weder den Rückgriff auf Grund des Amortisationsurteils aus, noch gestattet sie denselben. Es bleibt also der Wissenschaft überlassen hier Klarheit zu schaffen. Die Meinungen gehen sehr auseinander. Daß derjenige, welcher jenes Ausschlußurteil erwirkt hat, die Rechte gegen den Akzeptanten und dessen Bürgen geltend machen kann, wird übereinstimmend angenommen und zwar entweder aus Art. 73 W.O. per argumentum e contrario geschlossen,[253]) oder aber aus § 1018 Z.P.O. entnommen.[254])

Um so umstrittener ist es aber, ob sich der Antragsteller auch an die Regreßschuldner, d. i. die Indossanten, den Aussteller und deren Bürgen halten kann. Nach einer viel vertretenen Auffassung kann die Frage, ob dem Verlierer auf Grund des Ausschlußurteiles auch gegen die Regreßpflichtigen Rechte zustehen, überhaupt nur aufgeworfen werden, wenn der Wechsel nach Präsentation und Protesterhebung verlorengegangen ist, denn durch den Verlust der Wechselurkunde werde der Eintritt der Bedingung von der überhaupt erst eine Verpflichtung der Regreßschuldner abhängig ist, unmöglich gemacht; das Ausschlußurteil ersetze nicht die Präsentation und Protesterhebung.[255]) Andere halten nachträgliche Protesterhebung ohne Wechsel für zulässig, um auf diese Weise Präjudizierung des Wechsels zu vermeiden.[256]) Sie behaupten, Art. 41, der die Präsentation des W e c h s e l s erforderlich mache, und Art. 88 W.O., nachdem der Protest auf den W e c h s e l gesetzt werden muß, gelten nur für den Regelfall, bei dem der Wechsel wirklich vorhanden sei.

Bezüglich der Hauptfrage aber, ob denn überhaupt der Verlierer sich auch an die Regreßschuldner auf Grund des Amortisationsurteils halten kann, lassen sich drei Gruppen von Schriftstellern feststellen; die einen[257]) versagen dem Verlierer jeglichen Regreß, da die Vorlage des Originalwechsels grundsätzlich Voraussetzung für die Geltendmachung des wechselmäßigen Anspruches auf Zahlung sei und die deutsche W.O. eine Ausnahmevorschrift zum Nachteil der Regreßpflichtigen, wie sie gegenüber dem Akzeptanten in Art. 73 W.O. gegeben sei, nicht vorsehe. Andere[258]) halten den Regreß gegen die Vormänner schon auf Grund der W.O. für zulässig; eine dritte Gruppe,[259]) und dieser gehört auch das Reichs-

[253]) Bernstein S. 256; Canstein S. 204; Volkmar-Löwy S. 254; R.O.H.G., Bd. II, S. 408.

[254]) Staub-Stranz Kom. S. 240; vgl. auch die dort zit. Literatur.

[255]) Zitzewitz, in Z.H.R., Bd. 59/465, Jolly, in Arch. f. W.R., Bd. IV/14; Grünhut II S. 278; Staub-Stranz Kom. S. 240; Kreis S. 117 u. a.

[256]) Stinshof S. 38; Meyer I S. 575.

[257]) Lehmann S. 586; Bernstein S. 277; Volkmar-Löwy S. 256; Thöl S. 715; Zitzewitz, in Z.H.R., Bd. 59/465; Kreis S. 117 u. a.

[258]) Canstein S. 204; Grünhut II S. 277.

[259]) Staub-Stranz Kom. S. 240; Kuntze, in Endemanns Handb. S. 431; Cohn, in Holzendorff-Kohlers Enzykl., S. 1064 u. a.

gericht an, nimmt an, daß die Bestimmung der W.O. über die Amortisation der Wechsel durch die Vorschriften der Z.P.O. zu ergänzen sei und spricht auf Grund des § 1018 Z.P.O. den Rückgriff gegenüber den Vormännern zu.[260])

Der gutgläubige Erwerber des Wechsels ist auch im čsl. W.G. geschützt. Zweckmäßig ergänzt das čsl. W.G. den im übrigen wörtlich übernommenen Art. 74 W.O. in § 76 W.G. dahin, daß nicht nur der nach § 32 W.G. legitimierte Inhaber des Wechsels, sondern auch der Remittent zur Herausgabe des Wechsels angehalten werden kann, wenn er den Wechsel in bösem Glauben erworben hat, oder sich bei Erwerb des Wechsels einer groben Fahrlässigkeit schuldig gemacht hat. Wenn auch die W.O. ihrem Wortlaute nach den Schutz des Art. 74 nicht ausdrücklich auf den Remittenten erstreckt, so wird dies doch mit Recht überwiegend auch in der deutschen Rechtslehre angenommen,[261]) denn im Grunde genommen ist auch der Remittent als ein solcher legitimierter Wechselinhaber anzusehen; auf ihn lautet der Zahlungsauftrag und die Legitimation der Indossatare leitet sich von derjenigen des ersten Wechselnehmers her; es ist deshalb nur natürlich, daß der im Wechsel als erster Nehmer Bezeichnete keine schwächere Rechtsstellung haben kann, als die ihre Rechte von ihm herleitenden Indossatare.

§ 15.

Falsche Wechsel

Schrifttum: Diss. Beschütz, Einfluß der Fälschung von Unterschriften auf Wechseln auf die Wechselverbindlichkeit. Dissertation 1902; Sachs, Falsche und verfälschte Wechsel, Dissertation 1908; Sarling, Die Wirkung eines Domizilvermerks, welcher dem gezogenen Wechsel nach seiner Begebung ohne Wissen des Ausstellers durch einen Dritten beigefügt ist, Dissertation 1900; Schmidt, Die wechselrechtliche Bedeutung der Wechselverfälschung, Dissertation 1919; Hackmann, Änderungen am Wechsel und Scheck unter besonderer Berücksichtigung durchstrichener Erklärungen, Dissertation 1911; Lehmann in D.J.Z. Bd. 9/693; Keyser, in B.A. 3. Jg., S. 12.

Unter falschen Wechseln versteht das čsl. W.G. nicht nur Wechsel mit falscher und verfälschter Unterschrift, sondern auch Wechsel mit gefälschtem Wechselinhalt. Besser wäre es zu unterscheiden zwischen falschen (unechten) und gefälschten Wechseln, wie dies die deutsche Wissenschaft tut. Diese versteht unter falschen Wechseln nur solche, bei welchen die Wechselerklärung unecht ist, während Wechsel mit falschem oder verfälschtem Inhalt als ge- oder verfälschte Wechsel bezeichnet werden. Auch die deutsche W.O. bezeichnet mit einem falschen Wechsel lediglich das Produkt einer Fälschung, die an einer Wechsel*unterschrift* vorgenommen wurde. Es ist vollkommen unrichtig, wenn der M.B. zu § 77 sagt: „Die Aufschrift des 13. Abschnittes wurde nach dem ehemaligen österr. Gesetze abgefaßt"; der Verfasser

[260]) Vgl. die eingehende Begründung bei Staub-Stranz Kom. S. 241; weitere Literatur ebenda.

[261]) Staub-Stranz Kom. S. 244; Meyer, Weltwechselrecht, Bd. 1, S. 604.

bedenkt dabei nicht, daß die deutsche W.O. ja nur Bestimmungen über falsche Wechsel im engeren Sinne (das heißt unechte und gefälschte Unterschrift) enthält, während das čsl. W.G. weitergehend ausführlich auch die Fälschung des Wechselinhaltes behandelt.

Für die deutschen wie für die čsl. Bestimmungen über falsche (im engeren Sinne) Wechsel ist charakteristisch, daß diese diktiert sind von dem Grundsatze der Selbständigkeit der einzelnen Wechselverpflichtungen. Es sind aber die Bestimmungen des čsl. W.G. bei weitem klarer und prägnanter als die der deutschen W.O. Jenes sagt klar und bestimmt: „Falsche Unterschriften auf dem Wechsel haben keinen Einfluß auf die wechselrechtliche Wirkung der echten Unterschriften" (§ 77 W.G.) ohne zu unterscheiden, wessen Unterschrift falsch ist;[262]) diese operiert nur mit falschem Akzept und Indossamenten bzw. Ausstellervermerk und ist vor allem nicht vollständig. Zum Beispiel hebt in Art. 75 das Gesetz lediglich den Fall hervor, daß die Unterschrift des Ausstellers falsch oder verfälscht ist, ohne ausdrücklich auszusprechen, daß auch ein falsches Indossament auf die Wirksamkeit eines echten Akzeptes ohne Einfluß ist, und anderseits spricht Art. 76 W.O. hinwiederum nur von der Einflußlosigkeit falscher Akzepte oder Indossamente auf die übrigen Indossamente und den Ausstellervermerk, ohne der sonstigen Wechselerklärungen (zum Beispiel Aval, Ehrenakzept) Erwähnung zu tun.

§ 77 W.G. bzw. Art. 75, 76 W.O. besagen nur, daß die echten Unterschriften wechselmäßige Wirkung behalten, trotz auf dem Wechsel befindlicher falscher Unterschriften. Über die Rechtswirksamkeit der unechten Unterschriften ist nichts gesagt. Es ist aber ohne weiteres klar, daß durch die Fälschung derjenige, dessen Name oder Firma mißbraucht wurde, nicht verpflichtet wird, da er ja weder den Willen gehabt hat, sich wechselmäßig zu verpflichten, noch auch einen solchen Willen äußerlich erkennbar gemacht hat. Aber auch der, welcher die Unterschrift gefälscht hat, haftet nicht wechselmäßig, da dessen Name gar nicht auf dem Wechsel steht, was Voraussetzung einer jeden wechselmäßigen Haftung ist. Eine zivilrechtliche Haftung bleibt natürlich unberührt.

Den in der deutschen Wechselrechtslehre herrschende Streit, ob eine gefälschte Unterschrift etwa nachträglich von demjenigen, dessen Name oder Firma mißbraucht wurde, genehmigt werden kann,[263]) macht die strenge Formvorschrift des § 102 des čsl. W.G. überflüssig, nach der der Bevollmächtigte seinen Namen mit dem Zusatz unterschreiben muß, für den er unterschreibt; nachträgliche Genehmigung kann hier also nie eine wechselmäßige Haftung des Namensträgers der Fälschung begründen, da es auf jeden Fall an der Form mangelt und die Genehmigung diese nicht ersetzen kann. Demgegenüber wird — wie später noch ausführlich zu zeigen sein

[262]) Der Ausdruck „falsche Unterschrift" ist natürlich wieder der Tendenz des Gesetzgebers entsprechend, im weiteren Sinne zu verstehen, umfaßt also sowohl unechte, als auch gefälschte Unterschriften.

[263]) Vgl. Staub-Stranz Kom. S. 249 und die dort angeführte Literatur.

wird — von der herrschenden Lehre in Deutschland angenommen, daß die Zeichnung einer Wechselerklärung durch den Bevollmächtigten mit rechtsverbindlicher Kraft auch in der Weise geschehen kann, daß der Bevollmächtigte ausschließlich mit dem Namen des Machtgebers unterschreibt. Durch analoge Anwendung der bei unbefugter Vertretung geltenden Grundsätze kommt man dann dort zu dem Ergebnis, daß nachträgliche Genehmigung der falschen Unterschrift wechselrechtliche Haftung begründe.

Die čsl. Bestimmungen über falsche Wechsel sind aber nicht nur klarer und bestimmter als die der deutschen W.O., sie sind auch vollständiger als diese. Die deutsche W.O. enthält bezüglich der Fälschung des Wechselinhaltes keinerlei Bestimmungen. Man glaubte ohne eine ausgedehnte Kasuistik eine erschöpfende Regelung der Materie nicht geben zu können und überließ deshalb die Auffindung von Rechtsgrundsätzen für das weite Gebiet der Wechselverfälschung der Rechtsprechung und Rechtslehre. Die Praxis hat dem deutschen Gesetzgeber nicht recht gegeben. Es hat sich vielmehr das Fehlen jeglicher gesetzlicher Bestimmungen als eine empfindliche Lücke herausgestellt, die um so fühlbarer ist, als es praktisch von größter Wichtigkeit ist, wie der einzelne Wechselverpflichtete haftet. Diese Lücke hat das čsl. Gesetz ausgefüllt und wie gleich gesagt sei, sehr zweckmäßig, denn es erhebt zur Rechtsvorschrift, was de lege ferenda schon lange gefordert wurde[264]) und was in den meisten modernen Gesetzen und auch im Haager Entwurf Rechtens ist: Jeder Unterzeichnete verpflichtet sich gemäß dem Inhalte des Wechsels, so wie er sich äußerlich zur Zeit der Unterzeichnung darstellt; derjenige, welcher den Wechsel vor der Änderung gezeichnet hat, haftet nach dem ursprünglichen Text, derjenige, welcher den Wechsel nach der Änderung gezeichnet hat, entsprechend dem geänderten Text (§§ 78 und 79 W.G.). Das Gesetz macht mit Recht keinen Unterschied, ob sich die Fälschung auf ein wesentliches Erfordernis des Wechsels oder ein unwesentliches bezieht, doch darf natürlich die Änderung nicht derart sein, daß ein wesentliches Erfordernis des Wechsels verschwunden ist, da dann der Wechsel nach § 6 W.G. ungültig wird. Gleichgültig ist es auch, ob der Wechselgeber den neuen Inhalt bei der Begebung kennt oder nicht, oder ob der Erwerber des gefälschten Wechsels gutgläubig ist oder nicht; es wird also zum Beispiel derjenige, welcher den Wechsel vor der Fälschung unterzeichnet hat, auch den gutgläubigen Erwerber des Wechsels, der nichts von der Fälschung weiß, lediglich nach dem echten Inhalte des Wechsels verpflichtet, wie anderseits derjenige, welcher nach der Fälschung unterzeichnet hat, auch einem Schlechtgläubigen gegenüber gemäß dem neuen Inhalt des Wechsels haftet, auch wenn dieser von der Fälschung Kenntnis hatte usw. Es kommt auch gar nicht darauf an, ob die Veränderung des Wechseltextes erkennbar ist oder nicht, ob die Veränderung absichtlich oder versehentlich, vom Wechselgläubiger, Schuldner oder seitens eines Dritten erfolgt ist.

[264]) Vgl. R.G. 49/449; Meyer F. I. 49; Liebe S. 205; Bender S. 239.

Diese Regelung muß als ein entschiedener Fortschritt begrüßt werden. Sie bringt jene konservatorische Tendenz zum Ausdruck, die den Untergang einmal entstandener wechselrechtlicher Ansprüche nach Möglichkeit auszuschließen sucht. Sie entspricht auch durchaus praktischen Bedürfnissen, denn wer vor der Fälschung des Wechsels unterschrieben hat, deckt durch seine Unterschrift nur den damaligen Inhalt, derjenige aber, welcher nach der Fälschung seinen Namen auf das Papier setzt, bestätigt den verfälschten Inhalt und muß deshalb nach Maßgabe desselben für verpflichtet erachtet werden. Eine Fälschung aber, auch wenn sie einen wesentlichen Bestandteil des Wechsels betrifft, kann die Verpflichtung dessen, der vor der Fälschung unterzeichnet hat, nicht aufheben, denn weshalb sollte eine entstandene Wechselverbindlichkeit, die aus der Unterschrift auf dem Wechsel hervorgeht, lediglich durch die Tatsache einer späteren Änderung getilgt oder auch nur geändert werden, da jener für den durch die Fälschung entstandenen Inhalt gar nicht verantwortlich gemacht werden kann? Der Einwand, daß man aus einem und demselben Wechsel nicht verschieden haften könne, ist nicht durchschlagend. Eine solche verschiedene Haftung kommt auch sonst in der W.O. vor (zum Beispiel beim beschränkten Akzept).

Wie stellt sich nun die deutsche Rechtsprechung und Rechtslehre zu dem Problem der Wechselverfälschung? Anders als das čsl. W.G. stellt sie darauf ab, ob die Verfälschung sich auf einen wesentlichen oder unwesentlichen Teil der Wechselurkunde bezieht. Bei Verfälschung eines unwesentlichen Bestandteiles des Wechsels wird allgemein angenommen,[265]) daß jeder Unterzeichner des Wechsels, gemäß dem Inhalte des Wechsels, wie er sich zur Zeit der Unterzeichnung darstellt, verpflichtet wird.

Bezüglich der Verfälschung eines wesentlichen Bestandteiles des Wechsels gehen aber die Meinungen über die Wirkungen einer Wechselverfälschung sehr auseinander. Die herrschende Meinung geht dahin, daß durch die Verfälschung eines wesentlichen Bestandteiles des Wechsels die Verpflichtung aus dem Wechsel für denjenigen, welcher ihn vor der Verfälschung unterzeichnet hat, getilgt sei. Es sei die Verbindlichkeit nicht nur in ihrer Entstehung, sondern auch in ihrem Fortbestande an eine Verkörperung in und auf dem Wechsel verknüpft. Durch die Fälschung des Wechseltextes sei der ursprünglich verpflichtende Inhalt nicht mehr vorhanden, der vorhandene aber verpflichte nicht, denn eine Wechselverpflichtung, wie sie der Wechsel in der neuen Gestalt verbriefe, sei nicht eingegangen worden. Die Zeichner des Wechsels vor der Verfälschung würden deshalb von ihrer Verbindlichkeit befreit. Wohl aber verpflichte die Unterschrift, die der Wechselverfälschung zeitlich nachfolgt, den Zeichner auf den veränderten Inhalt, dem dritten gutgläubigen Erwerber gegenüber, wobei die Gültigkeit des Wechsels fingiert werde.[266])

[265]) Staub-Stranz Kom. S. 250 und die dort angeführte Literatur.

[266]) Staub-Stranz Kom. S. 251; Bernstein, in Jur. Wochenschr. 1925/1158; R.O.H.G. 13/155, 23/340; Rehbein S. 105.

Nur hinsichtlich der Veränderung des Zahlungsortes durch Hinzufügung bzw. Streichung des Domizilvermerkes macht die herrschende Lehre und Rechtsprechung der obersten Gerichte in ständiger Rechtsprechung eine Ausnahme, da hier ein Essentiale des Wechsels zwar begrifflich verändert, aber doch nicht äußerlich zerstört worden sei, weshalb eine Zerstörung in der materiellen Kraft nicht anzunehmen sei.[267])

Canstein[268]) u. a. treten für unbeschränkte Haftungsbejahung auch derjenigen Zeichner ein, die den Wechsel vor der Verfälschung unterzeichnet haben; es könne da nicht von einer Zerstörung der Wechselform die Rede sein, wo unter dem Schutze der Form ein anderer Inhalt an die Stelle des vorhandenen gesetzt werde.

Das Reichsgericht[269]) stellt darauf ab, ob durch die Verfälschung die Integrität des Wechsels berührt wird oder nicht; sei der ursprüngliche Text durch die Verfälschung nicht affiziert, und zwar so, daß er neben der Veränderung seine volle Integrität bewahrt habe und nach Entfernung des fälschlichen Zusatzes auch in dieser seiner Integrität wieder erkennbar sei, so bleibe die ursprüngliche Verpflichtung bestehen, denn ein Grund, auch in diesem Falle die ursprüngliche Verpflichtung erlöschen zu lassen, sei nicht vorhanden.

Eine Neuregelung hat im čsl. W.G. auch die Beweisfrage gefunden, indem das Gesetz die widerlegliche Vermutung aufstellt, daß die Unterschrift der verpflichteten Personen aus der Zeit vor der Fälschung des Wechselinhaltes stammt. Es gestaltet sich also die Beweislast nach čsl. W.G. folgendermaßen: Es hat, wenn aus dem Wechsel ersichtlich ist, daß an dessen Inhalt Veränderungen vorgenommen wurden, der Gläubiger zu beweisen, daß überhaupt keine Änderung erfolgt ist. Wenn der Wechsel nicht ersehen läßt, daß an seinem Inhalte Änderungen vorgenommen wurden, so ist sein Inhalt natürlich als echt anzusehen und der Verpflichtete hat zu beweisen, daß der Inhalt gefälscht ist. Steht fest, daß eine Änderung des Wechsels erfolgt ist und behauptet der Wechselverpflichtete, daß die Änderung des Wechsels erst nach seiner Unterschrift erfolgt ist, so hat der Gläubiger zu beweisen, daß die Änderung schon vor der Unterschrift des betreffenden Wechselschuldners vorhanden war.

Die Verpflichtung des Gläubigers, im Bestreitungsfalle zu beweisen, daß die Unterschrift des in Anspruch genommenen Wechselschuldners der Wechselfälschung nachgefolgt ist, ist zweckmäßig, denn wie käme der in Anspruch genommene Schuldner dazu, den Anspruch des Gläubigers bzw. dessen Höhe zu beweisen?

---

[267]) Staub-Stranz Kom. S. 252; R.G. 32/38; R.O.H.G. 12/431, 23/211, 24/127.

[268]) Canstein 191; Meyer I S. 49; Hartmann S. 182; Bender S. 239; Adler S. 27 u. a.

[269]) R.G. Bd. 54/389, 108/78, 111/280 usw., vgl. ähnlich Lehmann, in D.J.Z. 1904/693, Lehmann S. 413; Keyßner, in B.A., 3. Jg., S. 12; Kuntze S. 111.

In der deutschen Theorie und Praxis kommt man angesichts des Schweigens der W.O. zu sehr verschiedenen Ergebnissen.[270])

Im Anschluß an das Kapitel der Wechselfälschung hätte sich im čsl. W.G. eine Regelung der Wirkung der Durchstreichung der Wechselerklärungen dringend empfohlen. Wie die deutsche W.O. behandelt das čsl. W.G. die Durchstreichung nur gelegentlich in § 32 bzw. Art. 36 und § 51 bzw. Art. 55. Es fehlt aber an der Aufstellung eines allgemeinen Prinzipes über die Wirkung der Durchstreichung. Der čsl. Wechselgesetzgeber überläßt die Beantwortung dieser überaus bestrittenen Frage nach der Wirkung der Durchstreichung laut M.B. zu § 6 W.G. absichtlich der Wissenschaft. Immerhin gibt er der Rechtsprechung eine Direktive an die Hand. Es ergibt sich nämlich aus M.B. zu § 6 eindeutig, daß der Gesetzgeber von der Annahme ausging, daß selbst eine absichtliche Streichung das Erlöschen der Verbindlichkeit nicht bewirkt, sondern eine derartige Wirkung nur dann hat, wenn sie von einer berufenen Person vorgenommen wurde und andere Personen noch nicht Rechte erworben haben. Diese Auffassung[271]) steht im schroffen Gegensatz zu der in Deutschland überwiegend vertretenen Ansicht. Seit Thöl[272]) geht dort die herrschende Lehre dahin, daß durch die Zerstörung der wechselmäßigen Form auch die Wechselschuld vernichtet werde. Man behauptet, daß es der formalen Natur des Wechsels widerspreche, die Unwirksamkeit durchstrichener Wechselerklärungen von der Absicht, welche dabei obgewaltet, abhängig zu machen.[273])

§ 16.

Wechselverjährung

Schrifttum: Denkschrift zum Entwurf eines Handelsgesetzbuches; Kretzschmar, Die Verjährung der Wechselklage, Dissertation 1908; Nelken, Die Verjährung der Wechselansprüche, Dissertation 19; Rupè, Die Wechselverjährung 1910.

Es ist charakteristisch für das deutsche Wechselrecht, daß es für die Klage gegen den Akzeptanten eine feste, einheitliche Verjährungsfrist, hingegen für die Regreßklagen mehrere nach bestimmten Stufen unterschiedene Verjährungsfristen normiert. An diesem System hat auch das čsl. W.G. festgehalten.

Die Verjährungsfrist gegen den Akzeptanten beträgt nach § 80 des čsl. W.G. — gleichwie nach Art. 77 der W.O. — 3 Jahre und beginnt mit dem Tage nach dem Verfalltage. Der Verfalltag selbst

[270]) Übereinstimmend mit obiger Darlegung von der Beweislast des Gläubigers: Staub-Stranz Kom. S. 253; R.O.H. 13/252, 24/265; a. A. Canstein S. 107; R.G., Bd. 47/68; Grünhut I/442; de lege ferenda: Meyer, in Bankarchiv 1909/155.

[271]) Die auch von den meisten österreichischen Schriftstellern vertreten wird; Canstein 181; Adler S. 121 u. a.

[272]) Thöl S. 745.

[273]) Grünhut I S. 433; Staub-Stranz Kom. S. 250; Cohn, in Z. f. vgl. Rechtsw., Bd. IV/30; Wächter S. 660; R.O.H. 19/271; a. A. Dernburg II/860

wird in die Frist nicht eingerechnet. (Argument: das Gesetz gebraucht den Ausdruck „von dem Tage", was nach der Terminologie des Gesetzes — im Gegensatz zum Ausdruck „mit dem Tage" — bedeutet, daß dieser Tag nicht eingerechnet wird.) Auch die herrschende Lehre in Deutschland rechnet den Verfalltag nicht in die Frist ein und zwar unter Berufung auf § 187 B.G.B., dessen Bestimmungen immer dann zur Ergänzung heranzuziehen seien, wenn die W.O. nichts besonderes bestimmt.[274])

Nun ist aber der Verfalltag nur bei Dato, Tag, Messe- und Marktwechsel fest bestimmt. Bei Sicht- und Nachsichtwechsel ist zur Feststellung des Verfalltages vorherige Präsentation zur Zahlung und Datierung der Präsentation erforderlich und zwar innerhalb der in dem Wechsel bestimmten oder gesetzlichen zweijährigen Präsentationsfrist. Wie soll aber die Verjährungsfrist bestimmt werden, wenn die Präsentation und Datierung während der Präsentationsfrist unterblieben sind? Die deutsche W.O. schweigt darüber. Die deutsche herrschende Lehre[275]) fingiert nach Analogie von Art. 32 W.O. als Verfalltag den letzten Tag der gesetzlichen, bzw. gewillkürten Präsentationsfrist; andere lassen für den Beginn der Verjährungsfrist den Tag der tatsächlichen Vornahme der Präsentation entscheiden.[276])[277]) Diese Lücke in der deutschen W.O. ergänzt das čsl. W.G. sehr vorteilhaft, wie es überhaupt eingehende und eindeutige Bestimmungen über den Beginn der verschiedenen Verjährungsfristen gibt, die wir in dieser Präzision in der W.O. vermissen. Bei Wechseln auf Sicht, die nicht innerhalb der in § 29, Abs. 2, čsl. W.G. angeführten Frist zur Zahlung präsentiert worden sind, beginnt die Verjährungsfrist (drei Jahre) vom Tage des Ablaufes dieser Präsentationsfrist (§ 80 W.G.). Dadurch wird verhindert, daß die Verpflichtung des Akzeptanten aus dem Wechsel zu einer zeitlich unbeschränkten wird.

Diese Vorschrift bezieht sich dem Wortlaute des Gesetzes nach zwar nur auf Sichtwechsel, doch liegt kein Grund vor, die genannte Bestimmung auch auf Zeitsichtwechsel analog anzuwenden. Es bestimmt sich der Beginn der Verjährungsfrist bei Zeitsichtwechseln in der Weise, daß zu der im Wechsel bestimmten bzw. gesetzlichen Präsentationsfrist, die weitere im Wechsel vorgesehene Nachsichtfrist tritt; der auf den letzten Tag dieser Nachsichtfrist folgende Tag ist der Beginn der Verjährungsfrist.

Die dreijährige Verjährungsfrist ist im Gesetze zwingend vorgeschrieben und kann nicht durch Parteienvereinbarung verlängert werden.[278]) Dies ergibt sich eindeutig für das čsl. W.G. aus § 85, wonach die Verjährung wechselmäßiger Ansprüche in gewissen Fällen von Amts wegen zu berücksichtigen ist.

[274]) Staub-Stranz Kom. S. 254; Adler S. 127; Grünhut II, S. 548; Bernstein S. 287; Canstein 398, R.G. 11/45; A.A. Renaud S. 305; Thöl S. 790.
[275]) Staub-Stranz Kom. S. 255; R.O.H. 11/42; 16/346 u. a.
[276]) Grünhut II/549.
[277]) Nach Lehmann S. 361 erlischt mit dem Ablauf der Präsentationsfrist jedwede Wechselhaftung.
[278]) Rouček Kom. S. 329.

Die Verjährungsfrist der Regreßansprüche des Wechselinhabers gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner normiert auch das čsl. W.G., wie die deutsche W.O. verschieden je nach der Entfernung des Zahlungsortes (§ 81, Abs. 1, Art. 78), aber sie hat durch das neue W.G. eine wesentliche Vereinfachung und Verkürzung erfahren; die Vereinfachung besteht darin, daß nunmehr nur zwischen Wechseln, die in Europa und solchen die außerhalb Europa zahlbar sind, unterschieden wird. Bei ersteren verjähren die Regreßansprüche des Wechselinhabers in drei, bei letzteren in sechs Monaten. Diese Regelung ist im Hinblick auf die fortgeschrittenen Verkehrsverhältnisse im Interesse einer raschen Abwickelung des Wechselgeschäfts nur zu begrüßen.

Die Verjährungsfrist gegen den Wechselinhaber beginnt nach § 81, Abs. 2, mit dem ersten der Protesterhebung folgenden Tage und wenn der Protest erlassen ist (nach ausdrücklicher Bestimmung des čsl. W.G.) mit dem ersten Tage nach dem Verfalltage des Wechsels. Diese Regelung steht, was den Fall des Protesterlasses anlangt, im krassen Gegensatz zu der in der deutschen Doktrin vorherrschenden Anschauung,[279]) die dahin geht, daß in diesem Falle die Verjährung an dem Tage beginnt, wo der Wechsel im Normalfalle spätestens hätte präsentiert bzw. protestiert werden müssen. U. E. empfiehlt es sich mehr, wie dies das čsl. W.G. mit Recht tut, den allgemein klar erkennbaren Verfalltag zum Ausgangspunkt der Verjährungsfrist zu nehmen, als die erst durch Berechnung festzustellende Beendigung der Protestfrist, deren Dauer im einzelnen Fall wegen etwa dazwischenliegender Nichtgeschäftstage zweifelhaft sein kann. Schwierigkeiten werden sich allerdings bei Sichtwechseln ergeben, wenn nicht bloß der Protest mangels Zahlung, sondern auch die Präsentation zur Zahlung nachgesehen ist, da hier keine Möglichkeit besteht, im Wechsel den Verfalltag festzustellen. In diesem Fall muß dann eben u. E. nach Analogie von § 80, Satz 2, der letzte Tag der gesetzlichen bzw. gewillkürten Präsentationsfrist entscheiden.[280])

Auch bezüglich der Ansprüche der Regreßschuldner,[281]) die den Wechsel eingelöst haben, gegen Aussteller und Indossanten, ist jene umständliche Staffelung der deutschen W.O. gefallen und an ihre Stelle die einfachere Unterscheidung nach Regreßnehmern, die innerhalb und solchen, die außerhalb Europas wohnen, getreten. Und je nachdem die Verjährungsfrist auf drei bzw. sechs Monate festgesetzt worden.

Die Frist beginnt, falls der Wechsel früher bezahlt wurde, als die Wechselklage eingebracht wurde, mit dem ersten Tage nach der Bezahlung, sonst mit dem ersten Tage nach dem Tage der Behändigung der Klage (§ 82 W.G.), während die herrschende Lehre in Deutschland die unklare Fassung des Art. 78 dahin ausgelegt,

[279]) Bernstein S. 289; R.O.H., Bd. IV/376; Staub-Stranz Kom. S. 258.

[280]) Was allerdings sehr bestritten ist. Vgl. Rouček Kom. S. 333.

[281]) D. i. der Indossanten, des Ausstellers und deren Bürgen; die Fassung der deutschen W.O. „Indossanten" ist zu eng, gemeint ist hier aber zweifellos dasselbe.

daß der Tag der Bezahlung bzw. der Behändigung der Klage in die Verjährungsfrist einzurechnen ist.

Interessant ist nun, daß der Ausdruck „Behändigung der Klage" im deutschen Rechte in einem ganz anderen Sinne zu verstehen ist, als nach čsl. W.R. Während im čsl. Rechte — worüber kein Zweifel bestehen kann, denn das čsl. W.G. gebraucht bewußt in § 82 den Ausdruck „Behändigung", im Gegensatz zu § 83, Ziff. 1, wo von „Einbringung der Klage" die Rede ist — unter Behändigung der Klage allein die Zustellung der Klage im Sinne von § 106 čsl. Z.P.O. zu verstehen ist, ist der Begriff Behändigung nach der deutschen W.O. viel weiter zu fassen. Staub-Stranz[282]) weist u. E. mit Recht darauf hin, daß § 267 der Z.P.O. die Wirkungen, die bisher das Zivilrecht an die Mitteilung der Klage knüpfte, nunmehr an ihre Erhebung knüpft; dadurch ist aber Art. 79 der W.O. geändert worden und es dürfte lediglich einem Versehen zuzuschreiben sein, daß die Änderung nicht ausdrücklich im Einführungsgesetze ausgesprochen wurde. Deshalb beginnt die Verjährungsfrist u. E. auch mit der Erhebung der Klage in der mündlichen Verhandlung in den in der Z.P.O. vorgesehenen Fällen (§§ 284, 500, Abs. 2, § 510, Abs. 2, Z.P.O.) und bei Eintritt jener Tatsachen, die § 209 des BGB. der Klageerhebung gleichstellt, also mit der Zustellung des Zahlungsbefehles, der Anmeldung des Anspruches im Konkurs,[283]) der prozessualen Aufrechnung und der Streitverkündung.[284])

Eine bedauerliche Lücke, die das neue čsl. W.G. unbedingt hätte vermeiden müssen, ist es, daß W.G., wie W.O. nichts darüber sagen, in welcher Zeit die Wechselansprüche gegen den Ehrenakzeptanten bzw. die Wechselansprüche des Ehrenakzeptanten gegen den Honoraten und seine Vormänner verjähren. Die Frage muß deshalb unter Heranziehung und analoger Anwendung der sonstigen im Gesetze enthaltenen Rechtssätze über die Wechselverjährung beantwortet werden. Daß unter Akzeptant in § 80 W.G. bzw. Art. 77 W.O. auch der Ehrenakzeptant zu verstehen ist, weil der „Ausdruck Akzeptant in einem weiteren, den Ehrenakzeptanten umfassenden Sinne gebraucht ist"[285]) rechtfertigt sich aus dem Gesetze nicht, besonders da jetzt § 86 W.G. zwischen dem Ehrenakzeptanten und dem Akzeptanten scharf unterscheidet. Vielmehr muß man auf das Wesen des Ehrenakzepts abstellen, um einerseits die Verjährung des Anspruches gegen den Ehrenakzeptanten, anderseits die Verjährung des Regreßanspruches des Ehrenzahlers bei eigener Einlösung des Wechsels zu ergründen. Begrifflich ist aber der Ehrenakzeptant eher dem Regreßschuldner als dem Akzeptanten verwandt.[286]) Der Ehrenakzeptant geht eine Wechselverbindlichkeit zu Ehren eines bestimmten Regreßpflichtigen, des Honoraten, ein und haftet nur dessen Nachmännern

[282]) Kom. S. 259.
[283]) Ebenso: Canstein S. 400; a. A. Bernstein S. 201.
[284]) Vgl. Canstein S. 400; Nelken S. 16; Bernstein S. 201.
[285]) Kreis S. 151; Thöl S. 787; Hartmann S. 453; Grünhut II/548 u. a.
[286]) Vgl. Volkmar-Löwy S. 215; Staub-Stranz Kom. 258; Kretzschmar S. 10; Canstein S. 310 u. a.

wechselmäßig, nicht aber dem Honoraten und dessen Vormännern. Löst er den Wechsel ein, so haftet ihm der Honorat, dessen Vormänner und der Akzeptant wechselmäßig. Nach alledem stellt sich also u. E. wohl die Ehrenannahme nicht als echtes Akzept, sondern als Übernahme einer Regreßverbindlichkeit dar. Mit dem echten Akzept hat es nur die Form und eine Bezeichnung gemein. Demgemäß müssen für den Anspruch aus dem Ehrenakzepte dieselben Grundsätze gelten, wie für die sonstigen Wechselregreßansprüche.

Es fragt sich aber weiter, welche Rechtsätze für die Verjährung der Ansprüche des Ehrenzahlers gegen den Honoraten und dessen Vormänner Anwendung zu finden haben. Man kann Zweifel haben, ob Art. 78 oder Art. 79 W.O., bzw. §§ 81 oder 82 W.G. in Frage kommt, m. a. W., ob der Ehrenzahler hinsichtlich der Verjährung seiner Deckungsrechte wie der Inhaber eines protestierten Wechsels oder wie ein Indossant, der den Wechsel im Regreßwege eingelöst hat, zu behandeln ist. Erstere Ansicht vertritt zum Beispiel Bernstein,[287]) indem er unter Berufung auf den Wortlaut des Art. 73 W.O. („Der Ehrenzahler tritt durch die Ehrenzahlung in die Rechte des Inhabers") folgert, daß dem Ehrenzahler auch die Verjährungszeiten des Inhabers zugute kommen müssen. Dieses Argument ist nun aber durch § 59 W.G. beseitigt, aus dem jetzt unzweifelhaft hervorgeht, daß der Ehrenzahler keineswegs die Rechte des Inhabers, sondern selbständige vom Inhaber unabhängige Rechte erwirbt.[288]) Wir sind vielmehr der Ansicht, daß Art. 79 bzw. § 82 W.G. Anwendung finden muß, denn wollte man die Verjährung der Rechte des Ehrenzahlers bereits mit der Erhebung des Hauptprotestes beginnen lassen, so würde die Verjährung zu einem Zeitpunkt zu laufen beginnen, wo der Intervenient seine Wechselansprüche noch gar nicht erworben hat, sie also auch gar nicht geltend machen kann; das wäre aber unvereinbar mit dem Grundsatz der Verjährung, wonach die Verjährung eines Anspruches erst mit der Entstehung desselben beginnen kann.

Mit den Bestimmungen über Beginn und Arten der Verjährungsfristen erschöpfen sich die Vorschriften der deutschen W.O. über die Verjährung. Alle anderen Fragen, wie Unterbrechung, Wiederbeginn der Verjährung nach der Unterbrechung, Wirkung, Hemmung der Verjährung sind auch nicht andeutungsweise in der W.O. berührt. Mit der Begründung,[289]) „daß kein Grund vorliege, die Unterbrechung der Verjährung der Wechselforderungen besonderen, vom bürgerlichen Recht abweichenden Grundsätzen zu unterwerfen", wurde durch Art. 8, Nr. 2, des Einführungsgesetzes zum H.G.B. vom 10. V. 1897 und durch Reichsgesetz vom 17. V. 1898, betreffend die Änderung der Konk.Ord., der die Unterbrechung und Hemmung der Wechselverjährung regelnde Art. 80 der W.O.[290]) beseitigt.

[287]) S. 289.

[288]) Übereinstimmend damit, wie schon früher gezeigt wurde, auch die herrschende dtsch. Doktrin.

[289]) Denkschrift zum H.G.B., S. 290.

[290]) Der durch § 13, Abs. 3 des Einf.Ges. zur Z.P.O. und § 3 Einf.Ges. zur Konk.Ord. modifiziert wurde.

Nach Art. 80 W.O. wurde die Wechselverjährung ursprünglich nur durch Klagebehändigung und die dieser gleichgestellte Streitverkündung gegenüber den Vormännern unterbrochen. § 13 des Einf. Ges. z. Z.P.O. ließ dann eine Unterbrechung auch nach Maßgabe der §§ 190, 254, 461, Abs. 2, 471, Abs. 2, Z.P.O., also durch Überreichung eines Gesuches um Zustellung der Klage, durch mündliche Geltendmachung des Anspruches im schwebenden Prozeß und durch mündliche Klageerhebung ohne vorherige Ladung oder nach erfolglosem Sühneversuch eintreten. Die nächste Erweiterung des Art. 80 W.O. brachte der § 3 des Einf.Ges. zur Konk.Ord., der diesen Unterbrechungsgründen die Anmeldung der Konkursforderung hinzufügte.

Unterbrechung und Hemmung der Wechselverjährung sind also jetzt kraft der authentischen Interpretation im deutschen Wechselrechte nach den Regeln des bürgerlichen Rechtes über die Verjährung zu beurteilen, soweit nicht die Vorschriften des Wechselrechts und die sich aus diesem ergebenden Folgen entgegenstehen; in Betracht kommen §§ 208 ff. B.G.B. und mithin als Unterbrechungsgründe: die Anerkennung der Wechselforderung, die Klageerhebung in jeder Art, wie sie heute nach der Z.P.O. geschehen kann, ferner die Klagesurrogate (nämlich die Zustellung des Zahlungsbefehles im Mahnverfahren, die Anmeldung des Anspruches im Konkurse, die Geltendmachung der Aufrechnung des Anspruches, die Streitverkündung, die Vornahme einer Vollstreckungshandlung und der Antrag auf Zwangsvollstreckung), ferner die Einreichung des Gesuches an die Behörde, von deren Entscheidung die Zulässigkeit des Rechtsweges abhängt oder an das höhere Gericht behufs Bestimmung des zuständigen Gerichtes. Die Anwendbarkeit aller dieser Tatsachen als Unterbrechungsgründe der Wechselverjährung ist allerdings bestritten. Dernburg[291]) zum Beispiel versagt der Anerkennung die unterbrechende Kraft, sobald eine solche die Regreßpflichtigen benachteilige, denn die Vorschriften des B.G.B. seien auf die Wechselverpflichtung insoweit nicht anwendbar, als sie den Zwecken des Wechselrechts Eintrag tun. Wie aber Staub-Stranz[292]) treffend nachweist, kann nur dort das B.G.B. von der subsidiären Anwendung ausgeschlossen sein, wo die Vorschriften des Wechselrechts oder die sich aus diesen Vorschriften ergebenden Folgen zu einem anderen Ergebnis führten; hier könne das nicht gelten. Die früheren Vorschriften des Art. 80, die der Anerkennung die unterbrechende Kraft versagten, seien aber gerade aus dem Grunde aufgehoben worden, weil kein Anlaß vorlag, die Unterbrechung besonderen, vom bürgerlichen Rechte abweichenden Grundsätzen zu unterwerfen.

Das čsl. W.G. geht einen anderen Weg. Es zählt mit Rücksicht darauf, daß es in der Č.S.R. noch nicht zu einer Vereinheitlichung des bürgerlichen Rechtes gekommen ist, die Gründe der

[291]) Dernburg II, § 277; ebenso Kretzschmar S. 26; Nelken S. 24; a. A. Bernstein S. 202.

[292]) Kom. S. 260.

Unterbrechung unter Ausschluß des bürgerlichen Rechtes in seinem § 83 erschöpfend auf. Unterbrechungsgründe sind nur die Einbringung der Klage, die Anmeldung der Wechselforderung im Konkursverfahren, die Streitverkündung und die Geltendmachung des wechselmäßigen Anspruches durch den Beklagten im Prozeß. Wie man sieht, sind es nur gerichtliche Akte, die die Verjährung unterbrechen. Namentlich ist die Anerkennung des Anspruches (§ 1497 a. b. G.B.) nicht Unterbrechungsgrund. Mit Recht sagt Grünhut:[293]) „Würde durch Anerkennung die Verjährung der Regreßrechte des Nachmannes unterbrochen, so könnte dieser Nachmann mit der Stellung der Regreßklage längere Zeit warten, während deren die Verjährung der Regreßklage des Vormannes, der die Anerkennung geleistet hat, nicht beginnen würde. Im Falle einer — vielleicht wiederholten — Unterbrechung durch Anerkennung könnte daher der Zustand der Unsicherheit für die anderen regreßpflichtigen Wechselschuldner im Widerstreite mit der Tendenz des Gesetzes erheblich verlängert werden."

Bemerkenswert ist, daß nach § 83, Ziff. 1, die Unterbrechung der Verjährung nicht erst durch Zustellung der Klage wie nach deutschem Recht (§ 209 B.G.B. in Verbindung mit § 252 Z.P.O.), sondern schon durch Einbringung der Klage bei Gericht bewirkt wird; wie der M.B. zu § 83 hervorhebt, soll dadurch Übereinstimmung mit dem bürgerlichen Rechte hergestellt werden. Die früher so übliche Jagd auf die Zustellungsscheine, wenn Wechselklagen im letzten Augenblick eingebracht wurden, erübrigt sich damit. Es muß aber ausdrücklich betont werden, daß auch § 207 der deutschen Z.P.O. die Wirkung der Zustellung der Klage bereits mit der Überreichung des Zustellungsgesuches an das Gericht eintreten läßt, soweit durch die Zustellung eine Frist gewahrt und der Lauf der Verjährung oder eine Frist unterbrochen werden soll; auch im deutschen Rechte machen sich deshalb die Nachteile, die damit verbunden sind, daß erst durch die Zustellung die Verjährung unterbrochen wird, nicht geltend. Die Nachteile würden nämlich darin bestehen, daß es nicht immer möglich sein wird, die rechtzeitige Zustellung der Klage durchzusetzen (zum Beispiel der Adressat befindet sich auf Geschäftsreise oder er sucht sich absichtlich der Zustellung einer Klage zu entziehen usw.).

Es bliebe noch zu erwägen, ob der čsl. Gesetzgeber nicht gut daran getan hätte, auch durch Zustellung des Zahlungsbefehles die Verjährung unterbrechen zu lassen. Der Zahlungsauftrag spielt in neuester Zeit eine äußerst wichtige Rolle, fast kaum wird eine Klage eingereicht, ohne daß nicht ein Zahlungsbefehl vorangeht.

Über die Dauer der Unterbrechung und den Weiterlauf der Verjährung nach beendigter Unterbrechung fehlt es leider auch im čsl. W.G. abweichend von seinem Vorbilde, dem polnischen W.G.[294]) an jeglicher Bestimmung. Die Vorschriften der Z.P.O. und der Konk.Ord. müssen infolgedessen darüber Aufschluß geben, wie lange die Unterbrechung dauert und von wann ab die neue

[293]) II, S. 540, vgl. auch Staub-Stranz Kom. 260/61.
[294]) Vgl. Art. 71, 72 poln. W.G.

Verjährung zu laufen beginnt. Im deutschen Recht kommen natürlich wieder die Vorschriften des bürgerlichen Rechts (§ 211 ff.) zur Anwendung.

Nach dem Beispiele des Haager Entwurfes von 1912 wird im čsl. W.G. bestimmt, daß der die Verjährung unterbrechende Akt nur gegen denjenigen wirkt, in dessen Person der die Unterbrechung bewirkende Tatumstand eintritt (§ 83, Abs. 2). Aber natürlich wird die Verjährung auch bloß zugunsten jenes Wechselgläubigers unterbrochen, der den Akt herbeigeführt hat, durch den die Verjährung unterbrochen wird. Die deutsche Wechselrechtslehre folgert die inter partes wirkende Unterbrechung der Verjährung aus § 425, Abs. 2, des B.G.B.; mit Rücksicht auf die oben erwähnte authentische Interpretation wohl mit Recht.

Was von den Unterbrechungsgründen der Verjährung gesagt wurde, daß diese das čsl. W.G. im Gesetze erschöpfend regelt, gilt auch von den Hemmungsgründen nur mit dem Unterschied, daß dort die Unterbrechungstatsachen vollständig aufgezählt sind, während hier die Hemmungsgründe nur zum Teil im Wechselgesetz selbst erwähnt sind und im übrigen auf die Vorschriften der Konkurs- und Ausgleichsordnung verwiesen wird.

Hemmung der Verjährung tritt nach čsl. W.G. lediglich ein: durch rechtskräftige und ordnungsmäßige Einleitung des Amortisationsverfahrens, ferner (nach § 9, Abs. 2, der Konkursordnung vom 10. Dez. 1914, R.G.Bl. Nr. 337, bzw. nach § 15, Abs. 2, des ungar. Ges. Art. XVII. 1881) wenn der zum Konkurs angemeldete Anspruch im Probejahr bestritten worden ist[295]) und (nach § 9 der Ausgleichsordnung vom 10. Dezember 1914, R.G.Bl. Nr. 337, bzw. nach § 29 der Ausgleichsordnung vom 15. November 1915, Z. 4070/1915 E.M.) durch Anmeldung einer Forderung im Ausgleichsverfahren.[296])

Wie die Unterbrechungsgründe sind also auch die Hemmungsgründe durchwegs gerichtliche Akte. Bemerkenswert an diesen Hemmungsgründen ist, daß die Anmeldung einer Forderung zum Ausgleichsverfahren bloß Hemmung der Verjährung bewirkt, während die Anmeldung einer Forderung zum Konkurs Unterbrechung der Verjährung bewirkt.

Die deutsche W.O. enthält über die Hemmung der Verjährung wieder keinerlei Bestimmungen und hat auch nie solche enthalten. Nachdem Art. 80 der W.O. beseitigt und ein einheitliches, die Verjährung regelndes Recht in Deutschland hergestellt ist, auch Sondervorschriften für Wechsel bei der Gesetzesrevision im Jahre 1897 nicht nur nicht erlassen, die bestehenden vielmehr mit der ausgesprochenen Absicht die wechselrechtlichen Abweichungen zu beseitigen, aufgehoben worden sind, fehlt es an jedem Grunde, den Vorschriften des B.G.B. die Anerkennung im Wechselrechte zu

[295]) Der Wortlaut der genannten Paragraphen ist zitiert bei Rouček Kom. S. 341, worauf verwiesen wird.

[296]) Der Wortlaut findet sich zitiert bei Rouček Kom. S. 341, worauf verwiesen wird.

versagen.[297]) Es kommen also auch hier u. E. wieder die Vorschriften des B.G.B. zur Anwendung. Hemmungsgründe sind: die Stundung bzw. ein sonstiges Recht zu vorübergehender Weigerung der Leistung (§ 202 des B.G.B.); Stillstand in der Rechtspflege und höhere Gewalt (§ 203 des B.G.B.); ferner für Ansprüche zwischen Ehegatten, Eltern und Kindern Vormund und Mündel, die Dauer des Ehe-, Kindschafts- bzw. Vormundschaftsverhältnisses (§ 204 B.G.B.). Die Anwendbarkeit des letzteren Paragraphen auf die wechselrechtliche Verjährung wird geleugnet von Dernburg,[298]) von der Mehrheit aber bejaht.[299]) Ebenso ist bestritten, ob die Bestimmungen des § 206 und des § 207 des B.G.B. bezüglich der sogenannten Abkaufhemmung auf die wechselrechtliche Verjährung Anwendung finden können.[300])

Ein Novum ist die Bestimmung des čsl. W.G., daß die Verjährung wechselmäßiger Ansprüche von Amts wegen zu berücksichtigen ist, sofern es sich um die Erlassung eines Wechselzahlungsauftrages handelt (§ 65 W.G.); in allen übrigen Fällen ist sie von den Parteien geltend zu machen. Da der Wechselzahlungsauftrag die Regel bildet (Wechselklagen ohne Wechselzahlungsauftrag sind in der Č.S.R. äußerst selten), so ist die Verjährung hier praktisch von Amts wegen zu prüfen.

Nach geltendem deutschen Rechte ist aber jedenfalls die Verjährung der Wechselansprüche in allen Fällen durch Einwendung der Partei geltend zu machen, was in Ansehung der schon mehrmals erwähnten Motive, die zur Aufhebung des Art. 80 führten, wohl kaum bestritten werden kann. Nur Dernburg[301]) schließt aus Art. 83 der W.O. das Gegenteil.

Die Ausnahme, die das čsl. W.G. bezüglich des Wechselzahlungsauftrages macht ist u. E. sehr gerechtfertigt, denn hier vermögen die Parteien, da der Zahlungsauftrag ohne mündliche Verhandlung erlassen wird, nicht den Einwand der Verjährung zu bringen.

§ 17.

Rechte des Wechselgläubigers

Schrifttum: Berve, Die Aufrechnung bei Wechselschulden, Dissertation 1912; Krause, Die Aufrechnung der Wechselschulden, Dissertation 1910; Discher, in Z.H.R., Bd. 65/352, Die rechtliche Natur der Wechselbereicherungsklage; Brüning, Die Wechsel- und Scheckbereicherungsklage, Dissertation 1910; Domsch, der Wechselbereicherungsanspruch, Dissertation 1912; Mattes, die Zukunft des Art. 83, Dissertation 1914; Parcus, Der Wechselbereicherungsanspruch in dogmatischer, geschichtlicher und rechtsvergleichender Darstellung, Dissertation 1910; Renaud, Zur Lehre von der Wechselbereicherungsklage des Art. 83 der W.O., in Arch. für zivil. Praxis, Bd. 46/359; Freudenstein, Wechselklage und Wechseleinrede, Dissertation 1889; Schlange, Ein Beitrag zur Lehre von der Wechseleinrede, Dissertation 1915.

[297]) R.G. Bd. 63/370.
[298]) II, § 277.
[299]) Staub-Stranz Kom. S. 264; Bernstein S. 264 u. a.
[300]) Staub-Stranz Kom. S. 265 u. a.
[301]) II, § 277 V.

Der 15. Abschnitt des čsl. W.G. behandelt, entsprechend dem 14. Abschnitt der deutschen W.O., die Rechte des Wechselgläubigers. Im großen und ganzen folgt auch hier das čsl. W.G. den Richtlinien des deutschen Gesetzes. Neu hinzugekommen ist der § 88 über die Zulässigkeit der Aufrechnung und der Abs. 3 des § 89 über die Verjährung der Bereicherungsklage.

Im § 86 stellt das čsl. W.G. ähnlich dem Art. 81 der W.O. die solidarische Verpflichtung aller Wechselverpflichteten fest. Unter diese rechnet das čsl. W.G. den Akzeptanten, den Aussteller, die Indossanten, die Wechselbürgen des Haupt- und der Nebenschuldner und den Ehrenakzeptanten — nicht den bloßen Mitunterzeichner.[302]) Damit erscheint das Institut der Mitunterzeichnung für das čsl. Wechselrecht beseitigt.[303]) An Stelle des Mitunterzeichners im Sinne der W.O. nennt das Wechselgesetz den Wechselbürgen. (Weitergehende Ausführungen darüber finden sich im Kapitel über Wechselbürgschaft.) Ausdrückliche Erwähnung hat im čsl. W.G. auch noch der Ehrenakzeptant gefunden, den die deutsche W.O. nicht besonders erwähnt hat.

Die Haftung aller dieser Personen gegenüber dem Wechselinhaber wird expressis verbis als Solidarhaftung zur gemeinsamen und ungeteilten Hand bezeichnet. Damit wird in präziser Form das ausgedrückt, was in umständlicher Form der letzte Satz des Art. 81 der W.O. besagen will. Darüber hinaus wird durch diese neue Fassung auch das jus variandi des Wechselinhabers festgestellt, d. h. das Recht des Wechselinhabers, von der bereits getroffenen Wahl Abstand zu nehmen, ohne daß sich darauf irgendein Wechselschuldner berufen könnte. Zweifellos hat der Wechselinhaber dieses jus variandi auch nach deutschem Recht, wenn auch die deutsche W.O. schweigt.

Leider ist die Solidarhaftung der Wechselschuldner in dem neuen W.G., wie auch im deutschen W.R. nur für den Hauptfall, den der Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit, festgestellt, nicht für den Fall der Gefährdung des Anspruches; eine dahingehende Erweiterung der Gesetzbestimmung wäre zu wünschen gewesen.[304])

§ 87 W.G. deckt sich wörtlich mit Art. 82 W.O. Man kann sagen leider, denn die Fassung des Art. 82 ist wenig glücklich, sie ist vor allem zu allgemein, so daß sich an Art. 82 eine ganze Reihe von Streit- und Zweifelsfragen knüpfen.[305]) Während aber früher hier nahezu alles umstritten war, haben sich immerhin heute als Ergebnis eines überaus reichen Schrifttums in vielen Punkten feste Rechtssätze herausgebildet, an denen kaum mehr gerüttelt wird. Die Ergebnisse der deutschen Wissenschaft bilden auch für das neue čsl. W.G., angesichts der völligen Übereinstimmung der beiden

[302]) Das ist jene Person, die außerhalb des Wechselverbandes stehend, die Wechselerklärung des Wechselschuldners mitunterzeichnet hat.
[303]) Vgl. Stransky S. 56; Prager Arch. S. 87.
[304]) Bernstein Revision S. 59.
[305]) Vgl. Freudenstein; Schlange; bes. ausführlich Staub-Stranz Kom. S. 273 ff.

Gesetze wertvolles Material.[306]) So steht jetzt nahezu unbestritten fest, daß unter Einreden „aus dem Wechselrechte selbst" nicht die Einreden aus dem Wechselbriefe oder aus dem Wechselgesetze zu verstehen sind, sondern die Einwendungen, die die objektive Existenz der Wechselobligation betreffen, also die Gültigkeit der urkundlichen Erklärung betreffen, oder sich aus dem Inhalte der Urkunde ergeben und daß persönliche Einreden die sind, die zwar den objektiven Bestand der betreffenden Obligation unberührt lassen, aber aus irgendeinem Grunde dem betreffenden Kläger entgegengehalten werden können. Daß diese Auffassung auch vom čsl. Gesetzgeber geteilt wird, ergibt sich übrigens aus dem M.B. zu § 87 und der Entstehungsgeschichte des Gesetzes; es war nämlich vorgeschlagen worden, im Gesetzestexte auch die Einwendungen ex scriptura zu erwähnen; die Verfasser des Gesetzes haben dies aber abgelehnt, weil diese Einwendungen sich ohne weiteres aus den Worten des Gesetzes: „Einreden aus dem Wechselrecht" ergäben.[307])

Kasuistische Einzelfragen bleiben auch im čsl. W.G. grundsätzlich unberücksichtigt und ihre Beantwortung der Wissenschaft überlassen. Von dieser Regel macht aber das čsl. W.G. eine sehr interessante Ausnahme bezüglich der Zulässigkeit der Aufrechnung im W.R. In § 88 ist bestimmt, daß nur fällige Wechselforderungen (auch wenn sie noch nicht eingeklagt sind) oder auf vollstreckbarer, gerichtlicher Entscheidung bzw. gerichtlich vollstreckbarem Vergleich[308]) beruhende Geldforderungen aufgerechnet werden können. Die Aufrechnung im Wechselrecht ist also grundsätzlich anerkannt.

Gewiß spricht mancherlei gegen die Zulässigkeit der Aufrechnung im Wechselrechte; der Wechsel ist ein streng verpflichtendes, abstraktes Schuldversprechen und darin liegt der Vorzug des Wechsels und seine Bedeutung für den Verkehr; seine Bedeutung verliert stark, wenn der Gläubiger nicht mehr gewiß sein kann, in jedem Falle Barzahlung zu erhalten, sondern evtl. erwarten muß, durch Aufrechnung befriedigt zu werden; Aufrechnung ist aber durchaus nicht gleichwertig der Barbezahlung. Wenn trotzdem das čsl. W.G. die Aufrechnung im Wechselrechte grundsätzlich zuläßt, so beruht dies wohl auf Erwägungen, die in der Berücksichtigung von Treu und Glauben ihren Grund haben; gegen Treu und Glauben würde es nämlich verstoßen, für sich selbst Befriedigung zu verlangen und sie dem Gegner zu verweigern.

Die deutsche W.O. schweigt über die Frage der Zulässigkeit der Aufrechnung bei Wechselschulden. Es müssen deshalb die allge-

[306]) Es kann hier nicht der Ort sein, auf die Fülle der sich in diesem Kapitel ergebenden Einzelfragen einzugehen. In dieser Hinsicht sei auf die ausführlichen Erläuterungen bei Staub-Stranz Kom. S. 271 ff. und Rouček Kom. S. 347 ff. verwiesen.

[307]) Vgl. M.B. zu § 87.

[308]) Dem vollstreckbaren gerichtlichen Vergleich wird man aber wohl dem vollstreckbaren Notariatsakt gleichstellen müssen, da dieser gemäß § 3 Notariatsordnung in seiner Wirkung dem gerichtlichen Vergleich gleichgestellt ist. Vgl. Wychodil S. 14.

meinen Grundsätze des bürgerlichen Rechts über die Zulässigkeit der Aufrechnung zur Anwendung kommen. Das kann keinem Zweifel unterliegen, denn die W.O. ist nur eine Kodifikation der dem Wechsel eigentümlichen, typischen Rechtsregeln und will nur eine solche sein. Fragen allgemeiner Natur regelt sie gar nicht oder nur unvollkommen. Selbstverständlich sind die allgemeinen Regeln des bürgerlichen Rechtes nur insofern anwendbar, als nicht die besondere Natur des Wechsels und des Wechselrechts die Notwendigkeit einer Modifikation oder die völlige Unanwendbarkeit der Vorschriften ergibt.

Unter diesen Gesichtspunkten wird die Aufrechnung von Wechselforderungen ziemlich allgemein[309]) unter folgenden Voraussetzungen für zulässig gehalten. Erforderlich ist: 1. Gleichartigkeit der Forderungen, 2. Gegenseitigkeit der Forderungen, 3. Klagbarkeit der Forderung, mit der aufgerechnet wird, 4. Fälligkeit dieser Forderung.

Demgegenüber bedeutet also die Regelung des čsl. W.G. eine wesentliche Erhöhung der Wechselstrenge, die wir aber durchaus angebracht halten. Es ist nur recht und billig, wenn die Zulässigkeit der Aufrechnung auf fällige, bzw. auf einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung beruhende Geldforderungen beschränkt wird. Es hat sich heute die Aufrechnungseinrede zu einem Unfug entwickelt; jeder, der auf Zahlung geklagt wird und nicht bar zahlen kann oder will, will im Wege der Aufrechnung sich seiner Verbindlichkeiten entziehen. Die Folgen davon sind nur prozessuale Weiterungen und Verzögerungen. Letztere Schwierigkeiten fallen weg, wenn sich ohne weiteres aus einem fälligen Wechsel oder vollstreckbaren Urteil oder Vergleich die Gegenforderung ergibt.

Selbstverständlich bleibt es den Parteien auch weiterhin unbenommen, von sich aus anderes zu vereinbaren.

Als Streitfrage ist geblieben, ob der Regreßschuldner ohne weiteres die Aufrechnungsbefugnis hat, oder nur dann, wenn er in Anspruch genommen wurde.[310])

Auch darin stimmen beide Gesetze überein, daß Aussteller und Akzeptant, selbst wenn ihre wechselmäßige Verbindlichkeit durch Verjährung bzw. Präjudizierung des Wechsels erloschen ist, dem Wechselinhaber verpflichtet bleiben, sofern sie sich mit dessen Schaden ungerechtfertigt bereichert haben (§ 89 W.G., Art. 83 W.O.).

Die Zulassung der Bereicherungsklage im Wechselrecht entspringt dem Bedürfnis, die Wunden zu heilen, die das strenge Recht im Interesse der Allgemeinheit dem Einzelnen schlägt; es soll der Wechselinhaber, wenn er seine Diligenz versäumt hat, nicht geschädigt sein, wenn sich ein Dritter auf seine Kosten ungerechtfertigt bereichert hat.

Die rechtliche Natur dieses Bereicherungsanspruches ist in der deutschen Wechselrechtslehre äußerst bestritten, wie überhaupt Art. 83 W.O. ein Brennpunkt von Streit und Zweifelsfragen ist.

---

[309]) A.A. Stransky S. 56.

[310]) Vgl. nähere Ausführungen bei Krause S. 6; Berve S. 24.

Eine weit verbreitete Ansicht hält den Bereicherungsanspruch nach Art. 83 W.O. für einen bloßen zivilrechtlichen Anspruch und zwar bald für einen solchen aus dem dem Wechselversprechen zugrunde liegenden zivilrechtlichen Verhältnisse,[311]) bald für einen zivilrechtlichen Schadensersatzanspruch oder endlich für einen zivilrechtlichen Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung.[312]) Die herrschende Lehre[313]) ist der Ansicht, daß es sich hier um einen wechselrechtlichen Anspruch handelt. Aber die Begründungen dafür sind sehr verschieden. So behauptet zum Beispiel Grünhut,[314]) der Anspruch des Art. 83 sei ein durch die W.O. ausnahmsweise eingeräumter wechselrechtlicher Anspruch in weiterem Sinne, der auf Grund des erloschenen Skripturaktes zustehe, der jedoch nur unter der Bedingung und nach Maßgabe der Bereicherung geltend gemacht werden könne; ähnlich auch Staub-Stranz[315]) „Der Anspruch des Art. 83 ist ein lediglich durch Art. 83 W.O. geschaffener, mit genau in ihn geregelten Voraussetzungen". Andere[316]) stützen sich auf den Wortlaut des Gesetzes selbst. Denn nach Art. 83 „bleibe" der Aussteller weiterhin „verpflichtet", diese Weiterverpflichtung könne sich jedoch nicht auf das dem Wechsel unterliegende Rechtsgeschäft beziehen, da ein solches gar nicht zugrunde zu liegen braucht.

Um diesen Streit aus der Welt zu schaffen, hat das čsl. W.G. die ausdrückliche Bestimmung getroffen, daß der Aussteller bzw. Akzeptant nach bürgerlichem Rechte verpflichtet bleibt, sofern er sich mit dem Schaden des Wechselinhabers bereichert hat.

Nach čsl. W.G. charakterisiert sich demnach der Wechselbereicherungsanspruch wie folgt: Er ist nicht wesensgleich mit dem alten Anspruch aus dem Wechsel selbst oder als Residuum des alten Wechselanspruches in dem Sinne anzusehen, daß dieser durch die Präjudizierung oder Verjährung abgeschwächt fortdauert; der wechselrechtliche Anspruch ist erloschen, weil der Wechsel seine Wechselkraft verloren hat. Der Wechselbereicherungsanspruch ist aber auch nicht identisch mit dem Anspruch aus dem der Wechselbegebung zugrunde liegenden Kausalverhältnis; er ist auch dann gegeben, wenn der Wechselinhaber mit dem Beklagten nie zivilrechtlich verbunden war, ja noch mehr, der Wechselbereicherungsanspruch ist nur dann gegeben, wenn der Anspruch aus dem Kausalgeschäft spätestens im Zeitpunkte der Verjährung wieder erloschen ist, da sonst die Voraussetzungen des Bereicherungsanspruches, nämlich der Schaden des Wechselinhabers und die Bereicherung des Beklagten nicht vorliegen. Der Wechselbereicherungsanspruch ist aber auch kein gewöhnlicher zivilrechtlicher Bereicherungsanspruch; dann wäre § 89 W.G. eine überflüssige Wiederholung im W.G. Vielmehr unterscheidet er

[311]) Wieland S. 55; Liebe S. 290.
[312]) Pappenheim, in Z. f. H.R. 44/611.
[313]) Canstein S. 427; Bernstein S. 338; Staub-Stranz Kom. S. 303 u. a.
[314]) Grünhut II, S. 437.
[315]) Kom. S. 303.
[316]) Renaud S. 363.

sich von diesem in mehrfacher Hinsicht. Er findet nur zwischen solchen Personen statt, die bisher im Wechselverbande gestanden haben, d. i. nur gegen den Aussteller bzw. Akzeptanten. Sodann muß sich, wer den Anspruch geltend macht, als Wechselinhaber legitimieren. Es ist auch nicht wie bei der bürgerlich-rechtlichen Bereicherung erforderlich, daß die Bereicherung ohne Rechtsgrund erfolgt ist, und der belangte Wechselschuldner braucht nicht gerade durch den Wechselgläubiger bereichert zu sein, m. a. W. es ist kein unmittelbarer Kausalzusammenhang zwischen dem Schaden und der Bereicherung des Beklagten erforderlich.

Es stellt sich also der Wechselbereicherungsanspruch als ein selbständiger Anspruch, aus selbständigem Rechtsgrunde dar; als ein Anspruch, der seine Rechtsgrundlage zunächst und vor allem in § 89 W.G. hat, im übrigen sich aber nach bürgerlichem Recht[317]) bestimmt.

Keine aufklärende Bestimmung enthält auch das čsl. W.G. darüber, worin der Schaden bestehen muß; ob in dem Verluste der auf den Wechsel aufgewendeten Valuta oder in dem Verluste des Wechselanspruches.[318])

Dagegen ergibt sich jetzt aus der Neufassung des § 89 W.G. („als sie sich mit seinem Schaden bereichert haben") eindeutig, was bisher und noch heute im deutschen Rechte bestritten ist, daß eine Bereicherung zur Zeit der Anstrengung der Klage nicht mehr vorhanden zu sein braucht. Es genügt, wenn die Bereicherung zur Zeit der Entstehung des Anspruches vorliegt.[319])

Passiv legitimiert für die Wechselbereicherungsklage sind lediglich der Aussteller bzw. Akzeptant. Alle übrigen Wechselschuldner sind im čsl. W.G. ausdrücklich von jeder Weiterhaftung ausgeschlossen (§ 89, Abs. 2 W.G.), m. a. W. es kann die Wechselbereicherungsklage nach čsl. W.G. nicht gegen die Indossanten, aber auch nicht gegen den Ehrenakzeptanten und deren Avalisten angestrengt werden;[320]) natürlich auch nicht gegen den Bezogenen, der noch nicht akzeptiert hat, da dieser nicht in den Wechselverband eingetreten ist. Die deutsche W.O. schließt ihrem Wortlaut nach lediglich die Indossanten von der Weiterhaftung aus, in der Praxis kommt man hier zu gleichen Ergebnissen.

Der Ausschluß der Indossanten von der Weiterhaftung dürfte sich u. E. nicht empfehlen. Es ist wiederholt als ein Verstoß gegen das Rechtsgefühl bezeichnet worden, daß der Indossant von der Haftung aus § 89 bzw. Art. 83 ausgeschlossen sein soll, da eine Bereicherung des Indossanten infolge Verjährung oder Präjudizierung des Wechsels durchaus denkbar ist.[321]) De lege ferenda wäre also eine Haftbarmachung der Indossanten erwünscht, denn warum soll dieser nicht haften, wenn er einmal tatsächlich ungerechtfertigt bereichert ist?

[317]) Rouček Kom. S. 364, Karmán S. 56.
[318]) Staub-Stranz Kom. S. 304 ff.
[319]) Staub-Stranz Kom. S. 307; R.G. Bd. 13/4, 29/212; a. A. Bernstein.
[320]) Rouček Kom. S. 360; Dominik Kizlink S. 96.
[321]) Bernstein Rev. S. 62.

Sehr zu begrüßen ist, daß das čsl. W.G. den Wechselbereicherungsanspruch auf drei Jahre, gerechnet vom Tage des Erlöschens der Wechselverbindlichkeit —, befristet. Einmal wird damit ohne unbillige Beeinträchtigung des Gläubigers dem Bereicherungsschuldner ein Schutz gegen fristlose Verfolgung — gegeben, ferner werden dadurch die verschiedenen Verjährungsfristen des bürgerlichen Rechtes, die ohne diese Vorschrift in Frage kämen und in ehemals österr. Teilen der Č.S.R. andere sind, als in den ehemals ungar. Teilen, vermieden.

Praktisch erlischt also im čsl. Wechselrecht endgültig in sechs Jahren nach dem Verfalltag jede Wirkung eines Wechsels.

In Deutschland werden wohl die zivilrechtlichen Verjährungsfristen in Frage kommen.[322])

Als zivilrechtliche Klage muß die Bereicherungsklage des § 89 natürlich im ordentlichen Prozesse geltend gemacht werden. Darüber kann nun kein Zweifel mehr bestehen.[323]) In der deutschen Rechtslehre besteht Streit; die herrschende Lehre verneint aber ebenfalls die Zulässigkeit des Wechselprozesses.[324])

§ 18.

Internationales Wechselrecht

Schrifttum: Bettelheim, Das internationale Wechselrecht Österreichs; Minukuchi Kichizo, Das internationale Privatrecht der W.O. und des Scheckgesetzes, verglichen mit dem bürgerlichen Gesetzbuch und dem japanischen Recht, Dissertation 1911; Schwarz, in Niemeyers Zeitschrift für internationales Recht, Bd. 40, S. 388 ff., Die Kollisionsnormen des ungar. Wechselrechts.

Da gerade der Wechsel seinem Wesen nach dem internationalen Verkehr dient und von Land zu Land geht, sind bei der Verschiedenheit der geltenden Wechselgesetze Bestimmungen darüber besonders wichtig, nach welchem Landesrechte der betreffende Akt sich bemißt. Man begnügt sich aber leider auch im čsl. W.G. — im deutschen Recht ist dies noch entschuldbar, da das Gesetz in einer Zeit entstanden ist, wo das internationale Privatrecht noch wenig entwickelt war — mit der Regelung von Spezialfragen, die das Gebiet des internationalen Wechselrechts durchaus nicht erschöpfen. Geregelt sind eigentlich nur, wenn von § 92 abgesehen wird, die Voraussetzungen, unter welchen eine Wechselobligation zustande kommt — in § 90 die subjektiven, in § 91 die objektiven Voraussetzungen — und die Formerfordernisse der Diligenzakte. Alle anderen Fragen, und es sind gerade die wichtigsten, überläßt auch das čsl. W.G. der Wissenschaft zur Entscheidung.

Es ergibt sich sonach nach geltendem Rechte im einzelnen folgendes: Die passive Wechselfähigkeit eines Ausländers bemißt sich nach čsl. W.G. wie der W.O. gemäß dem Rechte des Staates, dessen Angehöriger er ist, wobei zu beachten ist, daß gemäß § 90

[322]) Vgl. Staub-Stranz Kom. S. 83.
[323]) Dominik Kizlink S. 96.
[324]) Vgl. z. B. R.G. in Gruch., Bd. 28/1013; a. M. Staub-Stranz Kom. S. 309.

čsl. W.G. nicht nur das geschriebene Recht, sondern auch das ausländische Gewohnheitsrecht zur Beurteilung der Wechselfähigkeit heranzuziehen ist,[325]) während die deutsche W.O. ihrem Wortlaute nach nur die Gesetze des Auslandes, unter Außerachtlassung des Gewohnheitsrechtes, für maßgebend erklärt; trotzdem wird man auch im deutschen Rechte auf ausländisches Gewohnheitsrecht Bedacht nehmen müssen.

Die Ausnahme, die Art. 84, Satz 2, der W.O. von dem eben festgestellten Grundsatze insoferne macht, als ein Ausländer, auch wenn er nach den Gesetzen seines Staates nicht Wechselfähigkeit besitzt, durch Übernahme einer Wechselverbindlichkeit im Inlande wechselmäßig verpflichtet wird, wenn er nach den Gesetzen des Inlandes wechselfähig wäre, kehrt leider im čsl. W.G. wieder. Schon auf der Leipziger Konferenz von 1847 wurde sie nur mit einer einzigen Stimme Mehrheit beschlossen. Die Ausnahme ist durch nichts gerechtfertigt, denn auf der einen Seite erklärt man den nach inländischen Gesetzen unfähigen Inländer, der im Auslande eine Wechselverpflichtung gemäß den ausländischen Gesetzen rechtsgültig übernommen hat, im Auslande auf Grund des inländischen Rechts für wechselunfähig, und auf der anderen Seite betrachtet man den nach lex patriae wechselunfähigen Ausländer, der im Inlande eine Wechselverpflichtung übernommen hat, auf Grund des inländischen Rechts als wechselfähig und diese Ausnahme wendet man über ihren Zweck auch an, wenn zwei fremde Connationale miteinander im Inlande Wechselgeschäfte machen. Die Ausnahme wendet sich gegen die eigenen Staatsangehörigen und ist also unvereinbar mit dem Grundsatze der privatrechtlichen Gleichstellung der Inländer und Ausländer.[326])

Für die Form einer Wechselerklärung ist die Rechtsordnung (beachte wieder „Rechtsordnung" statt „Gesetz") des Staates maßgebend, in dessen Gebiet sie erfolgt ist (§ 91 W.G., Art. 85 W.O.) — Grundsatz des „locus regit actum". Eine Ausnahme von diesem Grundsatze muß man aber wohl insoferne machen, daß Wechsel, die nach dem Rechte des Ausstellungsortes gültig sind, im Inlande dann als ungültig behandelt werden müssen, wenn sie absoluten Grundsätzen des heimischen Wechselrechtes widerstreiten.[327])

Es entsteht die Streitfrage, die auch das čsl. Recht nicht löst, was man unter einer im Auslande erfolgten Wechselerklärung zu verstehen hat; ob die auf dem Wechsel stehende Ortsbezeichnung maßgebend ist, oder ob es auf den wirklichen Ausstellungsort ankommt. Nach herrschender Ansicht[328]) ist maßgebend das Recht des wirklichen Ausstellungsortes für jeden einzelnen Skripturakt, aber mit der Einschränkung, daß der gutgläubige Erwerber des Papiers den Verpflichteten nach dem Rechte des auf den Wechsel geschriebenen Ortes in Anspruch nehmen kann, da andernfalls

[325]) Vgl.: „Rechtsordnung des Auslands" im Gegensatz zu „Gesetzen des Inlandes".
[326]) Vgl. Schwarz S. 389.
[327]) Bettelheim S. 107.
[328]) Schwarz S. 390; Bettelheim S. 109; Rouček Kom. S. 371.

der Erklärende in der Lage wäre, nach seinem Belieben die Formvorschriften, welche seine Verpflichtung regeln sollen, festzustellen und das Prinzip des locus regit actum völlig zu beseitigen; das Ortsdatum begründet nach dieser Anschauung nur eine Vermutung, daß die Erklärung dort abgegeben ist. Demgegenüber argumentieren diejenigen, welche den im Wechsel angegebenen Ort der Ausstellung entscheiden lassen,[329]) wie folgt: Wollte man den tatsächlichen Ausstellungsort entscheiden lassen, so würde eine bedenkliche Rechtsunsicherheit Platz greifen; der Zeitpunkt der Fälligkeit des Wechsels würde aus dem Wechsel selbst nicht zu entnehmen sein; der Inhaber des Wechsels würde deshalb vielfach im Ungewissen sein, wann er Protest zu erheben hätte und die Regreßpflichtigen würden nicht mit Sicherheit prüfen können, ob der Protest rechtzeitig erhoben wurde; es entspreche dem formalen Wesen des Wechsels, als Ausstellungsort den im Wechsel angegebenen Ort anzusehen. Angesichts dieses heftigen Streites wäre eine gesetzliche Regelung dringend wünschenswert und zwar u. E. in dem Sinne, daß der wirkliche, nicht der im Wechsel angegebene Ort maßgebend ist, dem gutgläubigen Erwerber gegenüber aber der im Wechsel vermerkte Ort auch als wirklicher Erklärungsort zu gelten habe, damit der Wechselschuldner sich nicht den zwingenden Vorschriften zu entziehen vermag.

Die Bestimmung des § 91, Abs. 2 (die dem Art. 85 der W.O. entspricht), daß aus der nach ausländischem Rechte sich ergebenden Mangelhaftigkeit einer im Auslande abgegebenen Wechselerklärung kein Einwand gegen die Rechtsverbindlichkeit der später im Inlande auf den Wechsel gesetzten Erklärung entnommen werden kann, halten wir für überflüssig. Dies folgt schon aus dem Grundsatze der Selbständigkeit der Wechselerklärungen.

§ 92 W.G. deckt sich mit Art. 34 der W.O. Daß an Stelle von „alter Stil", „neuer Stil" nun „alter Kalender", „neuer Kalender" gesagt ist, ist nur eine bessere Ausdrucksweise, bedeutet nichts Neues.

§ 93 W.G. enthält eine Kollisionsnorm über die Formerfordernisse der zur Erhaltung und Ausübung des Wechselrechts im Auslande vorzunehmenden Handlungen und läßt dafür das dort geltende Recht entscheiden; mit Recht, denn andernfalls würde es vielfach nicht möglich sein, die Handlung überhaupt auszuführen. Indem aber das čsl. W.G., um jedes Mißverständnis zu vermeiden, von „Erfordernissen der zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts vorzunehmenden Handlungen" spricht, bringt es damit eindeutig zum Ausdruck, daß die lex loci actus nicht nur für die Frage, wie diese Handlungen vorgenommen werden müssen, entscheidend ist, sondern auch dafür, wann, wo usw. sie geschehen müssen. Die mangelhafte Fassung der deutschen W.O., Art. 86 („Form" . . .), läßt Zweifel darüber bestehen, ob unter Form der Handlung auch Ort und Zeit der Handlung zu verstehen ist.[330]) Die Frage freilich, ob eine Handlung zur Ausübung oder Wahrung der Wechselrechte

[329]) Canstein S. 99; Thöl, in Jur. Wochenschr. 1914/797.

[330]) Die herrschende Lehre bejaht; vgl. Bettelheim S. 191 u. d. dort ang. Lit.

und welche Handlung notwendig ist, ist auch im čsl. W.G. nicht entschieden. Zu Unrecht behauptet dies Bettelheim.[331])

Sehr vermissen wir eine Bestimmung im čsl. W.G., nach welchem Rechte sich der Inhalt und die Wirkung einer Wechselerklärung regelt. Der Gesetzgeber hat sich gescheut, diese u. E. sehr bedauerliche Lücke der W.O. auszufüllen, vielleicht weil man fürchtete, nicht alle Konsequenzen zu übersehen. Die Frage nach dem für den Inhalt und die Wirkung der Wechselerklärung maßgebenden Rechte ist also mangels positiver Norm weiterhin auf Grund und nach Maßgabe der allgemeinen Grundsätze des internationalen Privatrechts zu lösen. Drei Ansichten stehen sich hier gegenüber. Die herrschende Ansicht[332]) geht dahin, daß einzig das Recht des Ausstellungsortes für jede einzelne Wechselerklärung den Inhalt und die Wirkung für jeden einzelnen Skripturakt regle, wobei als Ausstellungsort jener zu gelten habe, wo jeder Skripturakt tatsächlich vollzogen wurde. Nach anderer Ansicht[333]) kommt es darauf an, wo die Rechtsfolgen eingetreten sind und der Anspruch realisiert wurde. Schließlich haben sich zahlreiche Stimmen für das Recht des Erfüllungsortes als maßgebliches Recht ausgesprochen.[334]) Jede dieser drei Ansichten hat gewiß etwas Richtiges für sich. Mit Rücksicht auf das auch im čsl. Wechselrecht anerkannte Prinzip der Unabhängigkeit der Wechselerklärungen und in Anbetracht dessen, daß ein gutgläubiger Besitzer des Wechsels unter allen Umständen geschützt werden muß, wäre eine gesetzliche Regelung dahin zu empfehlen, daß für den Inhalt und die Wirkung der Wechselerklärung der wirkliche Ausstellungsort grundsätzlich maßgebend ist, der gutgläubige Erwerber sich aber auf den im Wechsel angegebenen Ort verlassen kann.

§ 19.

Der Wechselprotest

Schrifttum: Bernstein, Reform des Wechselprotestes; Chevenal C., Der Wechselprotest nach dem schweizer. Obligationsrecht und der deutschen W.O., Dissertation 1916; Cohn, Der Kampf um den Wechselprotest, 1905; D.J.Z., Jg. 6/82, 10/882, 11/986, 304, 13/1086, 1270, 1397; Das Recht, Bd. 4/452, Bd. 9/309, Bd. 10/1299, Bd. 11/25, 499; Leist, Der Wechselprotest und seine Reform 1899; Liebich, Der Wechselprotest durch die Post, in Jur. Ztg. für das Gebiet der Č.S.R., 8. Jg. Nr. 24; Kral, in Ceske Právo, 10. Jg., Nr. 4, S. 25 ff., K otazce vědeni směnečného reystriku; Graunitz, Der Wechselprotest, Dissertation 1911; Makower, in Z.H.R. Bd. `41/361; Pfannenberg, Der Wechselprotest nach der Novelle von 1908 in seinem Verhältnis zum außerdeutschen Recht, Dissertation 1914; Stranz, Ein Protest gegen den Wechselprotest, Berlin 1903; Bank-Archiv, Jg. 1904, S. 113, 135, 151! Jg. 1906, S. 21, 78; Jg. 1907, S. 99.

[331]) Bettelheim, in Jur. Zeitg. für das Gebiet der Č.S.R. 1928, Nr. 9.

[332]) Bettelheim, Das internationale W.R. Österreichs, S. 158 u. d. dort angeführte Literatur.

[333]) Liebe, allgemeine dtsch. W.O. S. 726.

[334]) Wächter, Enzykl. S. 22; Thöl. S. 85; Canstein 102; Goldschmidt, Grundriß S. 220 u. a.

Begründung der Reichstagsvorlage betreffend den Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung des Wechselprotestes, Aktenstück Nr. 471, der 12. Legislaturperiode, I. Session 1907/8; Bericht der 21. Kommission, Reichstagsvorlage Nr. 666, 12. Legislaturperiode, I. Session, 1907/8; Jaritz in Gruchot, Bd. 54/783.

Abgesehen von geringen Änderungen, die später noch eine eingehende Würdigung am gegebenen Orte erfahren werden, hat sich im čsl. W.G. auf dem Gebiete des Protestverfahrens gegenüber dem früheren Rechtszustande, wie er vor der Novelle von 1908 in Deutschland bestanden hat und noch heute in Österreich gilt, leider nichts geändert. Es bleibt bei jenen veralteten Vorschriften, die so gar nicht dem Zuge der Zeit nach Vereinheitlichung, Verbilligung, Erleichterung und Beschleunigung des Wechselverkehrs entsprechen; bei der Wichtigkeit des Wechsels im modernen Verkehr muß natürlich ein so strenger Formalismus, wie ihn mit kleinen Abschwächungen noch heute das čsl. W.G. aufweist, sehr lästig für den ganzen Verkehr wirken.

Die Reformbewegung, die gegen das veraltete Protestverfahren der deutschen W.O. früherer Fassung einsetzte, geht zurück auf die 70iger Jahre. Es waren nicht nur die Wirtschaftskreise, auch namhafte Juristen[335]) haben sich für eine Reform bzw. Vereinfachung des Wechselprotestverfahrens eingesetzt.[336]) Das Ergebnis dieser Reformbewegung war in Deutschland der vorläufige Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Regelung des Protestverfahrens vom 23. Juli 06 und schließlich das Gesetz vom 30. Mai 08, R.G.Bl. S. 321, betreffend die Erleichterung des Protestverfahrens. Dem deutschen Vorbild sind später Italien, Belgien usw. und in neuester Zeit auch Polen und Jugoslawien gefolgt.

Nur der čsl. Wechselgesetzgeber hat sich nicht zu einer durchgreifenden Reform verstehen können, obwohl auch hier der Ruf nach einer Vereinheitlichung des Protestverfahrens allgemein ist[337]). Besonders wünscht man auch in der Č.S.R. die Einführung des Postprotestes[338]). Bei der Beratung des neuen Gesetzes hat man zwar zu der Frage des Wechselprotestes durch die Post Stellung genommen, aber diese abgelehnt, weil[339]) „einerseits unsere Verhältnisse noch nicht reif dafür anzusehen seien und anderseits der Rahmen der Vereinheitlichung überschritten würde; es wäre dies schon eine Reform". Mit diesen wenigen allgemein gehaltenen Worten läßt sich die für den Wechselverkehr bedeutsame Frage, ob die Einführung des neuen Wechselgesetzes nicht zum Anlaß genommen

[335]) Als Vorkämpfer seien genannt: Cohn, Bernstein, Leist, Makower, Stranz. Vgl. Literaturübersicht S. 321.

[336]) Wir verweisen auf die ausführlichen Darlegungen bei Cohn S. 37, die einen trefflichen Überblick über die Reformbewegung geben.

[337]) Vgl. Mitteilungen des Kreditorenvereines, 53. Jhrg, Nr. 50 und Jur. Ztg. für das Gebiet der Č.S.R., 8. Jhrg., Nr. 24; deutscher Hauptverband der Industrie, Tätigkeitsbericht 1927, S. 44; Brünner Tagesbote 1927, Nr. 543.

[338]) Schon 1909 anläßlich der Beratungen des früheren öster. Industrierates über die internationale Vereinheitlichung des Wechselrechts wurde die Frage, ob der Postprotest zuzulassen sei, nahezu von sämtlichen Handels- und Gewerbekammern bejaht.

[339]) Vgl. Libich S. 187.

werden sollte, auch in der Č.S.R. den Wechselprotest durch die Post zuzulassen, nicht abtun. Wenn auch der Hauptzweck des neuen Wechselgesetzes in der Vereinheitlichung der bisher auf seinem Gebiete geltenden Wechselrechte besteht und eine Abänderung der Grundlage des Wechselrechtes weder beabsichtigt, noch in Anbetracht der bevorstehenden Schaffung eines Weltwechselrechts wünschenswert erschiene, so würde doch durch die Einführung des Postprotestes an den Grundsätzen des Wechselrechts kaum etwas geändert werden, wohl aber würde einem lange gehegten Bedürfnis der Wirtschaftskreise Rechnung getragen werden.

Die Vorteile des Postprotestes liegen hauptsächlich in der Erleichterung und Verbilligung der Einziehung der Wechselschulden und der Protestierung. Es bedarf nach alledem, was über die Einführung dieser Neuerung bereits geschrieben wurde[340]), wohl kaum einer ausführlichen Hervorhebung all ihrer Vorteile. Nur soweit die besonderen Verhältnisse der Č.S.R. in Frage kommen, soll hier darauf näher eingegangen werden. I. Die Notariatsgebühren für Wechselproteste sind gemäß der Notariatsordnung vom 11. Mai 1923 Nr. 102 Slg. auch in der Č.S.R. sehr hoch[341]). Die Post könnte vermöge ihrer Verbreitung und geringen Selbstkosten viel niedrigere Gebühren einheben. II. Es würde sich bei der Protesterhebung auch in der Č.S.R. nicht um ein der Postverwaltung ferne liegendes Geschäft handeln; im Postanweisungs- und Postauftragsverfahren besorgt sie schon jetzt einen namhaften Teil des Geldverkehrs; selbst das kleinste Postamt leistet wichtige, kaufmännische Dienste. Auch wird die Post zu verantwortungsvollen Funktionen im behördlichen Zustellungsdienste verwendet. Es ist ja schon derzeit gestattet[342]), Wechsel im Postauftragsverkehre einlösen zu lassen — allerdings wird davon nur ein ganz unbedeutender Gebrauch gemacht, da im Falle der Nichteinlösung sich Schwierigkeiten wegen rechtzeitiger Vornahme der erforderlichen Rechtshandlungen einstellen können. Schon die frühere österr. Postverwaltung wollte die Mitwirkung der Post beim Wechselverkehr ausbauen, doch erfuhr der im Jahre 1903 den Handels- und Gewerbekammern zur Äußerung vorgelegte Gesetzentwurf allgemeine Ablehnung, da er keine ausreichende Gewähr für die Verläßlichkeit der wechselrechtlichen Handlungen sowie für die Haftung der Post bot. Die Behauptung, daß die Postbeamten der ihnen gestellten Aufgaben nicht gewachsen seien, wird durch die Tatsache widerlegt, daß man in Deutschland sehr gute Erfahrungen gemacht hat, wo man neuerdings sogar die niederen Postbediensteten mit Beamteneigenschaft (Postboten) zur Wechselprotesterhebung heranzieht. Zwar besitzen im allgemeinen in der Č.S.R. und vor allem in der Slowakei die Postbeamten nicht die fachliche Ausbildung wie in Deutschland, aber keineswegs stehen sie hinter denen Polens oder Jugoslawiens

[340]) Literaturnachweis bei Cohn, der Kampf um den Wechselprotest.
[341]) Vgl. Karmán S. 58.
[342]) Lt. Handelsministerialverordnung vom 8. Oktober 1882, R.G.Bl. Nr. 144 über den Postauftragsverkehr.

zurück, wo neuerdings auch der Postprotest eingeführt ist. Nur hinsichtlich der Sprachenfrage könnte man Bedenken geltend machen. In der Č.S.R. werden sechs Sprachen gesprochen, während in Deutschland die Sprachenfrage keine Rolle spielt. Demgegenüber sei aber hingewiesen, daß auch nicht jeder Notar alle Sprachen spricht und schließlich auch die Post in ihrem sonstigen Geschäftsbereich fremdsprachige Korrespondenz zu behandeln hat, was natürlich bei einem Nationalitäten-Staat, wie es die Č.S.R. ist, nicht zu vermeiden ist. Aus dem Vorstehenden dürfte sich wohl ergeben haben, daß erhebliche Schwierigkeiten der Einführung des Postprotestes auch in der Č.S.R. nicht entgegenstehen[343]). Notwendiges Korrelat der Einführung des Postprotestes wäre die Haftung der Postverwaltung für die richige Ausführung des Postauftrages und die Vereinfachung des ganzen Verfahrens nach deutschem Vorbilde. Trotzdem bleibt es hier dabei, wie wir schon erwähnt haben, daß nur Notare[344]) und Gerichtsbeamte zur Protesterhebung[345]) zugelassen sind; von den Notaren sind wiederum nur die öffentlichen Notare zugelassen; nichtöffentliche Notare, wie es sie zum Beispiel in der Slowakei gibt, sind ausgeschlossen. In diesem Zusammenhang verdient folgende Entschließung des Abgeordnetenhauses (vgl. Drucksachen Nr. 1248/1927) zu § 94, Abs. 1 besondere Beachtung: „Stempelgebühren auf dem Protest sind so einzurichten, daß die Protestgebühren bei den Gerichten und Notaren gleich hoch sind." Dadurch wird eine Überlastung der Gerichte bzw. Notare vermieden und Gleichstellung erzielt.

Auch in Deutschland sind die Postbeamten (bzw. nach Gesetz vom 18. Dezember 1926 die Postgehilfen ohne Beamteneigenschaft) nicht allgemein zur Protesterhebung zugelassen, vielmehr hat die grundsätzliche Gleichstellung der Postbeamten mit den Notaren und Gerichtsbeamten im Laufe der Zeit bedeutende Einschränkungen erfahren.

Auf Grund des Art. 3 des Protestgesetzes vom 30. Mai 1908, der dem Reichskanzler die Befugnis gibt, unter Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß die Postverwaltung für bestimmte Fälle, besonders mit Rücksicht auf die Art des Protestes oder die Höhe der Summe, die Protesterhebung nicht zu übernehmen braucht, sind laut Verfügung betreffend die Änderung der Postordnung vom 13. August 1908 gemäß § 18a der neuen Postordnung von der Erhebung durch die Post ausgeschlossen alle Proteste, die sich auf andere wechselrechtliche Leistungen als die Zahlung beziehen, ferner Zahlungsproteste über mehr als 800 RM.[346]), Wechsel in fremder Sprache usw.[347]).

[343]) Vgl. im besonderen Libich S. 187.

[344]) Vgl. Notariatsordnung § 89 und 90.

[345]) Vgl. § 56, G.Vg.; ferner Dekret des Just.Min. vom 28. März 1908, Nr. 7700.

[346]) Jetzt ist jedoch der Postzahlungsprotest gem. Verord. vom 28. III. 1923 und 25. März 1925 bis zu 1000 RM. einschließlich zulässig.

[347]) Vgl. Staub-Stranz Kom. S. 349.

Die Beschränkung der Post auf den Zahlungsprotest mag man noch gelten lassen, weil hier eher Verwicklungen vorkommen können und man die nötige Rechtskenntnis beim Postbeamten nicht erwarten kann. Die Beschränkung des Postprotestes auf eine bestimmte Wechselsumme erscheint aber sehr bedenklich. Stranz weist mit Recht auf die Verwirrung und Gefahren hin, die infolge einer solchen Unterscheidung nach der Wechselsumme entstehen können[348]); überhaupt gibt der in Art. 3 des Protestgesetzes gewählte Weg, durch einfache Verordnung die Bestimmungen des Protestgesetzes abzuändern, zu berechtigten Bedenken Anlaß; der Wechselverkehr verlangt festen Boden; die Möglichkeit aber, den Postprotest aus beliebigem Grunde und in beliebigem Umfange wieder auszuschließen, dient wenig der Rechtssicherheit.

Sehr zu begrüßen ist es, daß § 4 des Protestgesetzes Sonderbestimmungen über die Haftung der Post enthält, denn nur unter dem Gesichtspunkt einer Haftung läßt sich die Heranziehung der Post für den Protest überhaupt rechtfertigen. Es gilt folgendes: Soweit die Post zur Protesterhebung in Betracht kommt, haftet die Postverwaltung bis zur Höhe des wechselmäßigen Regreßanspruches nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über die Haftung eines Schuldners für die Erfüllung seiner Verbindlichkeit; mithin hat die Postverwaltung ihr und ihrer Angestellten Verschulden gemäß § 276 und 278 B.G.B. zu vertreten; sie haftet aber nicht über den Betrag des wechselmäßigen Regreßanspruches hinaus.

Leider hat die Haftung der Postverwaltung noch eine weitere Einschränkung erfahren. Nach der Begründung des Gesetzes[349]) soll die Postverwaltung nur für die Ausführung der Protestgeschäfte in engerem Sinne eintreten, nicht aber für die ordnungsmäßige und rechtzeitige Beförderung und Rückbeförderung von Wechsel und Protest, wofür die allgemeinen für Transportgeschäfte der Post geltenden Vorschriften des Postgesetzes maßgebend bleiben. Im Interesse des Verkehrs wäre mit Staub-Stranz[350]) die unterschiedslose Haftung der Post für Protest u n d Transportgeschäft dringend zu wünschen.

Abgesehen von dem beschränkten Umfange der Haftung der Post ist auch der Ersatzanspruch gegen die Postverwaltung aus Verschulden beim Protestgeschäfte einer kürzeren Verjährung unterworfen worden, als diese nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen des bürgerlichen Rechts betragen würde. Die Verjährungsfrist beträgt nämlich nach § 4, Abs. 2 des Protestgesetzes 1908 drei Jahre und beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem der Protestauftrag bei der Postanstalt eingeht, von welcher der Postauftrag auszuführen ist. Mit dieser Verkürzung der Verjährungsfrist kann man sich u. E. durchaus einverstanden erklären, um so mehr, als ja auch die Verpflichtung des Hauptwechselschuldners, nämlich des Akzeptanten, in drei Jahren verjährt.

[348]) In D.J.Z. XI/987.
[349]) Denkschrift S. 9.
[350]) Staub-Stranz Kom. S. 329.

Äußerst schwerfällig ist auch die Form der Protestaufnahme nach čsl. Wechselrechte. Eine Erleichterung ist immerhin insoferne eingetreten, als nach dem Vorbilde des Art. 88 der deutschen W.O. die im § 95, Abs. 1 aufgestellten notwendigen Erfordernisse der Protesturkunde nicht mehr in dem Grade zwingend sind, daß ihr Fehlen unbedingt und in allen Fällen Nichtigkeit zur Folge hat. (Nicht mehr heißt es, wie in der österr. W.O., „Der Protest muß enthalten", sondern „in dem Protest ist aufzunehmen".) Es muß also eine Auslegung der Protesturkunde in dem Sinne zulässig sein[351]), daß eine allzu scharfe Hervorhebung des Formalen entschieden zu vermeiden ist; es wird in jedem einzelnen Falle zu prüfen sein, ob ein vorliegender Mangel so erheblich ist, daß er dem Zwecke und dem Wesen des Protestes Eintrag tut[352]); es muß genügen, wenn das Vorhandensein der vom Gesetz für wesentlich erklärten Tatsachen sich mit ausreichender Bestimmtheit aus dem übrigen Inhalt der Protesturkunde ergibt; die Heranziehung anderer Beweismittel bleibt aber unzulässig[353]).

Dadurch wird zwar in vielen Fällen der Nichtigkeit der Protesturkunde vorgebeugt, aber der čsl. Wechselgesetzgeber hätte noch einen Schritt weiter gehen sollen und auch die in den Protest aufzunehmende wörtliche Abschrift des Wechsels wegfallen lassen sollen; gerade das Erfordernis der Wechselabschrift führt bei einer engherzigen Praxis oft genug zur Ungültigkeit des Protestes. Noch dazu verlangt das čsl. W.G. eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder Kopie und nicht nur des Grundwechsels, sondern auch aller weiteren Wechselerklärungen mit sämtlichen Zusätzen und Bemerkungen, was sich kaum rechtfertigen läßt.

Sehr zweckmäßig hat die deutsche W.O. mit der Novelle von 1908 die Sonderprotesturkunde für den Regelfall (Protest mangels Zahlung) beseitigt (Art. 88a, Abs. 1 W.O.) und sie nur für die selteneren Fälle des Annahme-, Sicherheits- und Ausantwortungsprotestes belassen (Art. 88b). In den letzteren Fällen rechtfertigt sich die Beibehaltung der Abschrift deshalb, weil hier der Regreß ohne Wechselbesitz auf Grund der Protesturkunde allein erhoben wird und diese ohne den Wechsel dem Regreßpflichtigen ausgehändigt wird, während der Wechsel selbst seinen Lauf fortsetzt; der Umlauf des Wechsels darf durch dessen Benützung beim Regreß nicht erschwert werden. Aber auch beim Annahme-, Sicherheits- und Ausantwortungsprotest bedarf es nach der W.O. keiner w ö r t l i c h e n Abschrift; die Abschrift braucht nicht buchstabengetreu, sondern nur so genau zu sein, daß die Identität nicht zweifelhaft wird. Für den Regelfall, den Protest mangels Zahlung, ist also, wie gesagt, nach deutschem Recht der Protest auf den Wechsel selbst bzw. auf die Allonge zu setzen. In der Tat gehört der Protest mangels Zahlung auf den Wechsel. Nur hierdurch wird die Identität des im Regreßwege geltend gemachten und des protestierten Wechsels wirklich gegen jeden Zweifel gesichert. Alle Streitigkeiten über ungenaue

[351]) Vgl. M.B. zu § 95 des W.G.
[352]) Vgl. Staub-Stranz Kom. S. 334 und die dort angeführte Literatur.
[353]) Chevenal S. 116.

Abschrift fallen weg, weil der Originalwechsel den Protest enthält; es können dann nicht mehr notleidende Wechsel unerkannt im Wechselverkehre bleiben; die nachprotestlichen Indossatare werden als solche ohne weiteres erkennbar; bei mehreren gleichlautenden Papieren wird die Identifizierung wesentlich erleichtert; überflüssige Schreibarbeit wird vermieden; nicht zu verkennen ist ferner der Vorteil, daß alle Ansprüche und Nebenansprüche des Regreßnehmers aus einer einzigen Urkunde und nicht aus zwei Urkunden hervorgehen; die Möglichkeit des Verlustes des Protestes ohne den Originalwechsel wird erschwert, wenn nicht ganz ausgeschlossen (nämlich wenn sich der Protest nicht auf der Allonge befindet). Kein Nachteil ist es, wenn Wechsel mit einer solchen Protesterklärung nur mehr schwer im Verkehr genommen werden; dishonorierte Wechsel gehören nicht in den Umlauf; übrigens kann der Inhaber, wenn ihm mehr an der Zirkulation als an der Regreßnahme liegt, von der Protesterhebung ja absehen. Ob de lege ferenda der Protest nicht besser auf die Allonge gesetzt würde und nicht auf den Wechsel selbst, um dadurch den Wechsel übersichtlicher zu machen und Versehen zu vermeiden, ist eine Frage zweiten Grades.

Hinsichtlich der weiteren wesentlichen Erfordernisse der Protesturkunde bzw. des Protestes ergibt sich zwischen den beiden Gesetzen weitgehende Übereinstimmung. Ort und Zeitdatum der Protesterhebung, Angabe des Requirenten und Protestaten, die an den Protestaten gestellte Aufforderung zur Vornahme der wechselrechtlichen Leistung, eventuell der Nichtantreffungsvermerk, Unterschriften, Stempel, sowie eventuell die Interventionsangabe bezüglich Ehrenannahme oder Ehrenzahlung werden als notwendige Protestbestandteile nach beiden Gesetzen gefordert.

Die Antwort des Protestaten braucht nur nach čsl. W.G. im Wechsel protokolliert werden, die deutsche W.O. läßt es zweckmäßig bei der Angabe der Erfolglosigkeit der Aufforderung bewenden. Die Protokollierung der Antwort des Protestaten im Wechsel ist eine gänzlich überflüssige Erschwerung; die Antwort hat keine Bedeutung für den Protest und läßt auch, wie die Erfahrung zeigt, den wirklichen Grund der Zahlungsverweigerung in den meisten Fällen nicht erkennen. Freilich wird es vielfach für den Garanten von Interesse sein, zu erfahren, weshalb der Protestat sich dem Ersuchen gegenüber ablehnend verhalten hat, allein dies festzustellen, kann nicht Aufgabe des Protestbeamten sein (vgl. auch Begründung S. 12).

Ob im Proteste festgestellt werden muß, daß der Wechsel präsentiert wurde, ist Streitfrage im deutschen, wie im čsl. Rechte[354]).

Bei der Nichtermittelung des Geschäftslokales oder der Wohnung des Protestaten genügt in Deutschland (Art. 88) der allgemeine

[354]) Staub-Stranz Kom. S. 334 hält dies unter Hinweis auf Art. 41, Nr. 2 unbedingt für erforderlich. Die Mehrzahl der Schriftsteller (Bernstein S. 351, Grünhut II, S. 62) erachtet aber mit Recht den ausdrücklichen Vermerk der Vorlegung im Wechsel für nicht erforderlich.

Nichtermittlungsvermerk, während nach § 98, Abs. 3 im Proteste ausdrücklich vermerkt werden muß, daß eine persönliche Nachfrage seitens des Protestbeamten bei der staatlichen Polizeibehörde, bzw. Ortspolizeibehörde fruchtlos geblieben ist.

Wenn die Protesterhebung an einem anderen Orte, bzw. zu einer anderen Stunde, als das Gesetz bestimmt, mit Zustimmung der anderen Partei erfolgte, ist auch diese Zustimmung im Proteste zu vermerken[355]).

Aus der Beseitigung der Wechselabschrift beim Protest mangels Zahlung ergibt sich für das deutsche Recht die Notwendigkeit, die Stelle, auf die der Protest im Wechsel zu setzen ist, genauer zu bestimmen. Das ist in Art. 88a der W.O. geschehen. Doch ist zu berücksichtigen, daß auch für die Fälle von Protesten, wo es einer Abschrift des Wechsels, bzw. der Kopie zur Gültigkeit des Protestes noch weiterhin bedarf — wie Art. 88b ausdrücklich bestimmt —, die in Art. 88a, Abs. 2 und 3 für den Protest mangels Zahlung gegebenen Vorschriften entsprechende Anwendung finden. Das čsl. W.G. enthält derartige Vorschriften nicht.

Nach Art. 88a, Abs. 2 der deutschen W.O. soll der Protest mangels Zahlung ohne Zwischenraum hinter das letzte Indossament gesetzt werden und, wenn dies nicht ausführbar ist, unmittelbar an einen Rand der Rückseite (vgl. weiter Abs. 3, Art. 88a der deutschen W.O.). Dadurch soll die Legitimation des Protestanten, die aus dem Protest mangels Zahlung nicht mehr ersichtlich ist, kenntlich gemacht werden; ferner sollen nachträglich hinzugefügte Indossamente ersichtlich werden[356]). Als unangenehme Folge dieser Vorschrift ergibt sich aber folgendes: Nach Art. 55 W.O. kann jeder Indossant, der seine Nachmänner befriedigt hat, seinen eigenen und seiner Nachmänner Indossamente ausstreichen. Er muß dies sogar tun, will er sich nicht der Gefahr aussetzen, noch einmal haftbar gemacht zu werden. Hat er nun das Indossament nachträglich (nach der Protestierung) gestrichen, so geht aus der Protesturkunde nicht mehr hervor, daß die Streichung erst nach der Protesterhebung geschehen, der Protestant also zur Protesterhebung legitimiert war. Der Inhalt des Protestes weicht in solchen Fällen von der vom Protestbeamten gewollten Beurkundung ab; das Bild des Wechsels aus der Zeit seiner Protestierung ergibt sich nicht mehr aus dem Wechselproteste; der Wechselschuldner kann also mit dem Einwand die Zahlung verweigern, der Wechsel sei nicht ordnungsmäßig protestiert[357]). Diese Mängel waren dem deutschen Gesetzgeber bei der Abfassung des Gesetzes durchaus bekannt. Es ist allerdings richtig, wenn die Begründung[358]) hervorhebt, daß die Vermutung dafür spreche, daß der Protestbeamte die Legitimation geprüft und

[355]) Ausdrücklich bestimmt dies nur das čsl. W.G. in § 98 II in Verbindung mit § 95, Nr. 4. In der deutschen W.O. fehlt zwar eine diesbezügliche Bestimmung, trotzdem kann kein Zweifel herrschen, daß auch hier das Gleiche zu gelten hat.

[356]) Vgl. Begründung S. 10, Denkschrift.

[357]) Vgl. D.J.Z. Bd 13/1276, 13/1332, 13/1397.

[358]) S. 10.

ordnungsgemäß befunden hat, trotzdem bleibt der oben erwähnte Nachteil eine Schwäche des deutschen Gesetzes. Der Vorschlag Pfannenbergs[359]), der Protestbeamte solle einen kurzen Vermerk, auf dem Protest anzubringen, verpflichtet sein: „Protest wechselmäßig legitimiert", erscheint deshalb durchaus angebracht.

Wenn der Protest mangels Zahlung unter Vorlegung mehrerer Exemplare desselben Wechsels oder unter Vorlegung des Originals und einer Kopie erhoben wird, so genügt nach Art. 88a, Abs. 4 die Beurkundung auf einem Exemplar oder auf dem Originalwechsel; auf den anderen Exemplaren oder auf der Kopie ist dann vom Protestbeamten lediglich zu vermerken, daß sich der Protest mangels Zahlung auf dem ersten Exemplar oder auf dem Originalwechsel befindet. Auf den Vermerk finden die Vorschriften des Abs. 2 und Abs. 3, Satz 1 des Art. 88a entsprechende Anwendung. Dadurch wird die Aufnahme von Wechsel-Abschriften in dem Protest entbehrlich[360]).

Für die anderen Protestarten kommt Art. 88a, Abs. 4 der deutschen W.O. natürlich nicht in Frage; Art. 88b, Satz 3 erwähnt nicht den Abs. 4 des Art. 88a; beim Protest mangels Annahme schon deshalb nicht, weil das Akzept nur einmal erteilt zu werden braucht, also nicht duplizierungsfähig ist, beim Sicherheitsprotest deshalb nicht, weil Sicherheit nur auf Grund des akzeptierten Exemplars des Originals gefordert werden kann[361]).

Die Fassung des Art. 88a, Abs. 4 ist insofern ungenau, als er vorschreibt, auf den anderen Exemplaren den Vermerk anzubringen, der Protest befinde sich auf dem ersten Exemplar, obwohl er nach Satz 1 selbst erklärt, daß der Protest auf jedes Exemplar gesetzt werden könne, nicht gerade auf die Prima.

Obwohl nicht ausdrücklich bestimmt, wird man übrigens der Natur der Sachlage entsprechend anzunehmen haben, daß der Protest die Anzahl der vorgelegten Exemplare oder die Vorlage der Urschrift und Abschrift beurkunden müsse; denn nur dann ist deren Vorlage durch den Protest festgestellt. Der Vermerk auf den einzelnen Wechselexemplaren oder der Abschrift ergibt ihre Identität mit dem vorgelegten Exemplar.

Äußerst umständlich ist dagegen das Verfahren im čsl. W.R. bei Mehrheit von Wechselexemplaren. Hier müssen die Abschriften der verschiedenen Urkunden mit allen darauf befindlichen Indossamenten und Bemerkungen in den Protest aufgenommen werden. Das Schwerfällige eines solchen Verfahrens erhellt auf den ersten Blick und bedarf keines Kommentars.

Muß aus einem Wechsel eine wechselrechtliche Leistung von mehreren Personen verlangt werden, so braucht über diese mehrfache Anforderung nach Art. 89 der deutschen W.O. nur eine Protesturkunde aufgenommen zu werden. Es steht aber nichts entgegen, die mehreren Präsentationen in mehreren Protesten zu beurkunden. Anders wieder das čsl. W.G. Es schreibt in § 96 W.G. zwingend

[359]) Pfannenberg S. 67.
[360]) Vgl. Chevenal S. 111.
[361]) Vgl. Chevenal S. 111.

vor, daß die mehrfache Aufforderung an die mehreren Personen in eine Urkunde aufzunehmen ist, so daß mehrere selbständige Proteste in diesem Falle unzulässig sind. Dadurch wird jedenfalls eine Verbilligung des Protestes und eine Vereinfachung des Rücktrittes erreicht.

Wenn auf Grund mehrerer Wechsel mehrere Proteste erhoben werden sollen, steht nach čsl. Gesetze nichts entgegen, dies in einem Proteste zusammen zu beurkunden.

Art. 88a, Abs. 2 bzw. Art 88b, Abs. 2 macht eine solche Zusammenbeurkundung mehrerer Proteste in einer Urkunde für das deutsche Recht unmöglich, da der Protest ohne Zwischenraum unmittelbar hinter dem Abschluß des Wechsels bzw. bei Art. 88b der Abschrift des Wechsels zu setzen ist.

Daß der Protestbeamte befugt ist, die ihm von den Protestaten angebotene Zahlung in Empfang zu nehmen, ist nur von der deutschen W.O. ausdrücklich dem Protestbeamten als Recht zugestanden (Art. 89a).

Im čsl. W.R. ist und bleibt dieses Recht des Protestbeamten Streitfrage[362]). Ihre Entscheidung ist aber von größter praktischer Wichtigkeit. Wenn der Protestbeamte die Zahlung nicht annehmen darf, so kann er, falls der Protestat die Zahlung anbietet, jedenfalls eine Weigerung nicht als solche feststellen; dann wird sowohl der Protest wie die Zahlung gehindert und es entstehen viele Weitläufigkeiten. Im Interesse sämtlicher Beteiligten wäre deshalb die unbeschränkte Befugnis der Protestbeamten zur Entgegennahme der Zahlung zuzulassen.

Die Bestimmung des Art. 89a, Satz 2, es könne die Befugnis des Protestbeamten zur Annahme der vom Protestaten angebotenen Zahlung nicht ausgeschlossen werden, erscheint nur folgerichtig und praktisch zweckmäßig. Schenkt im Ausnahmefall der Auftraggeber dem Protestbeamten kein Vertrauen, so mag er ihn beim Protestgeschäfte begleiten und die etwaige Leistung selbst in Empfang nehmen.

Es wäre nur zu wünschen, daß die W.O. nicht nur den Protestbeamten für befugt, sondern für verpflichtet erklärt und die Befugnis bzw. Pflicht auch auf Teilzahlungen erstreckt hätte[363]).

Der Tendenz des deutschen Gesetzgebers, der Überspannung der Formenstrenge beim Proteste nach Möglichkeit entgegenzutreten und der Rücksichtnahme auf praktische Bedürfnisse entspricht auch der Abs. 2 des Art. 90 der deutschen W.O. Darnach können Schreibfehler, Auslassungen und sonstige Mängel der innerhalb der Protestfrist aufgenommenen Protesturkunde bis zur Aushändigung der Urkunde an den Auftraggeber von dem Protestbeamten berichtigt werden. Gedacht ist selbstverständlich nur an wesentliche Fehler, Auslassungen und Mängel; unwesentliche Mängel können ohnehin jederzeit berichtigt werden. Um unbefugte Berichtigung zum Vorteil des Protestanten zu verhindern, ist vorgeschrieben, daß die Berichtigung durch Beifügung der Unterschrift des Protestbeamten

[362]) Vgl. L.Z. Bd. 8/124.
[363]) Vgl. Chevenal S. 114, 115 und Bernstein Rev. 67.

kenntlich zu machen ist. Leider läßt sich aus Art. 90, Abs. 1, Satz 2 nicht ersehen, ob der Protestbeamte verpflichtet ist, die nachträglich nach der Ausstellung der Protesturkunde vorgenommene Berichtigung am Originalproteste auch in der beglaubigten Abschrift oder in dem aufgenommenen Vermerke vorzunehmen, oder ob eine beglaubigte Änderung oder Berichtigung im Originalproteste genügt. Letzteres ist aber kaum anzunehmen; statt Berichtigung würde dann nur Verwirrung erreicht. Nach der Aushändigung der Urkunde an die Person, für die der Protest erhoben ist (Protestant) bleibt aber jede Berichtigung unzulässig. U. E. muß man aber davon folgende Ausnahme machen: Es ist nämlich möglich und zulässig, die Protesturkunde auch vor Ablauf der Protestfrist auszuhändigen. In einem solchen Falle muß eine Berichtigung, die innerhalb der Protestfrist erfolgt, auch noch nach Aushändigung an den Protestanten zulässig sein. Das Gesetz will ja eine Erleichterung und nicht eine Erschwerung des Wechselverkehrs. Wenn man schon vor der Protestnovelle eine Berichtigung innerhalb der Protestfrist für zulässig hielt, so muß dies um so mehr nach der Protestnovelle gelten, die die Grenze der Berichtigungsmöglichkeit bis zur Aushändigung hinausgeschoben hat[364]).

Die Vorteile der erweiterten Frist zur nachträglichen Berichtigung der Protesturkunde liegen auf der Hand. Es wird dadurch verhindert, daß die Protesturkunde in vielen Fällen wegen Formmangels nichtig ist, außerdem die Möglichkeit geschaffen, daß die von den Postboten aufgenommene Protesturkunde einer wirksamen Kontrolle durch die vorgesetzten Beamten unterzogen wird[365]).

Wir vermissen auch diese so sehr zweckmäßige Bestimmung des Art. 90 im čsl. W.G. Hier muß als Grenze, bis zu der Berichtigung der Protesturkunde zusässig ist, die Protestfrist angesehen werden. Dies muß aus § 37, Nr 2 gefolgert werden. Nach der Protestfrist erfolgende Ergänzungen und Berichtigungen können deshalb einem wesentlichen Mangel der Protesturkunde in čsl. Rechte nicht mehr abhelfen.

Eine der wichtigsten und einschneidendsten Neuerungen aber, die das Protestgesetz von 1908 für das deutsche Protestverfahren brachte, ist die Beseitigung des veralteten Protestregisters. Von dem Protest ist nur eine beglaubigte Abschrift zurückzubehalten und diese geordnet aufzubewahren, während die Urschrift des Protestes dem Auftraggeber ausgehändigt werden muß. (Art. 90, Abs. 2.) Bei dem Zahlungsprotest, der keine Abschrift des Wechsels enthält, sind überdies noch in einem Vermerk die wichtigsten Bestandteile des Wechselinhaltes, nämlich Wechselbetrag, Zahlungszeit, Ausstellungsdatum, Name des Ausstellers, des Remittenten und des Bezogenen, etwaige Notadressen und Ehrenakzepte, sowie Domiziliaten festzuhalten Vordem waren die Protestbeamten verpflichtet, die von ihnen aufgenommenen Proteste nach deren ganzem Inhalt Tag für Tag und nach dem Datum geordnet in ein beson-

[364]) Vgl. Staub-Stranz Kom. S. 356; Chevenal S. 117.
[365]) Begründung S. 13.

deres Register einzutragen. Daß dieses Verfahren sehr umständlich und zeitraubend war, kann nicht geleugnet werden; besonders, wenn der Protestbeamte eine Anzahl von Protesten anzufertigen hatte, war eine Verzögerung ihrer Fertigstellung unumgänglich, da eine Aushändigung der Urschrift an den Protestanten bis zur endgültigen Eintragung ins Register verzögert wurde. Seine Abschaffung in Deutschland ist deshalb sehr zu begrüßen.

Mit der Abschaffung des Protest-Registers entsteht aber die wichtige Frage, ob im Falle der Vernichtung bzw. des Verlustes des Protestes eine Neubeschaffung derartiger, allen Anforderungen genügender Ersatzurkunden nach heutigem deutschen Recht möglich ist. Die deutsche W.O. gibt darüber keine Auskunft. In der Literatur herrscht Streit. Staub-Stranz[366]), Bernstein[367]) u. a. verneinen die Möglichkeit einer Ausfertigung von Protesten. Bei Verlust des Originalprotestes seien weitere beglaubigte Abschriften, die von der zurückbehaltenen beglaubigten Abschrift des Protestes gefertigt werden, der Wiederherstellung des Protestes in keiner Weise gleichzuachten. Die ganze Neugestaltung des Protestverfahrens, namentlich auch die Vorschriften in Art. 88a und 88b, widersprächen einer Annahme, laut der diese beglaubigten Abschriften von der zurückbehaltenen beglaubigten Abschrift dem Proteste gleichwertig wären. Anderer Ansicht ist Rehbein[368]); er meint: Die zurückbehaltene beglaubigte Abschrift sei eine öffentliche Urkunde, die im Falle des Verlustes des Protestes dazu dienen kann, das Original zu ersetzen. U. E. wird der Rehbein'schen Ansicht der Vorzug zu geben sein; daß die beglaubigte Abschrift eine öffentliche Urkunde ist, kann nicht bestritten werden; ferner dürfte sich kaum bestreiten lassen, daß diese Abschrift dann dem Protestoriginal völlig gleichwertig zu erachten ist, wenn sich aus ihr der für den Regreß wesentliche Inhalt des Originals einwandfrei ergibt. Allerdings werden dabei für die Praxis sehr bedeutsame Einschränkungen zu machen sein. Die beglaubigte Abschrift ist nämlich dann dem Proteste nicht gleichwertig, wenn sie die für die Regreßnahme notwendige Aktivlegitimation nicht ergibt; und dies wird stets dann der Fall sein, wenn der in die Abschrift über den Wechselinhalt aufzunehmende Vermerk nichts über die Indossamentenreihe enthält und der Regredient den Wechsel nicht oder nicht mehr besitzt. Denn dadurch wird eine mißbräuchliche Benutzung des abhanden gekommenen Protestes verhindert. Der Gesetzgeber hätte jedenfalls gut daran getan, zu bestimmen, daß die beglaubigte Abschrift der zurückbehaltenen Kopie die Stelle des Originalprotestes vertritt.

Im čsl. W.G. ist es bei dem veralteten Protestregister geblieben. Immer noch muß der Protestbeamte die Proteste nach deren ganzen Inhalt Tag für Tag in chronologischer und arithmetischer Ordnung in ein besonderes Register eintragen, das von Blatt zu Blatt mit

[366]) Kom. S. 357.

[367]) Bernstein Studien S. 697; Bernstein S. 161 und 307; Makover Z.H.R. 41/361.

[368]) Rehbein zu Art. 87, Anm. 15; ebenso: Grünhut II, S. 76; Adler S. 30; Liebe S. 117; R.O.H.G. 23/410.

fortlaufenden Zahlen zu versehen ist. Doch löst das Gesetz wenigstens die alte Streitfrage, ob der Eintrag in dieses Register das Protestoriginal darstellt, von dem der Beamte dem Auftraggeber eine Ausfertigung erteilt, oder ob das Original des Protestes der Partei selbst ausgehändigt werden muß und hiervon Abschrift in das Protestregister vorzunehmen ist, und zwar im letzteren Sinne. § 97, Abs. 1 W.G. bestimmt nämlich ausdrücklich, daß die öffentlichen Notare und die Gerichtsbeamten verpflichtet sind, den Originalprotest dem Wechselinhaber oder dessen Bevollmächtigten auszufolgen. Um Streitfragen abzuschneiden, ist ausdrücklich auch bestimmt, daß die Protestbeamten eine einfache oder beglaubigte Abschrift des Protestes den Beteiligten oder deren Rechtsnachfolgern auf Verlangen jederzeit gegen Ersatz der Kosten auszufolgen verpflichtet sind[369]).

Im ganzen kann gesagt werden, daß die deutsche W.O. — geleitet von dem Bestreben, die für die Protesterhebung unnützen Formalitäten zu beseitigen — weit mehr den Anforderungen des modernen Wechselverkehrs entspricht, als das čsl. W.G. mit seinen vielfach veralteten, lästigen und schwerfälligen Bestimmungen. Aber gewiß wäre auch die deutsche W.O. in vielen Punkten reformbedürftig.

Ort und Zeit der Präsentation.

Was Ort und Zeit der Vornahme wechselrechtlicher Handlungen anlangt, finden wir im čsl. W.G. einige sehr begrüßenswerte Neuerungen, nicht nur gegenüber dem bisherigen, auf seinem Gebiete geltenden Rechtszustande, sondern auch gegenüber dem deutschen Rechte.

Soweit das ehemalige österr. Gebiet der Č.S.R. in Frage kommt, bildet die gesetzliche Festlegung bestimmter Tagesstunden zur Vornahme wechselrechtlicher Handlungen schon um deswillen ein Novum, weil in der österr. W.O. jegliche allgemeine Bestimmung darüber fehlte; nur für einzelne größere Städte Österreichs waren durch Gesetz Sondernormen über Proteststunden festgesetzt; so hatten zum Beispiel die auf Grund Gesetzes vom 9. März 1903, R.G.Bl. Nr. 60[370]) erlassene Just.Min.Verordg. vom 16. März 1903, R.G.Bl. Nr. 63, und Verordg. vom 31. Dezember 1905 und vom 4. April 1906 solche Proteststunden für die Reichs- und Residenzstadt Wien festgesetzt; für die Städte der heutigen Č.S.R. wurde aber auf Grund dieses Gesetzes — soweit uns bekannt — keine Bestimmung getroffen; anderseits bestimmte für Prag eine Just.-Min.Verordg. vom 30. Juli 1853, R.G.Bl. Nr. 153, die auf Grund der durch Allerhöchste Entschließung vom 28. Juli 1853 erteilten Ermächtigung erlassen wurde und bis zum Inkrafttreten des neuen čsl. W.G. in Kraft war, daß die Wechsel mangels Zahlung am

[369]) Vgl. § 97 ff. Notariatsordnung und § 56, Abs. 3 Org.Norm.

[370]) das den Just.- und Handelsminister ermächtigte, nach Anhörung der zuständigen Handels- und Gewerbekammern im Verordnungswege für Länder, Bezirke und einzelne Orte, die Tageszeiten für Wecheslproteste (beachte Wechselproteste) festzusetzen.

Zahlungstage von 1 Uhr bis 5 Uhr nachmittags, für die beiden übrigbleibenden zwei Werktage von 9 Uhr bis 5 Uhr nachmittags zu präsentieren und protestieren sind. Für alle übrigen heute tschechoslow. Städte sind uns solche Zeitfestsetzungen für die Wechselhandlungen nicht bekannt. Für die ehemals ungar. Gebiete der Č.S.R. galt das ungarische W.G., das im § 102 für alle zur Geltendmachung oder Erhaltung der Wechselrechte notwendigen Handlungen die Zeit von 9 bis 12 und 2 bis 5 Uhr festsetzte.

Die zeitliche Begrenzung der Vornahme der wechselrechtlichen Handlungen im allgemeinen und der Protesthandlungen im besonderen war für die čsl. Republik im Interesse der Wechselschuldner deshalb eine dringende Notwendigkeit. Als Zeiten, in welchen die Präsentation zur Annahme und zur Zahlung, die Protesterhebung, die Abforderung von Wechselduplikaten, kurzum alle nach dem W.G. einer bestimmten Person gegenüber vorzunehmenden Handlungen erfolgen müssen, bestimmt das čsl. W.G. die Zeit von 9 bis 12 Uhr und 2 bis 5 Uhr[371]). Die Einhaltung dieser Tageszeiten ist zwingend, bei sonstiger Nichtigkeit. Wenn auch das čsl. W.G. die Möglichkeit abweichender Parteivereinbarung ausdrücklich nur bezüglich des Ortes der Vornahme wechselrechtlicher Handlungen vorsieht (§ 98, Abs. 2), so muß dennoch eine abweichende Parteienvereinbarung auch bezüglich der Tageszeiten als möglich angesehen werden; das Gesetz führt den § 98, Abs. 2 bei § 95, Ziff. 4 an. Diese Zitierung geschah laut M.B.[372]) zu dem Zweck, „damit derart angedeutet sei, daß im Proteste auch zu erwähnen ist, daß der Protest an anderen Stunden und an einem anderen Orte auf Grund Parteivereinbarung erfolgte". Immerhin ist es nicht ganz verständlich, warum denn § 98, Abs. 2 bloß die Möglichkeit der Parteivereinbarung bezüglich des Ortes ausdrücklich vorsieht und die Möglichkeit der Parteivereinbarung bezüglich der Wechselstunden mit Stillschweigen übergeht.

Auch die deutsche W.O. sieht bestimmte Stunden vor[373]), jedoch nur in Ansehung der Protesterhebung, und auch hier ist die Einhaltung der vorgeschriebenen Zeit nicht zwingend, sondern lediglich instruktionell vorgeschrieben; nach Art. 92, Abs. 2 sollen die Proteste nur in der Zeit von 9 bis 6 Uhr abends erhoben werden.

Wir geben der čsl. Regelung den Vorzug. Zunächst schon deshalb, weil diese sich nicht auf die Protesterhebung beschränkt, sondern allgemein für alle nach dem Wechselgesetz einer bestimmten Person gegenüber vorzunehmenden Handlungen die Zeit der gültigen Vornahme bestimmt; dasselbe Bedürfnis, daß bestimmte Stunden eingehalten werden, ist, wie bei der Protesterhebung, auch bei den übrigen wechselrechtlichen Handlungen vorhanden, auch wenn diese seltener als der Protest vorkommen. Das deutsche Gesetz geht aber auch in der Vermeidung von Nichtigkeiten zu weit,

[371]) Vgl. das ungar. W.G., § 102.
[372]) M.B. zu § 98 und § 95 W.G.
[373]) Vor der Novelle von 1908 hatte auch sie keine Bestimmungen betreffs der Proteststunden.

wenn es die Vorschriften über Proteststunden als bloße Ordnungsvorschriften gibt, ohne zwingenden Charakter, so daß auch die außerhalb der vorgeschriebenen Zeit vorgenommenen Protesthandlungen gültig sind[374]). Wie groß ist aber dann die Gefahr, daß einfach im Geschäftslokal außerhalb der Proteststunden, etwa um 8 Uhr abends, protestiert wird? Da es im Grunde bei einer außerhalb der Proteststunden vorgenommenen Präsentation an einer gehörigen Anforderung und bei mangelnder Leistung an dem Protestgrunde überhaupt mangelt, sollte der derart vorgenommene Protest folgerichtig ungültig sein. Wenn deshalb das čsl. W.G. mit Recht diese Folgerung gezogen hat und alle Wechselhandlungen, die außerhalb der vorgeschriebenen Zeit vorgenommen werden, für schlechthin ungültig erklärt, so kommt es damit auch einem langgehegten Wunsche der gesamten Handelskreise nach; übrigens wird auch in der deutschen Theorie entgegen dem Wortlaute des Art. 91, Abs. 2 W.O. die Protesterhebung dann für ungültig angesehen, wenn sie zu gänzlich unangemessener Zeit erfolgte[375]).

Bei der Natur der deutschen Vorschrift als bloßer Ordnungsvorschrift erscheint es auffallend, daß der Protestant (wieder kommt nur die Protesterhebung in Frage, nicht die übrigen wechselrechtlichen Handlungen) in die Nichteinhaltung der Proteststunden „ausdrücklich" einzuwilligen hat, während für die Gültigkeit eines Protestes diese Einwilligung doch gar nicht wesentlich ist und ein außerhalb der Proteststunden erhobener Protest an seiner Gültigkeit nichts einbüßt. Diese Bestimmung erklärt sich nur, wie Staub-Stranz[376]) hervorhebt, aus der Nachwirkung von Rechtsanschauungen vor der Protestnovelle, nach welchen ein Protest außerhalb der Proteststunden ungültig war und diese Ungültigkeit durch die Zustimmung des Protestanten geheilt werden konnte. Eine Bemerkung über die Einwilligung zur früheren oder späteren Protesterhebung im Wechsel bzw. Protest ist zwar zweckmäßig, aber im deutschen Recht nicht vorgeschrieben. Im čsl. Wechselrecht ist diese Verpflichtung ausdrücklich gesetzlich festgelegt, aber merkwürdigerweise hat sie das čsl. W.G. auf den Fall der Protesterhebung beschränkt, während hier doch die Bestimmungen des § 98 über Ort und Zeit allgemein auf alle wechselrechtlichen Handlungen Anwendung finden (§ 89, Abs. 2, Satz 2).

Was schließlich die Proteststunden als solche anlangt[377]), so ist auch hier das čsl. W.G. dem deutschen vorzuziehen. Die Festlegung der Protesterhebung auf einige wenige Stunden erscheint uns im Interesse des Wechselschuldners entschieden ein Vorteil; vor allem dürfte die Ausschaltung der Mittagsstunden zur Vermeidung zahlreicher Windproteste führen, da die meisten Geschäfte in der Č.S.R. mittags geschlossen haben.

---

[374]) Vgl. Thöl, S. 315; a. A. Chevenal, S. 98 u. vgl. auch Graunitz, S. 64.
[375]) Staub-Stranz, Kom. S. 370.
[376]) Staub-Stranz, Kom. S. 370.
[377]) Der Vereinfachung halber sei hier der Ausdruck Proteststunden gebraucht, obgleich, wie wir gesehen, im čsl. Rechte auch andere Handlungen als die Protesterhebung in Frage stehen.

So entschieden wir auch die neue Regelung des čsl. W.G. als erfreulichen Fortschritt begrüßen, so gibt sie doch zu mehrfachen Bedenken Anlaß. Man hätte mehr noch an Hand praktischer Erfahrungen auf die besondere Ausgestaltung der Geschäftszeiten Rücksicht nehmen müssen. Verschiedenheiten bestehen zwischen den Großstädten und der Provinz namentlich in der Richtung, daß sich in den größeren Städten in den Büros industrieller und kaufmännischer Unternehmungen die durchgehende Arbeitszeit immer mehr eingebürgert hat, so daß die Bürozeiten in die Zeit von 8 bis 16 Uhr fallen, während in den Kleinstädten und auf dem Lande die Bürostunden bei zweimaliger Frequenz von 8 bis 12 und von 12 bis 18 Uhr zu liegen kommen. In den Verkaufsgeschäften ist die Mittagspause ziemlich allgemein, aber auch diese nicht einheitlich. Es ist klar, daß es unmöglich ist, im Gesetze für jede einzelne Betriebsgattung im Handel und der Industrie usw., dem Charakter dieser Gewerbezweige entsprechend, besondere Proteststunden anzusetzen. Von den sämtlichen Handelskammern (mit Ausnahme der slowakischen) wurde deshalb angeregt[378]), die Neuregelung einer Regierungsverordnung zu überlassen. Das Handelsleben mache vor allem elastischere Bestimmungen notwendig, als es Gesetzesvorschriften seien; einer fallweisen Veränderung der Verhältnisse könne durch bloße Abänderung einer Regierungsverordnung leichter Rechnung getragen werden; auch könnten einzelne Verwaltungsgebiete in abweichender Weise Berücksichtigung finden. Daran ist wohl manches richtig, aber der besondere Charakter des Wechselrechts verlangt Einfachheit, allgemeine Gültigkeit und Unveränderlichkeit, um so mehr, als schließlich dem Wechselrecht internationale Bedeutung zukommt. U. E. würde man den praktischen Bedürfnissen und Gepflogenheiten des Handels wohl am besten gerecht werden, wenn man bei einer einheitlichen Regelung für das ganze Staatsgebiet als Proteststunde die Zeit von 9 bis 12 Uhr festsetzen würde. Drei Tagesstunden dürften u. E. genügen. Unbedingt aber hätte das Gesetz darauf Rücksicht nehmen müssen, daß an Samstagen der Schluß der Bürostunden ziemlich einheitlich auf 13 Uhr festgelegt ist.

Eine weitere zeitliche Grenze für die Vornahme aller wechselrechtlichen Handlungen, die einer bestimmten Person gegenüber vorzunehmen sind, findet sich in § 99 W.G., der im wesentlichen dem Art. 92 W.O. entspricht: Jede wechselrechtliche Handlung kann hier wie dort gültig nur an einem Werktage erfolgen; an einem Sonntage oder allgemein anerkannten Feiertage ist die Vornahme wechselrechtlicher Handlungen nicht zulässig. In Deutschland sind die Feiertage leider nicht reichsrechtlich geregelt. Es entscheidet das Landesrecht. Dadurch herrscht natürlich eine gewisse Rechtsunsicherheit und Ungewißheit, die gerade im Wechselrechte nicht am Platze ist. Das čsl. W.G. ist erfreulicherweise mit dem Gesetze betreffend die Feiertage und Gedenktage vom 3. April 1929, Nr. 65 Slg. Ges. und Verdg. in Einklang gebracht, das heißt nach diesem

[378]) Vgl. Mitteilungen der Zentrale der čsl. Handelskammer, 1926, S. 888.

letzteren Gesetze bestimmt es sich, was Feiertage und Gedenktage im Sinne des § 99, Abs. 1 des W.G. sind.[379])

Als Örtlichkeit, an der wechselrechtliche Handlungen im Sinne des W.G. erfolgen müssen, bestimmt § 98, Abs. 1 W.G. in Anlehnung an Art. 91, Abs. 1 W.O. das Geschäftslokal, subsidiär die Wohnung und dies mit Recht, weil man dort die Leistung am ehesten erwarten kann; es bleibt den Parteien jedoch vorbehalten anderweitige Vereinbarungen zu treffen, was im Falle der Protesterhebung und nur in diesem Falle in der Protesturkunde gemäß § 98, Abs. 1, ausdrücklich zu vermerken ist. Diese Verpflichtung, im Proteste festzustellen, daß mit Zustimmung der anderen Partei die Protesterhebung an einer anderen Örtlichkeit als im Gesetze vorgesehen ist, erfolgte, dürfte auch nach der deutschen W.O. bestehen, wenn sie auch in dieser nicht ausdrücklich vorgesehen ist;[380]) es muß jedoch genügen, wenn sich die Zustimmung aus dem Inhalte des Protestes ergibt.

Das vorstehend Gesagte gilt jedoch nur — wie ausdrücklich betont sei — bei der Vornahme wechselrechtlicher Handlungen in einer anderen Räumlichkeit, als im Geschäftslokale bzw. der Wohnung, nicht bei Vornahme wechselrechtlicher Handlungen an einem anderen geographischen Orte als dem im Wechsel angegebenen. Um dies völlig außer Zweifel zu stellen, hat das Protestgesetz von 1908 das Wort „Ort" durch das Wort „Stelle" ersetzt und damit zugleich eine recht zweckmäßige Unterscheidung zwischen Ort im Sinne von geographischem Ort und Stelle von Räumlichkeit bzw. Örtlichkeit getroffen. Daß auch im § 98, Abs. 2, unter dem Worte „an einem anderen Orte" nur eine andere Stelle innerhalb derselben Gemeinde zu verstehen ist, ergibt sich u. E. aus dem Zusammenhang, denn § 98 W.G. handelt nur von der Örtlichkeit.[381]) Immerhin hätte der Gesetzgeber gut daran getan, an Stelle des zu allgemeinen Wortes „Ort" das Wort „Örtlichkeit" zu verwenden. Durch die Anführung der Börse als Beispiel wird eher Verwirrung gestiftet, da sich die Börse absolut nicht am gleichen geographischen Orte wie die Wohnung bzw. das Geschäftslokal des Protestaten zu befinden braucht.

Wenn sich das Geschäftslokal oder die Wohnung nicht hat ermitteln lassen, gilt nach čsl. Rechte folgendes: Der Protestbeamte hat bei der staatlichen Polizeibehörde und in Ermangelung einer solchen bei der Ortspolizeibehörde nachzufragen und bei Fruchtlosigkeit der Nachfrage diesen Umstand im Proteste zu vermerken; erst dann gilt das Geschäftslokal oder die Wohnung als nicht ermittelt (§ 98, Abs. 3). Das ist ein sehr umständliches Verfahren, das in der Praxis sich längst als völlig unzweckmäßig erwiesen hat und besonders dann sinnlose Form ist, wenn der Protestbeamte zuverlässige Kenntnis erhalten hat, daß der Bezogene nicht mehr am Platze wohnt oder wenn es sich um eine Firma handelt, da über

[379]) Vgl. Mitteilungen der Zentrale der čsl. Handels- und Gewerbekammern S. 888.

[380]) Vgl. Staub-Stranz Kom. S. 337 und S. 364.

[381]) Vgl. Rouček Kom. S. 387.

Firmen auf der Polizei meist keinerlei Auskunft erteilt wird; und wozu die persönliche Nachfrage bei der Ortspolizeibehörde? Wie viel Zeit wird da nutzlos vergeudet! Der Protestbeamte muß zum Beispiel, obwohl er weiß, daß der Protestat gar nicht mehr am Orte wohnt, dessen Geschäftslokal oder Wohnung zu ermitteln suchen, dann sich bei negativem Ergebnis auf die Polizeibehörde begeben, von hier aus muß er sich an die ihm dort genannte Adresse wenden, um dort den Protestakt vorzunehmen, selbst wenn ihm die Unrichtigkeit der ihm von der Polizeibehörde gegebenen Antwort bekannt ist.

Mit diesen Umständlichkeiten hat die Novelle von 1908 in Deutschland aufgeräumt. Es genügt jetzt in Deutschland, wenn der Protestbeamte geeignete Ermittlungen bei der Erforschung der Wohnung bzw. des Geschäftslokales anstellt (Art. 91, Abs. 3). Er ist nicht genötigt, gerade die Nachfrage bei der Polizeibehörde vorzunehmen, aber eine solche Nachfrage entbindet ihn auf jeden Fall von jeder weiteren Nachforschung. Auch persönlich braucht die Nachfrage nicht zu erfolgen. Letzteres ergibt sich aus der abgeänderten Fassung des Art. 91 der W.O. im Vergleich mit der vor dem Protestgesetze von 1908; früher hieß es „Nachfrage des Notars oder Gerichtsbeamten", jetzt nur „Nachfrage". Im übrigen wird die Gültigkeit des aufgenommenen Protestes nicht dadurch berührt, daß der Protestbeamte es unterlassen hat, geeignete Ermittlungen anzustellen. Der Vermerk nach Art. 88, Nr. 2, daß ein Geschäftslokal oder eine Wohnung sich nicht habe ermitteln lassen, genügt immer und auf jeden Fall und ersetzt vor allem auch die Angabe fruchtloser polizeilicher Nachfrage, ohne daß freilich hierdurch die Verantwortlichkeit des Protestbeamten bei Unterlassung geeigneter Ermittlungen berührt würde.

Übertriebener Formalismus ist es auch, daß das čsl. W.G. an dem wechselrechtlichen Grundsatz streng festhält, daß die Protesthandlung bei sonstiger Nichtigkeit unbedingt an den im Wechsel genannten Orte vorzunehmen ist (Ort im Sinne von geographischem Orte) und jeder an einem anderen Orte, selbst bei beiderseitigem Einverständnis des Protestanten und Protestaten, vorgenommene Protest ungültig ist. Man bedenke: Es kommt gar nicht darauf an, ob dem Protestanten der wahre, wirkliche Wohnort des Protestaten bekannt ist; ja, wenn auf Grund dieser Kenntnis am wirklichen Orte Protest erhoben würde, so soll er ungültig sein, wenn im Wechsel ein anderer Wohnort angegeben ist, während der Protestbeamte an dem im Wechsel bezeichneten Orte wider besseres Wissen Windprotest erheben muß.[382]) Diese strenge Durchführung der Regel trägt den gegenwärtigen Verhältnissen keinerlei Rechnung. Die moderne Entwicklung, die die Ausdehnung der Großstädte zur Folge hatte, bringt es mit sich, daß der Zahlungspflichtige selten an dem im Wechsel angegebenen Orte, sondern in einer benachbarten Gemeinde wohnt. Von diesen praktischen Erwägungen ausgehend hat der deutsche Gesetzgeber von der Regel, daß wechselrechtliche Handlungen an dem im Wechsel

[382]) Chevenal S. 88.

angegebenen Orte vorzunehmen sind, zwei bestimmt umgrenzte Ausnahmen geschaffen, die durchaus Anerkennung verdienen. Nach Art. 81a, Satz 1, ist eine in dem Geschäftslokale bzw. in der Wohnung eines Beteiligten vorgenommene wechselrechtliche Handlung auch dann gültig, wenn an Stelle des Ortes, in welchem das Geschäftslokal oder die Wohnung sich wirklich befindet, ein benachbarter Ort in dem Wechsel angegeben ist. In Art. 91a, Satz 2, ist bestimmt, daß mit beiderseitigem Einverständnis die bei einem Beteiligten vorzunehmende Handlung an einem anderen Orte erfolgen kann, der dem im Wechsel angegebenen Orte benachbart ist, das heißt selbst wenn der wirkliche Wohnort im Wechsel angegeben ist, kann bei beiderseitigem Einverständnis Protesterhebung an dem Nachbarorte erfolgen. Auch diese Bestimmung entspringt praktischen Bedürfnissen, zum Beispiel ermöglicht erst diese Bestimmung, daß mit Zustimmung des Schuldners an der Börse eines dem Zahlungsorte benachbarten Ortes oder in dem im Nachbarorte gelegenen Geschäftszimmer des beauftragten Notars gültig protestiert werden kann. Welche Orte im Sinne dieser Vorschriften als benachbart anzusehen sind, bestimmt der Bundesrat, jetzt Reichsrat. Diese Bekanntmachung war am 9. Januar 1909 ergangen (R.G.Bl. S. 249) und wurde abgeändert am 20. April 1914 und 23. August 1924 und schließlich ersetzt durch die dritte Verordnung über benachbarte Orte im Wechsel- und Scheckverkehr vom 7. Dezember 1927 (R.G.Bl. I, S. 343).

Die Fassung des Art. 91a, Satz 1, ist nicht ganz unzweideutig. Aus ihr ergibt sich zwar mit Sicherheit, daß in dem sogenannten Nachbarorte erhobene Proteste nicht ungültig sind, aber es ist doch nicht scharf genug entschieden, ob daneben auch der sogenannte Hauptort zulässiger Protestort ist; die herrschende Lehre bejaht mit Recht, denn in Art. 91 a, Satz 1, ist nicht etwa bestimmt, daß es zur Gültigkeit des Protestes erforderlich ist, ihn im wirklichen Geschäftslokale oder der wirklichen Wohnung vorzunehmen, sondern er besagt nur, daß ein solcher Protest „auch gültig" ist.[383]) Das Ergebnis mag allerdings nicht recht befriedigen, denn der Protestbeamte hat es so in der Hand, entweder in dem im Wechsel angegebenen Wohnorte Windprotest zu erheben, oder in dem wirklichen Wohnorte zu präsentieren. Interessant ist auch, worauf Jaritz[384]) hinweist, daß die durch Art. 91a W.O. geschaffene Möglichkeit, den Protest an dem wirklichen Wohnort des Protestaten aufzunehmen, bei Beauftragung des Protestbeamten in einem von mehreren verschiedenstaatlichen Nachbarorten ganz und gar auf dem Papier stehen bleibt, und daß also dann zum Windprotest geschritten werden muß, da der Protestbeamte des Nachbarortes und Nachbarstaates nicht im Nachbarstaate tätig werden kann, so daß die vorgesehene Wahlfreiheit für diese Fälle tatsächlich ausgeschlossen ist.

---

[383]) Vgl. Staub-Stranz Kom. S. 366.

[384]) Gruchot, Bd. 54, S. 783 ff., Die Beurkundung bei der Protestaufnahme in Nachbarorten.

Die Bestimmung des Art. 93 W.O., daß Wechsel an Orten, wo allgemeine Zahltage bestehen, erst am nächsten Zahltage bezahlt zu werden brauchen, wenn sie nicht auf Sicht lauten, ist mit Recht vom čsl. Gesetze fallen gelassen worden. Sie hat jedenfalls für die Č.S.R. keinen praktischen Wert, da es hier tatsächlich keinen Ort gibt, an welchem allgemeine Zahltage festgesetzt sind. Auch in Deutschland ist sie bedeutungslos, da seit Gesetz von 1878 die letzten gültigen Kassiertage (Augsburg und Bremen) aufgehoben sind.

§ 20.

Die höhere Gewalt

Schrifttum: Hermann-Otávsky, Die höhere Gewalt im Wechselrecht nach dem Gesetz vom 30. November 1912, Wien 1913; Keysner, Die Hinderung der Protesterhebung durch höhere Gewalt, in D.J.Z. Bd. 10, S. 232; Koch, in Arch. f. bürgerliches Recht, Bd. 4, S. 1 ff., Soll bei Versäumnis der Wechselfristen die Berufung auf höhere Gewalt berücksichtigt werden?; Meyer, in Bankarch. 1912, S. 361, 1913, S. 35, 57, 79, Die zukünftige W.O. und der Entwurf eines Gesetzes über die Folgen der Verhinderung wechsel- und scheckrechtlicher Handlungen im Auslande; Regierungsvorlage Nr. 1668 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, 21. Session 1912; Verhandlungen des 14. deutschen Juristentages II, S. 100 ff. und 168 ff.

Eine der wichtigsten und interessantesten Regelungen im neuen čsl. W.G. ist die Berücksichtigung der höheren Gewalt.

Der § 100 des čsl. W.G. übernimmt wortwörtlich den Text des österr. Gesetzes vom 30. November 1912, R.G.Bl. Nr. 215, über den Einfluß der höheren Gewalt,[385]) das sich wiederum eng an den Art. 53 des Haager Entwurfes von 1912 anschließt.

Die Frage nach der Anerkennung der höheren Gewalt im Wechselrecht gehört seit jeher zu den bestrittensten der ganzen Wechselrechtslehre. Während die Gesetze der anglo-amerikanischen Rechtsgruppe regelmäßig der vis major aufschiebende Wirkung einräumen, nehmen die Gesetze innerhalb der deutschen Wechselrechtsgruppe meist einen ablehnenden Standpunkt ein oder sie schweigen überhaupt.

Die herrschende deutsche Lehre[386]) hielt bis in die neueste Zeit an ihrer Ansicht fest, daß der höheren Gewalt im Wechselrechte keine Bedeutung zukomme,[387]) denn aus der abstrakten Natur des Wechsels folge, daß alle Verbindlichkeiten und Rechte sich allein aus dem Wechsel ergeben müssen; die Wahrung der wechselmäßigen Sorgfalt aber sei vom Gesetze rein formal als eine Bedingung des wechselmäßigen Regreßanspruches vorgeschrieben; die Versäumung der rechtzeitigen Protesterhebung müsse deshalb

[385]) Es sei besonders hingewiesen auf die eingehenden Ausführungen Hermann-Otávskys.

[386]) Literatur-Übersicht in Z.H.R. Bd. 17 S. 297 u. Bd. 18 S. 625.

[387]) Die Gründe, die man gegen die Zulässigkeit der höheren Gewalt anführt, sind sehr gut bei Grünhut II S. 397 dargestellt.

den Verlust der Regreßrechte zur Folge haben, ohne Rücksicht auf eventuelle Hindernisse, welche der Vornahme der Diligenzakte entgegenstehen; die Folgen der Unmöglichkeit der Vornahme der Diligenzakte müssen demjenigen zur Last fallen, dessen Rechte von ihrer Wahrung abhängig sind.[388])

Theoretisch folgerichtig ist diese Auffassung gewiß, auch muß anerkannt werden, daß dadurch klare Rechtsverhältnisse geschaffen werden — strictum jus ist auch jus certum; während jede andere Regelung mehr oder minder schwankende Abgrenzungen nötig macht.

Inzwischen hat man aber wohl eingesehen, daß man ohne eine Berücksichtigung der höheren Gewalt im Wechselrecht nicht mehr auskommen könne, daß die Nichtberücksichtigung der höheren Gewalt ein Übermaß eines theoretischen Formalismus, und daß es ungerecht ist, dem Inhaber allein die Folgen des die höhere Gewalt bildenden Ereignisses aufzubürden.[389]) Die Haager Verhandlungen und die Kriegsjahre haben zu dieser Erkenntnis wesentlich beigetragen. Bereits im Jahre 1914 (unter dem 13. April) erging das Gesetz über die Folgen der Verhinderung wechsel- und scheckrechtlicher Handlungen im Auslande. Es betraf nur die Behinderung der im Auslande zur Ausübung und Erhaltung von Wechselrechten vorzunehmenden wechselrechtlichen Handlungen durch ausländische gesetzliche Vorschriften, besonders Moratorien und zwar sah es bei ausländischen Moratorien den Erlaß kaiserlicher Verordnungen unter Zustimmung des Bundesrates vor, welche bestimmen können, ob dem Moratorium überhaupt eine Wirkung einzuräumen ist und ob diese subsidiären oder remissorischen Charakter tragen soll. Praktische Bedeutung hat dieses Gesetz, das durch die weitergehenden Bestimmungen des Kriegsnotrechtes überholt wurde, nicht erlangt; es ist nie durch Verordnung in Kraft gesetzt worden. Anders steht es mit den übrigen Bestimmungen des Kriegsnotrechts. Besonders das Gesetz vom 4. August 1914 (R.G.Bl. 327) und die Bekanntmachung vom 7. August 1914 (R.G.Bl. S. 361) haben während des Weltkrieges im weitesten Umfange bei Verhinderung der Vornahme wechselrechtlicher Handlungen durch höhere Gewalt dem Verlust der Wechselrechte vorgebeugt. Durch Verordnung vom 20. Januar 1919 (R.G.Bl. S. 91) ist dann die Beschränkung des Gesetzes vom 4. August 1914, das nur die höhere Gewalt im Falle kriegerischer Ereignisse berücksichtigt hatte, gefallen. Es sind also für das deutsche W.R. heute bezüglich der Berücksichtigung der höheren Gewalt maßgebend: Das Gesetz vom 4. August 1914, geändert und ergänzt durch Bekanntmachung vom 7. August 1914 und vom 29. August 1914, in Verbindung mit der Verordnung vom 20. Januar 1919.

---

[388]) Vgl. R.O.H. I/228, IX/197, XI/220; Goldschmidt System S. 277; Renaud S. 218; Leist, Der Wechselprotest S. 73; Grünhut II S. 397; Verhandlungen des 14. Dtsch. Juristentages II S. 100 ff./288 ff.; a. M. Mittermayer in Arch. f. W.R., Bd. 1 S. 147; vgl. auch Riesser in Z.H.R. Beilagen zu Bd. 33 S. 111.

[389]) Meyer II S. 53.

Eine Begriffsdefinition der höheren Gewalt ist in beiden Gesetzen nicht gegeben; sie fehlt völlig in den erwähnten deutschen Bestimmungen und das čsl. W.G. begnügt sich mit einer negativen Abgrenzung.

Die herrschende Ansicht in Deutschland geht dahin, daß nicht nur objektive von außen her kommende Ereignisse, sondern auch subjektive Hinderungsgründe als höhere Gewalt zu gelten haben. Im Anschluß an die Rechtsprechung des Reichsgerichtes[390]) bezeichnet sie als höhere Gewalt jedes Hindernis, das unter den obwaltenden Umständen auch durch die größte, vernünftigerweise zu erwartende Vorsicht nicht abzuwenden war.[391]) Als höhere Gewalt würden danach auch rein persönliche Tatsachen, welche die rechtzeitige Vornahme der Handlung unmöglich gemacht haben, in Frage kommen. Dieser Anschauung steht die sogenannte objektive Theorie gegenüber, welche nur von außen kommende Ereignisse genügen läßt. Für diese spricht an sich die historische Entwicklung, denn den Anlaß zu den Bestimmungen des Kriegsnotrechtes haben allgemeine Notstände im Sinne der objektiven Theorie gegeben; auch die Beispiele, welche im Gesetz vom 4. August 1914 und der Bekanntmachung vom 7. August 1914 aufgeführt sind, betreffen solche allgemeine von außen kommende Notstände. Aber mit Recht betont die herrschende Lehre, daß das Gesetz keine begriffliche Bestimmung enthalte und deshalb unbedenklich die allgemeinen, in der Wissenschaft ausgebildeten Grundsätze über die höhere Gewalt auch im Wechselrecht Anwendung finden könnten; im bürgerlichen Recht aber sei ziemlich allgemein anerkannt, daß bei Versäumung einer Frist — anders wie beim Ausschluß einer Schadenshaftung — auch subjektive Umstände höhere Gewalt begründen.

Ohne jeden Zweifel aber ist im Sinne des deutschen Rechts die rechtliche Unmöglichkeit der Vornahme einer Handlung höhere Gewalt, denn § 1, Abs. 1 der Bekanntmachung vom 7. August 1914, die auf Grund des § 3, Abs. 1 des Gesetzes vom 4. August 1914 erging, bestimmt ausdrücklich, daß die Bestimmungen des Gesetzes vom 4. August 1914 auch dann zu beachten sind, wenn die rechtzeitige Vornahme einer Handlung durch eine im Auslande erlassene Gesetzesvorschrift verhindert wird.

Nach čsl. W.G. muß der Begriff der höheren Gewalt eine engere Auslegung finden, als ihm die herrschende deutsche Theorie beimißt. Das Gesetz enthält in seinem § 100, letzter Absatz, eine negative Begrenzung des Begriffes dahin, daß Tatsachen, die rein persönlich den Inhaber oder denjenigen betreffen, den der Inhaber beauftragt hat, den Wechsel zu präsentieren oder Protest zu erheben, nicht als höhere Gewalt gelten.

Was hat man nun aber unter rein persönlichen Umständen, die die höhere Gewalt ausschließen, zu verstehen? Einen ganz strengen Standpunkt nimmt Dominik Kizlink[392]) ein. Nach ihm gibt es nur

[390]) R.G. Bd. 48/409 Plenarentscheidung.
[391]) Staub-Stranz Kom. S. 174.
[392]) Dominik-Kizlink S. 109.

persönliche und unpersönliche, das heißt objektive Tatsachen und nur letztere sollen die höhere Gewalt begründen. Andere scheiden die persönlichen Tatsachen wieder in rein persönliche und solche persönliche Tatsachen, die zwar bloß die Person des betreffenden Subjekts betroffen haben, die aber ihrer objektiven Beschaffenheit nach jede andere Person hätten treffen können.[393]) Auch die letzteren seien neben den objektiven Tatsachen als Umstände anzusehen, die höhere Gewalt begründen. U. E. muß folgendes gelten: Das čsl. W.G. hat die Bestimmungen des österr. Gesetzes vom 30. November 1912 wörtlich übernommen, und dieses hat wieder den Haager Entwurf von 1912 akzeptiert; deshalb muß man bei der Beantwortung der Frage auf die Haager Verhandlungen zurückgehen. Aus den Verhandlungsprotokollen der ersten Haager Konferenz von 1910 geht hervor,[394]) daß man nur allgemeine Notstände, wie Überschwemmung, Erdbeben usw. als höhere Gewalt berücksichtigen wollte. In der zweiten Haager Konferenz,[395]) die für uns in Betracht kommt, wurden nun die Fälle der höheren Gewalt erheblich ausgedehnt. Die Fälle der persönlichen Verhinderung wurden nicht schlechthin ausgeschlossen, sondern zugelassen, soweit sie nicht rein persönlich sind. Durch die Hinzufügung des Wortes „rein" sollte deutlich gemacht werden, daß die Ausnahme restriktiv ausgelegt werden muß und daß von dem Augenblick an, wo die höhere Gewalt gleichzeitig für eine größere Anzahl von Personen bestanden hat — auch wenn sie tatsächlich nur den Wechselinhaber berührt hat —, höhere Gewalt im Sinne des Gesetzes vorliegt.[396]) In diesem Sinne muß auch das čsl. W.G. ausgelegt werden.

Nicht ersichtlich ist aus dem čsl. W.G., ob das unüberwindliche Hindernis auch rechtlicher Natur sein kann oder ob bloß eine faktische Unmöglichkeit höhere Gewalt im Sinne des Gesetzes darstellt. Nach Rouček[397]) muß das Hindernis die faktische Unmöglichkeit der Handlung bedeuten; rechtliche Unmöglichkeit (zum Beispiel ein Moratorium) oder putative Unmöglichkeit genüge nicht. Bezüglich der rechtlichen Unmöglichkeit sind wir anderer Ansicht. Gewiß ist es richtig, daß man auf den beiden Haager Konferenzen sich darüber einig war, daß Moratorien, die von den einzelnen Staaten erlassen werden, als solche noch keinen Fall höherer Gewalt im Sinne des Art. 53 Haager Entwurfes bilden sollen.[398]) Während nun aber Art. 53 des Haager Entwurfes sich zugestandenermaßen nicht auf Moratorien bezieht, ist das österr. Gesetz von 1912 ausdrücklich aus Anlaß der Balkanwirren ergangen; ja noch mehr, gemäß der Begründung des österr. Regierungsentwurfes[399]) sollen auch Moratorien als höhere Gewalt

[393]) Rouček Kom. S. 394; Weiß-Rouček S. 93.
[394]) Actes 1910 S. 339.
[395]) Actes 1912 S. 97.
[396]) Vgl. Hermann-Otávsky S. 17.
[397]) Vgl. Rouček Kom. S. 392; ferner Weiß-Rouček S. 93.
[398]) Actes I S. 93, actes II S. 74, 77, Flotow in Bankarch. 1910, S. 56; Runkel S. 70.
[399]) Hermann-Otávsky S. 10, 14.

gelten, wenn sie eine tatsächliche Unmöglichkeit der Präsentation oder Protesterhebung nach sich ziehen, worüber im einzelnen Fall von den Gerichten zu entscheiden ist.[400]) Absicht des Gesetzgebers, wie Anlaß des Gesetzes berechtigen deshalb, das österr. Gesetz abweichend von der Tragweite, welche seinem inhaltlich gleichem Vorbilde, dem Art. 43 des Haager Entwurfes nach den Konferenzbeschlüssen zukommt, auf die Fälle mitzubeziehen, wo Moratorien als solche das Hindernis für die rechtzeitige Präsentation und Protesterhebung bilden. Kraft des konkreten Gesetzgeberwillens wird eben in Österreich dem Art. 43 der E. W.O. eine andere Bedeutung beigelegt als er nach den Haager Verhandlungen haben sollte. Nun hat aber der čsl. Gesetzgeber dieses österr. Gesetz übernommen (vgl. M.B. zu § 100), deshalb muß die Auslegung, die der österr. Gesetzgeber dem Gesetz gegeben hat, auch für das čsl. Gesetz gelten. Es ist auch durchaus nicht einzusehen, warum rechtliche bzw. gesetzliche Unmöglichkeit außer Betracht bleiben soll.

Besonders beachtenswert ist es, daß das čsl. W.G., wie sein Vorbild, das österr. Gesetz von 1912 und der Haager Entwurf, die höhere Gewalt nicht bei allen Wechseldiligenzhandlungen, sondern nur bei Präsentation- und Protestversäumung berücksichtigt. Es wäre somit die Berufung auf höhere Gewalt bei anderen zur Erhaltung der Wechselrechte notwendigen Handlungen (zum Beispiel Notifikation) ausgeschlossen.[401]) Dies entspricht aber gewiß nicht der Tendenz und dem Zwecke des Gesetzes,[402]) weshalb uns eine ausdehnende Auslegung am Platze erscheint. Das deutsche Recht berücksichtigt mit vollem Recht die höhere Gewalt bei allen zur Erhaltung bzw. Ausübung des Wechselrechts oder Regreßrechts erforderlichen Handlungen.

Sehr weitgehende Unterschiede zeigen sich zwischen beiden Rechten, hinsichtlich der Wirkung der höheren Gewalt. Nach deutschem Rechte (§ 1 des Gesetzes von 1914) hat die höhere Gewalt, die die rechtzeitige Vornahme der Diligenzakte verhindert, in jedem Fall aufschiebende Wirkung, d. h. beim Vorliegen höherer Gewalt tritt eine Verlängerung der Präsentations-, Protest- und Notifikationsfrist ein, doch müssen nach Wegfallen des Hindernisses die Diligenzakte nachgeholt werden und zwar spätestens bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses (vgl. § 1 der Bekanntmachung vom 29. August 1914). Auch nach čsl. W.G. hat die höhere Gewalt grundsätzlich zur Folge, daß die Präsentations- und Protestfrist bis zum Wegfall des Hindernisses hinaus verlängert wird, zur Erhaltung der Wechselrechte und Ausübung der Regreßrechte müssen die versäumten Handlungen jedoch unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses vorgenommen werden (§ 100, Abs. 3). Einesteils ist also das čsl. W.G. strenger wie das deutsche, indem es unverzügliche Vornahme der Diligenz-

[400]) Regierungsvorlage mit Begründung, Nr. 1668, 21. Session.
[401]) Rouček Kom. S. 391.
[402]) Vgl. Rouček Kom. S. 391, der einen strengeren Standpunkt vertritt.

akte nach Wegfall des Hindernisses verlangt (was aber nicht bedeutet, daß dies sofort geschehen muß), andernteils milder, da es die absolute Frist von zwei Wochen nicht kennt.

Ein weit wichtigerer Unterschied zeigt sich aber in folgender Regelung des čsl. W.G., die dem deutschen Rechte unbekannt ist. Dauert nämlich die höhere Gewalt über 30 Tage nach der Fälligkeit hinaus, so steht dem Wechselinhaber der Regreßweg ohne weiteres offen, nämlich ohne daß es der Präsentation bzw. des Protestes bedarf. Hier ist sonach der Regreß von der sonst unerläßlichen Bedingung eines erfolglosen Versuches, Akzeptierung bzw. Zahlung von dem zunächst hierzu Berufenen zu erlangen, befreit. Hier wirkt die höhere Gewalt „befreiend". Diese Lösung des čsl. W.G. stellt einen Kompromiß zwischen dem System der aufschiebenden Wirkung und dem System der befreienden Wirkung der höheren Gewalt dar. Beide Systeme haben ihre Vor- und Nachteile.[403]) Ersteres entspricht dem Grundprinzipe, daß rechtzeitige Protesterhebung und Präsentation Bedingung des Regresses ist; letzteres System entspricht mehr dem Wesen des W.G., das auf eine schleunige Abwicklung abzielt, indem es das hemmende Ereignis an die Stelle der Diligenzhandlung setzt und sofortigen Rückgriff gewährt. Das System der aufschiebenden Wirkung der höheren Gewalt verzögert den Rücklauf, dehnt die Dauer der Haftpflicht der Schuldner evtl. ins Ungewisse und gefährdet ihre Regreßansprüche, da möglicherweise der Aussteller inzwischen zahlungsunfähig geworden ist. Das System der befreienden Wirkung der höheren Gewalt begünstigt allzusehr den Inhaber, wodurch die Indossanten benachteiligt werden. Das čsl. W.G. nimmt zwischen beiden Systemen eine vermittelnde Stellung ein. Es verlängert grundsätzlich die Frist bis zu dem Augenblick, wo infolge des Aufhörens der höheren Gewalt Präsentation und Protesterhebung möglich ist. Um aber die Verpflichtung der Indossanten nicht ins Endlose zu verlängern, bestimmt es, daß wenn die höhere Gewalt länger als 30 Tage nach dem Verfalltage dauert, sofortiger Rückgriff stattfindet. Eine durchaus glückliche Lösung, denn in der Regel wird für die gewöhnlichen Fälle des Notstandes eine Wartezeit von 30 Tagen auch durchaus ausreichend sein, anderseits bleibt aber das Interesse des Inhabers und der Regreßpflichtigen ausreichend gewahrt, wenn für sie nach Ablauf der 30 Tage der Regreß eröffnet wird.

Zu beachten bleibt, daß § 100, Abs. 3 des čsl. W.G. bloß für den Regreß, nicht für die Ausübung des direkten Rechtes, auch wenn dieses bedingt ist, gilt. In letzterem Falle muß mit der aufschiebenden Wirkung des § 100, Abs. 1 W.G. vorlieb genommen werden, was kaum zu billigen ist.

Sehr bestritten ist, ob im Sinne des § 100, Abs. 3 des čsl. W.G. schon die Tatsache allein genügt, daß die höhere Gewalt die Frist

[403]) Vgl. Beratungen der Sonderkommission des deutschen Handelstages von 1909, S. 11; Meyer in Bank-Arch. 1913/57; Meyer in Bank-Arch. 1909, S. 166, Beantwortung des Fragebogens der niederländischen Regierung; Wiener in Verhandlungen des 14. Dtsch. Juristentages, Bd. II, S. 100.

von 30 Tagen nach dem Verfalltage überdauert hat, oder ob auch noch ihre Fortdauer bis zur Regreßnahme erforderlich ist. U. E. wird diese Fortdauer tatsächlich vorauszusetzen sein; schon das Präsens „dauert" spricht dafür. Der maßgebende Gesichtspunkt des Gesetzes ist doch der, daß die „befreiende" Wirkung der höheren Gewalt, die sich als eine viel stärkere Abweichung vom bisherigen Zustande darstellt als die bloße aufschiebende Wirkung eben nur insoweit Platz greifen soll, als die Erhaltungsakte durch die höhere Gewalt gehindert werden. Die Fortdauer der höheren Gewalt bildet deshalb u. E. eine materiellrechtliche Voraussetzung des unmittelbaren Regresses. Kommt sonach die höhere Gewalt — selbst nach längerer als 30tägiger Dauer — in Wegfall, so wirkt sie, falls die Regreßnahme unterblieben ist, nicht mehr enthebend, sondern gemäß der Regel des Abs. 1 nur aufschiebend. Die Erhaltungsakte sind sodann ohne Verzug nach ihrem Wegfall bei sonstigem Rechtsverluste nachzutragen.[404]) (Zur „befreienden" Wirkung muß es aber genügen, wenn die höhere Gewalt bei Beginn des Regreßrechts vorhanden war.)

In Anbetracht dessen, daß die 30tägige Frist nach dem Verfalltage, sonach offenbar mit dem nächsten Tage nach der Fälligkeit zu laufen beginnt, fragt es sich, ob die höhere Gewalt als solche auch schon an dem Verfalltage vorhanden sein mußte, so daß die Frist von 30 Tagen zugleich auch notwendigerweise die Voraussetzung einer 30tägigen Dauer der höheren Gewalt einschließen würde. Die Frage ist zu verneinen. Es muß genügen, daß die höhere Gewalt zeitlich derart eintrat, daß sie der rechtzeitigen Vornahme der Diligenzakte noch im Wege stand. Dies kann aber auch noch der Fall sein, wenn die höhere Gewalt erst am zweiten Protesttage eingetreten ist, wo noch die Präsentation bzw. Protesterhebung gültig hätte stattfinden können. Nicht eine längere als 30tägige Dauer des unüberwindlichen Ereignisses bildet sonach die Voraussetzung des unmittelbaren Regresses, sondern ihre Fortdauer über die 30 Tage nach der Fälligkeit hinaus.[405])

Völlig unbekannt ist dem deutschen Rechte die Notifikationspflicht, die das čsl. W.G. statuiert. Nach ausdrücklicher Bestimmung des čsl. W.G. ist der Inhaber des Wechsels verpflichtet, seinen unmittelbaren Vormann und die übrigen Vormänner in der für die Notifikation allgemein in § 41 W.G. vorgeschriebenen Weise unverzüglich von dem Eintritt der höheren Gewalt zu benachrichtigen und diese Benachrichtigung unter Beifügung des Tages sowie seiner Unterschrift auf dem Wechsel oder einer Allonge zu vermerken. (Da die Vorschriften des § 41 ff. W.G. Anwendung finden sollen, wird man wohl anzunehmen haben, daß einem Vormann, der seinem Namen keine Adresse zugefügt hat, eine Benachrichtigung nicht gegeben zu werden braucht, § 43 W.G.) Dadurch soll einmal die nachträgliche Feststellung erleichtert werden, ob in der Tat durch ein unüberwindliches Hindernis die Vorlegung des Wechsels verhindert worden ist, anderseits soll der Rückgriff-

[404]) Rouček Kom. S. 393.
[405]) Vgl. Hermann-Otávsky S. 25 ff.

pflichtige von der Verlängerung seiner Haftung Kenntnis und die Möglichkeit erhalten, sich mit dem Inhaber über eine etwaige Rücknahme des Wechsels gütlich zu einigen. Aber noch einen anderen Zweck verfolgt das Gesetz mit dieser Notifikationspflicht. Bei Sicht- und Nachsichtwechsel würde es nämlich besondere Schwierigkeiten bereiten, den Anfangspunkt der 30tägigen Frist festzustellen, da bei ihnen ein bestimmter Verfalltag, von welchem die 30tägige Frist zu rechnen wäre, nicht wie bei den übrigen Wechseln aus dem Wechsel ersichtlich ist. Um den Verfalltag zu bestimmen, müßte der Wechselinhaber die Dauer der höheren Gewalt abwarten und dann erst könnte er den Sichtwechsel zur Annahme vorlegen. Um diese Schwierigkeiten zu beseitigen, bestimmt das Gesetz, daß für die Berechnung der 30tägigen Wartefrist bei Sicht- und Nachtsichtwechseln nicht der Verfalltag der Ausgangspunkt ist, sondern der Zeitpunkt der Anzeige der höheren Gewalt an den Vormann.

Der Gesichtspunkt des Gesetzgebers, daß der Wechselinhaber durch die Notifikation seine Absicht zu erkennen gibt, den Wechsel zu präsentieren, dies aber infolge höherer Gewalt nicht könne, ist durchaus richtig, anfechtbar erscheint es nur, daß die Entscheidung über den Anfang der Wartefrist ganz in die Hand des Inhabers gelegt ist und dieser so unmittelbar zu entscheiden hat, ob diese Gewalt aufschiebenden oder remissorischen Charakter erhalten soll.[406])

Nach dem Wortlaut des Gesetzes muß man annehmen, daß Sicht- und Nachsichtwechsel gleich zu behandeln sind, so daß sich der Wechselinhaber auch beim Nachsichtwechsel durch die Notifikation der höheren Gewalt die Möglichkeit dieses Regresses sichern würde.[407]) Eine solche Gleichstellung würde aber praktisch zu sehr unerwünschten Ergebnissen führen.[408]) In solchen Fällen könnte nämlich der Wechselinhaber die eingetretene höhere Gewalt zur Geltendmachung des Zahlungsregresses in einem viel früheren Zeitpunkt benützen, als es ihm bei normaler Sachlage möglich wäre. Zum Beispiel der Remittent eines „zwei Monate in Sicht" zahlbaren Wechsels notifiziert die höhere Gewalt dem Trassanten sofort nach Erhalt des Wechsels. Nach dem Wortlaut des Abs. 5 könnte er nach 30 Tagen — wenn die höhere Gewalt andauert — unmittelbar Regreß nehmen, während der Wechsel unter normalen Umständen frühestens erst in zwei Monaten — falls er sofort zum Akzepte vorgelegt wurde — fällig würde. Man wird deshalb sagen müssen, daß der Termin, von dem an der unmittelbare Regreß zulässig ist, sich um die Nachsichtfrist hinausschiebt. Wenn also der Wechsel zwei Monate nach Sicht zahlbar ist, so kann der Inhaber erst dann unmittelbar Regreß nehmen, wenn die höhere Gewalt noch 30 Tage und zwei Monate nach der Benachrichtigung des Vormannes dauert. Nach Ablauf der 30 Tage von der Benachrichtigung an ist nicht schon der Rückgriff zulässig, sondern

[406]) Vgl. Meyer in Bank-Arch. 1913/58.
[407]) Hermann-Otávsky S. 35 bis 40.
[408]) Hermann-Otávsky S. 35 bis 40.

30 Tage nach der Benachrichtigung beginnt erst die Sichtfrist zu laufen und wenn am Ende dieser Sichtfrist die höhere Gewalt noch besteht, dann ist der unmittelbare Rückgriff zulässig.

§ 21.

Mangelhafte Unterschriften

Unter dem Titel „Mangelhafte Unterschriften" behandelt das čsl. W.G. nur Unterschriften, die nicht in der im Gesetze vorgeschriebenen Weise vollzogen sind, während die deutsche W.O. im gleichen Abschnitt unter der gleichen Überschrift darüber hinausgehend auch noch von der unbefugten Stellvertretung handelt. Das čsl. W.G. hat sehr mit Recht die unbefugte Stellvertretung in ein besonderes Kapitel verwiesen. Gewiß ist auch die von einem unbefugten Stellvertreter vollzogene Unterschrift eine mangelhafte Unterschrift in weiterem Sinne. Wollte aber das deutsche Gesetz folgerichtig sein, dann müßte es in diesem Kapitel auch die falschen und gefälschten Unterschriften, die Unterschrift, die von einem Wechselunfähigen herrührt usw. behandeln, denn auch das sind mangelhafte Unterschriften im weiteren Sinne. Deshalb verdient die Systematik des čsl. W.G. den Vorzug, das unter dem Titel „Mangelhafte Unterschriften" nur solche im engeren Sinne behandelt. Unter Zugrundelegung dieser Systematik soll im folgenden nur von den mangelhaften Unterschriften im engeren Sinne die Rede sein. Die Regelung dieser ist in beiden Gesetzen grundverschieden.

Während Art. 94 der W.O. den anstatt des Namens mit Kreuzen oder anderen Zeichen vollzogenen Wechselerklärungen Wechselkraft beimißt, sofern nur diese Zeichen gerichtlich oder notariell beglaubigt sind, schließt das čsl. W.G. in Anlehnung an das ungar. Recht[409]) jegliche Wirksamkeit solcher Erklärungen aus, auch dann, wenn sie gerichtlich oder notariell beglaubigt sind. Solche Wechselerklärungen sind absolut ungültig, also weder materiell, noch formell gültig.

Als Zweck dieser so strengen Bestimmung führt der M.B. zu § 101 W.G. an: „Personen, die sich nicht einmal unterschreiben können, verstehen sicher sehr wenig von Wechseln und können nicht ermessen, welche gefährliche Verpflichtungen sie mit dem Wechsel übernehmen; es ist richtig, sie davor zu schützen". Diese Strenge gibt aber doch zu Bedenken Anlaß. Man stellt auf diese Weise solche Leute hinsichtlich der Unterzeichnung auf eine Stufe mit den Wechselunfähigen und schränkt sie so unbilligerweise in der Benützung des wechselmäßigen Kredits. Auf der anderen Seite schützt der Gesetzgeber nicht die Personen, die zwar ihren Namen schreiben können, aber sonst schreibensunkundig sind, also kaum mehr als jene über die Bedeutung der Wechselerklärungen aufgeklärt sein werden. U. E. würden die völlig schreibensunkun-

[409]) § 104 ungar. W.G.

digen Personen genügend geschützt sein, wenn man für ihre Handzeichen gerichtliche oder notarielle Beglaubigung verlangen würde. (Beim Notar oder Gerichtsbeamten würden sie wohl auf Wunsch über die Bedeutung der Wechselerklärung Aufklärung erlangen.) Wenn das Gesetz diese Leute hinsichtlich ihrer Wechselerklärungen auf den Umweg über den Bevollmächtigten verweist, so bedeutet dies kaum einen größeren Schutz, wenn man bedenkt, daß lediglich die Vollmacht, die meist sehr allgemein und nichtssagend gehalten ist, mit den gerichtlichen oder notariell beglaubigten Handzeichen des Analphabeten versehen sein muß, also gar nicht einmal die Wechselerklärung als solche. Die Gefahr, vom Bevollmächtigten hintergangen zu werden, liegt hier viel näher, um so mehr, als die Bevollmächtigung zur Unterzeichnung des Wechsels völlig unabhängig von dieser selbst ist.

Vollends unangebracht erscheint uns die Strenge des čsl. W.G. dann, wenn eine Person nur wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit ihren Namen nicht schreiben kann. Auch in diesem Fall sollen sie nur durch einen Bevollmächtigten unterzeichnen können. Der Vorentwurf des čsl. W.G. hatte nach dem Muster des ungar. Gesetzes bestimmt, daß Personen, welche ihren Namen wegen eines körperlichen Gebrechens nicht unterschreiben können, statt ihres Namens ein gerichtlich oder notariell beglaubigtes Handzeichen beisetzen können. Durch Beschluß des Senates wurde aber dieser Beisatz wieder gestrichen, weil es, wie der M.B. zu § 101 des W.G. hervorhebt, aus dem Wechsel nicht klar ersichtlich wäre, daß es sich um eine Person handelt, welche bloß wegen eines körperlichen Gebrechens sich nicht unterschreiben kann. U. E. sollte man dann eben in beiden Fällen gerichtliche oder notariell beglaubigte Handzeichen genügen lassen.

Die Vorschrift des § 102 W.G., bezw. Art. 94 W.O. bezieht sich nur auf die Unterschrift als solche, nicht auf die Wechselerklärung selbst oder den Wechsel selbst. (Arg. die Worte des Gesetzes „Wechselerklärungen, welche statt des N a m e n s".) Gleichwohl wird man keinen Zweifel darüber haben können, daß auch Wechselerklärungen, welche als solche mit Handzeichen geschrieben sind, (zum Beispiel in Stenographie) und mit einem Namenszug unterschrieben sind, ungültig sind, denn der Wechsel soll für jedermann lesbar sein und jeder soll wissen, wie er haftet und wie gehaftet wird.

Was als Handzeichen anzusehen ist, ist nach beiden Rechten Gegenstand lebhaften Streites. Stenographische Zeichen werden ziemlich allgemein als Handzeichen angesehen.[410]) Dagegen werden in der deutschen Theorie Zeichen in hebräischer Schrift nicht als bloße Handzeichen betrachtet, sondern als Schriftzeichen einer fremden Sprache, da der Wechsel nicht in deutscher Sprache geschrieben zu sein braucht.[411]) Anderes gilt letztenfalls für das čsl. W.R. Nach § 109 des Wechselgesetzes sind Wechsel und Wechselerklärungen, wenn sie in hebräischer Sprache oder Schrift ge-

[410]) Rouček Kom. S. 395; Staub-Stranz Kom. 372; a. A. Bernstein S. 397.
[411]) Vgl. Staub-Stranz Kom. S. 372; und die dort angeführte Literatur.

schrieben sind — (oder unterschrieben sind) — ungültig; deshalb ist auch eine Unterschrift in hebräischer Schrift ungültig (und zwar materiell und formell ungültig), selbst wenn sie gerichtlich oder notariell beglaubigt wäre.

Ohne Bedeutung ist aber trotzdem der Streit, ob hebräische Zeichen als Handzeichen anzusehen sind, auch für das čsl. W.G. nicht. Nach § 102, Abs. 2 W.G. muß nämlich die Vollmacht zur Unterschrift eines Wechsels schriftlich erteilt werden und vom Vollmachtgeber unterschrieben oder mit seinem gerichtlichen oder notariell beglaubigten Handzeichen versehen werden. Hier erhebt sich nun die Frage, ob die Unterschrift oder die Vollmacht, die in hebräischer Sprache erfolgt ist, als Handzeichen anzusehen ist und deshalb gerichtlich oder notariell beglaubigt sein muß.

Die Vorschrift des § 109 des W.G. ist sehr bedenklich. Sie stellt eine Ausnahme vom Grundsatze des § 3, Ziff. 1 W.G. dar, wonach der Wechsel gültig in jeder Sprache abgefaßt werden kann.[412]) Man läßt Wechsel sonst in jeder beliebigen Sprache zu (zum Beispiel orientalische Sprachen), es ist nicht ersichtlich, warum nicht auch in hebräischer Sprache. Der Gesichtspunkt für den Gesetzgeber war wohl der, daß der Wechsel so beschaffen sein soll, daß jedermann prüfen kann, ob alle Erfordernisse des Papiers vorhanden sind, wie man haftet usw. usw.; zweckmäßig wäre es aber dann gewesen und mehr der Billigkeit hätte es entsprochen, wenn der Gesetzgeber die hebräischen Zeichen als Handzeichen betrachtet hätte und demgemäß für sie gerichtliche oder notarielle Beglaubigung verlangen würde.

Für Blinde, Taube und Stumme enthält das čsl. W.G. in § 101, Abs. 2 eine Sonderbestimmung, die der W.O. unbekannt ist. Wechselerklärungen von Blinden und Tauben, die nicht lesen, oder Stummen, die nicht schreiben können, bedürfen nämlich zu ihrer Verbindlichkeit der Form eines Notariatsaktes. Die Form des Notariatsaktes ist unbedingt erforderlich, auch dann, wenn die genannten Personen mit ihrem Namen unterschreiben können, ja, daß sie mit ihrem Namen unterschreiben, ist sogar vorauszusetzen, denn Wechselerklärungen mit Kreuzen oder anderen Zeichen sind unwirksam und notarielle Beglaubigung vermag ihre Unwirksamkeit nicht zu heilen. (Für Blinde, Taube und Stumme die nicht schreiben können, bleibt es bei der Bestimmung des § 101, Abs. 1.) Eine Wechselerklärung dieser Personen, die nicht der Formvorschrift des § 101, Abs. 2 W.G. entspricht, ist zwar formell durchaus gültig, materiell aber für den Unterschreibenden unverbindlich. (Argum.: Die Worte des Gesetzes „zur Verbindlichkeit der Wechselerklärung".) Auffällig ist, daß für Analphabeten, die nur ihren Namen schreiben können, diese Vorschrift nicht gilt, obgleich für sie das gleiche Schutzbedürfnis besteht.

Nach deutschem Recht ist es vollständig gleichgültig, ob die Person, die mit ihrem Namenszug gezeichnet hat, blind, taub, stumm oder Analphabet ist; mehr als die Schriftform wird hier nicht verlangt.

---

[412]) Vgl. Hofdekret vom 19. Febr. 1846 in J.G. Bl. 936.

Unterschrift durch einen Vertreter

Schrifttum: Deutsche Juristenzeitung, Jg. 1900, S. 338 und S. 497; Jg. 1907, S. 54 und S. 77; Hackmann A., Die Änderung am Wechsel und Scheck unter besonderer Berücksichtigung durchstrichener Erklärungen, Dissertation 1911; Hagemann, in Leipziger Zeitschr. 1914, S. 1000, Die Haftung desjenigen, der als Vertreter ohne Vertretungsmacht einen Wechsel mit dem Namen des Vertretenen unterzeichnet hat; Hupka, Die Haftung des Vertreters ohne Vertretungsmacht. 1903; Leist, in Zeitschr. Das Recht, Jg. 1909, S. 659, Handeln unter dem Namen des Vertretenen?; Rintelen, in Zeitschr. f. ges. H.R., Bd. 69, S. 113, Die Übernahme von Wechselverbindlichkeiten durch Stellvertreter; Wagenschiefer, Vertretung bei Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, Dissertation 1910; Wenig, A., O náhradnictví v právu směnečném (1916) — (Die Stellvertretung im Wechselrecht).

Anders als in der deutschen W.O. ist die Zulässigkeit der Vertretung bei der Eingehung von Wechselverbindlichkeiten im čsl. W.G. ausdrücklich anerkannt[413]) und an sehr strenge Formvorschriften geknüpft. Das Gesetz will durch strenge Förmlichkeiten der Benachteiligung von Personen vorbeugen, welche die Bedeutung des Wechsels und die Folgen der Wechselverpflichtungen nicht zu beurteilen vermögen. Es hatten sich besonders in den östlichen, ehemals ungarischen Gebieten der Č.S.R. Mißstände ergeben in der Richtung, daß oft des Schreibens unkundige Personen leichtfertig dritten Personen, manchmal dem Remittenten selbst die Ermächtigung gaben, den Wechsel mit ihrem Namen zu unterzeichnen, und die so vielfach in betrügerischer Weise übervorteilt wurden.

In formeller Beziehung ist die gültige Wechselzeichnung an folgende Voraussetzungen geknüpft: Der Bevollmächtigte muß die Wechselerklärung mit seinem Namen unterschreiben und einen Zusatz beifügen, in wessen Vertretung er zeichnet; ausdrücklich sind vom Gesetz ungültig erklärt Wechselerklärungen, mit der von einem anderen beigesetzten Unterschrift des Namens des Vertretenen. Daraus ergibt sich: daß es nicht genügt, wenn der Vertreter ohne den Vertretungszusatz nur mit dem Namen oder der Firma des Vertretenen unterzeichnet, selbst wenn er das Vertretungsverhältnis in anderer Weise zum Ausdruck bringt (zum Beispiel Johann Mayer als Vertreter).[414]) Es genügt auch nicht,

[413]) Das Gesetz übernimmt im wesentlichen die Bestimmungen der sogen. Jasinsky-Novelle vom 19. Juni 1872, R.G.Bl. 88, die vor dem Inkrafttreten des neuen W.G. auf den ehemals österr. Gebieten der Republik in Kraft war.

[414]) Unterschreibt er nur den Namen des Vertretenen, so würde eine gefälschte Unterschrift vorliegen, d. h. die Wechselerklärung ist zwar formell gültig, aber materiell unverbindlich; sie bindet nicht den Vertretenen, weil dieser nicht unterschrieben hat und nicht den Vertreter, weil dieser nicht seinen Namen beigefügt hat. Bringt der Vertreter das Vertretungsverhältnis zwar zum Ausdruck, aber ohne zu sagen, in wessen Vertretung er zeichnet, so würde die Wechselerklärung formell wie materiell ungültig sein, da sie nicht der Formvorschrift des § 102 W.G. entspricht. Vgl. Prager Arch., Jg. X, S. 86.

wenn der Vertreter nur seinen Namen unterschreibt, aber ohne Zusatz, für wen er unterschreibt.[415])

Ausdrücklich unberührt aber bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über die Zeichnung der Firma eines Kaufmanns.[416]) Kaufmännische Bevollmächtigte unterzeichnen deshalb Wechselerklärungen auch wirksam, wenn sie nur die Firma zeichnen usw. Mit Recht, denn die strengen Formvorschriften des W.G. haben doch in der Hauptsache den Zweck, die im Geschäftsverkehr nicht geübte Bevölkerung zu schützen, unter Kaufleuten ist die Gefahr einer Übervorteilung nicht zu befürchten.

Die Formvorschriften des § 102 W.G. müssen ferner außer Betracht bleiben, wenn es sich nicht um eine Bevollmächtigung, sondern um eine gesetzliche Vertretung handelt, denn § 102 W.G. regelt nur die Vertretung durch einen Bevollmächtigten.

In der deutschen W.O. ist die Zeichnung einer Wechselerklärung durch den Bevollmächtigten nicht geregelt. Ihre Zulässigkeit ergibt sich aber indirekt aus Art. 95 W.O. Hier heißt es: „Wer eine Wechselerklärung als Bevollmächtigter eines anderen Unterzeichnet, ohne dazu die Vollmacht zu haben, haftet persönlich in gleicher Weise, wie der angebliche Machtgeber gehaftet haben würde, wenn die Vollmacht erteilt gewesen wäre." Daraus folgt, daß die deutsche W.O. die Unterzeichnung eines Wechsels in Vollmacht eines anderen als möglich voraussetzt und sie zuläßt, denn mit der angeführten Bestimmung ist gesagt, daß beim Vorhandensein einer Vollmacht derjenige, der sie erteilt, aus der vom Vertreter in seinem Namen abgegebenen Wechselerklärung haftet.[417]) Im übrigen aber schweigt die deutsche W.O. Es müssen deshalb die allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen bzw. Handelsrechtes herangezogen werden, deren Vorschriften überall da eingreifen, wo die deutsche W.O. eine spezielle Regelung nicht enthält.

Nach bürgerlichem Rechte ist es deshalb im besonderen zu beurteilen, ob und welche Formerfordernisse bei Eingehung wechselrechtlicher Verbindlichkeiten durch den Vertreter zu beobachten sind. Der maßgebende Paragraph ist § 126 B.G.B. Nach diesen wird das Erfordernis der schriftlichen Form dadurch erfüllt, daß der „Aussteller die Urkunde eigenhändig durch Namensunterschrift zeichnet." Unter „Aussteller" im Sinne dieses Paragraphen kann nur der verstanden sein, der die Willenserklärung selber tatsächlich abgibt, nicht der, in dessen Namen sie abgegeben wird, denn sonst wäre eine Stellvertretung überhaupt unmöglich. Aber äußerst bestritten ist es, was unter „Namensunterschrift" zu verstehen ist.

[415]) Unterschreibt er nur seinen Namen, so wird er allein verpflichtet; fügt er einen Zusatz bei, aus welchem sich das Vertretungsverhältnis ergibt, nicht aber die Person des Vertretenen, so ist die Erklärung formell ungültig. (Prager Archiv Jg. X, S. 86.)

[416]) Vgl. Art. 42, 47, 86 ff. 114 bis 116, 150, 167, 196, 229 H.G., das für das ehemal. österr. Gebiet der Č.S.R. gilt, und §§ 65, 90 bis 92, 125, 141, 185, 241 des ungar. H.G., das innerhalb des ehemal. ungar. Gebietes der Č.S.R. in Geltung ist.

[417]) Wagenschiefer S. 2, 3.

§ 126 B.G.B. sagt weder „durch s e i n e Namensunterschrift" noch sagt er „durch des Machtgebers Unterschrift"; daraus folgert die herrschende Lehre, daß beides zulässig ist.[418])

Nach herrschender Lehre hat der Bevollmächtigte also zwei Möglichkeiten, Wechselerklärungen mit verpflichtender Kraft für den Vollmachtgeber abzugeben; entweder er zeichnet seinen Namen mit dem Zusatz, für wen er die Wechselerklärung abgibt, wobei es auch genügt, wenn nur aus dem Texte der Urkunde sich der Name des Vollmachtgebers ergibt;[419]) oder er zeichnet ausschließlich mit dem Namen des Machtgebers. Letztere Möglichkeit war früher in Rechtsprechung und Rechtslehre äußerst bestritten. Jetzt hat das Reichsgericht in einer Entscheidung der Vereinigten Zivilsenate vom 27. Juni 1910 die Verbindlichkeit einer derartigen Unterzeichnung ausdrücklich bejaht.[420]) Damit erscheint wenigstens für die Praxis der Streit im Sinne der herrschenden Lehre erledigt.[421]) Immerhin wäre eine gesetzliche Regelung der Stellvertretung von Wechselzeichnungen in der W.O. dringend geboten. Es geht nicht an, Zweifel darüber zu lassen, ob der Stellvertreter im einzelnen Falle wechselmäßig oder nur nach bürgerlichem Rechte haftet. Die besonderen Bestimmungen, die das Handelsrecht über die Zeichnung einer Firma durch vertretungsberechtigte Bevollmächtigte enthält, bleiben natürlich auch im deutschen Rechte unberührt.

Im Interesse der Rechtssicherheit ist es zu begrüßen, daß das čsl. Gesetz an die Stelle so vieler Zweifelsfragen eine klare, eindeutige Regelung setzt, der man übrigens nicht absprechen kann, daß sie durchaus zweckmäßig ist.

Dadurch, daß der Vertreter stets das Vertretungsverhältnis durch Angabe seines eigenen Namens und des Namens des Machtgebers offen legen muß, wird erreicht, daß der Wechselverpflichtete in jedem Falle aus dem Wechsel ersichtlich ist, und zwar selbst im Falle mangelnder Vertretungsmacht, wo ja ein besonderes Bedürfnis besteht, Sicherheit über die Person des tatsächlich Erklärenden zu erlangen, da dieser in solchen Fällen bekanntlich gemäß § 103 W.G. persönlich haftet. Es wird eine Verdunkelung der wirklichen Rechtslage vermieden, wie sie eintreten würde, falls der Vertreter nur den Namen des Vertretenen gezeichnet hätte. Diese letztere Art der Zeichnung erweckt doch zunächst den Anschein, als habe der Vertretene selbst seinen Namen eigenhändig geschrieben. Zudem besteht die Gefahr, daß der Vertretene die Unterschrift seines

[418]) Vgl. Staub-Stranz Kom. S. 375.

[419]) Nur bei der Zeichnung für den Aussteller muß der Trassant mit seinem Namen oder seiner Firma angegeben werden, um dem Formerfordernis des Art. 4 Ziff. 5 W.O. zu genügen; R.G. Bd. 77/193.

[420]) R.G. Bd. 74/69; vgl. auch R.G. Bd. 50/51.

[421]) Für die von der herrschenden Lehre gegebene Auslegung des § 126 treten u. a. ein: Staub-Stranz Kom. S. 375; Lehmann K. S. 614; Bernstein S. 400; Hupka S. 171 u. a.; a. M. Wagenschiefer S. 29; Rehbein, W.O. Art. 4, Anm. 29; Thur i. D.J.Z., Jg. 1907/77; Daume in D.J.Z. 1907/54 u. a.; vgl. weiter die bei Leist im „Recht" Jg. 1909/654 angeführte Literatur.

Namens, weil nicht von ihm selbst herrührend, einfach als Fälschung hinzustellen beliebt. Sache des Wechselinhabers ist es dann, eine rechtsgültige Vertretung nachzuweisen, was meist sehr schwer möglich ist, zumal nach deutschem Rechte eine schriftliche Vollmacht nicht unbedingt erforderlich ist und dem Wechselinhaber deshalb in der Regel die Person des Vertretenen, wie die Bevollmächtigung überhaupt unbekannt bleiben wird; der scheinbar tadellose Wechsel ist ein wertloses Stück Papier, da die Einlösung lediglich von dem guten Willen des Auftraggebers abhängt. Auch der Vertretene selbst würde bei dieser Art von Unterzeichnung nicht minder gefährdet werden, denn sie ermöglicht es unredlichen Gläubigern, Wechsel mittels erschlichener Vollmacht von geschäftlich unerfahrenen und des Schreibens unkundigen Personen für diese zu unterzeichnen. Auch könnte jeder beliebige Dritte es wagen, den Namen irgendeiner Person auf den Wechsel zu schreiben, die dann in größte Schwierigkeiten verwickelt werden kann, wenn sie vom Wechselgläubiger gerichtlich belangt wird. Zuzugeben ist allerdings, daß die Strenge des čsl. W.G. unter Umständen für den Geschäftsverkehr lästig sein kann, aber diese Strenge ist dadurch gemildert, daß Schriftlichkeit nur für die Namensunterschrift erforderlich ist und für den Vertretungszusatz mechanische Herstellung genügt.[422])

Zur materiellen Gültigkeit der Wechselzeichnung durch den Vertreter, das heißt zur Verbindlichkeit der Wechselerklärung für den Vertretenen, ist natürlich das Vorhandensein einer Vollmacht vorausgesetzt. Weiter ist vorauszusetzen, daß der Vertretene wechselfähig im engeren Sinne ist, also selbständige Wechselverbindlichkeiten einzugehen vermag; denn wenn er das im eigenen Namen nicht kann, so kann es auch kein von ihm gewählter Vertreter, dessen Wechselerklärung ja als seine gelten würde.

Als Form für die Vollmacht verlangt das čsl. W.G. eine schriftliche Vollmachterklärung (§ 101, II), die vom Vollmachtgeber unterschrieben oder mit dessen gerichtlich oder notariell beglaubigtem Handzeichen versehen ist. Die Unterschrift des Vollmachtgebers ist also abweichend vom § 101 des W.G. immer ausreichend, auch dann, wenn der Vollmachtgeber blind, taubstumm usw. ist, und die Handzeichen müssen lediglich gerichtlich oder notariell beglaubigt sein. Hier wird, wie schon früher gezeigt, auch für das čsl. Recht die Frage akut, ob hebräische Schriftzeichen als Handzeichen anzusehen sind und deshalb der Beglaubigung bedürfen. Der Tendenz des čsl. Gesetzgebers gemäß, der Wechselerklärungen in hebräischen Schriftzeichen für ungültig erklärt (§ 109), wird man sie wohl als bloße Handzeichen anzusehen haben.[423])

Die Vollmacht kann auch nachträglich erteilt werden, wie sich aus der allgemeinen Fassung des Gesetzes: „Die Vollmacht muß erteilt werden" — also wann immer — ergibt.

[422]) Vgl. Rouček Kom. S. 399.

[423]) Rouček Kom. S. 400.

Welchen Inhalt die Vollmacht haben muß, ergibt das Gesetz nicht. Doch wird man anzunehmen haben, daß sie ausdrücklich auf die Abgabe der Wechselerklärung zu lauten hat.

Keiner Spezialvollmacht zur Wechselunterschrift bedürfen auch hier wieder gemäß § 102, Abs. 3 diejenigen Personen, welche nach Handelsrecht das Recht der Vertretung einer Firma haben, und Gleiches gilt für die gesetzlichen Vertreter, die nach den allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes Vertretungsmacht besitzen. Aber auch diese Personen müssen natürlich immer im Rahmen ihrer Vertretungsbefugnis handeln.

Für das deutsche Recht sind wieder, da die Wechselordnung schweigt, die allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes maßgebend, und zwar kommt § 167, Abs. 2 des B.G.B. in Frage. Hiernach kann die Vollmacht in jeder Form, also auch mündlich, ja auch durch konkludente Handlungen, erteilt werden.[424]) Die Möglichkeit mündlicher Vollmachterteilung erscheint uns sehr bedenklich, da zu leicht auf diese Weise unerfahrenen Leuten eine mündliche Vollmacht abgeschwindelt werden kann.

Wie gestaltet sich nun aber die Rechtslage wenn jemand in angeblicher Vertretung eines anderen eine wechselmäßige Verpflichtung in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form eingeht, aber tatsächlich keine Vertretungsbefugnis besitzt, oder zwar diese besitzt, aber die Vollmacht nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht oder die eingegangene Verbindlichkeit die Vollmacht überschreitet? Die einschlägigen Bestimmungen enthalten § 103, W.G., bzw. Art. 95 W.O. Nach § 103 W.G. ist der angebliche Vertreter bei mangelnder Vertretungsvollmacht selbst wechselmäßig verpflichtet, nach Art. 95 W.O. haftet der Vertreter ohne Vertretungsmacht so, wie der angebliche Machtgeber bei vorhandener Vollmacht gehaftet haben würde. Hiernach ergeben sich zwischen den beiden Gesetzen folgende Unterschiede. Da nach Art. 95 W.O. der Vertreter ohne Vertretungsmacht in gleicher Weise haftet, wie der angeblich Vertretene beim Vorliegen einer Vollmacht gehaftet haben würde, wird der Pseudovertreter nicht haftbar, wenn eine wechselmäßige Haftung des Vertretenen als solchen gar nicht eintreten kann, weil dieser zum Beispiel wechselrechtsunfähig ist oder wenn der wechselmäßige Anspruch gegen den Vertretenen, in dessen Namen der Wechsel gezeichnet wurde, bereits verjährt ist. Anders das čsl. Recht. Dadurch, daß nach diesem der Pseudovertreter persönlich wechselmäßig haftet, das heißt selbständig verpflichtet wird, haftet dieser auch dann, wenn der vorgebliche Machtgeber wechselunfähig ist, umgekehrt aber haftet er nicht, wenn er selbst passiv wechselunfähig ist, mag auch der angebliche Machtgeber wechselfähig sein. Ebenso bleibt der Pseudovertreter verhaftet, wenn der Wechselanspruch bloß gegen den Vertretenen verjährt ist und er wird anderseits frei, wenn ihm selbst gegenüber, nicht dem Vertretenen gegenüber, der Wechselanspruch verjährt ist. Schließlich würde Vorausklage gegen den Machtgeber, wenn da-

[424]) Vgl. Wagenschiefer S. 19 und R.G. Bd. 76/203, Bd. 117/164.

durch die Verjährung gegen den angeblichen Machtgeber unterbrochen würde, nicht auch unbedingt Unterbrechung der Verjährung gegen den Bevollmächtigten bewirken müssen. Den Vorzug verdient die čsl. Regelung, bei der der Pseudovertreter unabhängig von der Möglichkeit der Haftung des Vertretenen haftet; wer einen Wechsel in fremdem Namen zeichnet, gibt damit die Erklärung ab, daß er dazu ermächtigt ist. Für die Wahrheit dieser Erklärung muß er einstehen; wenn sie nicht wahr ist, muß er persönlich haften, und zwar unabhängig davon, ob der Vertretene im Einzelfall gehaftet haben würde.

Interessant ist noch folgendes: Es ist Streitfrage im deutschen Rechte, ob der falsus procurator gemäß Art. 95 W.O. haftet, wenn er allein mit dem Namen des Vertretenen gezeichnet hat. Nach der einen Version haftet der vollmachtlose Wechselzeichner jedem Wechselinhaber auf Erfüllung, einerlei, ob er seinen Namen oder des Vertretenen Namen zur Unterschrift benützt hat,[425]) nach der anderen Ansicht muß er mindestens seinen Namen unterzeichnet haben, da er sonst nicht aus dem Wechsel ersichtlich sei und deshalb auch nicht haften könne — gemäß dem Grundsatze, daß über alle wechselrechtlichen Verpflichtungen der Wechsel ausschließlich Ausweis zu geben hat.[426]) Diese Streitfrage erledigt sich für das čsl. Wechselrecht ohne weiteres mit Rücksicht auf die Formvorschrift des § 102. Da für den Fall, daß der Bevollmächtigte nur mit dem Namen des Bevollmächtigten unterzeichnet hat, keine den Vollmachtgeber verpflichtende Verbindlichkeit vorliegt, kann natürlich auch keine Ersatzhaftung des Pseudovertreters in Frage kommen.

[425]) K. G. in J.W. Bd. 27/240; Hagemann S. 1001; Lehmann K. S. 633; Lehmann H.O. S. 331.

[426]) Staub-Stranz Kom. S. 378; Bernstein S. 402; Hupka S. 62; Wagenschiefer S. 40, u. a.

III. ABSCHNITT

Der eigene Wechsel

§ 23.

Schrifttum: Biberstein, M., Der eigene Wechsel, Dissertation 1925.

Die zweite Grundform des Wechsels ist der eigene Wechsel. Er unterscheidet sich vom gezogenen Wechsel dadurch, daß hier der Aussteller nicht einer anderen Person die Zahlungsanweisung erteilt und für diese Zahlung einzustehen verspricht, sondern daß der Aussteller der Urkunde selbst verspricht, die Zahlung der Wechselsumme zu leisten.

Der eigene Wechsel findet im čsl. W.G. die gleiche stiefmütterliche Behandlung, die ihm in der deutschen W.O. zuteil wird. Wie diese beschränkt sich das čsl. W.G. darauf, die wesentlichen Bestandteile des eigenen Wechsels festzustellen, eine Bestimmung über domizilierte eigene Wechsel zu geben, um im übrigen auf die Bestimmungen des gezogenen Wechsels zu verweisen, die für den eigenen Wechsel entsprechend zur Anwendung kommen. Die Aufzählung der auf den eigenen Wechsel anwendbaren Bestimmungen über den gezogenen Wechsel in § 105 W.G. entspricht der in Art. 98 W.O., sie wird lediglich ergänzt durch den Hinweis auf die Vorschriften der Wechselbürgschaft, die bekanntlich ja nur im čsl. W.G. in einem besonderen Abschnitt eingehende Regelung gefunden hat; außerdem wird, was durchaus zweckmäßig ist, an Stelle der Sondervorschrift des Art. 100 W.O. über die Verjährungsfrist der Wechselansprüche gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels einfach auf die entsprechende Vorschrift des § 80 W.G. verwiesen.

Die übereinstimmende Regelung des eigenen Wechsels mit dem gezogenen Wechsel macht ein Eingehen auf Einzelheiten überflüssig. Es würde das lediglich auf eine Wiederholung des bereits Ausgeführten hinauslaufen. Sofern wir beim gezogenen Wechsel Abweichungen des čsl. W.G. von der deutschen W.O. festgestellt haben, kehren diese beim eigenen Wechsel entsprechend wieder. Wir können auf das dort Ausgeführte verweisen.

Sonderbestimmungen enthält das čsl. W.G. wie die W.O. (diese außerdem noch in Art. 100) nur über die wesentlichen Erfordernisse eines eigenen Wechsels und über eigene domizilierte Wechsel.

Die wesentlichen Erfordernisse des eigenen Wechsels sind die gleichen, wie die eines gezogenen Wechsels, mit dem Unterschied natürlich, daß das Zahlungsversprechen an die Stelle der Zahlungs-

anweisung tritt und die Angabe eines Bezogenen als wesentlicher Bestandteil des eigenen Wechsels wegfällt, weiter, daß sinngemäß der Aussteller an die Stelle des Akzeptanten tritt (§ 104 W.G., Art. 96 W.O.).

Zu den wesentlichen Bestandteilen des eigenen Wechsels rechnet das čsl. W.G., abweichend von der W.O., auch die Angabe des Zahlungsortes; doch genügt die Angabe des Ausstellungsortes, da dieser mangels Angabe eines Zahlungsortes als Zahlungsort angesehen wird. Die deutsche W.O. verfährt in dieser Beziehung logischer. Anders wie beim gezogenen Wechsel hat sie die Angabe des Zahlungsortes nicht unter die wesentlichen Erfordernisse des Wechsels aufgenommen, sondern in einem besonderen Artikel (Art. 97), der inhaltlich mit Art. 4 Ziff. 8 und § 104, Ziff. 6 W.G. übereinstimmt, geregelt. Da es einer besonderen Angabe des Zahlungsortes auch im čsl. W.G. nicht bedarf, ist im Ergebnis die Angabe des Zahlungsortes auch nicht zu wesentlichen Erfordernissen des Wechsels zu rechnen.

Im übrigen bleibt es bei dem über die wesentlichen Erfordernisse des gezogenen Wechsels Gesagten und bei den dort festgestellten Differenzierungen der beiden Gesetze.

Die Bestimmungen über eigene domizilierte Wechsel in § 106 W.G. bzw. Art. 99 W.O. sind völlig konform den Bestimmungen in § 39 W.G. bzw. Art. 43 und 44 W.O. Es kann deshalb auch hier auf das schon Ausgeführte verwiesen werden.

Auf folgendes sei noch hingewiesen. § 105 W.G. erwähnt nicht § 40 des W.G. Ohne Zweifel muß aber auch dieser Paragraph auf eigene Wechsel Anwendung finden. Man ist hier scheinbar allzusehr der Wortfassung des Art. 98 W.O. gefolgt und hat dabei übersehen, daß in Art. 99, Abs. 3 eine dem Art. 44 W.O. entsprechende Sonderbestimmung enthalten ist, die das čsl. W.G. merkwürdigerweise nicht hat.

IV. ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

§ 24.

Übergangs- und Vollzugsbestimmungen des čsl. Wechselgesetzes

Ein besonderes Kapitel widmet das čsl. W.G. den Übergangs- und Vollzugsbestimmungen. Aber darüber hinausgehend sind in diesem Abschnitt auch eine Reihe von Bestimmungen enthalten, die systematisch in den ersten bzw. zweiten Abschnitt des Gesetzes gehörten. Es sind dies die Bestimmungen des § 108, betreffend die Wechselfähigkeit einer Frau, die nur durch ihre Verehelichung großjährig geworden ist, und des § 109 über Wechsel und Wechselerklärungen in hebräischer Sprache. Von beiden Bestimmungen war bereits die Rede. Wir haben dort zu zeigen versucht, daß beide Bestimmungen als bedenklich bezeichnet werden müssen und sich nur rechtfertigen lassen, mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse in der Slowakei und Karpathorußland.

In der Einleitung dieser Arbeit ist gezeigt worden, daß das čsl. W.G. eine Kodifikation des gesamten auf seinem Gebiete bis dahin geltenden Wechselrechts darstellen will. Es müssen deshalb, wenn dieser Zweck erreicht werden soll, alle Normen wechselrechtlichen Inhalts in diesem Gesetz zusammengefaßt sein. Dem entspricht es, daß das Gesetz alle Normen wechselrechtlichen Inhalts, die bis dahin auf dem Gebiete der Č.S.R. galten, soweit sie nicht schon früher aufgehoben wurden, außer Kraft setzt.[427]) Das Gesetz verfährt in der Weise, daß es nur einzelne, der außer Kraft gesetzten Normen wechselrechtlichen Inhalts besonders hervorhebt; doch ist die Aufzählung keine enumerative, sondern nur eine demonstrative (arg. das Wörtchen „insbesondere"). Eine Reihe von nicht unwesentlichen Normen wechselrechtlichen Inhalts sind bei dieser Aufzählung übergangen worden, so zum Beispiel die Just.Min.Ver. vom 6. Oktober 1853 R.G.Bl. Nr. 200 über die nachträgliche Ausstellung eines wesentlichen Erfordernisses des Wechsels nach erfolgtem Akzept;[428]) das Gesetz vom 25. Juli 1871 über Wechselerklärungen

[427]) Vgl. Stransky S. 52; Dominik Kizlink S. 117.

[428]) Lt. M.B. wurde diese Verdg. nur deshalb nicht zitiert, weil es sich hier um eine bloße Just.-Min.-Verdg. handelt, deren Zitierung nicht in das Gesetz gehört.

von Blinden, Tauben usw., das Gesetz vom 9. Mai 1903, R.G.Bl. Nr. 60 betreffend die Festsetzung von Tageszeiten für die Erhebung von Wechselprotesten, ferner die Hofdekrete[429]) vom 13. Juli 1889 usw. usw. Selbstverständlich sind aber auch die nicht erwähnten wechselrechtlichen Normen als aufgehoben zu betrachten. (Es gilt der Satz lex posterior derogat priori) und zwar nicht nur die wechselrechtlichen Bestimmungen, welche dem neuen Gesetze inhaltlich widersprechen, sondern auch die, welche inhaltlich mit dem neuen Gesetze übereinstimmen. Unrichtig ist u. E. die Ansicht Rouček-Weiß,[430]) nach welcher außer den in § 107, Abs. 1 angeführten wechselrechtlichen Normen nur diejenigen außer Kraft treten, welche inhaltlich mit dem neuen čsl. W.G. nicht übereinstimmen. Das Gesetz bietet für diese Ansicht keinen Anhaltspunkt. Die Aufzählung selbst beschränkt sich ja keineswegs auf solche Normen, die vom jetzigen Rechte abweichen, sondern sie setzt auch Normen außer Kraft, die sich mit dem jetzigen Gesetze decken. Die Aufzählung ist aber nur eine beispielsweise, keine erschöpfende. Es ist deshalb absolut nicht einzusehen, warum nur diejenigen Normen im Gesetze nicht erschöpfend aufgezählt sein sollen, die sich inhaltlich mit dem geltenden Rechte nicht decken. Auch aus dem M.B. ergibt sich keinerlei Stütze für diese Ansicht Weiß-Roučeks. Im Gegenteil, die Begründung dafür, daß einzelne Bestimmungen im Gesetze nicht besonders erwähnt wurden, geht von ganz anderen Gesichtspunkten aus (vgl. Ziff. 2 und 3 auf Seite 280 dieser Arbeit).

Die Bestimmungen der aufgehobenen wechselrechtlichen Vorschriften gelten dort nicht, wo sich andere geltende Gesetze auf sie berufen, vielmehr sind die Vorschriften des neuen Wechselgesetzes entsprechend anzuwenden (§ 107, Abs. 2 W.G.). U. E. ist die Bestimmung des § 107, Abs. 2 entgegen dem Wortlaute des Gesetzes wieder nicht auf die in § 107, Abs. 1 angeführten Vorschriften zu beschränken, sondern sie muß schlechthin auf alle bis zum Inkrafttreten des neuen Wechselgesetzes in der Č.S.R. geltenden, wenn auch nicht ausdrücklich aufgehobenen Normen wechselrechtlichen Inhalts Anwendung finden. Es ist nicht einzusehen, warum die in § 107, Abs. 1 nicht aufgeführten Vorschriften hier eine Ausnahme machen sollen, da sie nach § 107, Abs. 1, wie oben gezeigt, ebenso außer Kraft gesetzt sind, wie die in § 107, Abs. 1 ausdrücklich angeführten Vorschriften.

Sehr wichtig sind die Übergangsbestimmungen des Abs. 3 und Abs. 4 des § 107, W.G., die dem ungarischen Recht entnommen sind (§ 116, § 115, § 117 ungar. W.G.).

Grundsätzlich hält das Gesetz daran fest, daß die wechselrechtlichen Normen des neuen Gesetzes keine rückwirkende Kraft haben. Es soll der gute Glaube an ein gegebenes Recht nicht getäuscht werden. Also finden die Bestimmungen des neuen W.G. auf selbständige Rechtstatsachen keine Anwendung, die vor Beginn seiner

[429]) Lt. M.B. zu § 107 haben die Hofdekrete nur deshalb keine Erwähnung gefunden, weil es streitig ist, ob sie überhaupt bis jetzt gegolten haben.
[430]) Weiß-Rouček S. 18.

Wirksamkeit entstanden sind und deshalb werden solche Rechtstatsachen noch nach früherem Wechselrechte beurteilt; zum Beispiel richtet sich die Wechselform nach dem W.G. zur Zeit der Ausstellung; und wer noch vor Inkrafttreten des neuen Wechselgesetzes eine Wechselbürgschaft übernommen hat, ohne den jetzt notwendigen Bürgschaftszusatz beizufügen, bleibt wechselmäßig verpflichtet, wenngleich er nach dem neuen Gesetze nicht verpflichtet wäre.[431])

Wohl aber bestimmen sich die wechselmäßigen Handlungen (Präsentation, Protest, Notifikation usw.) und die Wechselerklärungen (Akzept, Ehrenakzept, Indossament, Bürgschaftserklärung), wenn sie nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes bei Wechseln stattfinden, die vor dem Inkrafttreten ausgestellt wurden, nach den Vorschriften des neuen Gesetzes (Grundsatz der Selbständigkeit der Wechselhandlungen und -erklärungen). Es muß also zum Beispiel die Präsentation und Protesterhebung in der Form, innerhalb der Fristen, an dem Orte, in der Zeit, in der Räumlichkeit und den Tagesstunden geschehen, wie sie das neue Gesetz vorschreibt und ebenso muß die Form des Akzepts, des Ehrenakzepts, des Indossaments, der Bürgschaftsübernahme usw. den Bestimmungen des neuen Gesetzes entsprechen, auch dann, wenn der Wechsel vor dem Wirksamwerden des neuen Gesetzes ausgestellt wurde. Die Bestimmungen des neuen Gesetzes gelten selbstverständlich auch für Blankowechsel, die vor Wirksamkeit des Gesetzes ausgestellt und erst nach Wirksamkeit des Gesetzes ergänzt wurden.[432])

Eine Ausnahme von dem oben festgestellten Grundsatze, daß das neue Gesetz grundsätzlich nicht rückwirkende Kraft hat, enthält in gewissem Sinne § 107, Abs. 4 W.G., nach welchem die Bestimmungen des neuen Gesetzes über das Wechselrecht überhaupt, und über die Erhaltung und Verlust der Wechselrechte auch auf Wechsel Anwendung finden, die nach dem Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes fällig werden, selbst wenn sie vor demselben ausgestellt sind. Es gilt also das neue Wechselgesetz für alle Wechselrechte gegenüber dem Hauptschuldner des Wechsels, auch wenn dieser den Wechsel noch vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes akzeptiert hat, und gegenüber den Regreßschuldnern des Wechsels oder Ehrenakzeptanten, auch wenn sie auf dem Wechsel vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes unterschrieben haben bzw. zu Ehren angenommen haben. Deshalb muß auch die Frage, ob und inwieweit die Präsentation und Protesterhebung zur Ausübung und Erhaltung des Wechselrechts notwendig ist, nach dem neuen Wechselgesetz beurteilt werden; alle die Handlungen also, die das neue Gesetz vorschreibt, müssen deshalb vorgenommen werden, soll das Wechselrecht, bzw. Regreßrecht erhalten bleiben. Auch Verjährung und Ausschlußfristen bestimmen sich nach dem neuen Gesetze.

[431]) Vgl. Entscheidung des čsl. Oberst. Ger.-Hofes Nr. 8994 der amtl. Sammlung (Nr. 1016 der Beilagen der Jur.-Zeitg. f. d. Gebiet der Č.S.R.).

[432]) Vgl. Entscheidung des čsl. Oberst. Ger. Nr. 9972 der amtl. Sammlung (Nr. 1007 der Beilage).

Ohne diese positiven Bestimmungen des § 107, Abs. 3 und 4, würden hier sehr verwickelte Streitfragen entstehen.

Das Gesetz tritt nach drei Monaten vom Tage der Verkündung in Wirksamkeit. Ohne weiteres klar ist, daß der Tag der Verkündung nicht in die Frist eingerechnet werden kann (Arg.: „vom Tage"). Fraglich ist aber, wie die dreimonatliche Frist zu berechnen ist, ob als 90tägige (3 × 30 Tage) oder so, wie dies § 902 a.b.G.B. bestimmt, dessen Inhalt auch in der Slowakei und Karpathorußland gilt, und welcher lautet: „Das Ende einer nach ... Monaten ... bestimmten Frist fällt auf denjenigen Tag ... des letzten Monats, der nach seiner ... Zahl dem Tage des Ereignisses entspricht, mit welchen der Lauf der Frist beginnt ...". Im Hinblick auf § 30, Abs. 2 des čsl. W.G., der eine ganz analoge Bestimmung für die Fristbestimmung der Verfallzeit im Wechsel enthält, wird man dazu kommen müssen, den 10. April 1928 als den Tag des Wirksamwerdens des Gesetzes zu betrachten.

Schluß

Als Ergebnis dieser Arbeit kann festgestellt werden, daß das čsl. Wechselgesetz ein wichtiges Glied in der Kette der Entwicklung des deutschen Wechselrechts bildet. Es hebt keineswegs die Rechtsgemeinschaft mit dem deutschen Wechselrechte auf, vielmehr stellt es einen weiteren Ausbau der deutschen Wechselordnung dar, denn es füllt zahlreiche Lücken aus, die in der deutschen Wechselordnung klaffen und schneidet Streitfragen ab, um deren Entscheidung sich Theorie und Praxis in Deutschland bemühen. Was neu geregelt ist, ist im Sinne der modernen Theorie gut geregelt und den Bedürfnissen der Wirtschaft angepaßt. Es soll aber nicht gesagt sein, daß das Gesetz nicht Mängel aufwiese, deren Beseitigung dringend wünschenswert wäre, ohne daß damit der Rahmen einer bloßen Unifikation überschritten werden müßte. Allzusehr ist oft der Gesetzgeber bemüht gewesen, das bestehende Recht aufrechtzuerhalten. Manche den Wechselverkehr lähmende Fessel hätte fallen müssen — es sei nur an das umständliche und veraltete Protestverfahren erinnert — und viele Streitfragen bleiben ungelöst.